Teutsches Geistliches Staatsrecht

abgetheilt
in
Reichs- und Landrecht.

von
Johann Christian Majer
beider Rechte Doktor und der Weltweisheit öffentlichem Lehrer zu Jena.

Zweiter Theil.

LEMGO,
in der Meyerschen Buchhandlung,
1773.

Teutsches
Geistliches
Staatsrecht

Zweiter Theil
welcher das
Landrecht
enthält.

2

Vorrede.

Da in diesem Buch hier und da Stellen vorkommen, die manchem meiner Leser auffallen könten, so finde ich für nöthig, um, wenigstens auf meiner Seite, keine Ursache zu unbilligen und unverdienten Urtheilen übrig zu lassen, mich hierüber einmal für allemal freimüthig und aufrichtig zu erklären. Ich meines Orts bin weit entfernt, meinen Mitmenschen, Mitchristen und Mitbürger

darum zu hassen, oder doch weniger zu lieben, weil sein Gewissen mit dem meinigen nicht übereinstimt — im Punkt der Religion, worin doch jeder vornemlich nur für sich zu sorgen, und für andere blos zu beten hat. Meine Absicht bei diesem Buch ist, von den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der verschiedenen Religionsverwandten, im teutschen Reich sowol als in den teutschen Landen, in so fern sie das Verhältnis zwischen Oberherrn und Unterthanen betreffen, eine wahre, deutliche und bestimte Theorie zu geben. Diese muste aus der einzig lautern Quelle der Gesetze geschöpft werden, und dieses machte mich nicht allein zum Copisten, sondern auch zum Interpreten derselben. Man findet dahero mein Buch durch und durch mit Erklärungen unserer geistlichen Reichsgrundgesetze angefült. Sie dienen zu den Beweisen von der gegebenen Theorie,

und

und sollen das rechtfertigen, was wir darin behauptet, und für wahr angenommen haben. Verdrehungen der Gesetze sind davon keine Erklärungen, sind dieses edeln Namens unwürdig, in allem Betracht strafbar, und immer verdamlich, es mag unzeitiger Eifer für seine Religionsparthei, oder falsches Vorurtheil gegen die entgegenstehende, an dergleichen unverzeihlichen Mishandlungen der Gesetze Antheil haben, und den Schriftsteller zu einer so strafbaren Vergehung veranlassen. — Von Fehltritten der Unwissenheit und des Irthums ist hier nicht die Rede. — Aber sind dogmatische Erklärungen erlaubt, ja nothwendig, wie sie es auch würklich sind; so mache man mir auch die Rechte eines jeden Interpreten nicht streitig. In dieser Zuversicht habe ich keinen Anstand genommen, aus den gedruckten, vor aller Augen liegenden Urkunden und Staatshand-

lungen mich so viel möglich in die Situation und Denkungsart der Gesetzgeber hinein zu setzen, und zu desto mehr deutlicher, richtiger und volständiger Einsicht der Gesetze selbst, die Absichten, Maximen, herschenden Meinungen und Systeme beider Religionspartheien, der Catholiken sowol als Protestanten, wie sie in dem Zeitalter, worin die Gesetze errichtet worden, gewesen, und nach dem Maße, als sie in die Gesetzgebung selbst auf eine unmittelbare oder doch entferntere Weise würklichen Einfluß gehabt haben, aufzusuchen und darzustellen. Weit entfernt, mich über eine ganze Religionspartheі zum Richter aufzuwerfen, mache ich hierin blos den Geschichtschreiber; und es würde eben so ungerecht als verwegen seyn, Absichten, Maximen, Religionseifer, herschende Meinungen und Vorurtheile, die eine oder die andere Religionspartheі

parthei oder deren Verwandte in einem der vorigen Zeitalter gehabt haben, ihr oder ihnen darum auch gerade zu in unserm gegenwärtigen Zeitalter, das so viel eignes und hervorstechendes hat, anzudichten und zuzuschreiben. Von dem großen Abstand der Zeiten, vornemlich aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, habe ich eben jetzo, da ich dieses schreibe, einen unverwerflichen und unschätzbaren Beweis in Händen. Es ist derselbe der Hirtenbrief Sr. Hochfürstlichen Gnaden, des Bischofs von Speyer an seine Geistlichen *).

Welch ein Abstand, welch ein Contrast, wenn ich diesem höchstverehrungswürdigen Bischof der catholischen Kirche, Fürsten des Reichs, und Landesregenten,

*) Gedruckt im J. 1772. Frankf. und Leipzig bei Tobias Göbhardt.

den wir im Zirkel seiner ihm untergeordneten Diöcesengeistlichkeit, als Christ, Philosoph und Menschenfreund eine gleichwürdige Sprache mit dem edelsten Ausdruck führen hören, wenn wir diesem in so vielem Betracht wahrhaftig großen Herrn einen seiner Collegen aus dem vorigen Zeitalter, z. E. Franz Wilhelmen, Bischofen zu Osnabrüg, der an der Spitze der sogenanten Extremisten *) auf dem Westphälischen Friedensconvent war, an die Seite stellen. Dieser Hirtenbrief ist nicht nur zur Vorschrift der Speyerischen Diöces, und zum Heil der darin befindlichen christlichen Gemeinde, sondern zur Lehre der ganzen Christenheit und zur Ehre des achtzehnten Jahrhunderts geschrieben worden. Er verdient von jedem Rechtschaffenen im Lande gelesen, gepriesen und beherziget zu werden.

Einen

*) W. Fr. H. T. IV. S. 780.

Einen Abschnit davon, „die Beziehung des „speyerischen Bisthums auf jene Gemeinden „betreffend, welche die Reichsgrundgesetze, „Protestanten oder Augsburgische Confes„sionsverwandte nennen", wil ich hier von Wort zu Wort abschreiben. Vielleicht finden meine Leser keine schönere Stelle durch mein ganzes Buch.

„Ein gleiches Denkmal der Ehre solt „ihr endlich auch unserer heiligen Religion „noch aufrichten in den Herzen der Protes„stanten, und deswegen erlassen Wir an „euch zuletzt noch einige Weisungen, die „euch als Verhaltungsregeln gegen die Pro„testanten dienen sollen. Immittelst sind „wir nicht gemeint, euch über einen Ge„genstand, an den euch entweder der täg„liche Umgang, oder andere Gelegenheiten „eure wesentliche Pflichten schon oft haben „denken lassen, weitläufige Vorschriften, zu

„er-

„ertheilen, sondern das ganze, was Wir „hierüber nur erinnerungsweise durch ge„genwärtiges Hirtenschreiben mit zu bemer„ken haben, begreifen kürzlich diese zwo „Maasregeln:

„Zeiget gegen die Protestanten jeder„zeit eine sanftmüthige, und mit der „wahren Liebe zur Gerechtigkeit ver„bundene Handlungsweise; zeiget ge„gen sie dienstfertige und zu ihrem wah„ren Wohl immerhin thätige Gesin„nungen.

„Wir versuchen es nicht, euch die Gründe, „welche hierzu in den Reichsschlüssen und in „unserm Christenthum liegen, als noch un„bekante Dinge erst aufzudecken, sondern „wir bauen unsre zur Vorsicht hiermit ab„fließenden Warnungen lediglich auf jene „Grundgedanken, die ihr hierüber vorlängst „schon auf euren Herzen traget.

„Ihr

„Ihr wisset, daß Protestanten eure „Nebenmenschen und Christen sind; ihr „wisset, daß sie auch als Mitglieder unsers „lieben deutschen Vaterlandes in der enge„sten Verbindung gegen uns stehen; ihr „wisset, daß sie diejenigen sind, mit welchen „unsere Väter und die Stände des Reichs, „feierliche Verträge des Friedens geschlossen „haben; wie ungleich würdet ihr demnach „gegen das Christenthum, wie zweckwidrig „gegen unser werthes Vaterland, wie unzu„sammenhangend in Beziehung auf eure „eignen Einsichten handeln, wenn ihr nicht „in sanftmüthiger Gedult, und mit einem „der Gerechtigkeit beflissenen Herzen, den „Protestanten alles das soltet widerfahren „lassen, was die Pflichten unserer Religion „gegen den Nebenmenschen, die Verbindung „eines Bürgers mit dem andern, und die „oberwähnten feierlichen Verträge unserer „Väter

„Väter zu ihrem Vortheil bestimmen. Fin-
„det ihr bei der äußerlichen Religionsfreiheit,
„welche die Augsburgischen Confessionsver-
„wandten im teutschen Reich genießen, daß
„die Religion, davon wir uns überzeugt
„finden, nicht nach dem Maße unserer
„Wünsche verbreitet ist, so gedenket: was
„das Römische Reich erduldet, müssen wir
„auch erdulden; gedenket, unmenschliche,
„die Pflichten der Mitbürger verletzende,
„und der vertragsmäßigen Grundverfassung
„unsers teutschen Vaterlands entgegenstehen-
„de Handlungen sind keine Gott wohlgefäl-
„lige Mittel, seine Religion hier auf Erden
„zu erweitern; Gelassenheit, Erbauung,
„Gebet und Thränen sind bei solchen Um-
„ständen die rechten Waffen der Kirche, und
„daneben eine bewährte Lehrart, wodurch
„sie die Richtigkeit ihrer Sätze über alle Zwei-
„fel hinaussetzet." —

Wenn

Wenn solche Grundsätze in dem vorigen Jahrhundert, um nicht einmal weiter zurück zu gehen, die Oberhand gehabt hätten, so ist die Frage, ob ein Krieg überhaupt, geschweige ein unmittelbarer Religionskrieg, würde ausgebrochen seyn, und es ist noch weit mehr zu zweifeln, daß er würde dreißig Jahr gedauret haben. Wenigstens bin ich gewis, daß großentheils eine andere Gesetzgebung, als wir im westphälischen Frieden erhalten haben, würde erfolgt seyn. Wenn aber solche vortrefliche und bisher höchst seltene Grundsätze in unsern Tagen algemeiner werden, und vornemlich auf dem catholischen Reichsterritorium, in dem Zirkel der hohen Geistlichkeit Teutschlands, und in dem Rath der catholischen Fürsten des Reichs die Oberhand gewinnen solten, so würde und müste alsdenn, aber erst nach einer so erwünschten und zu erwünschenden neuen Periode, die

Gesetz-

Gesetzgebung aus dem vorigen Jahrhundert meistentheils Antiquität werden, und zuletzt von keinem weitern Nutzen seyn, als den Abstand der Zeiten noch weiter zu erheben, und durch ihren übriggebliebenen Schatten den Glanz des gegenwärtigen neuen Jahrhunderts um desto mehr zu verherlichen.

Geschrieben zu Weimar
im Monat December 1772.

Der Verfasser.

Einlei-

Einleitung.

Inhalt der Einleitung.

§§. 1 = 8.

Von den teutschen Landen §. 1. Von der daraus entstandenen neuen Eintheilung der Bürger und Unterthanen des teutschen Reichs §. 2. Von der auf den teutschen Landen haftenden Landeshoheit §. 3. und dem daraus entstandenen Landstaatsrecht §. 4. Von einigen wichtigen, die Landeshoheit betreffenden Streitfragen, worzu vornemlich die Reformation Gelegenheit gegeben §. 5. Von der den Reichsstädten gesetzlich zugestandenen und bestätigten Reichsstandschaft und Landeshoheit §. 6. Von dem der Ständischen Landeshoheit in Religionssachen gleichgestelten Recht der übrigen unmittelbaren Realisten und ihrer Lande §. 7. Schlusfolge aus den vorhergehenden §. 8.

§. 1.

Von den teutschen Landen.

Die Könige und Kaiser des römisch teutschen Reichs veräußerten vormals nach und nach nicht nur ihre Domainen, als ihren Antheil an dem Landeigenthum, sondern auch ihre auf dem Territorium des teutschen Reichs gehabten Majestätsrechte, vornemlich diejenigen, von welchen in den einzelnen Theilen des Reichsterritoriums eben so gut, als in dem ganzen Umfang desselben, Gebrauch gemacht werden konte. Der Adel, die Geistlichkeit und Gemeinheiten hingegen, als die Landeigenthumsherrn, erwarben sich nach und nach in den ihnen zugehörigen Landesdistrikten Erb- und Eigenherrschaft, eine nach dem verjüngten Maasstab der Reichsmajestät des Kaisers glücklich nacheifernde Landeshoheit. Dies ist die merkwürdige, bis auf den heutigen Tag fortdaurende Periode der teutschen Reichsverfassung, wodurch die alten Kaiserlichen Reichsvogteien, nebst der ganzen darauf

sich

sich gründenden Eintheilung und Verfassung des Reichs, gesprengt, und die von den unmittelbaren Banden der Majestät losgerissenen, und nach den Linien des Landeigenthums abgebrochenen Theile, in eben so viel kleinere, für sich bestehende bürgerliche Systeme verwandelt worden sind. Von nun an, und die Geschichte setzt den Anfang dieser merkwürdigen Periode schon über das dreizehende Jahrhundert hinaus, wurde schon diese Art von eigenthümlicher Hoheit zum Sprüchwort [1]); von nun an waren die gemeinen Reichsunterthanen den Königen und Kaisern nicht mehr unmittelbar, in ihren Reichsbeamten, sondern nur mittelbar, in den an deren Stelle getretenen Landesherrn und Ständen des Reichs, unterworfen; von nun an fängt das Reichsterritorium an, zugleich Landesterritorium, d. i. ein nicht nur mit Reichsmajestät, sondern auch,

1) Ein jeder Herr ist Kaiser in seinem Land. S. *Hertius* de paroem. Jur. L. II. C. 3. Man vergleiche damit die beiden Reichstagsverordnungen zu Frankfurt und Utin wegen der Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten, von den Jahren 1220 und 1232 unter der Regierung K. Friedrichs des II.

und zwar unmittelbar, mit Landeshoheit befaſſeter Diſtrikt zu ſeyn.

§. 2.

Von der daraus entſtandenen neuen Eintheilung der Bürger und Unterthanen des teutſchen Reichs.

Hierdurch entſtand nach und nach der, erſt in neuern Zeiten recht wichtig gewordene Unterſchied der dem Kaiſer und Reich unterworfenen Perſonen [1]) und Güter [2]) in mittelbare und unmittelbare [3]): je nachdem jene neben dem Kaiſer und Reich zugleich einem Landesherrn mit der Unterthänigkeit verpflichtet wurden [4]) oder nicht: dieſe hingegen als Theile des Reichsterritoriums entweder ein für ſich beſtehendes Ganzes und ein Landesterritorium ſelbſt, oder nur Theile von einem Landesterritorium gewor-

1) Landfriede v. J. 1548 im Eingang. R. A. v. J. 1495.

2) Art. V. des W. Fr. J. §§. 28. 29. 25.

3) R. A. 1512. §. 4. Sollen diejenigen, ſo den Ständen von Alters her, und nicht dem Reich geſteurt, auch dem Reich ohne Mittel nicht zuſtändig und verwandt ſind, C. G. O. zu Worms v. J. 1521. nr. XXXIII. §. 19. — und ſonſt ein jeder dem Reich ohne Mittel nicht, ſondern anderer Herrſchaft unterworfen — ſoll — bey — ſeinem ordentlichen Richter bleiben. — Hingegen der R. A. 1544. §§. 84. 85. und R. A. 1555. §. 19. gedenken mittelbarer Güter.

4) R. A. v. J. 1564. §§. 28. 37.

geworden waren. Die Unmittelbaren blieben in ihrem bisherigen Stande, nemlich unmittelbar im Reichsrecht der Majestät, dem Kaiser und Reich, unterworfen: die mittelbaren hingegen kamen eine Stufe niedriger, unmittelbar unter die Hoheit ihrer Landesherrn, ins Landrecht zu stehen, und wurden zugleich Landesunterthanen, Hintersassen, und Angehörige ihrer Landesherrn. Die unmittelbaren Bürger des teutschen Reichs, haben entweder Land und Leute, sind Landesherrn, oder nicht [1]); d. i. Realisten, wenn ich so reden darf, oder blos Personalisten. Die Realisten sind theils geistlichen, theils weltlichen Standes; theils Adel, theils Gemeinheiten; daraus bei den teutschen Landen mancherlei Verfassungen haben nothwendig entstehen müssen. Man findet daher bei den Gemeinheiten die republikanische Verfassung [2]): bei der

1) R. A. v. J. 1492. — Grafen und Freien, die Regierung tragen ꝛc. s. N. S. der R. A. A. 1 Th. s. 295.

2) Dahero auf dem W. Fr. Congres, als man das Jus reformandi der Städte wegen ermangelndem Subjekt bezweifeln wolte, die Städtischen Gesandten den von daher gemachten Einwurf damit beantworteten: omnes, quil pro diver-

Geistlichkeit Wahl- bei dem weltlichen Adel Erblande: und unter diesen Erblanden, nachdem man der Familie und dem gemeinen Wesen zum besten das gemeine Recht der Erbfolge verlassen müssen, heut zu Tage wenig mehr theilbare Lande; und unter den untheilbaren, zwar hie und da noch einige Gemeinschafts-Herrschaften [1]), meistentheils aber, nachdem zum Flor der Familien und zur Aufnahme des Landes und des darinnen befindlichen gemeinen Wesens das Recht der Erstgeburt eingeführt worden, nach dem Geist der Monarchie eingerichtete Staaten. Die Realisten unter den unmittelbaren Reichsbürgern haben entweder zugleich das Recht der Reichsstandschaft, d. i. das Sitz und Stimrecht auf allen Reichsconventen, wo über gemeine Reichsangelegenheiten berathschlaget, und ein förmliches Reichsgutachten erstattet werden sol — sind also entweder zugleich Reichsstände oder nicht [2]).

Jene

---

diversitate formarum reipublicae constituunt partem Magistratus, gaudere jure reformandi, Tom. IV. der W. Fr. H. s. 59.

1) Art. V. §. 43. des W. Fr. J.

2) R. Deput. A. v. J. 1564. §. 29. — „und wollen wir, als römi-

Jene theilen sich wiederum in den Adel, die Geistlichkeit und die Städte: diese in Ritterschaft und Gemeinheiten oder Communitäten [1]).

§. 3.

Von der auf den teutschen Landen haftenden Landeshoheit.

Jedes teutsche Land ist zwar ein Theil des ganzen Territoriums des Reichs; zugleich aber auch gewissermaßen ein für sich bestehendes bürgerliches System und Territorium selbst, indem der darin befindliche Theil der Reichsbürgerschaft gleiches Verhältnis zwischen Oberherrn und Unterthanen wieder unter sich hat [2]), und der dazu gehörige Landesdistrikt mit dem Netz der Landeshoheit befasset ist. Ein zartes Band knüpfet zwar alle und jede teutschen Lande, und selbst die darin mit eigener

„römischer Kaiser, gegen denen, so nicht Stände des heil. „Reichs, jedoch dem h. Reich immediate unterworfen „diese Constitution exerciren."

1) Art. V. §. 2. des W. Fr. J. — „Fiat restitutio — omnium Electorum, Principum & Statuum — comprehensa libera Imperii nobilitate, ut & communitatibus & pagis „immediatis."

2) Art. XV. §. 1. der W. Cap. „Wir wollen die mittelbaren „Reichs, und deren Ständen Landesunterthanen — in „Kaiserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam „gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten."

Hoheit regierenden Bürger in ein einziges bürgerliches System, unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupt des teutschen Reichs, zusammen [1]). Doch haben die Stände, und unter den Ständen vornemlich der Adel und die Geistlichkeit das Recht von alten Zeiten hergebracht und selbst auf dem feierlichen W. Fr. Convent gegen die Prätension der Kaiserlichen Gesandten geltend gemacht, daß sie im Reichsstil weder mit dem Namen der Unterthanen belegt, noch ihnen ihre Reichspflicht unter dem Namen des Homagium, als welches in neuern Zeiten blos den gemeinen Landesunterthanen eigen geworden zu seyn scheint, abgefordert werden darf [2]).

Landeshoheit, eine Sache, welche zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen gehabt, und nach

und

---

1) Man vergleiche noch mit voranstehender Stelle der W. Cap. den Landfrieden Max. I. v. J. 1495. und R. A. 1530. §. 76.

2) Man vergleiche hier, was auf dem W. Fr. Convent bei den Worten des §. 21. Art. V. des W. Fr. J. „& juramenta „regalibus sueta feudis praestiterint.“ — zwischen den Kaiserlichen und den Fürstlichen Gesandten vorgegangen, T. IV. der W. Fr. H. s. 45. desgleichen §. 15. Art. X. bei den Worten: juramentum fidelitatis,“ T. IV. der W. Fr. H. s. 318. Eben diese Gerechtsame finden wir bei einer andern Gelegenheit behauptet T. IV. s. 74. der W. Fr. H.

und nach erst ihre volle Ausbildung erhalten 1), ist also etwas mehr als ein bloßes Aggregat von einzelnen für sich bestehenden Regalien, es mögen nun viele oder wenige von dergleichen Rechten dem einen oder dem andern Bürger des Reichs entweder einzeln oder zusammen zugestanden seyn. Denn sie drückt den vollen Begrif der Oberherschaft über Unterthanen und Territorium aus 2). Sie ist aber zugleich etwas weniger, als die Majestät selbst, weil das ganze bürgerliche System des Landes, das zwar aus Oberherrn und Unterthanen besteht, doch zusammen genommen einen Theil der teutschen

1) Lateinisch heist sie: regalia, generale dominium, omnimoda jurisdictio, Jus principatus, — territorii — territoriale, superioritas territorialis. Von teutschen Namen wil ich folgende bemerken: Landesobrigkeit, Landesfürstliche Obrigkeit, Ober-Landesherlichkeit, Landeshoheit.

2) Daher auch das mit der Landeshoheit verknüpfte Jus reformandi allen denen ausdrücklich abgesprochen worden, die nicht die Landeshoheit selbst, sondern blos einzelne Regalien, oder doch wenigstens nur ein bloßes Aggregat von Regalien hätten, Art. V. §. 44. des W. Fr. J. Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, Solumque Jus gladii & recentionis, patronatus, filialitatis, *neque conjunctim neque divisim* Jus reformandi tribuunt. Man vergleiche damit Adami rel. hist. Pac. Westph. s. 441. T. II. der W. Fr. H. s. 526. ꝛc. und 570.

Reichsbürgerschaft ausmacht, der Majestät des Reichs unterworfen ist, und das ganze Territorium des Landes doch immer als ein Theil vom ganzen Territorium des Reichs angesehen werden mus. Landeshoheit ist also die Oberherschaft über ein dem Kaiser und Reich unterworfenes Land, und Oberherschaft der Inbegrif aller zur Regierung von Land und Leuten gehörigen Rechte.

§. 4.

und dem daraus entstehenden geistlichen Land-Staatsrecht.

Die mittelbaren Reichsunterthanen sind also zugleich unmittelbare Unterthanen des Landes; und unter den unmittelbaren Reichsunterthanen und Bürgern gibt es würkliche Regenten und Oberherrn des Landes. Die in diesem Verhältnis der Oberherschaft und Unterthänigkeit zwischen beiden, dem Landesherrn und seinen Unterthanen, entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, bilden das Landstaatsrecht, und sind von jenen, die in das Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt und dessen Gliedern gehören, und in deren Inbegrif das Reichsstaatsrecht besteht, wesentlich unterschieden. In so fern aber durch die positiven Grundgesetze des teut-

teutschen Reichs die Landeshoheit sowol als die Majestät des Reichs gewisse Bestimmungen erhält, gibt es algemeine Landstaatsgesetze; und in so fern ein Theil dieser algemeinen Landstaatsgesetze das Landreligionswesen zum Gegenstand hat, so wird daraus der andere Theil des teutschen geistlichen Staatsrechts gebildet, welcher also die vom geistlichen Reichsrecht unterschiedene Hälfte, das teutsche geistliche Landstaatsrecht, in sich enthält. Dieser handelt also vornemlich von den Bestimmungen der Landeshoheit, die ihr die positiven Grundgesetze des teutschen Reichs gegeben haben, und das Religionswesen der teutschen Lande betreffen: und also von denen Religionsrechten und Verbindlichkeiten, die dem Oberherrn und den Unterthanen der teutschen Lande in diesem ihren wechselseitigen, das Religionswesen betreffenden Verhältnis gebühren.

§. 5.

Von einigen wichtigen, die Landeshoheit betreffenden Streitfragen, wozu vornemlich die Reformation Gelegenheit gegeben.

Bei so heftigen Widersprüchen, als das Lutherthum zu Anfang der Reformation erlitten, bei dem

dem so mächtigen Schutz, den es in Teutschland hie und da unter der Landeshoheit gefunden, und bei dem, mit der Landeshoheit verknüpften so algewaltigen Jus reformandi, womit man als dem sichersten Schilde die in der Religion umgestalteten Lande gegen alle Angriffe der Widersacher noch am besten zu decken und zu vertheidigen vermochte. — Bei solchen Umständen konte es nicht fehlen, daß man nunmehr auf beiden Seiten aus gleich großem, doch sehr verschiedenem Interesse, den Begrif und Charakter der Landeshoheit mehr als jemals in seiner genauesten Präcision studirte und bestimte. Erhitzt von Religionseifer, glaubte man, daß davon auf gewisse Art nichts geringeres als Seel und Seligkeit abhiengen: und vielleicht sage ich nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Landeshoheit ihre volle Ausbildung und ihre ganze volkommene Größe gelegentlich der Reformation zu verdanken habe. Man merkte endlich catholischer Seits, daß man von dem Jus reformandi wohl eben den Vortheil haben könte, als bisher evangelischer Seits dadurch erhalten worden. Ja man machte mit gutem Glück hie und da schon würklich Gebrauch

davon,

davon, und also wurden einige von den durch ihre Landesherrn vermöge ihres Jus reformandi protestantisch gemachten Landen auf eben dieselbe Art wieder catholisch. Aber damit wurde die gegenseitige Absicht durch das ganze Territorium des Reichs noch bei weitem nicht ganz erreicht. Man versuchte dahero noch einen andern Kunstgrif, und zog auf einem großen Theil des Reichsterritoriums, so viel davon die Reichsstädte und die unmittelbare Reichsritterschaft in Besitz hatten, die Landeshoheit oder die damit verwandte analogische Landesherschaft, um des damit verknüpften Jus reformandi willen, gar in Zweifel. Auf diese Art glaubte man doch wenigstens so viel zu gewinnen, daß auf einem großen Theil des Reichsterritoriums, wo Landeshoheit und Jus reformandi dem catholischen Interesse nicht mehr fröhnen, sie ihm doch auch hinführo nicht weiter schaden könten. Dies mag wohl die nächste Ursache gewesen seyn, warum man catholischer Seits so sehr urgirte, daß Reichsstandschaft und Landeshoheit, zwo Sachen, die in ihren Begriffen und deren Analysis sich immer mehr von einander entfernen, je weiter man darin fortgeht, daß

diese

diese zwo Sachen unzertrenlich miteinander verbunden wären, und daß, wo jene fehlte, diese nicht weiter gedacht werden könne [1]).

Dergleichen Grundsätze fanden mehr Beifal, als man hätte vermuthen sollen, und eben darum hatten die Catholiken eine um desto scheinbarere Ursache, die Landeshoheit der Reichsstädte, deren Reichsstandschaft schon so sehr bezweifelt war, aus eigenen Absichten und einem ganz besondern Religionsinteresse, vollends über den Haufen zu werfen, und der Reichsritterschaft, die ohnehin die Reichsstandschaft nie gehabt, und also um desto weniger auf die Landeshoheit Ansprüche machen konte, das mit der Landeshoheit verknüpfte Jus re-

for-

1) Der ganze Streit, der vor dem W. Fr. Schlus zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, der Religion wegen, im Sulzbachischen Antheil geführt worden, lief auf die einzige Frage hinaus: „ob ein abgetheilter Herr, der nicht „die Reichsstandschaft hätte, doch Landeshoheit haben könte?" Man schien selbst evangelischer Seits mit den Catholiken hierin fast einerlei Grundsätze zu haben. Wenigstens war die Antwort der Evangelischen diese: „wenn er „sie nicht vi status hätte, so könte er sie doch ex pacto erworben haben." T. IV. der W. Fr. H. s. 68. 69. Folglich wurde auch evangelischer Seits angenommen, daß, wenigstens der Regel nach, Reichsstandschaft und Landeshoheit nicht leicht von einander getrent seyn könten.

formandi gänzlich abzusprechen. Die aus diesem ganzen Gewebe von rechtlichen Folgerungen durchscheinenden Absichten sind nicht schwer zu errathen. Der Theil vom Reichsterritorium, den theils die Reichsstädte, theils die unmittelbare Reichsritterschaft und Gemeinheiten inne haben, ist beträchtlich und großentheils protestantisch. Die auf der evangelischen Hälfte davon geschehene Reformation muste einen rechtlichen Grund haben, wenn sie anders bestehen bleiben solte. Auf dem Jus reformandi beruhete bisher noch das meiste zu ihrer Rechtfertigung: aber das Jus reformandi war von je her mit der Landeshoheit für eben so genau verknüpft gehalten worden, als die Landeshoheit mit der Reichsstandschaft, nun vornemlich dem catholischen System nach, verknüpft seyn solte. Wo bliebe nun die rechtliche Stütze für die protestantische Religion auf dem reichsstädtischen Territorium, wenn die Reichsstädte mit ihrer Reichsstandschaft die Landeshoheit hätten verlieren sollen? und wo bliebe sie in den ritterschaftlichen Landen, wenn nicht die Reichsritterschaft durch ein feierliches Gesetz entweder nebst der Landeshoheit das damit unzertren-

zertrenlich verknüpfte Jus reformandi, oder, wenn ja iene aus Reichsstandschaft, Landeshoheit und Jus reformandi zusammenhängende Kette nicht zerrissen werden solte, --- doch ein dem Jus reformandi volkommen gleichkommendes Recht hätte erlangen sollen?

§. 6.

Von der den Reichsstädten gesetzlich zugestandenen und bestätigten Reichsstandschaft und Landeshoheit.

Die evangelischen Reichsstädte sahen bald alle die nachtheiligen Folgen dieses für sie so gefährlichen Anschlags, und verdoppelten dahero ihren Eifer, ihre Reichsstandschaft sowol als die damit verbundene Landeshoheit samt allen davon abhängigen Rechten durch ein feierliches Gesetz hinführo gegen alle Ansprüche gesichert und auf das neue bestätiget zu erhalten. Die besonders seit dem Regensburgischen Reichstag d. J. 1541 ihrer bezweifelten Reichsstandschaft wegen geführte Beschwerde [1], dagegen sie schon im Jahr 1575 durch ein Kaiserliches Dekret die feierlichste Versicherung erhalten [2], in

1) T. I. der W. Fr. H. s. 486.

2) T. V. der W. Fr. H. s. 887. 888 ging dahin, daß sie in Ansehung ihres Sitz- und Stimrechts auf Reichstägen den übrigen Ständen gleich seyn solten.

in dem Anfang des XVII Jahrhunderts aber auf das neue deswegen Anfechtung gehabt hatten [1]), wurde nach dem Inhalt ihrer eigenen Erklärungen durch das neue Gesetz gänzlich gehoben [2]), und ih-

nen

1) Ein Kammergerichtsadvocat hatte in seinen im J. 1612 gedruckten Responsis die Fragen untersucht: „ob die Städte, „Städte des Reichs wären? ob sie Jus votandi in comitiis „hätten? Wenn Chur und Fürsten dissentirten, ob die Räthe eines oder des andern Theils, d. i. entweder der „Chur- oder Fürsten Voto Beifal zu geben schuldig, oder „eine dritte Meinung proponiren mögen?"

2) T. I. der W. Fr. H. f. 479 gieng ihre Erklärung dahin: „daß den Reichsständen das Jus suffragii ferendi bei allgemeinen Reichsconventen pari jure & effectu als den höhern „Collegiis competiren solle." T. II. f. 956 drückten sie sich also aus: „daß sie niemalen auf Reichs- und andern Tägen „als Consiliarii oder Diener, sondern als würkliche Stände des Reichs, und zwar zu dem Ende beschrieben worden, daß sie mit und neben andern Ständen des Reichs, „denen das Votum decisivum undisputirlich zusteht, dessel„ben Nothwendigkeiten helfen erledigen, schließen, und zu „würklicher Execution vermitteln — daß ohne derselben „Zuthun nichts verbindliches geschlossen und verabschiedet „werden möge." D. Oelhafen, der Nürnbergische Gesandte, drückte sich über diesen Punkt in dem hierüber ertheilten Bedenken mit der genauesten Präcision also aus: „diejenigen, die das Gegentheil statuiren, z. E. Medikus — stel„len sich den Fal falsch vor, indem sie glauben, weil, wenn „die beiden höhern Collegia einstimmen, und also duas tertias votorum constituiren, das hernach folgende städtische

nen eine den übrigen höhern Ständen volkommen gleiche Reichsstandschaft auf das neue feierlichst bestätiget [1]). Die darauf erfolgte reichstägliche Praxis, so wie sie uns ein Man von vieler Einsicht und Erfahrung beschrieben [2]), stimt zwar nicht mit der eigentlichen Intention des Gesetzes und dem besondern System der Friedenshandlungen in Absicht des angeführten Fals, aber doch mit der algemeinen Formel und dem Geiste des Gesetzes überein, vermöge dessen das reichsstädtische Collegium bei Abfassung eines förmlichen Reichsgutachtens eben so viel Gewicht haben solle, als jedes der beiden übrigen Collegien [3]). Nachdem aber die Reichsstädte

„Singulare & unicum curiatum suffragium dawider effective
„und regulariter so wenig, als der beiden hohen Collegien
„singularia vota vim decisivam haben können; indem viel-
„mehr von dem Fal die Rede sey, ob, wenn beide höhern
„Collegia dissentiren, die Reichsstädte mit einem von bei-
„den Collegiis durch ihren Beitrit nicht die Majora machen
„könten?"

1) Art. VIII. §. 4. des W. Fr. J. „tam in universalibus quam
„particularibus diaetis, liberis Imperii civitatibus non mi-
„nus. quam caeteris statibus Imperii, competat votum de-
„cisivum."

2) S. Meditt. ad J. P. O. §. 1319. ꝛc.

3) Diese Gleichheit an Würkung und Ansehen des Reichsstädtischen Votums, und der Reichsstädtischen Reichsstandschaft über-

städte ihre Reichsstandschaft so tapfer vertheidiget hatten, und diese ihnen durch das feierliche Gesetz auf das neue bestätiget worden war, so war es auch desto leichter, die ihnen, gleich den übrigen Stän-

überhaupt, kan auf eine gedoppelte Art erhalten werden. Entweder durch das Gesetz der Ueberstimmung, vermöge dessen das städtische Collegium mit einem der beiden höhern, gegen das dritte dissentirende eben so gültig und verbindlich solte concludiren können, als beide höhere Collegien gegen das dissentirende Städtische: dies war wohl vornemlich und unmittelbar die Absicht der evangelisch-städtischen Erklärung, T. I. der W. Fr. H. s. 479. T. II. s. 956. und die nächste unmittelbare Bedeutung des Gesetzes. Oder nach dem Gesetz der Vergleichung, vermöge dessen die beiden höhern Collegien für eines gehalten werden, und also die Ueberstimmung zwischen zweien unmöglich ist. Dies möchte wohl die Praxis von je her, seitdem die Städte auf Reichstägen erschienen, und der Adel noch nicht in zwei Räthe getheilt war, gewesen seyn: dies war auch nachher bis auf die Zeiten der Reformation und der auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1541 gerügten Neuerung, die beständige Observanz T. I. der W. Fr. H. s. 486. Damit stimten endlich die auf dem W. Fr. Congres, in das alte Geleis wieder einlenkenden, catholischen Vorschläge überein T. IV. der W. Fr. H. s. 805. T. V. s. 552. und dahin brachte das Churfürstliche Collegium, um einer auf dem ersten Weg fast unvermeidlichen und unangenehmen Folge willen, die Sache wieder nach dem Westphälischen Frieden, in den ersten Jahren des noch fortwährenden Reichstags, zurück; wovon man in der den Meditt. ad J. P. O. angehängten Mantissa III. s. 1393 ꝛc. weitere Nachricht finden kan.

den, in der nemlichen Bedeutung zukommende Landeshoheit, als die rechtliche Prämisse, wovon die Rechtmäßigkeit ihrer Reformation die Conclusion war, gegen alle Ansprüche der Catholiken zu behaupten. Sie erwiesen dahero ihre, catholischer Seits vornemlich, bezweifelte Landeshoheit sowol aus der ihnen zukommenden Reichsstandschaft [1]), als aus der unwidersprechlichen Reichsobservanz [2]). Sie widerlegten leicht und bündig den catholischer Seits noch zuletzt vorgebrachten etymologischen Zweifel, der von der Landesfürstlichen, der städtischen Verfassung gerade zu widersprechenden, Obrigkeit hergenommen war, aus einem ungleich erheblichern etymologischen Grunde [3]), und erhielten

1) T. II. der W. Fr. H. f. 796. T. III. f. 269. T. IV. f. 59. T. V. f. 839.

2) T. I. der W. Fr. H. f. 489 führen sie an, daß schon zu des Gailii Zeiten unter den Publicisten ein bekantes Rechtsaxiom gewesen: quod civitates Imperiales in suo districtu & territorio Jura Principis habeant — quod civitas libera possit in suo populo & territorio, quantum Imperator in imperio.

3) „Daß nemlich das lateinische Wort superioritas territorialis „dergleichen Anstoß gar nicht hätte, und durch das eben so „gute und weniger Anstoß habende teutsche Wort: Ober„Landesherrlichkeit, übersetzt werden könte." T. IV. der W. F. H. f. 59.

ten endlich dadurch, daß ihnen auch hierinnen mit den übrigen Ständen gleiche Rechte zugestanden, und die bisher behauptete Landeshoheit über die ihnen unterworfenen Territorien mit den klaren Worten des Gesetzes gleichfals auf das neue bestätiget wurde 1).

1) Art. V. §. 29. liberae Imperii civitates, prout omnes atque singulae sub appellatione statuum Imperii non tantum in pace religionis & praesenti ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur, tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis statibus Imperii superioribus jus habeant. — Man vergleiche damit T. V. der W. Fr. H. s. 549. 839. T. IV. s. 1014. Das Gesetz wiederhohlt in dem Art. VIII. §. 4. die nemliche Versicherung von der Reichsstädtischen Landeshoheit. — iisque (liberis Imperii civitatibus) rata — maneant — regalia — cum omnimoda Jurisdictione intra muros & in territorio, aus einer Ursache, die wir T. V. der W. Fr. H. s. 839 angezeigt finden. Die Art. VIII. §. 1. bestätigte Landeshoheit: omnes & singuli status Imperii Romani in antiquis suis Juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis, exercitio, ditionibus, regalibus — firmati sunto — ist also von den Reichsstädten sowol als den übrigen Ständen zu verstehen. Man vergleiche damit Art. X. §. 8. des W. Fr. Instr.

§. 7.

Von dem der ständischen Landeshoheit in Religionssachen gleichgestelten Recht der übrigen unmittelbaren Realisten und ihrer Lande.

Die auf diese Art nun bestätigte reichsstädtische Landeshoheit über die damit befasseten Landesterritorien, flos also aus solchen Grundsätzen, die der Reichsritterschaft und den übrigen unmttelbaren Gemeinheiten mehr entgegen als vortheilhaft zu seyn schienen. Denn, da den Reichsstädten vermöge ihrer Reichsstandschaft die Landeshoheit auf das neue bestätiget worden, so wurde dadurch das alte Axiom von der mit der Reichsstandschaft unzertrenlich verknüpften Landeshoheit auf das neue befestiget, und alle weitere Ansprüche der unmittelbaren Realisten, die nicht zugleich Stände des Reichs sind, auf die Landeshoheit, eben darum, weil sie die Reichsstandschaft nicht haben, stilschweigend aufgehoben. Wenn ihnen aber die Landeshoheit abgesprochen seyn solte, so musten sie den Ansprüchen der Catholiken gewonnen geben, da ihnen nunmehr gerade dasjenige fehlte, womit Reformation und Lutherthum noch am besten vertheidiget

diget und gerechtfertiget werden konte. Man führte dahero catholischer Seits über die Reformation der Reichsritterschaft eine um so viel scheinbarere Beschwerde, indem das Jus reformandi vermöge der algemeinen Reichsobservanz einzig und allein nur der Landeshoheit, die der Ritterschaft notorisch nicht gebühre, anhängig, und es also von dieser bisher offenbar usurpirt worden wäre [1]). Hingegen evangelischständischer Seits kam man dadurch in eine desto größere Verlegenheit, da man weder diesen Rest von dem Reichsterritorium dem catholischen Religionseifer preis zu geben, noch dergleichen unmittelbaren Realisten etwas weiter als Bothmäßigkeit oder Landesherrschaft einzuräumen [2]), folglich weder das Lutherthum einer ständischen Gerechtsame, noch diese dem Lutherthum aufzuopfern dachte [3]). Aus letzterm Grund war man also selbst

1) T. II. der W. Fr. H. s. 553.

2) T. III. der W. Fr. H. s. 130. 644.

3) Nach den damaligen Grundsätzen, vermöge deren die Landeshoheit etwas eigenes für die Stände seyn und bleiben solte, hatte man also gedoppelte Ursache, der freien Reichsritterschaft weder Landeshoheit noch Territorium einzuräumen, weil man dadurch nicht nur eine ständische Gerechtsame

evangelischer Seits mit den ersten Formeln der Ritterschaftlichen Prätensionen nicht zufrieden [1]), und forder-

me verlohren, sondern auch der Reichsritterschaft den Weg zur Reichsstandschaft, den man ihr vielmehr zu verlegen dachte, würklich gebahnet haben würde. Die Wahlcapitulation scheint zwar in manchen Stellen diesen Unterschied zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft nicht so sorgfältig zu beobachten Art. I. §. 2. II. §§. 7. 9. IV. §. 19. XV. §. 8. XVIII. §. 3. XIX. §. 4. Doch lassen andere Stellen hingegen auch nicht zu, daß man den Unterschied im Territorialrecht der Stände und der unmittelbaren Reichsritterschaft für ganz aufgehoben halten solte: indem sie a) allein von den Territoriis der Stände redet Art. I. §. 8. vergl. mit §. 9. Art. VII. §. 4. b) wo von beiden, den Ständen und der Ritterschaft, die Rede ist, sich zweierlei Ausdrücken bedient Art. XV. §. 2. „Wie wir „dann keinem — Stand (die unmittelbare Reichsritter„schaft mit begriffen) seine — Unterthanen und mit Lan„desfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene „und zum Land gehörige, von deren Bothmäßigkeiten und „Jurisdiktionen — eximiren." c) und endlich von beider Ihren Rechten einen verschiedenen Grund angiebt. Art. XXI. §. 4. „Die Allodialgüter — denen mit den Juribus „fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges „Herkommen habenden — Ständen nicht entziehen, son„dern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii — „gewähren lassen."

1) T. II. der W. Fr. H. f. 615 heist eine folgender maßen: „daß die freie unmittelbare Reichsritterschaft der Reli„gionssache halber, und was davon dependirt, andern hö„hern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren Erb„gehul-

forderte hierin einen, von der vorhin angeführten reichsstädtischen Formel, ganz verschiedenen Ausdruck [1]). Aus dem ersten Grunde hingegen unterstützte man evangelisch-ständischer Seits selbst das ritterschaftliche Ansuchen, und brachte auch endlich zu Stande, daß, was das Religionswesen betrift, eben dieselben Rechte, so die Stände, deren Unterthanen und Lande hätten, auch der Ritterschaft sowol als ihren Unterthanen in ihrem wechselseitigen Verhältnis feierlichst zugestanden wurden [2]).

„gehuldigten Unterthanen und Hintersassen darüber ganz „kein Eintrag gethan, sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituirt werden solten.“ T. III. f. 129. steht eine andere: „daß die freie Reichsritterschaft „mit den höhern Ständen ihre, vermöge des Religionsfriedens, habende Rechte bestätiget haben möchte.“

1) Wie solches auch erhalten worden; man vergleiche §. 28. Art. V. des W. Fr. J. mit §. 29. und die Stelle der W. Fr. H. T. III. f. 644. IV. f. 569. V. f. 549.

2) Art. V. §. 28. des W. Fr. J. libera & immediata Imperii nobilitas, omniaque & singula ejus membra, una cum subditis & bonis suis feudalibus & immediatis — in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supradictis Electoribus, Principibus & Statibus competit.“ In dem Kaiserl. Friedensprojekt T. IV. der W. Fr. H. f. 569 steht zwar noch eine andere Formel, welche aber von dem Kaiserlichen Hofe

nicht

§. 8.

Schlusfolge aus dem Vorhergehenden.

Hieraus ziehe ich nunmehr eine für das ganze geistliche Landstaatsrecht eben so wichtige als unwidersprechliche Folge; daß, da den Reichsstädten ihre gleich den übrigen Mitständen habende Landeshoheit auf das neue bestätiget: den übrigen unmittelbaren Realisten aber, und vornemlich der Reichsritterschaft, in Religionssachen ständisches Recht zugestanden worden: und da das ganze Territorium des Reichs, in die Landesterritorien abgetheilt, unmittelbar unter der Landeshoheit und Herrschaft der Stände, des Adels und der Geistlichkeit sowol als der Städte, und der übrigen unmittelbaren, der Ritterschaft sowol als der Gemeinheiten steht; daß also

---

nicht gebilliget, und daher geändert werden muste. Die Ursach davon können wir in der Kaiserlichen Instruktion T. V. s. 549. der W. Fr. H. finden; „denn es ist noch eine „starke Frage, ob die freie Reichsritterschaft eben dies Jus „reformandi habe, gleichwie die höhern und andern Stände des Reichs." Die evangelischen Stände drückten sich einmal hierüber folgender maßen aus: T. III. der W. Fr. H. s. 130. Si nobiles immediati in locis illis, ubi exercitium religionis instituunt, omnimodam habeant jurisdictionem, eorum maxime quae superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landesherrschaft, vel illa alioquin libera sint, liceat ibi illis religionem publice exercere."

also der Regel nach [1]), durch das ganze Territorium des teutschen Reichs, in Ansehung des Landreligionswesens, so weit es durch die algemeinen geistlichen positiven Grundgesetze des Reichs bestimt worden ist, nur ein und eben dasselbe geistliche Landstaatsrecht gelte, und hierin weder unter den Ständen zwischen dem Adel und den Städten, noch unter den unmittelbaren Realisten zwischen den Ständen, und denen, die nicht zugleich Reichsstandschaft haben, durchaus kein Unterschied des Rechts, es betreffe Landesherrn oder Landesunterthanen, oder deren Lande überhaupt, gemacht werden dürfe. — Diese richtige Conclusion aus eben so wahren

---

1) Die einzige Ausnahme davon machen die Oesterreichischen teutschen Erblande Art. V. §. 38 - 41. des W. Fr. J. vornemlich in dem Autonomiepunkt der Unterthanen: „& cum de majori religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Caesareae Majestatis & Domus Austriacae regnis & provinciis concedendo, in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit; regia Majestas Succiae & Augustanae Confessionis Ordines facultatem sibi reseruant, eo nomine ulterius intercedendi.“ Daß aber die schwedischen Gesandten hierinnen weder Verräther an ihren Glaubensgenossen geworden, noch die ersten gewesen sind, die hierin nachgegeben haben, ist aus folgenden Stellen zu erweisen: T. IV. der W. Fr. H. §. 770. V. §. 525. 749. 768. VI. §. 577.

ren Prämissen muste aber vorangeschickt werden, um einmal für allemal bestimt zu haben, wer, wenn in der Folge von Landesherrn und Unterthanen, deren geistliche Rechte und Verbindlichkeiten wir kennen lernen wollen, geredt wird, darunter zu verstehen sey, und damit dem nunmehr aufzuführenden System eines geistlichen Landstaatsrechts seine gehörige Ausdehnung gegeben werden möchte.

Erstes

Erstes Capitel

Von dem Religionswesen der teutschen Lande überhaupt.

Inhalt des Capitels.

§§. 9 = 22.

Das Religionswesen der teutschen Lande ist in den Reichsgesetzen blos negativ bestimt worden §. 9. positiv aber unbestimt geblieben §. 10. daher mannigfaltig, welches eine Quelle von mancherlei neuen Eintheilungen wird §. 11. Von dem verschiedenen Religionscharakter der teutschen Lande §. 12. Von den verschiedenen ungleichen Bestimmungen der im Lande üblichen Religionen §. 13. Fortsetzung dieser Materie §. 14. Von der Reception und den recipirten Religionen §. 15. Von der Toleranz und den tolerirten Religionen §. 16. Fortsetzung dieser Materie §. 17. Von der neuen Eintheilung der im Lande befindlichen Religionsübungen §. 18. Von den verschiedenen Religionsübungen ganzer Gemeinden §. 19. Von den verschiedenen Arten des Gottesdienstes einzelner Personen §. 20. Von dem Hofgottesdienst des Landesherrn §. 21. Von dem Hausgottesdienst der Unterthanen §. 22.

§. 9.

§. 9.

Das Religionswesen der teutschen Lande ist in den Reichsgesetzen blos negativ bestimt worden.

Aus dem Aggregat der teutschen Lande besteht das Territorium des Reichs, und aus allen unmittelbaren und mittelbaren Bürgern und Gliedern des Reichs, zusammengefaßt unter ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, das teutsche Reich selbst. Nachdem nun der Religionscharakter des teutschen Reichs gemischt wurde, indem mehrere Reichsreligionen entstunden, so war für das Religionswesen der teutschen Lande hieraus eine doppelte Bestimmung möglich: entweder daß nach der Analogie des Reichs alle teutsche Lande eben denselben gemischten Religionscharakter erhalten, und die herschenden Religionen des Reichs in eben derselben

Bedeutung auch die herschenden Religionen des Landes werden; oder aber, daß die teutschen Lande zu den drei herschenden Reichsreligionen blos die gesetzliche Recepti. vität erhalten, und in denselben außer diesen dreien keine andere auf- und angenommen werden solte. Ich wil jenes die positive, dieses hingegen die negative Bestimmung nennen. Der einzelne Bürger des Reichs konte zu gleicher Zeit nicht mehr als einer Religion zugethan seyn; und wenn das einzelne Land, und der darin befindliche Theil der Reichsbürgerschaft auch nur einer Religion zugethan war und bleiben wolte, so entstand aus dem gemischten Religionscharakter des teutschen Reichs noch nicht die unmittelbare Folge, daß auch jenes, das teutsche Land, gemischt werden muste. Man kan zwar in der Abstraktion aus der algemeinen Theorie von dem Verhältnis der Religion zur bürgerlichen Gesellschaft darthun, wie allerlei und mehrere Religionsverwandte, als Brüder einer Familie; als Söhne eines Vaters; als Unterthanen einer Gottheit; als Glieder einer und eben derselben Gesellschaft, aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einigkeit beisammen leben können: man kan aus der algemeinen Moral, die die ganze Menschheit verpflichtet, eben darum, weil sie aus dem wesentlichen

Ver-

Verhältnissen der Menschheit genommen ist, bündig erweisen, daß sie es thun solten: allein die Erfahrung, die uns immer den Menschen zeigt, wie er ist, da er vielleicht anders seyn könte, wenn er wolte, und meistentheils anders ist, als er seyn solte; diese traurige Erfahrung hat von je her gelehret, daß die bürgerliche Gesellschaft durch nichts so sehr als durch die Religionsverschiedenheit ihrer Bürger zerrüttet worden ist, und der äußerlichen Ruhe nichts so gefährlich sey, als die so gewöhnliche menschliche Schwachheit des falschen Religionseifers werden könne. Sie lehret ferner, daß eine Religion mehr als die andere diesem unseligen Uebel unterworfen sey; und daß sich alle diese unangenehme Folgen nur desto häufiger und in desto größerem Maas äussern, je enger der Zirkel ist, in dessen Raum die aus verschiedenen Religionsverwandten bestehende Gesellschaft eingeschlossen ist. Aus diesem Grunde könte zwar dem teutschen Reich die Aufnahme mehrerer Religionen gleichgültiger, oder doch wenigstens weniger beschwerlich und gefährlich seyn, als den einzelnen teutschen Landen; ja es könte sie die Wohlfahrt des teutschen Reichs erfordern; so sehr es hingegen der Wohlfahrt dieses oder jenes besondern teutschen Landes hätte hinderlich seyn oder werden können, wenn alle drei herschende Religionen des Reichs durch ein algemeines Grundgesetz zugleich

auch

auch zu den herschenden Religionen aller und jeder einzelnen teutschen Lande autorisirt worden wären. Aus eben diesen Gründen finden wir, daß die evangelischen Reichsstädte selbst für ihren Theil dagegen eben so viel Widerstand, als der catholische Theil überhaupt, geäußert haben, da dergleichen etwas, evangelischer Seits, bei den W. Fr. Handlungen über den Autonomiepunkt der Unterthanen in Vorschlag gebracht worden war [1]). Es blieb also in Absicht der teutschen Lande blos bei der negativen Bestimmung des Gesetzes: „daß außer den „herschenden Religionen des Reichs keine andere in den „teutschen Landen weder aufgenommen noch geduldet wer„den solle [2]." Dadurch erhielten zwar die teutschen Lande zu jeder von den drei herschenden Religionen des Reichs eine gesetzliche Receptivität: aber der würkliche Religionscharakter jedes besondern Landes blieb den Gesetzen nach positiv unbestimt.

§. 10.

positiv aber unbestimt geblieben.

Das teutsche Kircheneigenthum, welches aus den

auf

1) Man vergleiche hier T. II. s. 613 der W. Fr. H. und s. 570 mit T. III. s. 249. 250. 253.

2) Art. VII. §. 2. — praeter religiones supra nominatas, nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur. R. A. v. J. 1566. §. 5. v. J. 1555. §. 17.

auf dem Reichsterritorium befindlichen geistlichen Gütern besteht, wurde zwar, wie wir im Reichsrecht gesehen haben, zwischen den herschenden Reichsreligionen dergestalt getheilt, daß jeder Theil derjenigen Religion, welcher er einmal in der nach dem Entscheidungstag geschehenen Theilung zugefallen, ohne alle weitere Ansprüche bis zur endlichen Wiedervereinigung der Kirche gelassen werden solte. Aber von den teutschen Landen selbst finden wir nirgends, daß ihnen ein dergleichen unauslöschlicher Religionscharakter durch ein gesetzliches Gepräge aufgedrückt worden wäre, so daß sie alle und jede entweder den gemischten Religionscharakter des Reichs haben und behalten, oder doch wenigstens jedes derselben der oder denen Religionen, der es einmal verwandt gewesen, eben darum auch hinführo immer zugethan verbleiben müste. Ich erinnere mich nur eines einigen Versuchs dieser Art von Gesetzgebung, der auf dem W. Fr. Congres catholischer Seits in Absicht der Reichsstädte in Vorschlag gebracht worden ist [1]). Er wurde aber evangelischer

1) T. III. der W. Fr. H. s. 197 hies eine catholische Formel folgender maßen: „diejenige Städte, so sich allein zu der „A. Confession bekennen, sollen auch kein ander, als derselben Religions exercitium publicum haben. Wo aber bis „dahero allein die catholische Religion in ein und anderer „Reichsstadt in Uebung gewesen, und noch ist, auch keiner „andern

gelischer Seits um eben dieser seiner nachtheiligen Folgen wegen gerade zu verworfen [1]). Weil also der Religionscharakter des Reichs nicht für alle und jede einzelne teutsche Lande gesetzlich bestimt worden ist, so kan ihn zwar ein und das andere Land haben, wie dergleichen Lande auch würklich vorhanden sind; aber aus den positiven Bestimmungen des Religionswesens des ganzen teutschen Reichs gelten keine analogische Folgerungen auf die positiven Bestimmungen desselben in allen und jeden

„andern Religion weder publicum noch privatum exercitium gestattet worden: soll es billig noch fürterhin dabey „verbleiben." T. III. f. 440 komt in einem andern catholischen Projekt wieder eine ähnliche Formel vor: „daß in „den Reichsstädten, wo die evangelische Religion allein „publicum religionis exercitium gehabt, ins künftige auch „allein bleiben solle: und wo die catholische Religion allein „in Uebung gewesen, da soll keiner andern Religion weder „publicum noch privatum exercitium gestattet werden."

1) Die catholischen Reichsstädte hätten sich wohl die Sache gefallen lassen, wie wir dergleichen etwas T. I. der W. Fr. H. f. 59 angeführt finden. Aber das System der Evangelischen war ihm gerade entgegen. T. II. f. 796. gaben sie die feierlichste Erklärung von sich: „Es ist vonnöthen, daß „die Catholiken die Evangelischen in ihren, — und zwar „die Reichsstädte — als welche die Jura superioritatis sowol „als andere unmittelbare Stände haben, nicht allein in der „Ringmauer, sondern auch — in ihren habenden Territoriis, an dem christlichen Reformationswerk nicht hindern."

einzelnen teutschen Landen. Hieraus läst sich also leicht begreifen, wie das teutsche Land einen, dem Religionscharakter des Reichs gerade entgegen gesetzten Religionscharakter haben, wie die drei herschenden Religionen des Reichs in diesem oder jenem teutschen Lande bald herschend, bald recipirt, bald wohl gar nur tolerirt seyn; ja endlich gar wie Reichsreligionen mit ihren Verwandten hie und da in den teutschen Landen unter den Landreligionsban fallen können. Nirgends zeigt sich dahero der Unterschied zwischen Reichs- und Landrecht mehr und augenscheinlicher, als in dem Religionswesen des teutschen Reichs und der teutschen Lande. Weil aber doch jedes teutsche Land zu allen drei Reichsreligionen die gesetzliche Receptivität erhalten, und die positive Bestimmung des Religionswesens im Lande und des Landreligionscharakters dem Landesherrn als ein Vorrecht zugestanden und überlassen worden ist, wie unten im Cap. IV weitläuftiger gezeigt werden sol; so wurde es, da das Landreligionswesen den Gesetzen nach positiv unbestimt geblieben, vornemlich nöthig, hierin der Landeshoheit gesetzliche Bestimmungen zu geben, damit Gewissensfreiheit des Unterthanen mit dem Vorrecht des Landesherrn und Religionsfreiheit des Landes mit dem Religionscharakter des teutschen Reichs mit und neben einander bestehen möchten und könten.

§. 11.

§. 11.

dahero mannigfaltig, welches eine Quelle von mancherlei neuen Eintheilungen wird.

Hieraus muste nun nothwendig eine große Mannigfaltigkeit in dem Religionswesen der teutschen Lande entstehen, und nach den positiven Landesherlichen Bestimmungen desselben erhielten die teutschen Lande mancherlei Religionscharakter; die drei herschenden Reichsreligionen mancherlei ungleiche Bestimmungen in den teutschen Landen, und diese veranlasseten wiederum eine ganz neue, im Reichsrecht unbekant gebliebene Eintheilung der Religionsübungen.

§. 12.

Von dem verschiedenen Religionscharakter der teutschen Lande.

Die herschende Religion des Landes bestimt desselben Religionscharakter. Weil nun entweder mehrere oder nur eine von den Reichsreligionen die herschende Religion des Landes seyn kan, so theilen sich die teutschen Lande in gemischte und pure ein, und diese sind entweder catholisch oder protestantisch, d. i. evangelisch oder evangelisch-reformirt. Wenn nach der Zeit des W. Fr. Schlusses der Religionscharakter eines Landes nicht wieder verändert und auf die gehörige Art anders bestimt worden ist, so mus den Landen derjenige Religionscha-

rakter beigelegt werden, den sie in dem Entscheidungsjahr 1624 gehabt haben; und sie müssen deswegen für pur oder gemischt gehalten werden, weil sie es in dem Entscheidungsjahr gewesen sind [1]). Der Regel nach gilt in den gemischten Landen das analogische Recht des gemischten teutschen Reichs. In dergleichen Landen kan vornemlich das Reichsrecht zur Erläuterung und Ergänzung des Landrechts dienen, wie das Gesetz selbst zur Festsetzung der Religionsgleichheit in dergleichen gemischten Landen sich auf die algemeine Regel im Reichsrecht bezogen, und auch hierin sowol Religionsparität eingeführt, als nach der Analogie des Reichsrechts die Mehrheit der Stimmen in den bestimten Fällen aufgehoben hat [2]). Das Gesetz gedenkt zwar allein der gemischten Städte,

---

1) Dieser Satz fliest aus der Bestimmung, die das Gesetz selbst den gemischten Reichsstädten gegeben: Art. V. §. 29. und welche es §. 53 bei den gemischten Kraisen verstanden haben wolte. Sie waren eine nothwendige Folge aus dem ganzen System der Westph. Friedensgesetzgebung, wornach das ganze teutsche Religionswesen in diesen Normalzustand wiederhergestelt werden solte.

2) Man vergleiche hier das Gesetz selbst Art. V. §§. 3 - 12. wo es unter andern heist: Pluralitas votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Augustanae Confessioni addictis civibus ejus loci magis, quam A. C. Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano praejudicet.

Städte, weil die übrigen teutschen Lande in Ansehung ihres Religionscharakters pur gewesen sind [1]). Allein, wenn gleich die städtische Verfassung etwas eigenes hat, so widerspricht doch der Begrif eines gemischten Landes nicht den Verfassungen aller übrigen Lande; und in so fern sind auch gemischte Lande, die nicht Städte sind, möglich, gleich wie ihrer in den W. Fr. Handlungen würklich gedacht worden ist [2]). Die ganze Sache beruht auf der Präcision in den Begriffen eines puren und gemischten Landes, und des wahren und eigentlichen Grundes, wornach der Religionscharakter des Landes bestimt wird, und den Gesetzen nach bestimt werden sol.

Nicht das Daseyn mehrerer Religionsübungen im Lande; nicht die Religionsgleichheit beiderlei Religionsverwandten im Rath oder in der Land- und Bürgerschaft an und für sich; nicht der Antheil anderer Religionsverwandten an den öffentlichen Aemtern macht an und für sich das Land, seinem Religionscharakter nach, zu einem gemischten Lande [3]): so wie im Gegentheil nicht

1) Art. V. §§. 3-11. 29.

2) T. II. der W. Fr. H. s. 137. Das gemischte Land müste und würde zwar, wie die gemischte Stadt, seine eigne Bestimmungen haben: doch in dem Begrif des gemischten Religionscharakters kommen beide mit einander überein.

3) Eben darum konten die Evangelischen noch immer von der Stadt

die Einheit der Religionsübung im Lande, nicht der aus einerlei Religionsverwandten besetzte Rath, nicht die größere Anzahl der Bürgerschaft von einer Religion, und die größere Maße des von ihr besessenen Kircheneigenthums, darum an und für sich das Land zu einem puren Lande macht, und so viel vermag, daß darnach der Religionscharakter bestimt werden kan und darf [1]). Den Religionscharakter des Landes bestimt die darin herschende Religion; und je nachdem diese ein- oder mehrfach ist, so mus auch das Land für pur oder gemischt gehalten werden. Hier entsteht nun die um so viel wichtigere Frage: was ist die herschende Religion des Landes? und welche Bestimmung von andern Arten sind es, die der herschenden Religion im Lande entgegen gesetzt werden.

§. 13.

Von den verschiedenen ungleichen Bestimmungen der im Lande üblichen Religionen.

Diejenige Religion, die von der Landeshoheit, vermöge des ihr hierin zukommenden Vorrechts, nach Vorschrift

---

Stadt Augspurg behaupten, daß sie pur evangelisch wäre; wenn gleich ein Theil des Raths mit Catholiken besetzt war T. IV. der W. Fr. H. s. 59.

1) Eben darum widersprach der gemischte Religionscharakter der Stadt Aachen deswegen nicht, weil der Senat darin pur catholisch war T. III. der W. Fr. H. s. 100.

schrift der Gesetze öffentlich und förmlich eingeführt worden, und auf öffentliche Kosten des Landes aus dem gemeinen Landkircheneigenthum bestelt und unterhalten wird, ist die herschende Religion des Landes, wornach auch der Religionscharakter des Landes bestimt werden mus. Nicht ich, sondern die Gesetze selbst sind es, die hierin eine so genaue Präcision beobachten 1). In diesem dogmatischen, so schwankend scheinenden Begrif, schien eine gesetzliche Bestimmung und Entschei-

1) Diesen Begrif von der herschenden Religion des Landes legten die Evangelischen bei den W. Fr. Tractaten zum Grunde T. III. der W. Fr. H. s. 167 lesen wir von ihnen folgende Erklärung: „Wo in einer Reichsstadt sich ein von Rath „und Bürgerschaft nicht bestelltes Religionsexercitium von „Catholischen befindet, so ist zwar dasselbe in statu normali „zu lassen, aber die Stadt ist nicht pro mixta zu halten.“ Eben darum behaupteten sie von der Stadt Aachen, daß sie gemischt, d. i. zwo Religionen zugethan wäre, und also die evangelische Religion eben dieselbe Rechte der catholisch-herschenden haben müste: „weil die protestantische Religion „durch einen förmlichen Vertrag zwischen dem Rath und „der Bürgerschaft eingeführet worden.“ T. III. s. 100. IV. s. 59. Diesen Begrif von der herschenden Religion, in so fern zugleich dadurch der Religionscharakter des Landes bestimt wird, gibt das Gesetz selbst, bei der Definition einer pur evangelischen Stadt: Art. V. §. 29. — in iis civitatibus, in quibus praeter Augustanae Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624 introductum fuit.

dung um desto nöthiger zu seyn, je größer der Unterschied der Rechte ist, die der herschenden Religion zustehen, und hingegen derjenigen, die der blos recipirten Religion und ihren Verwandten zugestanden worden sind; und je leichter es ist, wenn es das Interesse der einen oder der andern Religionsparthei erfordert, den Religionscharakter des Landes, und noch vielmehr der Stadt, worin mehrere Religionen üblich sind, und mehrere Religionsverwandte sich Religionsrechte erworben haben, zweideutig zu machen. Kürzer, und doch noch nach der Sprache der Gesetze, ist die herschende Religion, sie mag ein- oder zwei- oder mehrfach seyn, diejenige, welcher das Land, die Stadt, die ganze Bürgerschaft, und nicht blos ein Theil der Unterthanen zugethan ist [1]). Diese herschende Religion des Landes, sie mag nun in einem puren Lande einfach, oder in einem gemischten mehrfach seyn, hat nun in der Regel ein gedoppeltes Vorrecht, nicht zwar zur schlechterdings nothwendigen, doch sehr natürlichen Folge, welches darin besteht, daß so

---

1) So heist es eben daselbst: ante omnia — illae civitates imperiales — sive uni sive utrique religioni addictae. Damit stimt die Sprache der Catholiken auf dem letztern Reichstag überein: „Wo in einer Reichsstadt die ganze Gemeinde und Bürgerschaft, den Magistrat mit eingeschlossen, getheilter Religion ist ꝛc." heist es in einem von ihren über die W. Fr. Gesetzgebung vorgelegten Dubiis.

sowol das im Lande befindliche Kircheneigenthum und die geistlichen Güter des Landes darauf verwendet; als auch die öffentlichen Aemter, Würden und Ehrenstellen mit ihren Verwandten besetzt werden. Diese zwo Bestimmungen mögen also zwar nicht den Begrif der herschenden Religion selbst bilden, aber doch, wenn sie vorhanden sind, der Regel nach für die Religion, die dergleichen Vorrecht hat, die Präsumtion, daß sie die herschende wäre, bewürken, und einstweilen stat des Beweises dienen, daß sie diejenige sey, die öffentlich im Lande eingeführt und zur herschenden Religion autorisirt worden wäre [1]). Es ist leicht zu vermuthen, und die

Er-

---

1) Deswegen berufen sich die Evangelischen auf dem bald nach dem W. Fr. Schlus gehaltenen Deputationsconvent zu Frankfurt, um den gemischten Religionscharakter der Stadt Hagenau zu erweisen, auf den Umstand: „Weil der Rath „darin von beyderley Religionsverwandten besetzt wäre," und auf dem W. Fr. Congres setzten damit die Catholiken den gemischten Religionscharakter der Stadt Augsburg durch: „weil der catholische Senat in possessione vel quasi „regiminis, & consequenter sessionis & voti wäre." T. II. der W. Fr. H. s. 603. obgleich die Evangelischen die Stadt Augsburg, des gemischten Raths ungeachtet, als eine Ausnahme von der Regel, als pur Evangelisch, und die Stadt Aachen, des pur catholischen Raths ungeachtet, daß sie gemischt wäre, aus andern und den eigentlichen wahren Gründen zu erweisen suchten T. III. s. 100. und T. IV. s. 59. der W. Fr. H.

Erfahrung hat es von je her bestätigt, daß in gemischten Landen dieses gedoppelte Vorrecht der darin befindlichen herschenden Religionen zu mancherlei Streitigkeiten und unangenehmen Folgen Anlas gegeben hat. Um diesem Uebel, vornemlich in den gemischten Reichsstädten, die gemischte Lande würklich sind, zu begegnen, wurden die geistlichen Güter zwischen beiden nach dem Besitz am Entscheidungstag getheilt, und der öffentlichen Aemter wegen das Gesetz der Gleichheit durch ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes überal eingeführet [1]).

§. 14.

Fortsetzung dieser Materie.

Neben den herschenden Religionen des Landes, welche von den herschenden Religionen des Reichs seyn müssen, können nun auch noch die übrigen Reichsreligionen im Lande üblich seyn. Doch kan dieses wiederum unter zwo verschiedenen Bestimmungen Stat finden, indem eine oder die andere entweder durch das Gesetz dazu autorisirt worden, oder allein auf Landesherrlicher Gnade beruht. Wir wollen jenes Reception nennen, und es dadurch von diesem, als der Toleranz, unterscheiden. Man sieht leicht, daß beide, die recipirte und tolerirte, von der herschenden Religion darin wesentlich unterschieden

1) Art. V. §§. 3-11. §. 29.

schieden sind, daß weder nach ihnen der Religionscharakter des Landes bestimt wird, noch sie als die Religionen des Landes öffentlich eingeführt sind, noch in der Regel auf das Kircheneigenthum eben so wenig als auf die öffentlichen Aemter des Landes einigen Anspruch haben; obgleich hie und da Ausnahmen von der Regel Stat finden können. Es ist aber zugleich auch eben so augenscheinlich, daß Reception und Toleranz unter sich nicht dem Objekt nach, sondern vielmehr allein durch Gesetz und Gnade, je nachdem sie auf einem von beiden beruhen, unterschieden sind. Ich wil mich hierüber noch deutlicher erklären. Mich dünkt augenscheinlich zu seyn, daß eben dasselbe Religionsexercitium, es mag nun alle, oder einige von denen Bestimmungen haben, die, den Grundsätzen derselben Religion nach, dazu erfordert werden, ja selbst die Hausandacht einzelner Unterthanen sowol recipirt als tolerirt seyn könne; und also der Begrif von der Reception eben so wenig dem untersten Grad, als der Begrif von der Toleranz dem obersten Grad von Religionsübung widerspreche; und daher beide in diesem Betracht, dem Objekt nach, nicht wesentlich von einander unterschieden seyn können. Wir werden unten erweisen, daß die Reception nach dem untersten Grad des Hausgottesdienstes in einer gewissen bestimten Bedeutung, in den Verhandlungen über den Autonomiepunkt der Unterthanen

nen zwischen den Catholiken und Protestanten, die letzte Klippe gewesen, woran das Glück des Lutherthums in catholischen Landen gescheitert ist: hingegen aber, daß eben dieselbe Reception zwischen den Protestanten unter sich in ihren Landen wechselsweise verglichen worden; so wie wir hingegen hie und da in und außer Teutschland diesen oder jenen von den höhern Graden des Gottesdienstes würklich blos tolerirt finden. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden, der Reception und Toleranz, besteht also in Gesetz und Gnade, daß die recipirte Religion, so zu sagen, durch das Gesetz in das Religionswesen des Landes verkettet, und in so fern gleich der herschenden gewisser maßen autorisirt, und nicht weiter dem Landesherrlichen Religionsban unterworfen ist: hingegen die tolerirte mit allen ihren Bestimmungen auf der wilkührlichen Gnade des Landesherrn nur so lange besteht, als er von dem ihm zustehenden Religionsban gegen sie keinen Gebrauch machen wil.

§. 15.

Von der Reception und den recipirten Religionen.

Diejenigen Reichsreligionen, die durch ein algemeines Landstaatsgesetz neben der herschenden in dem Lande autorisirt und von dem Landesherrlichen Religionsban ausgezogen worden, sind recipirte Religionen, und

stehen

stehen also einen Grad höher als die tolerirten, hingegen einen Grad niedriger als die herschenden, folglich zwischen beiden mitten innen. Diese Reception aber kan sowol auf verschiedene Art, als auch unter verschiedenen Bestimmungen der Religionsübung oder des Hausgottesdienstes geschehen, und wir müssen dahero eine neue Eintheilung machen, wenn wir uns hierin von der Präcision der Gesetze nicht entfernen, die Gesetzgebung aber volständig haben wollen. Neben der im Lande herschenden Reichsreligion wird durch das Gesetz entweder noch eine andere Religion des Reichs, überhaupt im Land, oder nur davon hie und da das Exercitium derselben recipiret, das heist, um mich in einer vielleicht etwas dunkelern, aber doch bekanteren Sprache auszudrücken, die Reception einer andern Reichsreligion kan und ist entweder simpliciter oder nur secundum quid geschehen. Auf dem westphälischen Friedensconvent bei den Religionshandlungen über den Autonomiepunkt zwischen den Catholiken und A. C. Verwandten ist für die catholischen und evangelischen Lande die wechselsweise Aufnahme der gegenseitigen Religion in der erstern Bedeutung evangelischer Seits, aller Bemühungen ungeachtet, nicht erhalten: hingegen catholischer Seits in der letztern Bedeutung endlich nachgegeben worden, und also die Reception evangelischer Religionsübungen in catholischen Landen,

so

so wie hingegen catholischer Religionsübungen in den evangelischen Landen, secundum nudum factum possessionis normalis, so wie sie im Entscheidungsjahr in denselben vorhanden gewesen sind, geschehen [1]). Hier wird eine bloße Anzeige davon genug seyn; unten werden wir in einem eigenen Capitel davon handeln. Nirgends zeigt sich der Unterschied zwischen der herschenden Religion und den blos recipirten Religionsübungen deutlicher und augenscheinlicher: aber nirgends ist auch dieser Unterschied nöthiger als in evangelischen Reichsstädten, darin Catholiken im Entscheidungsjahr Religionsübung gehabt haben, welches nunmehr durch das Gesetz recipirt worden ist. Hierin war also vornemlich die gröste Präcision in den Gesetzen nöthig, wenn nicht in dergleichen Reichsstädten die recipirte catholische Religionsübung nach und nach die catholische Religion zur mitherschenden erheben, selbst den Religionscharakter der Stadt verändern, und die pure in eine gemischte umgestalten

---

1) Art. V. des W. Fr. J. §. 31. verglichen mit §. 30. in welchen das Landesherrliche Jus reformandi mit den recipirten Religionsübungen der Unterthanen, durch die Worte: hoc tamen obstante, verknüpft worden ist. Folglich ist in Ansehung dergleichen recipirter Religionsübungen weder an Religionsban noch Toleranz weiter zu denken.

stalten solte 1). Der Regel nach solten nun die in dieser Bedeutung recipirten Religionsverwandten keinen Antheil an dem Kircheneigenthum des Landes haben; es ist ihnen aber doch in den Reichsstädten 2) sowol als in den übrigen Landen 3) soviel davon als ein annexum der Religionsübung zugestanden worden, als sie in der Entscheidungszeit in würklichem Besitz gehabt haben. Hingegen zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten, also zwischen den Protestanten unter sich, ist für die evangelischen und reformirten Lande die wechselsweise Aufnahme der gegenseitigen Religion in ersterer Bedeutung, jedoch unter verschiedenen Bestimmungen, und

1) Dahero steht nicht ohne Ursache und Bedeutung in dem Gesetz eine ausdrückliche Clausul: Art. V. §. 29. *non attento, quod* in iis civitatibus, in quibus praeter Augustanae Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus, juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624 introductum fuit, aliqui Catholicae religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis & coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate imperio subjectis — catholicae religionis exercitium vigeat.

2) Eben daselbst — inque eo statu, qui fuit die prima Januarii anno — quarto deinceps quoque (*cum*) Clero intra praedictum terminum non introducto, & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis. —

3) §. 31. Art. V.

und zwar in allen und jeden dergleichen Landen nach dem untersten Grad des Hausgottesdienstes [1]): hingegen in den Churpfälzischen Landen nach den höheren Graden der freien Religionsübung [2]) geschehen: so wie zugleich, nach der andern Bedeutung der Reception, alle bis auf die Zeit des Fr. Schlusses wirklich vorhanden gewesene gegenseitige Religionsübungen durch das neue Gesetz wechselsweise recipirt worden sind [3]).

§. 16.

---

1) Das scheint wenigstens der Sin des Gesetzes zu seyn Art. VII. §. 1. Placuit, ut quicquid juris aut beneficii — pax religionis & publica haec transactio — caeteris Catholicis & Augustanae Confessioni addictis statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat — *salva itidem cujusque conscientiae libertate.*

2) Art. IV. §. 19. Augustanae Confessionis Consortibus, qui in possessione templorum fuerunt — servetur status ecclesiasticus anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, *caeterisque id desideraturis*, Augustanae Confessionis *exercitium tam publice* — *quam privatim* — per suos aut vicinos verbi divini ministros peragere, *liberum esto.*

3) Art. VII, §. 1. — salvis semper statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus, & dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio & inde dependentibus cujusque loci statibus & subditis *hucusque* provisum est. —

§. 16.

Von der Toleranz und den tolerirten Religionen.

Endlich wird diejenige Reichsreligion, deren Verwandte im Lande von der wilkührlichen Gnade des Landesherrn abhängig sind, die tolerirte genant, und bleibt ihrer Natur nach dem Landreligionsban unterworfen. Man sieht schon hieraus leicht, daß ich in dem Begrif der Toleranz mit denen, die sie in die nothwendige und wilkührliche eintheilen, nicht einerlei Meinung bin, und ich mus zu meiner Rechtfertigung anmerken, daß ich allen andern Begriffen von der Toleranz, die nicht aus den Reichsgesetzen und dem Sprachgebrauch weder erwiesen sind, noch erwiesen werden können, den meinigen, den ich in beiden gegründet gefunden, freimüthig vorgezogen habe. Nach dem algemeinen Sprachgebrauch scheint das Wort Toleranz mit der Connivenz fast einerlei Bedeutung, und nur in denen Fällen Stat zu haben, wo sich einer seines Rechts weder bedient noch bedienen wil, indem er daraus weniger unangenehme Folgen vermuthet, als aus der würklichen Anwendung seines Rechts entstehen würden. Toleranz und Connivenz legt also, dem Sprachgebrauch nach, nicht eine Verbindlichkeit das zu leiden, was der andere thut, sondern die freie wilkührliche Entschließung, das bei dem andern leiden

zu wollen, was er ihm zu verbieten berechtiget wäre, zum Grunde. Vornemlich wird dieses Wort in dem Religionswesen und in der Sphäre des geistlichen Staatsrechts gebraucht, wenn derjenige, dem der bürgerliche Religionsban zusteht, sich dessen gegen Verwandte derer Religionen, die demselben unterworfen sind, nicht bedient, sondern diesen im Lande Aufenthalt verstattet. Wir finden dahero bei den Westph. Fr. Handlungen in den ersten Erklärungen der Evangelischen, die in Ansehung der beiden Reichsreligionen dem Landesherrn den Religionsban schlechterdings nicht zugestehen, sondern eine freie ungebundene Autonomie für die Unterthanen hierin gesetzlich bestimt haben wolten, keine Spur von Toleranz 1). Hingegen steht in den Erklärungen der Catholiken, die den Unterthanen schlechterdings keine Autonomie zugestehen, sondern vielmehr den Landesherrlichen Landreligionsban auf das neue bestätiget haben wolten, von der ersten bis zur letzten, Toleranz und Duldung mit dürren Worten ausgedrückt, und zwar als das, was sie eigentlich, ihrer Natur nach

wäre,

---

1) Man lese hierüber nach T. II. der W. Fr. H. f. 573 und noch ihr Projekt vom 4 Apr. 1647 T. IV. f. 193 und 199. worin ausdrücklich steht: Subditi — religionis causa solum vertere, bona venumdare & emigrare *nullatenus cogantur*, *sed* conscientia libera &c.

wäre, nemlich als etwas Wilkührliches, und nicht als etwas Verbindliches und Nothwendiges 1).

Die Kaiserlichen Gesandten allein, da sie in der Hälfte des Jahrs 1647 so sehr auf den Frieden drangen, fielen auf den Gedanken, nachdem beide Religionspartheien so hartnäckig auf ihren, sich gerade entgegenstehenden Meinungen, die eine auf der Autonomie der Unterthanen, die andere auf der Toleranz des Landesherrn bestunden, die bisherigen Formeln von beiden, so widersprechend sie sich auch seyn möchten, mit einander zu vereinigen, und thaten den Versuch, für alle damals in den Landen lebende und gegenwärtige Unterthanen, die der gegenseitigen Religion verwandt wären, eine nothwendige und verbindliche Toleranz zum Vergleich und zu Stande zu bringen 2). Aber entweder solte

1) T. III. der W. Fr. H. s. 196. 439. „Hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulten (außerhalb, was eine jede Obrigkeit aus christlicher Sanftmüthigkeit, freiem Willen und lautern Gnaden nachsehen wollen) verbunden seyn wolte," T. IV. s. 125. — interea dum Superiorum suorum *clementia & gratia tolerantur* nullibi &c. — despicarui habeantur."

2) Man kan von der deswegen projektirten Formel T. IV. der W. Fr. H. s. 156. 516. 549. 520. weiter nachlesen. Sie hies folgender maßen: religionis causa solum vertere, bona venumdare & emigrare nullatenus cogantur, *sed patienter tolerentur &c.*

diese, blos nach dem Geschmack der Catholiken, um ihre Annahme zu erleichtern, auf diese Art übersilberte Formel eine würkliche Autonomie, die einen Grad höher über der Toleranz stünde, bedeuten [1]); und denn wäre es ein sehr uneigentlicher Ausdruck geblieben: oder hatte man würklich darunter nichts weiter als wilkührliche Gnade des Landesherrn verstanden, und dann stund wiederum in der Formel die Toleranz mit dem darneben aufgehobenen Religionsban des Landesherrn in offenbarem Widerspruch. Das Gesetz selbst führt dahero eine ganz andere und weniger zweideutige Sprache. Da, wo endlich Autonomie der Unterthanen aufgehoben wurde, und der Unterthan blos von der Wilkühr und Gnade des Landesherrn abhängig seyn und bleiben solte, bedient sich das Gesetz allein des Worts Toleranz, und einer mit dem catholischen Projekt meist übereinstimmigen Formel [2]). Hingegen da, wo der Landesherrliche Religions-

---

1) Etwa so wie es Art. V. §. 38 von der gesetzlich recipirten evangelischen Religionsübung in den vier schlesischen Herzogthümern heist — Aug. Conf. exercitio, ex gratia Caesarea & Regia ipsis concesso, manutenebuntur; ungeachtet doch eigentlich nicht von einer Gnade, sondern von einem würklichen Recht die Rede war.

2) Art. V. §. 34. heist es also allein, ohne den Vordersatz aus der Formel des Kaiserlichen Projekts zu behalten: Placuit, ut illi — subditi, qui anno 1624 — religionis suae exer-

ligionsban würklich aufgehoben, Toleranz also unmöglich gemacht, und den Unterthanen Autonomie, wenigstens in dem untersten Grad, zugestanden worden ist [1]), gedenkt das Gesetz mit keiner Sylbe der Toleranz, und bedient sich einer Formel, die den evangelischen Projekten, so Autonomie für die Unterthanen haben wolten, am nächsten komt.

exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diversam a territorii domino religionem profitebuntur, & amplectentur, *patienter tolerentur*.

1) Dahero heist es in dergleichen Formeln des Gesetzes, ohne weitern Nachsatz von einer Toleranz, allein Art. V. §. 43. Subditi — propter mutatam interim religionem pendente territorii controversia *migrare non cogantur*. §. 39. Comites, Barones & Nobiles, illorumque in praedictis Silesiae Ducatibus subditi, ob professionem Augustanae Confessionis loco aut bonis cedere aut *emigrare non teneantur*. Hiermit kan noch eine andere Ausnahme von der Regel verglichen werden, welche bei dem reluirten Territorium gemacht worden ist, §. 27. Art. V. incolae tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere *non cogantur*. Daß aber in allen diesen angeführten Stellen von einer, obgleich nothwendigen Toleranz, würklich die Rede sey, kan nur derjenige behaupten, der die Sprache und den Sin des Friedens zu verstehen, entweder sich nicht genug Mühe gegeben hat, oder nicht verstehen wil.

§. 17.

Fortsetzung dieser Materie.

Alle und jede Toleranz, sie mag nun dem Objekt nach Bestimmungen haben wie sie wil, und also Religionsübung oder Hausandacht, und zwar beides in diesem oder jenem Grad betreffen, beruht also blos auf der Landesherrlichen Gnade, und ist blos bei einer Reichsreligion möglich, wenn, und so weit sie in dem Lande nicht gesetzlich recipirt ist. Alle andere Religionsverwandte, die Juden ausgenommen i), können nicht einmal

---

i) Es klingt etwas besonders, daß die Juden, vermöge einer allgemeinen Reichsobservanz, noch eher auf dem Territorium des Reichs Toleranz und Zutrit haben können, als alle übrige, außer den drei Reichsreligionen, noch vorhandene christliche Sekten. Allein zur Rechtfertigung dieser zu hart und unchristlich scheinenden Gesetze unsers christlichen teutschen Reichs mag dienen, daß einmal, die Juden von jeher als sehr einträgliche Sklaven behandelt worden; T. IV. der W. Fr. H. f. 61. und warum solte man nöthig haben, im Staat sich um die Religion der darin befindlichen Sklaven (ich rede hier die gewöhnliche Sprache der vorigen Zeiten) so sehr zu bekümmern, oder daraus unangenehme Folgen zu befürchten, welche hingegen doch aus der Religion der freien Bürger und Unterthanen eher entstehen können? Für das Zweite, hatte das teutsche Reich sowol, als die verschiedenen Religionspartheien im Reich, des Religionsinteresses wegen, nicht leicht von dem Religionseifer der Juden

einmal in den teutschen Landen tolerirt werden, da ihnen auf dem Reichsterritorium aller Zutrit durch den klaren Buchstaben des Gesetzes, wenn man anders nicht den Weg durch eine neuere entgegengesetzte Observanz gewissermaßen für geöfnet halten wil, verschlossen worden ist. Die Toleranz selbst besteht in der landesherrlichen willkührlichen Ertheilung bürgerlicher, geistlicher und weltlicher Rechte, an solche, die einer von den drei Reichsreligionen, die im Lande weder herschend noch recipirt ist, zugethan sind. Da dergleichen Toleranz nicht auf einem gesetzlichen algemeinen Rechte, sondern auf Gnade beruht; und in das Religionswesen des Landes an sich wenig oder gar nicht Einflus hat und haben sol, so scheint auch am wenigsten dabei zu bedenken zu seyn, wenn der Landesherr in einem der Religion nach mit ihm homogenen Lande fremde Religionsverwandte tolerirren wil. Hingegen Toleranz eines Landesherrn, der nicht die Religion des Landes hat, wenn sie seine Glau-

Juden je so viel zu befürchten gehabt, als die Erfahrung von den mancherlei in der Christenheit entstandenen Sekten von je her gelehrt hat. Vielleicht tragen aber auch dergleichen Gesetze das Gepräge ihres Zeitalters, welches zu unsern Zeiten freilich etwas härter in die Augen fält, und in verschiedenen Gegenden durch die neuere Praxis etwas abgeschliffen worden, und dadurch einen Theil seines Werhts verlohren zu haben scheint.

bensgenossen betrift, scheint unter allen Fällen die bedenklichste zu seyn, und kan zulezt in eine dem Landreligionswesen selbst nachtheilige und luxuriante Gnade ausarten. Wir finden dahero in diesem Fal vornemlich durch das positive Gesetz Schranken gesezt, daß der Landesherrr in diesem Fal seine Glaubensgenossen nicht so viel und so weit toleriren kan, als er vielleicht mehr aus Eifer für seine Religion, als für die gemeine Wohlfahrt des Staats und des gemeinen Wesens in seinem Lande toleriren wolte und würde. Doch davon werden wir unten weitläuftiger zu handeln Gelegenheit finden.

§. 18.

Von der neuen Eintheilung der im Lande befindlichen Religionsübungen.

Aus diesen verschiedenen ungleichen Bestimmungen, so die Reichsreligionen in den teutschen Landen nach Landrecht erhalten, wo sie theils herschend, theils nur recipirt geworden, theils gar unter den Landesherrlichen Religionsban gefallen, und der Toleranz und Gnade überlassen worden sind, entstunden in den im Lande auf diese verschiedene Art befindlichen Religionsübungen neue Bestimmungen und Eintheilungen, die weder in der Kirche und bei der kirchlichen Genossenschaft, noch bei einer der Religion nach ganz homogenen Bürgerschaft bekant zu werden pflegen.

Die

Die Uebung einer Religion, je nachdem sie von einzelnen Menschen oder ganzen kirchlichen Genossenschaften angestelt wird, hat eine gewisse verschieden bestimte Anzahl von gottesdienstlichen Handlungen, Ceremonien und Gebräuchen, und jede Religion hat hierin wieder ihr besonderes in der darin anzustellenden Uebung, und erfordert dazu diese oder jene eigene Feierlichkeiten, mehr oder weniger derselben. Von dieser bestimten Anzahl gottesdienstlicher Gebräuche, lassen sich Theile, oder es lassen sich vielmehr Religionsübungen gedenken, die von dieser bestimten Anzahl entweder alle erforderlichen Theile oder mehr und weniger davon haben. Wir wollen es dahero Grade in den Religionsübungen nennen, von deren unterstem bis zum obersten und der vollen Religionsübung eine ganze Stufenfolge aufgezählt werden kan.

Es geschah bei der Vervielfältigung der im Reich herschenden Religionen, daß die herschenden im Lande vor ihren, im Verhältnis gegen das Land zurückstehenden, Schwestern einen, dem Grad der Religionsübung nach, überwiegenden Vorzug bekam, und hingegen diesen nach der Stufenfolge bald größere, bald kleinere Grade zugestanden wurden, je nachdem das Maas des Religionseifers groß oder klein war, oder je nachdem die übrigen äußer-

lichen

lichen Umstände und Verhältnisse dieser oder jener Religion mehr oder weniger günstig waren. Dergleichen Grade bekamen nach und nach ihre bestimte Ausdehnung, die Begriffe davon eine gehörige Präcision, und nach ihrer Verschiedenheit auch verschiedene Namen [1]). In der

1) Wir finden bei den W. Fr. Handlungen in den Aufsätzen der Evangelischen eine dergleichen sehr gewöhnliche Stufenfolge angezeigt. T. I. der W. Fr. H. s. 819. T. II. s. 613. B. XV. §. 2. „Dessen ungeacht sind die evangelischen Unterthanen — auch an den Orten, da sie das Exercitium „theuer erworben — verfolgt worden, indem man ihnen „nicht allein das publicum exercitium genommen, sondern „auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen aufs „schärfste verboten, ja auch nicht privatim eine Predigt zu „hören, oder zum wenigsten evangelische Bücher zu lesen, „und Gott mit Gesang zu loben, verstatten wollen." Ueber eine eben dergleichen Gradation verabredeten sich die A. C. Verwandten, nach welcher mit den Catholiken die Negotiationen angestelt werden solten. T. II. der W. Fr. H. s. 570. 573. — „Wäre es dem Religionsfrieden gemäß, — daß die Herrn Catholischen auch den übrigen „Unterthanen — das publicum exercitium der evangelischen Religion vergönten — Sollten sie aber — nicht zu „bewegen seyn, so ersuchen sie die Herrn Catholicos — ihren evangelischen Unterthanen das privatum exercitium „zu gestatten. Würde obiges nicht zu erhalten seyn, so „würden sie allen Fleis ankehren, daß ihre Religionsgenossen sich zwar des exercitii religionis in den catholischen „Landen enthalten, doch darneben frey und sicher seyn, auch „mit Lesen, Singen und Beten, ungehindert Gott nach „ihrem Gewissen dienen mögen."

der Folge bediente man sich dieser Namen selbst in den Gesetzen, um die Grade der Religionsübungen damit zu bestimmen, und anzuzeigen, worüber man sich nach den verschiedenen Verhältnissen verglichen hatte. Um desto nöthiger ist es also, je zweideutiger und unbestimter dergleichen Namen und Grade an sich zu seyn scheinen, hiervon die gesetzliche Bedeutung zu wissen, um in der Theorie Wahrheit und Präcision zu haben, und in vorkommenden Fällen genau bestimmen zu können, was widerrechtlich entzogen oder gefordert werden wil. Wir machen dahero von allen den in den Religionsübungen bisher bekanten Graden und Arten folgende, mit dem Geiste unserer geistlichen Staatsgesetzgebung volkonimen übereinstimmende Abtheilung.

Der Natur der Sache und den Gesetzen nach mus vor allen Dingen Religionsübung einer ganzen kirchlichen Genossenschaft von dem Gottesdienst einzelner Personen unterschieden werden. Dieser, je nachdem vom Landesherrn oder Unterthanen die Rede ist, heist entweder Hof- oder Hausgottesdienst. Jene, die Religionsübung, hingegen ist entweder vol, oder nicht: und im letztern Fal können zwar daran bald diese bald jene Theile, welche sonsten zu der vollen Uebung derselben Religion gehören, fehlen; in allen dergleichen Fällen aber,

wenn

wenn sie gleich nicht als vol angenommen wird, kan sie entweder eine öffentliche oder nur Privatreligionsübung seyn.

§. 19.

Von den verschiedenen Religionsübungen ganzer Gemeinden.

Religionsexercitium oder Uebung scheint das eigene Wort für die Religionsübung ganzer Gemeinden und kirchlichen Genossenschaften zu seyn, und bedeutet diejenige, welche vermittelst ordentlich bestelter Kirchendiener und Lehrer in Verkündigung des göttlichen Worts, Austheilung der Sacramente und Anstellung kirchlicher Ceremonien gehalten wird. In dieser Bedeutung wurde dieses Wort von den Evangelischen bei den W. Fr. Handlungen genommen, da sie es dem Gottesdienst einzelner Personen entgegensetzten [1]); und in eben derselben Bedeutung komt es schon in dem Religionsdiplom Maximilians II vor, das den zwei Ständen von Herrn und Ritterschaft in Oesterreich unter der Ens im Jahr 1571 den 14 Jenner gegeben worden ist [2]). Diese Religionsübung ist vol, wenn alle Ceremonien dabei veranstaltet werden, welche nicht nur die Natur einer Religionsübung überhaupt, sondern auch die Grundsätze derje-

1) T. II. der W. Fr. H. f. 570.
2) T. III. der W. Fr. H. f. 136.

derjenigen Religion, und die Gesetze derjenigen Kirche, wovon in würklichen Fällen die Rede ist, dazu erfordern. Nach diesem Religionsunterschied werden die zu einer vollen Religionsübung gehörigen Theile oft auf gar verschiedene Weise bestimt, wie uns davon die catholische Religion, in Vergleichung mit der protestantischen, ein augenscheinliches Beispiel gibt. Dergleichen volle Uebung hat in der Regel allein die herschende Religion im Lande, so wie hingegen vornemlich um der herschenden willen, damit diese in ihrer vollen Religionsübung desto weniger Anstoß leide, die verschiedenen Religionsübungen anderer im Land befindlichen Religionsverwandten und Gemeinden, sie mögen nun recipirt, oder wohl gar nur tolerirt seyn, nur auf gewisse bestimte geringere Grade reducirt und autorisirt sind. Unter diesen sind vornemlich zwei Grade in den vorigen Religionshändeln merkwürdig, durch die Praxis bestimt, und nachhero in die darauf erfolgte geistliche Staatsgesetzgebung selbst herein gebracht worden; ich meine die öffentliche und die Privatreligionsübung. Die öffentliche Religionsübung ist diejenige, welche in öffentlicher Kirche und den besonders dazu bestimten Gebäuden gehalten wird [1]). Der

Ort

1) Wir finden diesen Begrif selbst in den Reichsgesetzen Art. IV. §. 19. — exercitium tam *publice in templis* — quam *priva-*

Ort also blos, und die davon abhangenden Umstände geben diesem sowol als dem andern ihm entgegengesetzten Grad seine eigentliche Bestimmung. Wenn eine Religion ihre volle Uebung zwischen den vier Wänden der Kirche eingeschlossen hat, und dazu keine weitere ausserhalb derselben zu veranstaltenden Ceremonien erfordert, so sieht man leicht, wie es auch das Beispiel der Protestanten in Vergleichung mit den Catholiken bestätigt, daß in diesem Fal das volle Exercitium von dem öffentlichen eben derselben Religion nicht viel unterschieden ist, so wie hingegen das öffentliche Religionsexercitium einer catholischen Gemeinde, die in einem, der Religion nach, mit ihr heterogenem Lande entweder recipirt oder blos tolerirt ist, von dem vollen Exercitium der in einem andern Lande herschenden catholischen Religion gar sehr unterschieden ist, und unterschieden werden mus. In diesem letztern Fal wird also vornemlich dieser Unterschied des Grades wichtig und von großer Bedeutung.

Privatreligionsübung hingegen ist diejenige, so in Privathäusern, die keine eigentlichen Kirchen sind, gehalten

---

privatim in aedibus — ei rei destinatis — peragere libe-
rum esto. Zuweilen komt dieser Grad unter dem algemeinen Namen: Religionsexercitium, vor T. IV. der W. Fr. H. f. 921. 992. T. III. f. 136. Prager Friede v. J. 1635. §. 25.

halten wird [1]). Dieser Grad hat mit dem vorigen alles das, was zur Religionsübung ganzer Gemeinden überhaupt gehört, gemein, und wird dadurch von dem Hausgottesdienst einzelner Personen eben so genau unterschieden, als er durch seinen eigenthümlichen Charakter von den übrigen Arten und Graden der vollen sowol als der öffentlichen Religionsübung unterschieden ist. Also nicht einmal die so genanten Annexa der Religionsübung sind der öffentlichen eigen, sondern können auch mit diesem geringeren Grad der Privatreligionsübung verbunden seyn [2]).

§. 20.

---

1) Dieser Begrif liegt in dem vorangezeigten Gesetze Art. IV. §. 19. und wurde von den evangelischen Gesandten, nachdem sie von der catholischen Parthei darum befragt worden, was sie unter einer Privat-Religionsübung verstünden und verstanden haben wolten, eben da, wo davon eine gesetzliche Bestimmung verglichen werden solte, mit klaren Worten selbst also definirt T. V. der W. Fr. H. f. 823. „Wir „verstünden durch dasselbe anders nichts, als daß es in den „Privathäusern inskünftige gehalten werden solte." Zuweilen komt auch dieses Privat-Religionsexercitium unter dem Ausdruck: freier Religionsübung, vor. In dem Interceßionsschreiben der Generalstaaten an den W. Fr. Convent für den reformirten Adel in Westphalen, lesen wir T. IV. der W. Fr. H. f. 211. commendamus, ut *liberum* reformatae religionis exercitium restituatur nobilibus — quod in *aedibus suis privatis* habuerunt."

2) Art. V. §. 31. des W. Fr. J. ist dergleichen würklich geschehen, weil man in der Praxis mehrere Fälle davon gefun-

§. 20.

Von den verschiedenen Arten des Gottesdienstes einzelner Personen.

Von diesen beiden Graden der Religionsübung ganzer Gemeinden unterscheide ich die, auch dem Namen nach, verschiedenen, noch geringeren Grade des Gottesdienstes einzelner Personen, den Hofgottesdienst des Landesherrn und den Hausgottesdienst einzelner Unterthanen. Bei jenem fehlt die Gemeinde, die sonst gemeiniglich bei einer Religionsübung gedacht wird; bei diesem hingegen haben überhaupt nicht die gewöhnlichen Bestandtheile einer Religionsübung, weder die durch ein ordentliches geistliches Ministerium zu verrichtende Verkündigung des göttlichen Worts, noch die dadurch zu veranstaltende Austheilung der Sacramente, noch die übrigen kirchlichen Ceremonien und Gebräuche ordentlicher Weise Stat. Wenn also gleich von diesen geringeren Graden der Religionsübungen oder vielmehr des Gottesdienstes einzelner Personen, dem Hof- und Hausgottesdienst, zuweilen auf eine sehr uneigentliche Art der

---

den hatte. — Subditi, — qui (religionis suae) sive publicum sive *privatum* — exercitium — habuerunt, retineant id etiam imposterum, *una cum annexis* — cujusmodi annexa habentur, institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, Jus patronatus aliaque similia jura. —

der Ausdruck des Religionsexercitiums, der doch eigentlich für die Religionsübung ganzer Gemeinden zu gehören scheint, in den Friedenshandlungen, oder sonsten gebraucht worden ist [1]), so sind es um desto weniger Exempel zur Nachfolge, da doch sowol bei den Tractaten, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach, ein deutlicher Unterschied in dem Ausdruck gemacht wurde [2]); als auch in dem Gesetz selbst die Formeln, die von beiderlei Sachen handeln, auf sehr verschiedene Art abgefasset worden sind [3]).

1) So wird z. E. T. II. der W. Fr. H. s. 567 verglichen mit s. 745. die in einem gewissen Fal dem Landesherrn zugestandene eigene Hofcapelle, publicum religionis exercitium genant. Desgleichen wurden von dem Hausgottesdienst der Unterthanen in andern Stellen der W. Fr. Handlungen T. III. s. 249. 253. T. IV. s. 521 die eben so zweideutigen Ausdrücke, Privaterexercitium der Unterthanen in ihren Häusern, exercitium domesticum, gebraucht. Wir sehen aber, daß das Gesetz in beiden Stellen, wo diese zwei besonderen Grade vorkommen, dergleichen Ausdrücke nicht adoptirt, sondern vielmehr sich ihrer allein da, wo von den Religionsübungen ganzer Gemeinden die Rede ist (§. 31.) hingegen in den übrigen Stellen (Art. V. §. 34. VII. §. 1.) wo des Hofgottesdienstes des Landesherrn, und des Hausgottesdienstes der Unterthanen gedacht worden, sich ganz anderer Redensarten bedient hat.

2) T. I. der W. Fr. H. s. 819. T. II. B. XV. §. 2. s. 613. T. IV. s. 993. T. V. s. 522.

3) Man vergleiche §. 31. Art. V. des W. Fr. I. mit §. 34 und §. 1. Art. VII.

§. 21.

Von dem Hofgottesdienst des Landesherrn.

Hofcapelle oder Hofgottesdienst ist der individuelle Gottesdienst des Landesherrn, der von ihm in seiner Residenz für sich und seine Person, im Fal er nicht der Landesreligion zugethan ist, vermittelst eines ordentlichen geistlichen Ministeriums in Verkündigung des göttlichen Wortes und Austheilung der Sacramente in seiner Kirche veranstaltet und auf seine Kosten unterhalten wird [1]). Weil er Landesherr ist, und dieser nicht so leicht

---

1) Das Gesetz, woraus ich diesen Begrif gebildet, ist klar und deutlich: Art. VII. §. 1. ipsi quidem Concionatores aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium secum atque in residentia sua habere liceat. Man kan damit vergleichen T. II. der W. Fr. H. f. 567 und 745. wo eben dieselbe Sache in den Friedenshandlungen der A. C. Verwandten mit den Catholiken vorgekommen ist. An dem erstern Ort deklariren die A. C. Verwandten: „daß zwar „ein Erzbischof, der sich allein reformiren wolte, es thun „könte, aber hingegen das Jus reformandi nicht hätte, und „dahero auch nicht für sich allein das Land reformiren könne, weil doch eigentlich der Erzbischof samt dem Capitul „die Landesherrschaft ausmache; daß aber diesem alsdann „nur eine Hofcapelle zugestanden werden müsse." — Und in letzterer Stelle geben sie davon eine ähnliche Erklärung: „Aendert die Obrigkeit die Religion — so behält das Land „seine Religion cum annexis, sine turbatione, nur der Landesherr kan in seiner Residenz *publicum religionis exercitium* „haben."

leicht wie die Unterthanen seinem Religionsexercitium außerhalb Landes nachziehen kan, so wurde ihm in diesem Fal ein besonder Vorrecht gesetzlich zugestanden, vermöge dessen er für sich und seine Person in Ansehung der Religion und deren Uebung eben dieselben Vortheile zu genießen hat, als jeder anderer, der an einem öffentlichen Religionsexercitium einer ganzen Gemeinde Theil nehmen kan [1]). Dieser Hofgottesdienst hat seiner wesentlichen und gesetzlichen Bestimmung nach zwo Einschränkungen, welche vornemlich die Barrieren sind, wodurch in diesem delikaten Fal das Religionswesen des Landes gegen alle nachtheilige Folgen gesichert worden ist.

Durch den Hofgottesdienst ist dem Landesherrn für das erste nicht das volle Religionsexercitium, das seine Religion da, wo sie herschend ist, haben kan, und

1) Dies gab dahero vornemlich Anlas, weil bei dergleichen Hofgottesdienst die Predigt des göttlichen Worts und die Austheilung der Sacramente auf eben dieselbe Weise, als bei der öffentlichen Religionsübung, in der Kirche vermittelst des geistlichen Ministeriums geschieht, daß man selbst evangelischer Seits in diesem Fal dergleichen Hofgottesdienst oder Hofcapelle mit dem Namen publicum religionis exercitium belegte, und in so fern wird dadurch der Begrif bestätiget, den wir oben von den öffentlichen Religionsübungen als erwiesen aus dem damaligen Sprachgebrauch und der Meinung der hohen Pacisceuten gegeben haben.

würklich hat, zugestanden worden, sondern er hat es nur in so weit, als es innerhalb der Kirche vermittelst des geistlichen Ministeriums, durch die Veranstaltung der gottesdienstlichen Ceremonien gehalten zu werden pflegt 1). Es ist dahero kein Zweifel, daß in diesem Fal der catholische Landesherr manches entbehren mus, das noch zum vollen Religionsexercitium ganzer catholischen Gemeinden und der in einem Lande herschenden catholischen Religion gehört; obgleich in dem nemlichen Fal der protestantische Landesherr dergleichen Unterschied nicht so sehr empfindet. Aber dieses fliest aus dem eigenen Charakter beider Religionen und ihrem Unterschied selbst,

1) In den neuern Landesverträgen habe ich dergleichen Hofgottesdienst, Privatreligionsübung, oder Exercitium genant, gefunden; vermuthlich um dadurch desto eher einer hierin schon öfters gewagten Usurpation zu begegnen. Allein mit dem Privatreligionsexercitium, das alle Kirchen und Capellen aufhebt, hat dergleichen Hofgottesdienst noch vielweniger Aehnlichkeit, als mit dem öffentlichen; man verläst zugleich den in unsern Reichsgesetzen zum Grunde liegenden Sprachgebrauch, und erwekt Zweideutigkeit in den Begriffen, da, wo doch die genaueste Präcision nöthig ist. Vielleicht wird jede Usurpation auffallender und augenscheinlicher, wenn man das Faktum oder die Prätension des Landesherrn in dergleichen Fällen allein mit dem präcisen Begrif des individuellen Landesherrlichen Hofgottesdienstes vergleicht, da schon dadurch der Zirkel enge genug ist, der damit um denselben beschrieben wird.

selbst, und ist also dem Gesetz der Religionsgleichheit nicht entgegen. Ein solcher Hofgottesdienst ist für das zweite blos individuel für die Person des Landesherrn, und gehört für keine in eine Parochie befassete Gemeinde, über welche der Hofprediger Parochialrechte auszuüben hätte; ob es gleich den daselbst tolerirten Glaubensgenossen des Landesherrn unverwehrt ist, dem Landesherrlichen Hofgottesdienst beizuwohnen [1]).

§. 22.

Von dem Hausgottesdienst einzelner Unterthanen.

Hausgottesdienst, Hausandacht (devotio domestica) hingegen ist diejenige individuelle Religionsübung des gemeinen Unterthanen, die von ihm selbst allein, ohne weitere kirchliche Ceremonien, durch Lesen, Bäten und Singen in seiner eigenen Wohnung zwischen ihren vier Wänden verrichtet wird. Der Ausdruck in dieser Bedeutung komt öfters in den Westph. Fr. Handlun-

1) Hieraus fließen manche Conclusionen natürlicher, als aus denen Prämissen, die man ihnen sonst voranzusetzen pfleget. Ob z. E. auf eine dergleichen Hofcapelle Thurm und Glocken gehören, um für denselben Hofgottesdienst ein Geläute zu haben, wird auf diese Art leicht zu entscheiden seyn, da dieses für den Landesherrn, dessen blos individueller Gottesdienst es ist, eben so unnöthig zu seyn scheint, als es für die Religionsübung einer ganzen Gemeinde unentbehrlich ist.

gen vor, und der ganze Begrif davon steht ganz klar in dem mit der catholischen Religionspartheі verglichenen Gesetz [1]); so wie er hingegen in dem zwischen den Protestanten unter sich gemachten Vergleich, nach der Sprache der A. C. Verwandten mit dem einzigen Wort: Gewissensfreiheit, angedeutet wird [2]). Gemeiniglich ist dieser geringere Grad von Religionsübung oder Gottesdienst, das Loos tolerirter Unterthanen, ob er gleich der Toleranz nicht eigen ist, da zwischen den Catholiken und den A. C. Verwandten die wechselsweise Reception der gegenseitigen Religion in ihren Landen in diesem Grad evangelischer Seits vergeblich versucht, und hingegen zwischen den Protestanten unter sich ausdrücklich verglichen worden ist. Gleichwie hingegen die höhern Gra-

---

1) Art. V. §. 34. — Conscientiæ libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare. —

2) Art. VII. §. 1. Salvâ — cujusque conscientiae libertate. Dieser Ausdruck bedeutete nach der Sprache der A. C. Verwandten eben diese Hausandacht, oder den Hausgottesdienst T. III. der W. Fr. H. f. 249. T. IV. f. 521. und wurde folglich im Art. VII beibehalten. Aber im Art. V konte dieses Wort in dieser Bedeutung nicht gebraucht werden, da die Catholiken damit einen ganz andern Begrif zu verbinden pflegten T. II. der W. Fr. H. f. 64. und unter der Gewissensfreiheit nichts weiter, als das so genante beneficium emigrandi, die der unsinnigen Tyrannei über das Gewissen entgegenstehende natürliche Freiheit der Unterthanen verstanden haben wolten.

Grade, das öffentliche oder Privatexercitium, gemeiniglich der recipirten Religion oder den recipirten Glaubensgenossen zu Theil wird, obgleich diese höheren Grade hinwiederum der Reception nicht eigen sind, da auch ganzen tolerirten Gemeinden Religionsübung, das öffentliche sowol als das privatum exercitium, verstattet werden kan. Zu dergleichen Hausgottesdienst, oder mit den Evangelischen auf dem W. Fr. Convent zu reden, zu dieser Gewissensfreiheit, als dem niedrigsten Grad der Religionsübung und derjenigen Art von Gottesdienst, so eigentlich blos einzelnen Unterthanen zugestanden werden kan, gehören also alle dergleichen Dinge nicht, welche als Theile oder Annexa von dem Religionsexercitium anzusehen sind. Hingegen lassen sich wiederum bei dem Hausgottesdienst mancherlei Bestimmungen und Gerechtsame gedenken, die zwar nicht die eigentlichen wesentlichen Bestandtheile davon, aber doch als seine Annexa zu betrachten sind, und theils auf das übrige Religionswesen, theils auf die bürgerliche Nahrung und Handthierung derer Unterthanen, denen ein Hausgottesdienst entweder durch das geistliche Landstaatsgesetz oder durch die landesherrliche Gnade, also entweder receptions- oder toleranzweise zugestanden worden ist, ihre Beziehung haben. Dergleichen Annexa können mancherlei seyn, wie davon auf dem W.

Fr. Convent verschiedentlich gehandelt [1]), und in dem W. Fr. J. endlich ein bestimtes Maas davon in gewissem Verstande verglichen worden [2]).

---

1) Man kan hierbei nachlesen T. I. der W. Fr. H. s. 819. T. II. s. 613. T. III. s. 249. 253. T. IV. s. 193. 199. 516. T. V. s. 524.

2) Art. V. §. 34. 35. des W. Fr. J. Weiter unten werden wir Gelegenheit finden, uns etwas näher über diese Materie zu erklären.

Zweites

Zweites Capitel

Von der geistlichen Staatsgesetzgebung der teutschen Lande.

Inhalt des Capitels.

§§. 23 = 25.

Von den Religionsgesetzen der teutschen Lande überhaupt §. 23. von einigen hieraus entstehenden Fragen §. 24. Erörterung der ersten Frage §. 25. der andern und dritten Frage §. 26. der vierten und letzten Frage §. 27.

§. 21.

Von den Religionsgesetzen der teutschen Lande überhaupt.

Weniges in dem Religionswesen der teutschen Lande ist gänzlich dem freien Gutdünken, der ungebundenen Willkühr des Landesherrn überlassen: sondern das meiste davon durch die Fundamentalgesetze des Landes bestimt worden. Darauf beruhen die in dem Verhältnis zwischen Landesherrn und Unterthanen bestimten gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, daraus das geistliche Landstaatsrecht gebildet wird. Dieses hat aber nach der besondern Verfassung von Teutschland und der eigenen Bestimmung der teutschen Landeshoheit eine doppelte Quelle, so wie auch die Fundamentalgesetze des Landes von gedoppelter Art sind. Einige sind für alle und jede teutschen Lande in den Fundamentalgesetzen des Reichs zwischen beiden Religionspartheien im Reich und zwischen ihnen und dem Oberhaupt des Reichs verglichen worden, und sind dahero algemein. Auf diesen beruht das algemeine geistliche Landstaatsrecht aller und jeder teutschen Lande, und ist darum möglich, weil jedes Land ein Theil vom Territorium des Reichs, und die ganze in jedem teutschen Lande befindliche Bürgerschaft

ein

ein Theil von der Bürgerschaft des Reichs ist. Einige sind nur für dieses oder jenes Land, in öffentlichen Verträgen desselben Landes, zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, verglichen worden; und sind dahero speciel. Auf diesen beruht das besondere geistliche Staatsrecht jedes Landes, und ist darum möglich, weil jedes Land mit der darin befindlichen Bürgerschaft ein gewissermaßen eigenes ganzes, für sich bestehendes bürgerliches System ist, und als ein besonderer Staat sein eigen Territorium, wie seine eigenen Territorialrechte hat. Von den Landfundamentalgesetzen jener erstern und nicht dieser letztern Art, ist hier die Rede, da wir von dem algemeinen geistlichen Landstaatsrecht handeln. Weil aber diese unter den Reichsfundamentalgesetzen begriffen sind, so gehöret hieher wiederum, was wir von der geistlichen Staatsgesetzgebung des teutschen Reichs überhaupt, schon im zweiten Capitel des ersten Theils zu sagen für nöthig befunden haben, und hier nicht wiederholen wollen.

§. 22.

Von einigen hieraus entstehenden Fragen.

So kan also das Religionswesen eines teutschen Landes durch eine gedoppelte Art von Gesetzen bestimt seyn und werden, entweder von der einen Seite durch algemei-

algemeine Fundamentalverträge des ganzen Reichs: oder aber von der andern Seite durch besondere Fundamentalverträge jedes einzeln für sich bestehenden Landes. Zwischen diesen beiden sind einige wichtige Collisionen möglich, und es entstehen hieraus folgende vier eben so wichtige Fragen, die also um so mehr verdienen, in diesem Capitel erörtert zu werden.

I. Wenn specielle ältere Landesverträge algemeinen neuern Reichsgesetzen entgegen stehen? oder

II. wenn gegen algemeine ältere Reichsgesetze specielle neuere Landesverträge errichtet werden können?

III. Ob und wie weit im erstern Fal die algemeinen neuern Reichsgesetze, und im letztern Fal die speciellen neuern Landesverträge vor denen ältern Landesverträgen oder Reichsgesetzen, womit sie zu collidiren scheinen, den Vorzug und eine verbindliche Kraft haben?

IV. Und ob in dem Fal, wenn gegen das algemeine Reichsgesetz in diesem oder jenem Lande das Religionswesen auf das neue durch ein specielles Landesgesetz anders bestimt werden sol, ob die Einwilligung der Unterthanen, sie mögen nun in den übrigen Landesangelegenheiten die Rechte der Landstandschaft hergebracht haben oder nicht, zu

der

der speciellen Gesetzgebung und neuen Bestimmung des Landreligionswesens und geistlichen Landstaatsrechts, nothwendig sey oder nicht?

§. 23.

Erörterung der ersten Frage.

Ob durch die algemeinen neuern Reichsgesetze, in so fern sie das Religionswesen aller und jeder teutschen Lande bestimmen, die ihnen entgegen stehenden ältern speciellen Landesverträge aufgehoben worden?

Diese Frage ist aus guten Gründen für die algemeine feierliche Gesetzgebung des Westphälischen Friedens deutlich und klar entschieden worden. Vor dem W. Fr. Schlus hatte die protestantische Religion im teutschen Reiche sowol, als in den teutschen Landen vielleicht mehr Prätensionen und Ansprüche, aber nie so viel positives wirklich zugestandenes Recht, als sie nachhero durch dieses Gesetz erhalten hat; und in dem unmittelbar vorhergehenden langwierigen Religionskrieg hatte sie mehr Unrecht, Gewalt und Unterdrückung, als jemals in ältern Zeiten geschehen, erlitten, und von dem wenigen Rechte, das ihr von Zeit zu Zeit mit vieler Arbeit erworben worden, hatte sie den meisten Theil in dieser algemeinen Zerrüttung, bald durch, bald ohne Verträge, bald durch offenbare Gewalt, bald ohne Gewalt, aber doch immer

mer mit Unrecht wieder verlohren. Nachdem nun endlich für das ganze Religionswesen des teutschen Reichs sowol als der teutschen Lande ein neues, algemeines, immerwährendes Grundgesetz des Reichs für alle und jede einzelne teutschen Lande verglichen werden solte, und verglichen wurde, so erforderte es die Natur und die Absicht desselben, daß alle und jede specielle ältere Landesverträge, so vorhero in den trübseligen Zeiten der Religionshändel errichtet worden waren, hinführo nur so weit, als sie nicht dem algemeinen neu verglichenen Gesetz entgegen wären, für gültig und weiter hin verbindlich angenommen werden konten. Wir finden dahero in dem W. Fr. J. eine ausdrückliche Clausul, dadurch alle dem Westphälischen Frieden, als dem neuen algemeinen Gesetz, entgegenstehende ältere specielle Landesverträge gänzlich cassirt und vernichtet worden sind [1]).

§. 24.

---

1) Dieses ist endlich evangelischer Seits T. III. der W. Fr. H. s. 165. T. IV. s. 209. 516. 522. 532. alles Widerstandes der Catholiken ungeachtet, T. IV. s. 124. T. v. s. 501. in dem §. 33. Art. V. des W. Fr. J. glücklich durchgesetzt worden, und verdient, als die classische Stelle, hier wörtlich eingerückt zu werden: „Pacta autem, transactiones, „conventiones, aut concessiones, quae inter tales immediatos imperii status, eorumque status provinciales & „subditos supra dictos de publico vel etiam privato exer-

„citio

§. 24.

Der andern und dritten Frage.

Hingegen für die, von dem W. Fr. an, folgenden neuern Zeiten, nachdem einmal jedem sein bestimtes Maas von Religionsrecht zugemessen worden ist, gibt es weder einen hinreichenden algemeinen Grund, noch eine gesetzliche Clausul, woraus eine absolute Unmöglichkeit und Unverbindlichkeit aller und jeder neuern speciellen Landesverträge gegen dieses algemeine ältere Fundamentalgesetz des W. Fr. zu erweisen wäre. Ja, gerade das Gegentheil wurde in dem Gesetz selbst als ein Rechtsaxiom zum Grunde gelegt, indem wir in verschiedenen Stellen desselben die Clausul angehängt finden, daß von diesem algemeinen neuen geistlichen Landstaatsgesetz hinführo nicht anders, als durch förmlich errichte-

te

„citio religionis introducendo, permittendo & conservan-
„do, antehac interceſſerunt, initae & factae sunt, *eatenus*
„ratae & firmae manento, *quatenus observantiae dicti anni*
„*milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti non adverſantur*, nec ab
„iisdem, niſi mutuo conſenſu recedere liceat; non attentis,
„ſed annihilatis omnibus anni -- viceſimi quarti obſervantiae,
„*ut pote quae inſtar regulae obtineat*, contrariis latis ſenten-
„tiis, reverſalibus, pactis, quibuscunque transactionibus.“
Man vergleiche damit die ähnlichen Clausuln Art. V. §§. 2. 9. 29. und Art. XVII. §. 3. wodurch ähnliche Annullationen vorgegangen sind.

te neuere specielle Landesverträge solte abgegangen werden können [1]). Es mus also gar kein Zweifel seyn, daß nicht gegen dieses algemeine ältere W. Fr. Instrument und Gesetz des Reichs neuere specielle Religionsgesetze in den teutschen Landen auf eine rechtsbeständige Art errichtet werden könten.

Wie weit aber diese Autonomie der teutschen Lande gehe, ist zur Erörterung der dritten Frage schon aus dem, was bisher angeführt worden, deutlich genug zu bestimmen, da hier nicht von demjenigen Theil des algemeinen Fundamentalgesetzes, der das Reichsrecht enthält; sondern nur allein von dem darin bestimten Landrecht die Rede ist, und also auch die neuern, jenem entgegen zu errichtenden speciellen Landesverträge nicht anders, als in der Sphäre des Landrechts, gedacht werden können. Die in dem algemeinen Reichsgrundgesetz verglichenen Rechte und Verbindlichkeiten des Landes, des Landesherrn und der Unterthanen, in ihrem wechselseitigen Staatsverhältnis, können also wohl durch neuere Landesverträge anders bestimt werden. Unmöglich kan

---

1) Art. V. §. 31. des W. Fr. J. „& haec omnia semper & „ubique obſerventur, eo *usque*, *donec* — inter *ſtatus* im„mediatos eorumque *ſubditos* mutuo conſenſu *aliter* erit „conventum. §. 33. *nec* ab iisdem, *niſi* mutuo conſenſu *re„cedere liceat.*“

kan aber das darin enthaltene Reichsrecht ein Gegenstand dieser Autonomie einzelner teutscher Lande seyn [1]).

§. 25.

Der letzten Frage.

Daß aber zu dergleichen speciellen neuern Landesverträgen, wodurch das in dem algemeinen Reichsgesetz bestimte Landrecht anders bestimt werden sol, die Unterthanen zu concurriren das Recht haben, und ihre Einwilligung zu der rechtlichen Form und verbindlichen Kraft derselben erforderlich sey, ist ein Satz, der eben so richtig aus dem besondern Charakter der teutschen Lande und den eigenen Bestimmungen der Landeshoheit gefolgert werden kan, als er deutlich durch das Gesetz selbst autorisirt und bestätigt worden ist [2]). Diese Ge-

1) Dahin rechne ich, wenn, außer den Reichsreligionen, andere fremde Religionen, deren Uebungen und Verwandte in einem oder dem andern Lande durch einen Landesvertrag gegen den §. 2. Art. VII des W. Fr. J. entweder recipirt, oder doch tolerirt: oder wenn in Ansehung der geistlichen Güter gegen den Art. V. §§. 25. 26. der geistlichen Renten gegen die §§. 45-47. des Präsentationswesens bei dem Kammergericht gegen §. 57 und N. R. A. §. 169 durch specielle Landesverträge oder andere dergleichen einseitige Unternehmungen, andere Bestimmungen gemacht werden wolten.

2) Art. V. §. 31. des W. Fr. J. — donec — inter *status* immediatos eorumque *subditos mutuo consensu* aliter erit conventum §. 33. nec ab iisdem *nisi mutuo consensu* recedere liceat.

rechtsame der Unterthanen beruhet nicht eigentlich auf dem Recht der Landstandschaft, sondern auf dem ewigen Grundgesetze der Natur, vermöge dessen keinem sein Recht entzogen werden darf, er gebe denn durch eine Verzicht seine förmliche Einwilligung dazu. Durch das algemeine Landfundamentalgesetz haben die Unterthanen auf diejenige gesetzliche Bestimmung im Religionswesen ein Recht erworben, die nun durch ein neues specielles Landesgesetz verändert werden sol. Sol diese Veränderung, sol diese neue Bestimmung zu keiner Beschwerde Anlas geben, sol sie das einmal erworbene Recht der Unterthanen nicht beugen, und keine Usurpation seyn, so kan und mus sie allein durch einen förmlichen Vertrag zwischen Landesherrn und den dabei interessirten Unterthanen, mit Bewilligung derer, die auf das, was nunmehr durch ein neueres Landesgesetz aufgehoben werden sol, durch ein älteres Reichsgesetz ein unbezweifeltes Recht erworben haben, geschehen, das heist mit andern Worten, das algemeine geistliche Landstaatsrecht kan nicht durch specielle Landesherrliche Machtsprüche, sondern durch specielle neuerrichtete Landesverträge andere entgegen gesetzte neue Bestimmungen erhalten.

Drittes

Drittes Capitel

Von den geistlichen Rechten der Unterthanen.

Inhalt des Capitels.

Von den geistlichen Rechten der Unterthanen.

§§. 28 - 41.

Von den Rechten derer, die fremden Religionen zugethan sind §. 28. Von den geistlichen Rechten der Reichsreligionsverwandten überhaupt §. 29.

I. Abschnit: von den positiven Rechten der Catholischen und A. C. verwandten Unterthanen.

Fehlgeschlagener Versuch der A. C. Verwandten §. 30. Fortgesetzte Traktaten über den Autonomiepunkt der Unterthanen §. 31. Von dem ersten Grad der Autonomie §. 32. und denen, die dabei vornemlich interessirt gewesen §. 33. Von dem verglichenen Gesetz des Entscheidungsjahrs §. 34. welches durch zwo besondere Bestimmungen charakterisirt worden ist §. 35. Von dem zweiten Grad der Autonomie nach dem evangelischen Projekt §. 36. Von dem dagegen geäußerten unüberwindlichen Widerstand der Catholiken §. 37.

Inhalt des dritten Capitels.

II. Abschnit: von den geistlichen Rechten der Evangelischen und evangelisch-reformirten Unterthanen.

Uneingeschränkte Autonomie der Unterthanen hat auch nicht zwischen den Protestanten unter sich Stat gefunden §. 38. sondern nur die in den gegenseitigen Landen schon vorhandenen und recipirten Religionsübungen sind wechselsweise gesetzlich bestätiget §. 39. hingegen ist für alle und jede Unterthanen in Ansehung der beiden protestantischen Religionen Gewissensfreiheit verglichen worden §. 40. Erklärung dieses Worts und wechselseitigen Rechts nach der evangelischen Bedeutung §. 41.

§. 26.

Von den Rechten derer, die fremden Religionen zugethan sind.

An einen algemeinen Religions-Staatsindifferentismus ist in den teutschen Landen eben so wenig, als in dem ganzen teutschen Reich, jemals gedacht worden. Das alte geistliche Reichsgrundgesetz, welches in dem W. Fr. wiederholet worden, hebt vielmehr eine dergleichen ungebundene Religionsfreiheit in dem teutschen Reich sowol als in den teutschen Landen ausdrücklich auf, und erklärt von allen Religionen der Christenheit nur drei, mit Ausschließung aller übrigen, für die erlaubten Religionen des Reichs [1]). Für diese also allein, da sie die einigen gesetzlich autorisirten Reichsreligionen sind, haben die teutschen Lande Receptivität. Wer also einer fremden, das heist, einer von den drei Reichsreligionen wesentlich verschiedenen Religion zugethan ist, kan die teutsche Bürgerschaft im Lande eben so wenig, als im Reich, der Regel nach weder erlangen noch weiter behalten. Aber vermöge der Grundsätze der

1) R. A. vom J. 1555. §. 17. v. J. 1566. §. 5. Art. VII. §. 2. fin. I. P. O.

gesunden Vernunft und des algemeinen Staatsrechts ist auch dieses der einzige Verlust, den einer in diesem Fal zu erleiden hat, und die teutsche Bürgerschaft das einzige Gut, das er alsdenn seinem Gewissen aufopfern mus. Haab und Gut, Ehre, Freiheit, Leib und Leben müssen und sollen ihm unverletzt bleiben, wenn man anders keine Tyrannei über sein Gewissen ausüben, und nicht an ihm gegen die durch die Natur selbst geheiligten Rechte der Menschheit einen unverzeihlichen Frevel begehen wil. Man kan dieses geistliche Recht der Unterthanen bürgerliche Gewissensfreiheit nennen, so wie das Wort in dieser Bedeutung hin und wieder vorzukommen pflegt, und auf dem W. Fr. Convent von den Catholiken würklich gebraucht worden ist [1]). Man mus aber dabei zugestehen, daß Gewissensfreiheit in dieser blos negativen Bedeutung, als die Freiheit von aller der Religion wegen zu erleidenden äußerlichen Gewalt, und allem bürgerlichen Zwang, nicht ein in dem W. Fr. J. für die Reichsreligionsverwandte allein vergliechenes, ganz eigenes positives Vorrecht seyn, sondern daß es allen und jeden, sie mögen einer Religion der Christenheit, oder einer Religion der Welt zugethan seyn,

1) Z. E. T. IV. der W. Fr. H. s. 64. sagte dahero der Kaiserliche Gesandte: „libertatem conscientiarum nehme man ihnen nicht, eo ipso weil man sie wegziehen lasse.“

seyn, welcher sie wollen, vermöge der algemeinen Rechte der Menschheit gebühre.

§. 29.

Von den geistlichen Rechten der Reichsreligionsverwandten überhaupt.

Hingegen haben Reichsreligionsverwandte vermöge der positiven Grundgesetze, nach gewissen andern Bestimmungen, in den teutschen Landen vorzügliche eigene Rechte zu genießen. Diese haben sie nicht mit allen übrigen fremden Religionsverwandten gemein. Sie verdienen dahero um so mehr nach der genauesten Präcision der Gesetze ausgezeichnet zu werden. Der eigentliche algemeine Grund, warum hierin ein Unterschied und Vorzug gemacht worden, ist leicht ersichtlich, weil es Reichsreligionen sind, deren Verwandte ein vorzügliches Recht haben sollen, und weil die Unterthanen der teutschen Lande zugleich auch Unterthanen des Reichs sind. Doch sind sie nicht bei allen Reichsreligionsverwandten gleich, sondern die Gesetze machen hierin zwischen den Catholiken und A. C. Verwandten, und zwischen den Evangellschen und Evangelisch-Reformirten, als den Protestanten unter sich, einen wichtigen Unterschied, weil sich bei der Gesetzgebung selbst, wo dergleichen Rechte zwischen beiden Religionspartheien zum Vortheil ihrer wechselseitigen Glaubensgenossen vergli-

chen werden solten, und zum Theil verglichen worden sind, in dem einen Verhältnis mehr Widerspruch aus einem grösern Maas des Religionseifers, mehr Verschiedenheit in dem wechselseitigen Religionsintereſſe nach Maasgabe des grösern Grads des Religionsunterschieds; und mehr Mistrauen in dem wechselseitigen Betragen aus einer langwierigen Erfahrung gefunden hat, als in dem andern Verhältnis. Wir wollen daher das, was wir hievon zu sagen haben, in zwo Abschnitte theilen, und in dem einen von den Rechten der Catholischen und A. C. Verwandten, und in dem andern von den Rechten der Evangelischen und Evangelisch-Reformirten Unterthanen handeln.

I. Abschnit

Von den positiven geistlichen Rechten der Catholischen und A. C. verwandten Unterthanen.

---

§. 30.

Fehlgeschlagener Versuch der A. C. Verwandten.

Um die Religionsbedrückungen, deren seit der Reformation bis auf die Zeiten der W. Fr. Handlungen, vor dem dreißigjährigen Krieg so wol, als vornemlich während

rend

rend dieser algemeinen Zerrüttung, eine unzähliche Menge mit einer hie und da fast unerträglichen Härte ausgeübt worden, mit einmal und auf ewig zu vernichten und aufzuheben, thaten die A. C. Verwandten in ihrer ersten Proposition an die gegenseitige Religionsparthei, den unerwarteten Vorschlag von einer eben so algemeinen als uneingeschränkten Autonomie der Unterthanen; eine Sache, die, wenn sie würklich zu Stande gekommen wäre, nichts geringeres, als die Verwandlung aller pur catholischen und protestantischen teutschen Lande in gemischte, nach dem Religionscharakter des ganzen Reichs, obgleich nicht zur unmittelbaren Absicht, doch zur natürlichen Folge gehabt haben würde [1]). Die Gründe, womit

1) Ich wil die ganze hieher gehörige Stelle abschreiben, um den Leser desto eher in Stand zu setzen, mein Urtheil über diesen Grad von projektirter Autonomie zu prüfen: „Daß alle „und jede Unterthanen A. C. verwandt unter catholischer „Hoheit gelegen, wenn sie schon das Religionsexercitium „hergebracht, menschlichen Gesetzen nach ruhig dabei gelas„sen werden müsten. Diejenige, die dergleichen noch nicht „erlangen können, den göttlichen Gesetzen nach, damit die „evangelische Lehre in nichts aufgehalten würde, von jetzo „an das freie Religionsexercitium erhalten solten. Diejenige, die sich inskünftige zur Evangelischen Religion be„kennen wolten, solten weder in dieser ihrer Religionsände„rung aufgehalten, noch in ihrer neuen Religionsübung „verhindert und beeinträchtiget werden: und nur alsdenn, „wenn

womit die Evangelischen dieses ihr projectirte System von Autonomie der Unterthanen zu unterstützen suchten, klingen etwas besonder und auffallend: „weil es die Ehre Gottes erfordere, und, damit die evangelische Lehre „in nichts aufgehalten würde."

So viel Vertrauen hatte damalen die von der Sinlichkeit so sehr entfernete evangelische Religion zu dem gemeinen Mann [1]); so wenig sie sonsten ihm, und dessen uncultivirtem Verstand, in Vergleichung mit der catholischen, angemessen zu seyn scheint. Aber so groß hierin

---

„wenn sie lieber emigriren wolten, ihnen die Emigration „verstattet und auf keinerlei Weise erschweret werden, dem „Landesherrn aber solte in keinem Fall der Religion halb „die Emigration anzubefehlen verstattet seyn; so wie auch „allen und jeden A. C. Verwandten überhaupt, welche „sich aus evangelischen Fürstenthümern unter catholische „Obrigkeit begeben wolten und würden, in solchem Fal die „Reception und Bürgerrecht in Städten, wie auch die Auf„nahme in Dörfern nicht verweigert, noch ungewöhnliche — „der evangelischen Religion ungemäße Juramenta und Re„versalien ihnen angemuthet, sondern sie sollen in allen „den Catholischen gleich tractirt, zu Ehrenämtern zugelas„sen, von keiner Erbschaft, Pfründe und Allmosen, wie „auch Gemeinschaft, Zunft; in Summa von keiner Gerech„tigkeit ausgeschlossen werden; vielweniger soll man den „Abgeleibten die christliche Sepultur verweigern; welches „alles die Evangelischen gegen ihre catholische Unterthanen „auch also halten wollen." T. II der W. Fr. H. s. 613. Man kan damit vergleichen s. 570. T. III. s. 154. 158. 165.

1) T. II. der W. Fr. H. s. 737.

hierin die Zuversicht auf Seiten der A. C. Verwandten war, so großes Mistrauen setzten hingegen in diesem Fal die Catholiken in die ihrigen. Sie befürchteten dahero bei diesem in Vorschlag gebrachten System einen fast algemeinen Abfal von dem Pabstthum zum Lutherthum, und einen daraus erfolgenden gänzlichen Umsturz der geistlichen Gerichtsbarkeit 1). Diese Wunde schmerzte noch viel zu sehr, die durch die Reformation dem Pabstthum, besonders in den Landen der geistlichen Fürsten, geschlagen wurde, deren Unterthanen, so wie sie die A. C. angenommen, und ihre Religion mit deren Uebung reformirt hatten, sich auch der geistlichen Jurisdiktion ihres Bischofs, als ihres bisherigen geistlichen Oberherrn und Richters, entzogen, und entweder ein eigen Consistorium errichtet, oder sich doch wenigstens einem auswärtigen evangelischen Consistorium in allen den, nach dem einmal gemachten Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Richter und Gerichtshof, zu dem erstern gehörigen Dingen unterworfen hatten. Dies war also vornemlich das besondere Interesse, um dessentwillen die Catholiken dem evangelischen Projekt sich gerade zu widersetzten, und den Unterthanen nichts weiter, als bloße Gewissensfreiheit in der vorhin angeführ-

1) T. II. der W. Fr. H. f. 737.

angeführten Bedeutung, nach welcher sie in dem einzigen Beneficium emigrandi besteht, zugestehen wollten [1]). Die Catholiken setzten dahero dem evangelischer Seits projektirten geistlichen Recht der Unterthanen ein von beiden Religionspartheien sowol hergebrachtes als aner-

---

1) Wir wollen auch das catholische Projekt ganz einrücken, um die beiden einander entgegen gesetzten Systeme und ihren charakteristischen Geist desto genauer fassen zu können. T. III. der W. Fr. H. s. 197. „Was diejenige Unterthanen „anbelangt, so unter catholischen Obrigkeiten gesessen, und „aber das publicum exercitium A. C. hergebracht zu haben „prätendiren, wie insgemein was die Freistellung der Re„ligion bey ein und andern theils Unterthanen, Ständen, „Vasallen und Landsassen betrift; weilen denjenigen Obrig„keiten ratione territorii & superioritatis das Jus reforman„di zusteht, und bereits den Unterthanen das beneficium „emigrandi im Religionsfrieden vergönt und zugelassen „worden: als soll es billig dabei verbleiben, und die Obrig„keiten von selbsten hierunter solche billige und christliche „Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand „zu beschweren, einige befugte Ursach nicht haben möge; „wie denn auch das beneficium emigrandi der Obrigkeit so „wohl als den Unterthanen gemein: und nemlich der Un„terthan wieder seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwerung „seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig: „hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, „da er sich der Reformation nicht untergeben wollte, zu „gedulden, (T. III. s. 439. außerhalb was eine jede Obrig„keit aus christlicher Sanftmüthigkeit, freien Willen und „lautern Gnaden nachsehen wollen) verbunden seyn wolle.' Man vergleiche damit T. IV. der W. Fr. H. s. 124. 15 T. II. s. 633.

anerkantes Recht der Landesherrn, nemlich der Autonomie der Unterthanen das Landesherrliche Jus reformandi entgegen, so wie auch würklich beiderlei Rechte neben einander gewissermaßen nicht wohl bestehen konten.

§. 31.

Fortgesetzte Trektaten über den Autonomiepunkt der Unterthanen.

Diese auffallenden Schwierigkeiten, die man bei der Collision beider Rechte evangelischer Seits bald einsahe [1]): der schwärmerische Bekehrungsgeist, der noch zu diesen Zeiten, selbst dem weltlichen Oberherrn neben seinen Regentenpflichten, die Seelsorge der Unterthanen aufbürdete und ihm einen Bekehrungseifer wol gar zur Pflicht machen wolte [2]): die unvermeidlichen unangeneh-

1) T. III. der W. Fr. H. s. 246.

2) Die Grundsätze damaliger Zeiten in dem Staatsrecht waren durchaus nach dem Geist des Jahrhunderts, und der seit der Reformation unaufhörlichen Religionshändel gebildet. Ich wil eine Probe davon anführen. T. V. der W. Fr. H. s. 347 lesen wir folgendes: „Daß sich nichts mehreres gezieme, als daß der Unterthan seiner Obrigkeit und seinem „Herrn folge, und dessen Religion amplectire und bekenne — „und daß einem jedweden — Churfürst, Stand und Mitglied des H. R. Reichs frey und bevorstehe, seine von „Gott ihme anvertraute Unterthanen, ohne einiges Absehen auf den alten oder neuen Besitz, exercitium, Uebung „und Gebrauch auf eben den Weg, in welchem er vor seine „selbst eigene Person die Seligkeit zu erlangen getraut, zu „leiten und zu führen."

genehmen Folgen, die aus einer solchen ungebundenen Autonomie der Unterthanen entstehen würden, und um derentwillen sie selbst unter den A. C. Verwandten hin und wieder Anstoß und Wiederspruch fand [1]). — Diese Gründe vermochten selbst bei den Evangelischen so viel, daß sie bald wiederum einlenkten, und nunmehr nach einem veränderten, ganz neuen Plan die hierin auf die vorige Art einander gerade zuwider laufenden wechselseitigen Rechte der Landesherrn und der Unterthanen mit einander zu vereinigen suchten. Sie theilten dahero in der auf die catholische Antwort gegebnen Replik nach einem zwischen den Unterthanen selbst gemachten Unterschied, je nachdem sie entweder ihre eigene Religionsübung schon einmal hergebracht hätten oder nicht, und sich noch erst in der Folge zur andern Religion bekennen wolten, die ganze Maße der hierüber erforderlichen Traktaten in zwei Grade der Autonomie ab, nach deren einem die schon recipirten fremden Religionsübungen auf das neue bestätiget; und nach dem andern die gegenseitige Religion, doch wenigstens in dem untersten Grad des Hausgottesdienstes, gesetzlich wechselsweise recipirt werden solte.

§. 32.

1) Man vergleiche hier folgende Stellen der W. Fr. H. T. II. f. 633. T. III. f. 249. 253. 250. T. IV. f. 117. Tit. II. f. 613. 1722. 734. T. IV. f. 61 - 64.

§. 32.

Von dem ersten Grad der Autonomie.

Man gestand dahero evangelischer Seits den Catholiken das nach algemeiner Reichspraxis mit der Landeshoheit verbundene Jus reformandi, dessen man sich selbst bisher zur Rechtfertigung der vorgenommenen Kirchenreformation bedient hatte [1]), ohne Bedenken zu, in so ferne es das Recht wäre, das Religionswesen des Landes zu bestimmen, hingegen behauptete man für das erste in Ansehung des ersten Grads der Autonomie, daß „dem ungeachtet diejenigen Landschaften, Städte und „Unterthanen, welche schon Religionsübung herge„bracht — künftighin ungehindert dabei gelassen wer„den, und ihnen kein Eintrag geschehen solle [2]).“ Die Gründe, womit sie diese Prätension unterstützten, waren von gedoppelter Art, und so beschaffen, daß man nicht leicht etwas erhebliches dagegen einzuwenden vermochte. Denn einmal hatten dergleichen Unterthanen entweder durch ausdrücklichen [3]) oder stillschweigen-

den

---

1) T. II. der W. Fr. H. s. 711. 666. T. III. s. 246. T. V. s. 558. 560.

2) T. II. s. 570. T. III. s. 164.

3) Wenn sie ihnen durch Majestätsbriefe, Concessiones, Privilegia, oder Pacta ihrer Landesherrn zugestanden worden wären.

den [1]) Consens des Landesherrn sich ein Recht darauf erworben; und für das zweite [2]) waren ihnen dergleichen

---

1) Wenn sie dieselbe durch langen Gebrauch erworben hätten. T. V. der W. Fr. H. s. 302.

2) Dergleichen waren:

I) der Nürnbergische Religionsfriedstand vom Jahr 1632, welchen neben den unmittelbaren Reichsständen viele angesehene Mediatstände, vornemlich unter der Hoheit der catholischen geistlichen Reichsfürsten gelegene bischöfliche Städte und Gemeinden, als Schmalkaldische Bundesverwandten, unterschrieben hatten, und dadurch ihre Religionsfreiheit bestätiget erhalten, z. E. Minden, Goßlar, Hörter, samt den übrigen Unterthanen auf dem platten Lande im Stift Corvey. T. V. der W. Fr. H. s. 312.

II) Die sogenante Declaratio Carolina vom 3 Sept. 1541. welche eine authentische Erklärung des §. Und damit ꝛc. 31. im R. A. 1544 seyn solte; und dahin gieng: „daß der „Reichsabschied von den gesamten A. C. Verwandten Stän„den (sive sint mediati sive immediati) auch von denen Sa„chen, so der Religion anhängig, denen Evangelischen mit „zum Besten, verstanden werden solle.“ Das Original davon sol im Churſächsischen Archiv zu finden, und ehemalen eine vidimirte Copey davon, von der Stadt Minden, zur Begründung ihrer Rechte producirt worden seyn. T. IV. der W. Fr. H. s. 215. Vornemlich aber

III) die so genante Declaratio Ferdinandea vom 24 Sept. im J. 1555, welche eigentlich ein Artikel des Religionsfriedens und ein förmliches Gesetz war: die Religionsfreiheit derer unter den geistlichen catholischen Reichsständen in Teutschland befindlichen Mediatorum betreffend: dergleichen auf dem Eichsfeld, in den Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osna-

chen rechtmäßig erworbene Religionsübungen durch feierliche Reichsgesetze schon einmal bestätiget worden,

Osnabrück, Minden, Münster, Vehrden, Paderborn, Fulda, und in den Städten Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurt ꝛc. befindlich waren. T. VI. der W. Fr. H. s. 224. Diese gieng vornemlich dahin: „daß der Herrn Geistlichen eigene Ritterschaft, Städte „und Communen, welche lange Zeit und Jahre, vor Auf„richtung und Publicirung des Religionsfriedens, der A. „C. Religion Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und „Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demsel„ben ihren Glauben, Religion, Kirchengebräuchen und Ce„remonien durch die Herrn Geistlichen, oder jemand an„ders nicht gedrungen, sondern dabei bis zur christlichen „und endlichen Vergleichung der Religion unvergewaltiget „gelassen werden solle.“ T. II. der W. Fr. H. s. 801. 730. 738. Ihre Existenz und Gültigkeit ward von den A. C. Verwandten auf dem W. Fr. Convent auf das bündigste erwiesen, und zu diesem Ende a) die Recognition der Catholiken auf den R. T. zu Regensburg im Jahr 1575. b) Burckardi Autonomia P. III. c. 35. c) der Vorgang im Jahr 1576 mit Maynz und Fulda, welche dardurch von ihrem Vorhaben, ihren evangelischen Unterthanen das Religionsexercitium zu entziehen, würklich abgehalten worden sind: T. II. der W. Fr. H. s. 739. d) Die bewährten Nachrichten aus Lehmanni actis Pac. Rel. T. I. L. I. c. 18. L. II. c. 15. L. III. c. 22. e) und endlich eine aus den Sächsischen Archiven gezogene Relation und Bericht von dieser Declaratione Ferdinandi I angeführt. Die Ursache, warum dieses förmliche mit Consens der catholischen Stände errichtete Reichsgrundgesetz nicht in den Religionsfrieden

selbst

dahero auch die ersten Formeln der Evangelischen darnach eingerichtet waren [1]), ob man gleich nachgehends gute Ursache hatte, dieser Ferdinandischen Deklaration nicht

---

selbst eingerückt worden, sondern, so zu sagen, ein geheimer Artikel davon geblieben, erzählen die damaligen Fürstl. Sächs. Gesandte Eberhard von der Thann und Lucas von Tagel J. U. D. mit folgenden Umständen: „Neben dem haben auf unser (der sämtlichen Confessionsverwandten „Stände) Suchen und Anhalten J. K. M. mit Verwilligung der Geistlichen, der Ritterschaft, Stände und Communen halben, so ohne Dignität unter ihnen, den Geistlichen gesessen, und unserer Augsp. Confession verwandt, „eine Assecuration übergeben: und ob wir wohl lieber gesehen, auch fleißig gebeten, diesen Artikel auch in die Constitution zu setzen, so haben wir jedoch solches nicht erhalten mögen, sondern die Geistlichen haben zu ihrer Entschuldigung eingewandt, daß alle ihre andere Unterthanen „Ursache nehmen würden, von ihnen zu uns zu fallen. Ferdinand I mag zugleich es für sehr gut gehalten haben, „um seines Bruders Carls V und beeder Päbste Julii III „und Marcelli II zu schonen. Davon Lazarus von „Schwendi in seinem Bedenken an K. Maximilian II nr. 20. „gegründeten Bericht giebt."

1) T. II. der W. Fr. H. s. 570. „Denjenigen Landschaften, „Städten und Unterthanen, welchen das Publicum exercitium Evangelicae doctrinae vermöge der Ferdinandischen „Deklaration zuständig, oder, die es hernach jemals durch „Majestätsbriefe, Concessiones, Privilegia, Pacta oder langen Gebrauch erwerben, sollen es hinführo in Ewigkeit „ungehindert gelassen werden, und ihnen kein Eintrag geschehen."

nicht weiter zu gedenken [1]), um dem darüber zu vergleichenden Gesetz einen desto größern Umfang und seine ganze Ausdehnung zu geben.

§. 33.

Und denen, die dabei vornemlich interessirt gewesen.

Bei diesem ersten Grad von Autonomie waren also von catholischen Landesherrn vornemlich diejenigen interessirt, in deren Landen evangelische Gemeinden und Unterthanen ihre eigene Religionsübung auf diese Art hergebracht hatten. Diese waren aber außer dem Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, einige geistliche Fürsten [2]). Der Wiener Hof widersetzte sich dahero auch diesen so weit heruntergestimten evangelischen Vorschlägen von Autonomie der Unterthanen auf das äußerste. So billig auch dieser erste Grad davon zu seyn schien, indem man nicht sowol die Religion überhaupt, als vielmehr nur einzelne Religionsübungen, und zwar nicht auf das neue recipirt, sondern die schon einmal recipirten

1) Wie schon T. III. der W. Fr. H. s. 164 und T. IV. s. 66 geschehen, und zulezt im Gesetz selbst noch eine algemeinere Formel verglichen worden.

2) T. IV. s. 921 der W. Fr. H. „Was die Autonomie und „derselben erstes Membrum anlangt, wüste man sich selbst „zu berichten, daß die weltlichen catholischen Chur- und „Fürsten keine evangelische Exercitia in ihren Landen ha„ben."

blos bestätiget haben wolte: so bestanden doch die Kaiserlichen Gesandten bei allen hierüber angestelten Tractaten auf das unbeweglichste darauf: „daß der Kaiser eher „Land und Leute, Leib und Leben daran setzen und verlieren; ja so gar seine eigene Söhne vor seinen Augen „niedermachen sehen wolte, als sich hierinnen auch in „dem ersten Grad in etwas Verbindliches einlassen, „wodurch er evangelischen Unterthanen in seinen Landen „den Aufenthalt verstatten müste [1]).

Man behandelte diese Religionsverwandte in den Oesterreichischen Erblanden als die allergefährlichsten Rebellen; man gab vor, um ihrer Rebellion und Staatsverbrechen willen berechtiget gewesen zu seyn, ihnen alle ihre hergebrachte Religionsrechte wieder abzunehmen; und deklarirte gerade zu, daß man es der öffentlichen Ruhe des Staats in den Erblanden schuldig wäre, diesen Leuten hinführo auf keine andere Art, als durch bloße Toleranz nach Beschaffenheit der Umstände, einen Aufenthalt zu verstatten. Vielleicht vergrößerte diesen Widerstand um kein geringes die alzunahe Verwandtschaft dieses Autonomiepunkts mit der Restitution

der

---

1) Man vergleiche den Prager Frieden §. 25. mit Epp. arcanae f. 6. die vor dem T. III. der W. Fr. H. stehen. T. II. f. 633. T. III. f. 89. 190. 323. T. IV. f. 56. 64. 171. 907. T. V. f. 518. 619. 623.

der unglücklichen Oesterreichischen Exulanten, welche zwar evangelischer Seits eben so sehr betrieben, Kaiserlicher Seits aber auch, von dem Anfang bis ans Ende der Tractaten, als eine eben so unmögliche Sache gerade zu verworfen wurde [1]). Um also hierin endlich den Beitrit der Kaiserlichen Gesandten zu der Regel zu erhalten, blieb den Evangelischen nichts mehr übrig, als die Oesterreichischen Erblande, als eine Ausnahme von der Regel, der Gnade und der Wilkühr ihres Landesherrn zu überlassen; und also die Autonomie in den Oesterreichischen Erblanden von der algemeinen Autonomie in den übrigen teutschen Landen überhaupt abzusondern [2]). Allein nachdem auf diese Art die Kaiserlichen Gesandten in diesen ersten Grad der Autonomie gewilliget hatten, so kostete es den Evangelischen noch einen neuen Kampf mit den catholischen Fürsten, und vornemlich mit derjenigen Parthei, davon der rüstige Bischof Franz Wil-

1) Die Ursache davon steht T. V. der W. Fr. H. f. 756. „Daß „die Restitution sich auf viele Millionen belaufe, und von „den confiscirten Gütern, außer so vielen Civilbedienten, „allein über tausend Officiers vom Kaiser beschenkt worden. „Wenn der Kaiser alle diese Güter herausgeben müste, so „müste ihr ganzer Staat zu Grunde gehen, und vielleicht „käme ihre Person selbst in Gefahr."

2) T. IV. f. 209. 516. 525. 1001. T. V. f. 501. 524. der W. Fr. H.

helm von Osnabrück das Haupt war [1]). Um dergleichen Unterthanen desto besser in Furcht zu halten, erröthete man nicht, aus diesem seichten Grund den Versuch zu machen, sie aller ihrer noch so rechtmäßig erworbenen Religionsrechte zu berauben, und so lange Widerstand zu thun, bis man zuletzt sich genöthiget sahe, der Standhaftigkeit und der guten Sache der Evangelischen nachzugeben [2]), und den ersten Grad der Autonomie nach einer algemeinen und neuen Regel zu unterschreiben [3]).

§. 34.

1) Man kan hierüber nachlesen T. IV. der W. Fr. H. f. 124. 157. und die Formeln, so noch im Monat Febr. 1648 hierin catholischer Seits auf die Bahn gebracht worden. T. V. der W. Fr. H. f. 475. 501. 530.

2) Selbst der Französische Gesandte, Graf Servient, schien von der Unbilligkeit der catholischen Prätensionen überzeugt zu seyn, indem er dem Maynzischen Gesandten Lic. Mehl ins Gesicht sagte: „wenn die catholischen Stände nicht die „Pacta halten wolten, so sie mit den Unterthanen Augsp. „Confession aufgerichtet, so wären sie nicht werth, daß „man sie des Jus Gentium fähig achtete." T. IV. der W. Fr. H. f. 1018.

3) Dieses in Vorschlag gebrachte Gesetz beruhete also vornemlich noch auf dem Consens der geistlichen Chur- und Fürsten, in deren Landen sich dergleichen Religionsexercitia befunden. Dahero lesen wir hievon die Versicherung, nachdem einmal ihre Einwilligung erhalten worden war, in einer

Kaiser-

§. 34.

Von dem verglichenen Gesetz des Entscheidungsjahres.

Das auf diese Art endlich für den ersten Grad der Autonomie der Unterthanen verglichene algemeine geistliche Land-Grundgesetz besteht also darin: „daß alle evan„gelische Unterthanen in catholischen Landen, und catholi„sche Unterthanen in evangelischen Landen, sowol bei ihrer „Religionsübung, die sie entweder vermöge eines Landes„vertrags, oder eines Privilegiums, oder langen Her„kommens, oder allein der Observanz nach des Jahrs „1624, es sey, in welchem Theil desselben Jahres, als „es wolle, gehabt haben, als auch bei allen mit der „Religionsübung verknüpften und in würklichem Besitz „gehabten Rechten, als da sind die Errichtung eigener „Consistorien, Kirchen- und Schulministerien, Bese„tzung geistlicher Aemter und dergleichen, wie auch bei „dem Besitz aller und jeder sich zugeeigneter Kirchen, „Stifter, Klöster, Spitäler, mit allen dahin gehöri-

Kaiserlichen Proposition vom 22 Jenner 1648. „Was die „Autonomie und derselben erstes Membrum anlangt, wüste „man sich selbst zu berichten, daß die weltlichen catholi„schen Churfürsten keine evangelische Exercitia in ihren Lan„den haben. Die Geistlichen wären bereits schon behan„delt, daß sie ermeldte Exercitia in dem Stande des J. „1624 continuirlich lassen wolten."

„gen Pertinenzien, Einkünften und Zubehörden, ruhig „gelassen werden sollen [1])."

Dieses ist das so berufene Gesetz vom Entschei-dungsjahr, nach welchem alle und jede geistliche Rechte einer gewissen Gattung von Unterthanen, die wohl einer Reichs-

---

1) Art. V. §. 31. des W. Fr. J. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassi, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis *exercitium* anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto, quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, cujusmodi annexa habentur Institutio Consistoriorum, Jus patronatus, aliaque similia Jura; *nec minus* maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et haec omnia semper & ubique observentur, eousque, donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum; nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur. Turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fuerunt, statum plenarie restituantur, *idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum*, ubi dicto anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto usum & exercitium Catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt.

Reichs- aber nicht der Landesreligion zugethan sind, nach dem bloßen Besitzzustand desselben Jahres auf das genaueste bestimt worden sind. Es solte auf diese Art vornemlich eine feierliche Bestätigung und authentische Erklärung der sogenanten Ferdinandischen Erklärung, als des bisherigen geheimen Artikels im Religionsfrieden, in sich enthalten. Wir bemerken dabei aber zwo ganz neue und höchst wichtige Bestimmungen, welche die neue Gesetzgebung von der alten sehr augenscheinlich charakterisiren.

§. 35.

Welches durch zwo besondere Bestimmungen charakterisirt worden ist.

Die eine davon ist diese: wenn die Ferdinandische Erklärung vormals nur den evangelischen Unterthanen catholischer geistlicher Fürsten zu gute kam, so begreift nunmehr das Entscheidungsjahr ohne Unterschied und einige Einschränkung Unterthanen aller und jeder teutschen Landesherrn unter sich, diese mögen nun geistlichen oder weltlichen Standes, jene, die Unterthanen, der catholischen Religion oder der A. C. verwandt seyn. Also selbst in evangelischen Reichsstädten müsten die geistlichen Rechte catholischer Bürger und Unterthanen, die darin Religionsübung hergebracht, und auf einen Theil geistlicher Güter und andere geistliche Rechte Anspruch

spruch zu haben glauben, nach diesem Gesetz des Entscheidungsjahrs ihre Entscheidung erhalten, wenn nicht für sie ein eigen Gesetz, und zwar der Entscheidungstag verglichen worden wäre. So algemein war die Ferdinandische Erklärung nicht: aber so algemein wurde im W. Fr. J. das Gesetz für den ersten Grad der Autonomie der Unterthanen in den teutschen Landen abgefaßt; und selbst das eigene Gesetz für die Reichsstädte, den Autonomiepunkt ihrer Unterthanen dieser Art betreffend, davon der catholischer Seits auf das Tapet gebrachte Vorschlag [1]) gänzlich verworfen worden ist, wurde vielmehr ganz nach dem Geist dieser neuen Gesetzgebung, zum deutlichen Beweis ihrer Algemeinheit, gebildet und zu Stande gebracht, zwar mit einem augenscheinlichen Unterschied [2]), der aber nicht alle Analogie mit dem

---

1) Man kan hierüber nachlesen ADAMI Relat. hist. Pac. Westph. f. 250 von der Declaratione Catholicorum vom 1 Jun. 1646. „Disponendos praeterea Confessionistas in civitati„bus Imperialibus, in quibus nunc solum viget Aug. Con„fessionis exercitium (ut), Catholicis unum alterumve tem„plum pro eorum numero permittant, nec impediant pro„cessiones publicas, administrationem sacramentorum, alia„que exercitia religionis, aut ceremonias, multo minus „autem Catholicos officiis, opificiis civicis ac honestis ex„cludant arceantve.“

2) Nicht das ganze Entscheidungsjahr, sondern der einzige Entscheidungs-

dem Gesetz für die übrigen teutschen Lande in Ansehung des ersten Grads der Autonomie der Unterthanen, aufhebt, vermuthlich durch die besondere Umstände in dergleichen Reichsstädten veranlaßt worden ist, und eben darum in Ansehung gewisser Bestimmungen des Nor-

---

scheidungstag ist es, wornach in den Reichsstädten gegen die gesetzliche Bestimmung in den übrigen teutschen Landen Art. V. §. 31. die geistlichen Rechte entschieden werden müssen, welche die darin befindlichen fremden Religionsverwandten-Unterthanen in Ansehung ihrer Religionsübung haben sollen. Die Reichsstädtische Verfassung, die enge Verbindung der Bürgerschaft innerhalb den Ringmauern der Stadt, die ungleich größere und mannigfaltigere Abwechselung, die das Religionswesen der Reichsstädte im dreißigjährigen Kriege erlitten, die Verschiedenheit der im Gesetz angeführten Religionsverwandten selbst, indem so wol mittelbare als unmittelbare Unterthanen des Reichs dergleichen eigene Religionsübungen hin und wieder in den Reichsstädten hergebracht hatten, und die Analogie der ganzen Westphälischen Friedensgesetzgebung überhaupt, worin so wol das Eigenthum der geistlichen Güter, in so fern sie nicht als Annexa der Religionsübungen angesehen werden, als auch vornemlich die geistlichen Rechte der Unmittelbaren überhaupt, nach dem Entscheidungstag gesetzlich entschieden worden sind. — Diese Umstände mögen wol der nächste Anlas zu diesem Unterschied gewesen seyn, den hier das Gesetz in Bestimmung des Religionswesens fremder Religionsverwandten zwischen den Reichsstädten, und den übrigen teutschen Landen gemacht hat.

Normal-Besitzzustandes eine eigene Gesetzgebung erfordert hat [1]).

Die andere neue Bestimmung ist folgende: wenn vormals vermöge der Ferdinandischen Erklärung zu ihrer eigenen Religionsübung nur diejenigen Unterthanen ein Recht gehabt haben, die sich auf einen mit dem Landesherrn errichteten Vertrag, oder auf ein landesherrliches Privilegium, oder doch wenigstens auf einen langwierigen Besitz berufen konten; so berechtiget nunmehro das neue Gesetz auch schon diejenigen darzu, die blos allein im Entscheidungsjahr dergleichen Uebung mit den übrigen dahin gehörigen Gerechtsamen im Besitz gehabt haben. Der Geist der ganzen Gesetzgebung geht vornemlich darauf, daß hierin das nudum factum possessionis im Entscheidungsjahr die einzige Regel und Norm aller hierüber entstehenden Ansprüchen,

---

1) Das Gesetz steht §. 29. Art. V. Non attento, quod in civitatibus (Evangelicis) — aliqui catholicae religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis, & coenobiis ibidem sitis immediate vel mediate Imperio subiectis, inque eo statu, qui fuit die prima Januarii anno — quarto deinceps quoque cum Clero intra praedictum terminum non introducto, & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, Catholicae religionis exercitium vigeat,

chen, Rechte und Streitigkeiten seyn und bleiben solle [1]).

Folglich,

---

1) Die Catholiken hatten in allen ihren Projektenformeln immer das Wort *conniventia* gesetzt, wo nunmehr im Gesetz Observanz steht. Die Evangelischen, und besonders die Schweden verwarfen aber dieses Wort aus einem doppelten Grund: einmal, „weil dadurch das hier zu vergleichende Recht der Unterthanen leicht in Misverstand, und auf „bloße Gnade gezogen werden könte; und für das zweite, „weil der Beweis von der Connivenz in manchen Fällen „ungemein schwer und beinahe unmöglich fallen dürfte.“ Um also das Gesetz nicht auf Schrauben stellen zu lassen, und die Rechte der Unterthanen nach dem Geiste des Gesetzes durch einen klaren und deutlichen Ausdruck in Sicherheit und außer allen Zweifel zu setzen, bedienten sich die Schweden des Worts *observantia*, und zwar deswegen, weil diese Observantia des Jahrs 1624 die einzige norma & regula der Autonomie seyn muste; „und wenn solche „Observantia nicht beobachtet werden, oder man davon abs„weichen wolte, alle bisherige Handlung über die Religi„onsfreiheit ein vergeblich Werk seyn würde; und eben „darum seye ihnen die Conniventia — so sehr verdächtig „vorgekommen, weil solchergestalt die Gewissensfreiheit nur „blos von der Gnade des Gegentheils dependiren, und „also der Friede nicht länger dauern würde, als etwa die „Connivenz desselben leiden möchte. Auf diese Art hätte „immer eine Armee in Schweden parat seyn müssen, die „vermeynte conniventiam in terminis observantiae zu erhal„ten. Nunmehro aber seye deutlich genug abgefaßt, und „alle Disputatio Juris abgeschaft, damit die Observantia desto „weniger angefochten werden möge. — Deswegen seye auch

„der

Folglich, wenn vormals privilegirte oder durch einen andern hinreichenden Rechtsgrund zu ihrer Religionsübung autoriſirte Unterthanen dieſelbe in dem Entſcheidungsjahr nicht mehr in würklichem Beſitz gehabt, ſo können ſie ſich derſelben vermöge des neuerrichteten Grundgeſetzes eben ſo wenig hinführo mehr anmaßen [2]); als hingegen denen andern, die zwar vielleicht vor dem Entſcheidungsjahr keine Religionsübung gehabt haben, aber einmal in demſelben zum würklichen Beſitz derſelben gekommen ſind, nunmehr nach dem klaren Buchſtaben des Geſetzes weder dieſe ihre im Beſitz gehabte Religionsübung noch das Recht dazu verweigert, oder in Zweifel gezogen werden ſol und darf.

§. 36.

„der Hildesheimiſche Vertrag abgeſchaft. — Denn von dieſer Regel und Norma obſervantiae anni 1624, dürfte man „nicht ein Haar breit abweichen, wenn man nicht neuen „Diſpüt, Zank, Unruhe erwecken und anſtiften wolle.“ T. V. der W. Fr. H. ſ. 532 = 534.

1) So hatten z. E. die Unterthanen des Stifts Corvey auf dem platten Lande bis in das Jahr 1602 evangeliſche Religionsübung. Um dieſe Zeit aber ward es ihnen genommen, und weil ſie im Entſcheidungsjahr nicht mehr im Beſitz derſelben geweſen, ſo hatten ſie nunmehr auch kein Recht mehr, die Reſtitution davon zu fordern. T. V. der W. Fr. H. ſ. 312.

§. 36.

Von dem zweiten Grad der Autonomie nach dem evangelischen Projekt.

Was nun für das zweite den andern Grad oder das zweite Membrum der Autonomie betrift, so gieng das evangelische Projekt dahin, daß gegen die zwo Reichsreligionen oder deren Verwandten, die Catholiken und Protestanten, in dem Verhältnis zwischen Landesherrn und Unterthanen doch wenigstens der bürgerliche Religionsban gänzlich aufgehoben, und den Unterthanen das unbedingte Recht der Wahl zugestanden werden solle, entweder zu emigriren, oder in dem Lande einer volkommenen Gewissensfreiheit zu genießen. Weil aber die Bedeutung dieses Wortes der Gewissensfreiheit etwas schwankend zu seyn schien, so wurde sie zugleich genauer bestimt, daß nemlich unter der Gewissensfreiheit zu verstehen sey: „das Recht der Unterthanen, zu „Haus ihres Gottesdienstes mit Lesen, Bäten und Sin„gen zu pflegen, das öffentliche Religionsexercitium in „der Nachbarschaft zu besuchen, und an allen weltlichen „Rechten der Bürgerschaft mit den übrigen Unterthanen „von der herschenden Religion des Landes gleichen An„theil zu haben [1]).“

Die

1) T. II. der W. Fr. H. s. 570. 613. 704. 711. 725. 734. T. III. s. 315. 249. T. IV. s. 619. 61. Anfangs wurde zwar evangelischer

Die Evangelischen hielten dafür, daß dieses Recht den Unterthanen um so weniger verweigert werden könte, da es schon so wol in dem natürlichen Staatsrecht [1]), als auch in dem positiven Gesetz des Religionsfriedens [2]) satsam

---

gelischer Seits noch zwischen den Unterthanen selbst, je nachdem sie entweder würklich schon in dem Land vorhanden wären, oder sich erst nach dem Friedensschlus in Zukunft zur andern Religion wenden würden, ein Unterschied gemacht, und für jene Privat-Religionsübung; für diese aber blos der Hausgottesdienst: endlich aber erst für die erstern doch wenigstens der Hausgottesdienst, und für die letzteren gewisse Emigrationsrechte bedungen. Man kan hierüber nachlesen T. III. der W. Fr. H. s. 158. 165. T. IV. s. 14. 178. 193. 199. 516. Zulezt aber wurden die A. C. Verwandten durch den unüberwindlichen Widerstand der Catholiken dahin gebracht, diesen Unterschied gänzlich fallen zu lassen, dergleichen Unterthanen beiderlei Art, sie möchten nun schon würklich im Land und der andern Religion zugethan seyn, oder erst hinführo sich dazu bekennen, der willkührlichen Toleranz des Landesherrn auch in dem untersten Grad des Hausgottesdienstes zu überlassen, und sich nur bei der Emigration, die dem Unterthanen offen stehen solle, über gewisse verbindliche Bedingungen zu vergleichen.

1) Deswegen behaupteten sie, daß das Jus expellendi subditos propter religionem *ultra* Jurisdictionem ac potestatem Magistratui a Deo concessam liese T. IV. der W. Fr. H. s. 61. 619.

2) Hier berufen sie sich vornemlich auf den §. 24. des R. Fr. „Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion, oder Augsp. Confession „anhän-

satsam gegründet wäre. Wir wollen, um dieses evangelische Projekt desto genauer kennen zu lernen, die Evangelischen selbst reden lassen [1]): „Weil der übrigen „Unterthanen halber, die dergleichen Fundamenta wegen des exercitii publici nicht für sich haben, die „Herren Catholici über alles Verhoffen zu verstehen „geben, daß sie ihnen das exercitium publicum, auch „nicht das privatum einräumen könten: so könten sie, „Evangelische, doch davon nicht abstehen, daß den Unterthanen die libertas conscientiae verstattet, sie zur „Emigration nicht gedrungen, sondern ihnen freigelassen werde zu bleiben — welches alles nicht allein von „den Evangelischen Unterthanen zu verstehen, so jetzo „vorhanden, sondern auch die künftig zur evangelischen „Religion treten, oder aus den evangelischen Fürstenthümern unter catholische Obrigkeit sich begeben werden. — Wenn sie aber freiwillig emigriren wolten, so

„anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern — „und der — Ständen des h. Reichs Landen — mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen, und sich „niederthun wolten, denen sol solcher Abzug — bewilliget „seyn." T. III. der W. Fr. H. s. 315. 249. T. II. s. 704. 723. 711. 734. T. IV. s. 619.

1) T. II. der W. Fr. H. s. 613 nach der unter den A. C. Verwandten genommenen Verabredung, davon wir T. II. s. 570 : 573. eine weitläuftige Note finden.

„solte ihnen hierinnen der Religion halber nicht die ge„ringste Beschwerde zugefügt werden."

§. 37.

Von dem dargegen geäußerten unüberwindlichen Widerstand der Catholiken.

Gegen diese evangelischer Seits projektirte Gewissensfreiheit der Unterthanen widersetzten sich die Catholiken auf das äußerste, und behaupteten dagegen, daß einmal die Unterthanen überhaupt in dem Religionsfrieden nicht begriffen wären, der Religionsban als ein wesentlicher Theil zu dem Landesherlichen Jus reformandi gehöre [1]), und nur das Jus cogendi subditos ad amplectendam religionem domini davon ausgeschlossen sey [2]). Für das zweite aber, daß Gewissensfreiheit der Unterthanen in dieser Emigrationsfreiheit eben bestünde, und dahero durch den Religionsban nicht gekränkt, sondern vielmehr erhalten würde [3]). Die eigentlichen und wahren Ursachen aber von diesem unüberwindlichen Widerstand der Catholiken in diesem Autonomiepunkt waren wohl folgende:

I. der

1) T. II. der W. Fr. H. f. 554. T. III. f. 197. 439. T. IV. f. 124. 157.

2) T. III. der W. Fr. H. f. 154. 197. T. V. f. 509. 510.

3) Einer von den ersten evangelischen Fürsten des Reichs hatte hierin den Catholiken noch selbsten das Wort geredet. Man kan davon T. V. der W. Fr. H. f. 560 weitere Nachricht finden.

I. der Religionseifer überhaupt, und der algemeine Has, den man einmal auf die Augsp. Conf. Verwandten geworfen hatte [1]).

II. das alzuwenige Vertrauen der catholischen Religion zu dem gemeinen Man, daß man glaubte, und befürchtete, bei einer nach dem evangelischen Projekt und Sin gesetzlich verglichenen Gewissensfreiheit würde sich noch zulezt in allen catholischen Landen das gemeine Volk zur Augsp. Confession wenden; der Religionsban aber wäre noch das einzige Mittel, womit man diese eingerissene Reformationssucht in Schranken halten könte [2]).

Endlich

1) Sie gestanden es dahero selbst, daß es dem Religionsfrieden gemäs, und ihnen mit Raison niemand zumuthen würde, *materiam tumultuum* bei sich *in sinu* zu gedulden. T. V. der W. Fr. H. s. 528.

2) Dahero deklarirten die Catholiken, von Anfang bis an das Ende der Traktaten, einmal wie das andere mal, T. IV. der W. Fr. H. s. 920. „So viel das andere Membrum „concernire, werden zwar die catholischen Obrigkeiten ihre „evangelische jetzige Unterthanen, welche kein Exercitium „bisher gehabt, nicht ausschaffen, und dadurch ihre Land„schafter noch mehr entblößen: daß sie sich aber zu dem, „was der Evangelischen Aufsatz in sich halte, per pactum „publicum adstringiren und verbinden lassen solten, dazu „werde kein einziger Catholischer sich verbinden, der Chur„fürst

III. machte der gänzliche Mangel eines wechſelſeitigen Intereſſe, indem catholiſchen Unterthanen nach den Grundſätzen ihrer Religion an einem Hausgottesdienſt wenig oder gar nichts gedient ſeyn könte, und ſie dabei alles das entbehren müſten, was doch eigentlich zu den weſentlichen Beſtandtheilen ihres Gottesdienſtes gehört [1]), den Widerſtand der Catholiken unüberwindlich.

Auf

„fürſt von Sachſen habe ſelbſten jederzeit dafür gehalten, „daß das beneficium emigrationis nicht voluntarium, ſon„dern neceſſarium ſeye; geſtalten er auch keinen Catholi„ſchen in ſeinen Landen dulde. Das dritte Membrum öfne „der evangeliſchen Religion in catholiſchen Landen Thür „und Thore. Darum könten die Catholiſchen ſich auch zu „keiner gewiſſen Zeit verbinden, wolten aber nichts deſto„weniger ſolche Moderation darunter adhibiren, daß ſich „niemand darob mit Fug zu beſchweren haben werde.“ Man vergleiche damit T. III. ſ. 154. 197. T. V. 509. 510. 560.

1) Man kan dieſes nicht nur den catholiſchen Friedenshandlungen abmerken, ſondern es auch mit klaren und dürren Worten darin ausgedrückt leſen T. IV. der W. Fr. H. ſ. 992. „Die Catholiſchen könten nicht einräumen, daß unter „Obrigkeit, ſo Augſp. Confeſſion ſeye, catholiſche Leute „absque exercitio lebten; dann ſolches laufe contra leges „eccleſiae. Die der Augſp. Confeſſion verwandt, könten „wohl absque exercitio unter Catholiſchen leben; aber die „Catholiſchen müſten das Exercitium haben, welches ihre „Religion mit ſich bringe, und könten alſo ohne demſelben

„nicht

Auf diese Art behielte das catholische System die Oberhand; der Landesherr mit seinem Jus reformandi ohne Ansehen der Religion, sie möchte die catholische oder evangelische Reichsreligion seyn, den Religionsban, und die wilkührliche Toleranz; dem Unterthan hingegen blieb von allen, evangelischer Seits von einem Grad zu dem andern herunter gestimten, die Autonomie der Unterthanen betreffenden Vorschlägen zuletzt nichts weiter, als die Freiheit der Emigration übrig, wenn er sich nicht zur Landesreligion bekennen, oder der Landesherr ihn nicht toleriren wolte, oder ihm die Bedingungen der Toleranz nicht gefallen würden. Dies war freilich auch schon in der evangelischen Notel, worin die in diesen Verhandlungen gegen die Catholiken zu haltende Stufenfolge vorgezeichnet wurde, im Fal wenn alle von oben herunter in Vorschlag gebrachte Grade der Au-

„nicht leben, und also wäre es nichts, daß die der A. C. „das *reciprocum in hoc puncto* allegirten." T. V. f. 475 gestanden die Catholiken den A. C. Verwandten frei heraus: „So wie sie ihren Unterthanen keine Autonomie verstatten „wolten, so solten auch die Evangelischen den ihrigen in „Absicht auf die catholische Religion keine verstatten, in„dem ohnehin an dergleichen Toleranz wenig gelegen, da „es contra decreta ecclesiae wäre, daß ein Catholischer in „evangelischen Landen wohne."

tonomie verworfen werden solten, das letzte [1]), worauf man endlich bestehen bleiben muste, weil zwischen diesem Emigrationsrecht des Unterthanen und der unverantwortlichen Tyrannei des Landesherrn über desselben Gewissen nichts weiter übrig war, das mit dem geringsten Schein des Rechts vom Landesherrn, als eine geistliche Gerechtsame, in Anspruch genommen werden konte. Aber die Erfahrung und die von allen Orten her bekant gewordene Religionsbeschwerden hatten den A. C. Verwandten satsam gelehrt, wie viel Misbrauch mit diesem Religionsban schon verübt worden wäre und noch weiter verübt werden könte, wenn falscher Religionseifer einmal sich dieses Rechts der Oberherschaft bemächtiget hätte; und wie höchst nöthig es wäre, die natürlichen Rechte der Menschheit gegen Gewaltthätigkeit und Bedrückung bei dergleichen Emigrationen durch die Schranken der Gesetze zu bewahren. Daher bemüheten sich nun die A. C. Verwandten, als sie die Autonomie der Unterthanen verlohren geben musten, um desto mehr, die landesherlichen Rechte des Religionsbans auf billige Bedin-

---

1) „Solte aber solches (das Jus voluntariae emigrationis) zu „erhalten schwer fallen, — heist es darin, — und darüber der Friede Anstoß leiden, so müste man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn solten, „ihre Güter justo pretio zu verkaufen." T. II. der W. Fr. H. f. 570.

Bedingungen zu setzen. Was also noch in dem Autonomiepunkt zwischen beiden Religionspartheien zu einem algemeinen Landgrundgesetz verglichen worden, betrift unmittelbar nicht so wol Rechte der Unterthanen als vielmehr Verbindlichkeiten der Landesherrn und gesetzliche Bestimmungen der Toleranz und des Religionbans, wovon unten mit mehrerem gehandelt werden sol.

II. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Evangelischen und Evangelisch-Reformirten Unterthanen.

§. 38.

Uneingeschränkte Autonomie der Unterthanen hat auch nicht zwischen den Protestanten unter sich Stat gefunden.

Evangelische Unterthanen in evangelisch-reformirten Landen, und evangelisch-reformirte Unterthanen in evangelischen Landen, sind zwar, so lange diese Spaltung in der protestantischen Kirche fortdauret, allerdings unter ihnen wechselsweise für fremde Religionsverwandte zu halten. Wir finden auch nirgends, daß zwischen diesen zwo Religionspartheien ein Gesetz oder Vergleich gemacht worden wäre, wodurch beiderlei Glaubensge-

nossen in den wechselseitigen Landen zu gleichen Rechten autorisirt worden wären, oder doch neben der einen im Lande herschenden die andere Religion selbst recipirt worden wäre, in der Bedeutung, daß sie eine uneingeschränkte Freiheit darin erhalten hätte. War es Religionseifer oder erlaubter Eigennuß, das einmal rechtmäßig erworbene Eigenthum für sich zu behalten und mit keinem andern zu theilen — genug, die Evangelischen Lande so wol als die reformirten, wolten und solten dem Gesetz nach ihren Religionscharakter behalten, und hierin, wie die catholischen und protestantischen Lande, gegen die wechselseitigen fremden Glaubensgenossen ihre Rechte behaupten [1]).

Was nun aber die in evangelischen Landen hergebrachten reformirten Religionsübungen, und die in reformirten Landen hergebrachten evangelischen Religionsübungen, und überhaupt in diesem Verhältnis zwischen den Protestanten unter sich, der evangelischen und evangelisch-reformirten Parthei, die geistlichen Rechte der wechsel-

1) Die Reformirten schienen Anfangs andere Gesinnungen zu hegen; allein es wurde evangelischer Seits bei Zeiten dergleichen weitaussehenden Vorschlägen begegnet, T. VI der W. Fr. H. f. 261. und gegen das Simultaneum von aller möglichen Art durch die genaueste Präcision des Gesetzes die Religion des Landes in Sicherheit gesetzt.

wechselseitigen Glaubensgenossen und Unterthanen beriet, so ergiebt sich hierin ein von den im vorigem Abschnit angeführten Bestimmungen des Gesetzes weit abstehender Unterschied, der sich nunmehr desto leichter aus dem Vorhergehenden erklären läst, da dort aus besondern Ursachen eigene Bestimmungen des Gesetzes entstanden sind, an die hier so wenig gedacht werden konte, als das Verhältnis zwischen beiden Religionspartheien hier und dort eben dasselbe ist.

§. 39.

Sondern nur die in den gegenseitigen Landen schon vorhandenen und recipirten Religionsübungen sind wechselsweise gesetzlich bestätiget.

Nach der Analogie der in catholischen und protestantischen Landen befindlichen wechselseitigen Religionsverwandten-Gemeinden und Religionsübungen, wurden denn nun auch alle und jede in evangelischen und evangelisch-reformirten Landen [1]), auf irgend eine rechtmäßige Art hergebrachten oder erlangten gegenseitigen Religionsübungen [2]), so viel deren bis auf den Westphä-

---

1) Dergleichen waren zur Zeit des W. Friedens die Churpfälzischen, Churbrandenburgischen, Hessen-Casselischen, und Anhältischen Lande, außer dem Zerbstischen Antheil.

2) So waren damals in der evangelischen Stadt Hanau, Frankfurt, den Darmstädtischen Landen, in den Stiftern Münster

Westphälischen Friedensschlus in diesen oder jenen Landen errichtet worden, und damals vorhanden waren, gesetzlich recipirt und bestätiget. Hier in diesem Verhältnis konte das in dem vorigen Verhältnis zwischen Catholiken und Protestanten weder evangelischer Seits projektirte Jahr 1618 noch das endlich verglichene Entscheidungsjahr 1624 so wenig Stat finden, als bisher zwischen beiden protestantischen Religionspartheien weder offenbare Kriege noch so viele andere Gewaltthätigkeiten, wie in dem Verhältnis zwischen den Catholiken und den Protestanten, verübt worden waren. Doch wolten die Evangelischen auch in diesem Verhältnis zwischen den Protestanten unter sich so wenig, als in dem vorigen Verhältnis zwischen den Catholiken und A. C. Verwandten die Catholiken, eine volkommen freie und ungebundene Autonomie der Unterthanen, und eine wechselsweise ungemessene Reception der gegenseitigen beiden protestantischen Religionen selbst zugestehen [1]).

Die

---

ster und Osnabrück, Minden, und unter der Ritterschaft reformirte Religionsübungen und Unterthanen, T. VI. s. 243. 246. T. IV. s. 209. der W. Fr. H. doch hatten sie weder in Westphalen noch zu Frankfurt Kirchen. T. IV. s. 604.

1) Man vergleiche hier die evangelisch-reformirten Projekte T. VI. der W. Fr. H. s. 249. 253. 259. mit den Deklarationen der Evangelischen, welche nicht einmal dem Landesherrn

Die Reformirten hingegen hatten gegen die Meinung der Evangelischen, die sie gleich Anfangs geäußert hatten [1]), so gut, als die übrigen evangelischen und catholischen Landesherrn, das Jus reformandi für sich gefordert und erhalten. Wegen dem erstern Umstand aber fanden die Evangelisch-Reformirten zur Sicherheit und Erhaltung ihrer Glaubensgenossen und deren hergebrachten Religionsübungen in evangelischen Landen für nöthig, dieserwegen eine ausdrückliche Clausul in das Gesetz einzurücken [2]); und hingegen wegen dem letztern Umstand die Evangelischen aus gleichem Grunde für gut, sich dieser Clausul nicht zu widersetzen. Dadurch kam denn also das Gesetz zu Stande: „daß alle und „jede

---

herrn das so genante Simultaneum, geschweige den Unterthanen eine ungebundene Autonomie hierin zugestehen wolten, „weil sie davor hielten, es würde die intendirte Einigkeit „durch die ganze Handlung über solchen Artikel mit einander nicht erreicht, sondern vielmehr des wahren christlichen „Glaubens Vernicht- Veracht- und Austilgung darob erfolgen." T. VI. f. 261.

1) T. VI. f. 244. 257. der W. Fr. H.

2) Dahero sich der Chur-Brandenburgische Gesandte gleich in dem Anfang der reassumirten Traktaten dahin erklärte: T. VI. der W. Fr. H. f. 269. „Weil einmal allerseits beliebt, „daß es bei dem jetzigen Zustand in allerseits Landen gelassen und darin keine neuerliche Ordnung, oder was gestelt „werden sol, wird weiter nichts, als daß nur libertas conscientiae utrinque frei bleibe, begehrt.

„jede evangelisch-reformirte Unterthanen in evangeli-
„schen Landen, und evangelische Unterthanen in refor-
„mirten Landen, bei ihrer Religionsübung sowol, als
„bei andern damit verwandten Rechten [1]), so viel sie
„davon bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens-
„schlusses durch Landesherrliche Verträge, Privilegien,
„Reversalen und andere Recessen [2]) rechtmäßig bereits
„würden erhalten haben, ruhig und ungekränkt dabei
„gelassen werden sollen [3])".

§. 40.

---

1) Nach der Analogie des Gesetzes im §. 31. Art. V. des W. Fr. J. „Cujusmodi annexa habentur, institutio Consistorio-
„rum, ministeriorum, tam scholasticorum quam eccleśia-
„sticorum, jus patronatus aliaque similia jura."

2) Die Worte der ersten Projekte: „Aut ubi & quatenus subditi
„*longo usu* aut *alio quocunque modo* id adquisiverunt," sind aus einer mir unbekanten Ursache, in dem Gesetz weggelassen worden, T. VI. der W. Fr. H. §. 252. 253. 259. n. I.

3) Art. VII. des W. Fr. J. Unanimi quoque Caesareae majestatis omniumque ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones Imperii, tum pax religionis & publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris Catholicis & Augustanae Confessioni addictis statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat, *salvis* tamen semper *statuum* qui protestantes vocantur, *inter se & cum subditis suis* conventis, pactis, privilegiis, reversalibus & *dispositionibus aliis*, *quibus* de *religione ejusque exercitio & inde dependentibus*, *cuiusque loci* statibus & subditis *hucusque* provisum est.

§. 40.

Hingegen ist für alle und jede Unterthanen in Ansehung der beiden protestantischen Religionen Gewissensfreiheit verglichen worden.

Was nun aber die übrigen Unterthanen betrift, die dergleichen Religionsübungen nicht haben, und doch der gegenseitigen Religion zugethan sind, so wurde in diesem Verhältnis zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten der landesherliche Religionsban gänzlich aufgehoben, die gegenseitige Religion nach dem untersten Grad des Gottesdiensts außer der Shpäre der Toleranz und Gnade, ins Recht in den wechselseitigen Landen gesetzt und recipirt, und also hierin den Unterthanen in evangelischen und evangelisch-reformirten Landen, in Ansehung der beiden protestantischen Religionen, nach dem untersten Grad des Hausgottesdiensts, Autonomie zugestanden. Auf diese Art wurde gerade das, was in dem vorigen Verhältnis zwischen den Catholiken und Augsp. Confessionsverwandten die letzte Klippe war, woran das System der evangelischen Autonomie gegen die Catholiken gescheidert hatte, der erste glückliche Vereinigungspunkt zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten, als den Protestanten unter sich. Je weniger von je her der unselige und unsinnige Religionshas den evangelischen Geist des Lutherthums

entehrt

entehrt und verunstaltet hat, vornemlich da, wo es nicht sowol um die Erhaltung des Eigenthums und der einmal erworbenen geistlichen Güter, als blos um Religionsbegriffe und Formeln zu thun war; je gleicher das wechselseitige Interesse bei der Autonomie dieser Art zwischen beiden protestantischen Religionspartheien ist; je weniger hieraus jeder Theil für sich von dem andern auf alle mögliche Fälle zu befürchten hatte: um desto weniger mus man sich wundern, daß zwischen den beiden protestantischen Religionspartheien unter sich das Gesetz der Gewissensfreiheit, und in diesem untersten Grad des Hausgottesdiensts Autonomie für die Unterthanen förmlich verglichen worden ist. Sie, die Protestanten, die gegen die Catholiken vorher aus den natürlichen und positiven Rechten die Widerrechtlichkeit und die Härte des landesherlichen Religionbans erwiesen zu haben glaubten, konten doch unmöglich nachher eben denselben, ohne zu erröthen, unter sich selbst zum Gesetz machen. Sie, die Protestanten, die vorher der Gewissensfreiheit und Autonomie der Unterthanen, so weit sie wenigstens den Hausgottesdienst betrift, und zwischen den vier Wänden des Zimmers jedes einzelnen Bürgers und Hausvaters eingeschlossen ist, so nachdrücklich das Wort geredet, und den selbst gegen diese verborgene Andacht und diesen individuellen Gottesdienst

wüten.

wütenden Religionshas der Catholiken mit den lebhaftesten Farben abgeschildert hatten. — Konten sie wohl in den Religionsverhandlungen unter sich selbst auf einmal Geist, System und Sprache geändert haben, und Verräther an ihrer eigenen Sache geworden seyn? Schon diese Gründe möchten gegen die Analogie der vorigen Gesetzgebung, in dem Verhältnis zwischen den Catholiken und Protestanten, eine sehr scheinbare Vermuthung geben, wenn nicht noch selbst aus dem klaren Buchstaben des Gesetzes nach der Sprache der A. C. Verwandten die Autonomie der Unterthanen dieser Art und in diesem untersten Grad des Hausgottesdienstes zu erweisen wäre. Denn zu den gesetzlich recipirten Religionsübungen, die nicht überal, sondern blos relativisch auf gewisse Lande sind, und Landesherliche Verträge voraussetzen, solte noch nach der Meinung der Reformirten die absolute Clausul gesetzt werden, „daß Gewissensfreiheit allen und jeden Unterthanen ohne Unterschied in „allen und jeden Landen beider Religionspartheien in „Ansehung ihrer gegenseitigen Religion ungekränkt gelassen werden solle." In einem Projekt zwar wurde nicht sowol das absolute Recht der Gewissensfreiheit, als vielmehr eine wechselsweise und nachsichtige Toleranz angeführt und zur Clausul ge-

macht [1]). Weil aber hier für die Unterthanen ein förmliches Recht und Autonomie in einem gewiſſen Grad verglichen werden ſolte, und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach Toleranz nicht ſowol ein Recht, als vielmehr eine wilkührliche Gnade zum Grund hat: ſo wurde der Zweideutigkeit wegen die vorige Formel verworfen, und das Geſetz nach ſeiner wahren Idee mit einem viel eigentlicheren und beſtimteren Wort ausgedruckt [2]).

§. 41.

Erklärung dieſes Worts und wechſelſeitigen Rechts nach der evangeliſchen Bedeutung.

Durch die Länge der Zeit, vielleicht auch durch eine indeſſen erlangte viel größere Präciſion in den Begriffen, und durch die Verſchiedenheit des Sprachgebrauchs bei den Gelehrten neuerer Zeit in dieſer Materie, und beſonders, was das Wort, Gewiſſensfreiheit, betrift, hat zwar dieſe Formel des Geſetzes viel von ihrer Deutlichkeit verlohren, ſo daß man jetzo, um ihre wahre und eigentliche Bedeutung, die es im Geſetz hat, zu wiſſen, nicht leicht eines Commentars entbehren kan.

Aber

---

1) T. VI. ſ. 253. der W. Fr. H. hieß es alſo: Servata ſemper in terris, quas unusquisque Proteſtantium poſſidet, mutua & benevola tolerantia.

2) Art. VII. §. 1. — Salva itidem cujusque conſcientiae libertate. —

Aber unter den evangelischen hohen Paciscenten und protestantischen Publicisten damaliger Zeit war sie wol keinem Misverstande unterworfen, wenigstens nicht auf dem W. Fr. Convent, nachdem die A. C. Verwandten zu wiederhohlten malen klar und deutlich bestimt hatten, was sie unter der Gewissensfreiheit verstünden und verstanden haben wolten. Sie setzten dieses Recht der Religionsübung entgegen [1]); und drückten damit den Hausgottesdienst mit einer uneingeschränkten Landesfreiheit aus, nach welcher dergleichen Unterthanen und fremde Glaubensgenossen in allen bürgerlichen weltlichen Verhältnissen, ihrer eigenen Religion wegen, den übrigen Bürgern und Landes-Religionsverwandten nicht nachgesetzt werden sollen [2]). In dieser Bedeutung nun wurde auch von den protestantischen Ständen und Landesherrn, den Evangelischen und Evangelisch Reformirten, ihren wechselseitigen Glaubensgenossen in ihren gegenseitigen Landen Gewissensfreiheit in dem unter sich verglichenen Gesetze zugestanden. Ob aber dabei zugleich die hohen Paciscenten die Meinung gehabt, daß nicht einmal die Aufnahme in das Land und in die Bürgerschaft einem ihrer Glaubensgenossen, seiner Religion

1) T. IV. f. 62. VI. f. 259. 264. der W. Fr. H.
2) T. II. der W. Fr. H. f. 570. 613.

wegen verweigert werden; und daß die schon vorhandenen Bürger, sie mögen nun erst recipirt werden, oder sich zur andern Religion während der Zeit ihrer Bürgerschaft wenden, alle actus parochiales, als Copulationen, Taufen, Communionen, durch auswärtige Geistlichen von ihrer Religion, in ihren Häusern verrichten zu lassen, die Freiheit haben; und daß sie um der Religion willen von keinem Ehrenamt, das weder mit dem Kirchen- noch Schulwesen verwandt ist, ausgeschlossen seyn und werden sollen — ob diese vorzüglichen Gerechtsamen, nach dem Sin des Gesetzes, zugleich mit unter diese Gewissensfreiheit gehören, und folglich die Unterthanen mit und durch dieselbe auch darzu berechtiget worden seyn — daran läst sich aus der Vergleichung der unten 1) angeführten Stellen billig zweifeln,

1) Man vergleiche T. III. s. 250. 253. 165. 249. IV. s. 250. der W. Fr. H. mit T. II. s. 613. und der gewisser maßen hier Stat habenden Analogie des Gesetzes im Art. V. des W. Fr. J. W. 34. 35. In dem Art. VII. §. 2. werden zwar die Reformirten von den öffentlichen Aemtern in einem evangelischen Lande nicht überhaupt ohne Unterschied von allen und jeden, sondern nur von denen ausgeschlossen, die mit dem Religionswesen des Landes in einer theils nähern theils entferntern Verwandtschaft stehen. Aber in dieser Stelle ist auch nur von einem besondern Fal, wenn der Landesherr, eines evangelischen Landes reformirter

feln, und die bisherige Observanz möchte wohl dergleichen Ansprüchen mehr entgegen, als dafür entscheidend seyn.

---

ter Religion ist, und sich eine ganze Gemeinde zu derselben Religion bekent, und denn, nicht so wol von einem Recht der Unterthanen, als vielmehr von dem Recht des Landesherrn — die Rede. Unter diesen zwo Bestimmungen möchte also wohl kaum etwas hieraus für den verglichenen Grad der Autonomie der Unterthanen zwischen den beiden Protestantischen Religionspartheien unter sich zu erweisen seyn.

Viertes Capitel.

Von den geistlichen Rechten aller und jeder Landesherrn überhaupt.

Inhalt des Capitels.

Von den geistlichen Rechten aller und jeder Landesherrn überhaupt.

§§. 42-98.

Von den natürlichen Rechten der Landesherrn über das Religionswesen des Landes §. 42. Von den positiven geistlichen Rechten der Landesherrn über dasselbe §. 43.

I. Abschnit: Von dem landesherlichen so genanten Jus reformandi überhaupt.

Von dem Begrif des Jus reformandi überhaupt §. 44. dessen zufälliger Benennung §. 45. wesentlichen Eigenschaften §. 46. Fortsetzung dieser Materie §. 47. Beschlus derselben §. 48. von einem dabei vorkommenden Misverstand §. 49. von den wesentlichen Bestandtheilen dieses landesherlichen Rechts §. 50. Beweis der ersten Bedeutung des Jus reformandi §. 51. Beweis der zwoten Bedeutung desselben §. 52.

II. Abschnit: Von desselben gesetzlichem Gebrauch und den darüber verglichenen Regeln.

Von dem damit vor dem Westphälischen Frieden getriebenen Misbrauch §. 53. nach der zwoten Bedeutung in einem gewissen Fal §. 54. nach der ersten und zwoten Bedeutung in einem andern Fal §. 55. als einer dringenden Veranlassung zu einer neuen Gesetzgebung §. 56. und den gegen die vorigen Misbräuche verglichenen Regeln des Gesetzes §. 57. Die erste Regel §. 58. Von der landesherlichen Toleranz §. 59. Von dem landesherlichen Religionsban §. 60. und dessen gesetzlichen Bedingungen §. 61. Die zwote Regel §. 62. Die dritte Regel §. 63. zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten §. 64. zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken §. 65. erwiesen aus der Observanz §. 66. Fortsetzung dieser Materie §. 67. und erwiesen aus der neuen Gesetzgebung selbst §. 68. deren Bedeutung etwas genauer untersucht und bestimt wird §. 69. Die vierte Regel §. 70. zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten §. 71. zwischen den A. C. Verwandten und Protestanten §. 72.

III. Abschnit: Von einigen besondern Fällen und Ausnahmen, die nicht unter die Regeln gehören.

Vorläufige Anzeige dieser Fälle §. 73. auf Gemeinschaftsherschaften wird die algemeine Regel angewandt §. 74. in verpfändeten Landen ist das Simultaneum zugestanden §. 75. als eine Ausnahme von der Regel um des besondern Fals willen §. 76. Weitere Erläuterung des hierüber verglichenen Gesetzes §. 77. in strittigen Landen ist dem Besitzer der Religionsban gewisser maßen abgesprochen worden §. 78.

IV. Abschnit: Von dem so genanten Simultaneum.

Von dem Begrif des Simultaneum §. 79. dessen Eintheilung §. 80. von dessen verschiedenen Graden §. 81. in verschiedenen

nen Fällen §. 82. zwischen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten hat kein Simultaneum Stat §. 83. was davon zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken zu halten §. 84. bisherige Gründe dagegen §. 85. deren Prüfung §. 86. neuer Beweis von dem Ungrund des Simultaneum §. 87. der auf gedoppelte Art geführt wird §. 88. I) aus dem ganzen System der Gesetzgebung des fünften Artikels §. 89. und zwar aus der besondern Gesetzgebung, a) für verpfändete Lande §. 90. b) für strittige Lande §. 91. für Gemeinschaftsherschaften §. 92. II) aus einer von den A. C. Verwandten auf dem W. Fr. Convent gegebenen, und von den Catholiken angenommenen Erklärung §. 93. a) von der dazu geschehenen Veranlassung §. 94. b) die evangelische Erklärung selbst §. 95. c) deren noch genauere Bestimmung §. 96. und d) weitere Erläuterung §. 97. e) nebst einigen daraus gezogenen Folgen §. 98.

§. 42.

Von den natürlichen Rechten der Landesherrn über das Religionswesen des Landes.

Jeder teutsche Landesherr hat vermöge der ihm zukommenden Landeshoheit auf dem ihm unterworfenen Territorium, er und das Land mögen nun dieser oder jener, und beide mögen einer und eben derselben Reichsreligion zugethan seyn oder nicht, das Recht, das große Fundamentalgesetz des Staats nach der ihm obliegenden Regentenpflicht auch von der Seite des Religionswesens im Lande überhaupt zu beobachten, die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gegen desselben ausartenden Schwärmereien, wenn dergleichen hie oder da ausbrechen solten, mit seiner Gewalt aufrecht zu erhalten, und durch desselben heilsame und algewaltige Influenzen auf eine weise Art zu befördern. Diesen Grundsatz hat man auf dem protestantischen Territorium einer aufgeklärten Vernunft, und auf dem catholischen der großen Kirchenreformation, die mittelbarer Weise auch dahin Segen gebracht, wo ihr geflucht worden war, zu verdanken. Weil es bei dieser Sache das Religionswesen des Landes, in so fern dadurch die Wohl-

fahrt des gemeinen Wesens nicht zerrüttet, sondern vielmehr befördert werden sol, betrift, so ist dieses Landesherliche Recht geistlich: seiner Absicht und natürlichen Würkung nach aber blos weltlich. Unter dieser viel bedeutenden Einschränkung ist von Seiten des Landesherrn nicht leicht ein Misbrauch möglich, dadurch die Rechte des Gewissens der Unterthanen und ihrer kirchlichen Genossenschaft im Land gekränkt werden könten. Es ist also auch von dieser landesherlichen Gerechtsame selbst her, auf Seiten des Landes keine Beschwerde zu denken, weil doch immer die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt im Staat, dahin dieses landesherliche Vorrecht einzig und allein abzweckt oder abzwecken sol, der stille und laute Wunsch jedes rechtschaffenen Patrioten, die große Pflicht des Unterthanen, wie des Oberherrn, ist und seyn muß. Wenn also sich in dem Lande Religionsstreitigkeiten unter den Bürgern erheben, woraus ein bürgerliches Unwesen zu befürchten ist, oder sich schon geäußert hat, so müssen landesherliche Machtsprüche, nicht zwar dem Gewissen des Menschen, nicht den Lehrsätzen der Kirche, aber dem unsinnigen Eifer und den unnützen Zänkereien des Unterthanen Einhalt thun. Wenn durch Schwärmerei, einen ausschweifenden Eifer im Gottesdienst, und eine unmäßige Anzahl von Feiertagen, die in der Kirche gefaltenen Hände des Bürgers

der

der Arbeitsamkeit, der Industrie, dem Staat, der menschlichen Gesellschaft und ihren Bedürfnissen zum Nachtheil entzogen werden; so erfodert es die große Pflicht jedes Regenten, durch landesherliche Verfügungen diese aus übertriebener Andacht dem Staat unnütz gewordenen und abgestorbenen Glieder wieder zu beleben, sie thätig zu machen, und sie zur Erfüllung der großen Absichten Gottes bei der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, durch wohlgeordnete Einrichtungen zurück zu führen. Die der Kirche im Lande gehörigen Güter gehören gewissermaßen zu dem Religionswesen des Landes. Es giebt aber gewisse Fälle, worin die Bedürfnisse des Staats den Landesherrn berechtigen, sich des Eigenthums der Bürger zur Rettung oder Erhaltung des Staats zu bedienen, oder dem Bürger in der Bereicherung, und vornemlich in der Vergrößerung seines Landeigenthums Zeit und Maße zu setzen. Die Kirche genießt in Ansehung ihres Eigenthums mit jedem Bürger und jeder Gemeinheit im Staat gleichen Schutz, gleiche Vorrechte. Sie ist dahero auch zu gleichen Verbindlichkeiten, gegen den Staat und gegen die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, dem Landesherrn verpflichtet.

§. 43.

Von den positiven geistlichen Rechten der Landesherrn über das Religionswesen des Landes.

Es hat von je her mehrere Religionen in der Welt gegeben, und seit der großen Kirchenreformation giebt es mehrere Religionen, nicht nur in der Christenheit, sondern selbst in dem gemischten teutschen Reich. Die Frage, wenn und unter welchen Bedingungen einem in dem Staat das Recht gebühre, zu bestimmen, was für eine Religion unter so vielen Religionen der Christenheit in demselben Staat öffentlich getrieben werden solle und könne? war also von je her möglich: doch nie mit so vielem Eifer in Bewegung gebracht, und mit so vieler Genauigkeit untersucht worden, als seit der Reformation in dem teutschen Reich, nachdem mehrere Reichsreligionen einmal darin vorhanden waren, für deren eine oder die andere sich die teutschen Lande erklären konten. Das positive Fundamentalgesetz des Reichs hatte das Religionswesen der teutschen Lande nur in so weit bestimt, daß außer den Religionen des Reichs keine andere darin getrieben werden solte. Aber eben dadurch, daß mehr als eine Religion einmal mit dem Reichsstempel bezeichnet worden, wurde das Religionswesen der teutschen Lande nur desto unbestimter und bei diesem Reichsgesetz positiv unbestimt gelassen.

Eines von beiden muste also zuletzt als eine natürliche Folge aus so vielen Religions-Staatshändeln entstehen: entweder muste durch ein algemeines Landstaatsgesetz das Religionswesen selbst der teutschen Lande positiv bestimt, oder doch wenigstens die Person gesetzlich autorisirt werden, welcher diese Gewalt über das Religionswesen in den teutschen Landen gebühren solte. Ein natürlicher Zweig aus der Oberherschaft scheint wol dieses Vorrecht nicht zu seyn. Nicht eben darum, weil sich ein Staat mit der Oberherschaft, ohne alles öffentliche Religionswesen, doch noch mit allen seinen wesentlichen Bestandtheilen denken läst. Denn sonst müsten viele Regalien, welche doch unmittelbar aus dem Begrif der Majestät, der obersten Gewalt und des Staats gefolgert werden, darum aufhören, natürliche Zweige der Oberherrschaft zu seyn, weil es viele Staaten giebt, die doch bestehen, ohne daß von diesem oder jenem Regal die Majestät Gebrauch macht, oder vielmehr wegen Ermangelung des Objekts Gebrauch machen kan. Sondern darum scheint nur das Vorrecht, das Religionswesen des Landes zu bestimmen, nicht ein natürlicher Zweig der Oberherschaft zu seyn, einmal, weil um der Religion willen weder der Staat und die bürgerliche Verfassung, noch in derselben die Majestät und die oberste Gewalt da ist; für das zweite,

weil

weil die derselben untergeordnete Bürgerschaft, ihrer andern höhern Bestimmung und ihrer natürlichen aus dem Verhältnis gegen die Gottheit abfließenden Rechte wegen, sich bald in eine einzige kirchliche Genossenschaft vereinigen, bald in mehrere verschiedene Religionen und Kirchen abtheilen: und also dadurch das Religionswesen und der Religionscharakter des Landes mittelbarer Weise bestimt werden kan, ohne nothwendiges Zuthun des Oberherrn: aber auch ohne den mindesten Abbruch an seiner Majestät: und endlich darum, weil sich die um der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Wesens willen geschaffene Majestät, auch bei der genauesten Analysis ihrer Rechte, durchaus in keinen Begrif von Recht auflößt, der mit der positiven Bestimmung des Religionswesens im Lande in Verwandschaft steht. Das Recht also, im Land das Religionswesen, und überhaupt den Religionscharakter des Landes zu bestimmen, könte also ein Theil von der übriggebliebenen natürlichen Freiheit der Bürgerschaft seyn: und wenn und wo es dergleichen nicht ist, sondern ein landesherliches Vorrecht ist: so mus es durch Gesetz oder Observanz auf die Oberherschaft, Landeshoheit oder Majestät eingepfropft worden seyn. Dies ist gerade der Fal mit dem so genanten Landesherlichen Jus reformandi in den teutschen Landen.

I. Abschnit.

Von dem Landesherlichen so genanten Jus reformandi überhaupt.

§. 44.

Von dem Begrif des jus reformandi überhaupt.

Jeder teutsche Landesherr hat, vermöge der positiven Grundgesetze des Reichs, das mit seiner Landeshoheit nun gesetzlich verknüpfte Vorrecht zu bestimmen, welche von den einmal recipirten und herschenden Religionen des Reichs in seinem Lande Stat haben solle. Ihm, aber auch nur demjenigen allein, der Territorium und Landeshoheit hat, gebührt das Recht, wenn der bisherige Religionscharakter des Landes verändert werden sol, und das Land sich für eine andere Reichsreligion erklären wil, diese Religionsveränderung, und diese im Religionswesen des Landes höchstwichtige Bestimmung, förmlich vorzunehmen und auszuführen. Dieses Vorrechts maßten sich die protestantischen Landesherrn an, um ihre Religion in ihren Landen einzuführen, und hingegen nachhero die catholischen aus gleichem Grunde, um die ihrige darin zu erhalten.

Kein geschriebenes Gesetz, sondern Observanz und langwierige Praxis drückte endlich diesen Landesherlichen Verfügungen das Siegel des Rechts auf, und, nachdem es endlich zur Westphälischen Friedensgesetzgebung kam, dabei es nach dem Sin der A. Confessionsverwandten vornemlich um die Autonomie der Unterthanen zu thun war, so wurde auf die feierliche und förmliche Bestätigung, und noch genauere Bestimmung dieses Landesherlichen Vorrechts catholischer Seits um so mehr gedrungen [1]), je weniger von Recht man hierin den Unterthanen zugestanden wissen wolte. Das catholische System behielt auch hierin die Oberhand, und gab die Veranlassung, daß dieses Landesherliche Vorrecht unter dem so berufenen Namen des Jus reformandi auf das neue bestätiget wurde [2]).

§. 45.

1) Die A. Confessionsverwandten wolten Anfangs desselben in dem Autonomiepunkt, als einer gar nicht dahin gehörigen Sache, mit keinem Wort gedacht haben T. IV. der W. Fr. H. s. 519. 520.

2) Art. V. §. 31. des W. Fr. J. Cum ejusmodi statibus immediatis *cum iure territorii* & superioritatis *ex communi* per totum imperium *hactenus usitata praxi*, etiam *Jus reformandi exercitium religionis* competat — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi *ratione territorii & superioritatis*, in negotio religionis competit, impedire oportere. —

§. 45.

Dessen zufälliger Benennung.

Der Sache sowol als dem Sprachgebrauch nach heist Reformiren nichts anders, als einem Dinge seine vorige Gestalt, die es durch fremde Zusätze verlohren zu haben scheint, wieder geben, und ihr wahres Urbild wieder herstellen [1]). In dem funfzehnden Jahrhundert ärgerte sich die ganze Christenheit, und in dem sechszehnden vornemlich ganz Teutschland über die in der Religion und Kirche eingerissenen Irthümer und Misbräuche. Man verlangte nach dem Urbild der ersten Kirche, und nach der wahren Religion ihres götlichen Stifters. Folglich wolte man eine Reformation haben, um dadurch eine von den groben Schlacken gereinigte Religion und Kirche zu bekommen. Endlich fiel ein mächtiger Strahl von götlichem Lichte in die mitternächtliche Finsternis, worin so viele Jahrhunderte hindurch der menschliche Verstand mit der Religion eingehült gewesen war. Endlich geschahe eine dergleichen über ein Jahrhundert gewünschte Kirchenreformation. Aber zum Unglück

1) Man vergleiche R. A. v. J. 1530. §. 84. Policeyordnung von eben demselben Jahr §. 2. R. A. v. J. 1541. §. 18. wo dieses Wort von andern Dingen, als die Religion und Kirche ist, aber in eben derselben Bedeutung gebraucht worden ist.

glück gegen den Fortgang der Wahrheit, zur Zerrüttung des bisherigen Bandes der Gemeinschaft in der christlichen Kirche, und zum Nachtheil der bürgerlichen Ruhe und Wohlfahrt, geschahe diese endlich zu Stande gekommene Kirchenreformation auf verschiedene und gerade einander entgegen gesetzte Weise. Teutschland, so wie die ganze abendländische Christenheit, trennete sich von dieser Zeit an durch einen bis auf den heutigen Tag fortdaurenden Zwiespalt des Glaubens, vornemlich in zwo Hälften, deren jede die andere wechselsweise einer bald frühern bald spätern Neuerung in der Religion beschuldigte, und hingegen wechselseitig von den bei der Gegenparthei eingerissenen Irthümern und Misbräuchen auf das alte ächte apostolische Christenthum reformirt zu seyn sich glaubte und behauptete. Auf beiden Seiten hielt man also, so wol auf der einen Seite das von dem Lutherthum gereinigte, als auf der andern Seite das von dem Pabstthum geläuterte Christenthum für reformirt. In einem bisher catholisch gewesenen Lande die evangelische Lehre, oder in einem evangelisch gewordenen Lande die catholische Lehre einführen — hies in beiden Fällen, dem eigentlichen Sprachgebrauch nach, reformiren; und das unsern teutschen Landesherrn, um ihrer Territorien und ihrer Landeshoheit willen, durch eine algemeine Reichspraxis zugewachsene Recht, der-

gleichen

gleichen zu thun, und in ihren Landen das Christenthum entweder vom Lutherthum reinigen, oder vom Pabstthum läutern, erhielt den Namen des Jus reformandi. Im Grunde aber war dieses Jus reformandi nichts anders, als überhaupt das Recht, zu bestimmen, welche von beiden Reichsreligionen, die catholische oder protestantische, auf ihrem Territorium gelehrt und in Uebung gebracht werden solle; folglich ein Recht, das mit allen seinen wesentlichen Bestimmungen auch gedacht werden könte, wenn gleich die dadurch eingeführte Religion absolut und nicht blos relativisch neu, von neuem gestiftet, und nicht blos nach ihrem alten Urbild reformirt worden wäre. Zufälliger Weise aber geschahe es, daß beide Theile auf diesem Wort bestunden, weil es doch an dem war und noch ist, daß in der Christenheit bei einer Religionsveränderung nichts weiter, als bloße Reformation und Wiederherstellung des alten ächten Urbilds des ersten von seinem göttlichen Stifter selbst gepflanzten Christenthums gedacht werden kan, und jede Parthei eben dadurch die verhaßte Beschuldigung einer Neuerung desto leichter von sich abzulehnen glaubte.

§. 46.

Wesentliche Eigenschaften.

Zwo Eigenschaften charakterisiren dieses Recht. Je weniger sie bisher bemerkt worden sind, je mehr

Dunkelheit und Verwirrung deswegen in der ganzen Theorie davon entstanden, desto strengere Präcision scheint darum hierin nöthig zu seyn.

Die erste Eigenschaft ist diese: der Landesherr bestimt vermöge dieses ihm zukommenden Vorrechts zwar das Religionswesen im Land, aber nicht die Lehrsätze der Religion selbst; er ist und kan Reformator des Landes seyn: aber darum wird er nicht zugleich Stifter der Religion selbst. Diese hat ihm wohl vornemlich ihre Landesfreiheit, aber nicht darum auch ihre Geburt und Existenz überhaupt zu verdanken. Der Landesherr und Reformator seines Landes setzt die schon ausgebildeten und einmal mit allen ihren Bestimmungen vorhandenen Reichsreligionen voraus, und, indem er sich dieses seines Vorrechts bedient, thut er nichts weiter, als daß er dieser oder jener den Stempel des Landes aufdrückt, wodurch sie alsdann mit seinem Lande nun auch in das nemliche Verhältnis kömt, als sie schon mit dem teutschen Reich steht. Ehe ich weiter gehe, um bei manchen meiner Leser vielleicht einem übereilten Urtheil zuvorzukommen, wil ich mich hierüber so gleich näher erklären, rechtfertigen, und meinen Satz erweisen. Wenn dieses so genante Jus reformandi etwas mehr, als ich davon angegeben, und vornemlich die Bestimmung des Lehrbegrifs der Religion selbst in sich enthalten würde, so

begreife ich einmal nicht, wie dieses Vorrecht in dem Gesetz selbst, nach dem catholischen Projekt, auch den weltlichen catholischen Landesherrn hätte zugestanden werden können [1]). Aber in dem Lande die catholische Religion einführen oder erhalten, und keiner andern Religion freien Aufenthalt darin zu verstatten — möchte wohl den Layen und weltlichen Landesherrn nicht nur unverwehrt seyn, sondern über dieses zum Verdienst angeschrieben werden. Für das zweite wäre mir eben so unbegreiflich, warum man catholischer Seits solte zugegeben, ja wohl gar selbst zum Theil gefordert haben, daß dieses Vorrecht, in so fern zugleich dogmatische Bestimmungen in der Religion zu machen, darunter begriffen seyn solte, noch einmal allen und jeden Landesherrn, den Ständen sowol als den übrigen unmittelbaren Realisten, Ritterschaft und Gemeinheiten — blos darum, und zwar ihnen allein darum, weil sie Territo-

1) Religio Catholica neque ecclesiasticorum Jura neque Theologorum doctrinam, *Principum & magistratuum secularium* arbitrio subesse patitur, ist ein alter Grundsaz aus dem System der Hierarchie, und in den Notis ad projectum Caesareanorum Instrumenti Pacis T. IV. der W. Fr. H. s. 603. mit vielem Eifer wiederholt worden: und doch ist das so genante Jus reformandi selbst auf Veranlassung der catholischen Religionsparthei, allen und jeden, den weltlichen so wol als geistlichen Ständen Art. V. §§. 30. 28. 29. 42. 44. feierlich zugestanden worden.

rium und Landeshoheit hätten — mit Ausschlus aller übrigen blos Lehns- Cent- Gerichts- oder mit andern dergleichen einzelnen Rechten begabten Herrn, förmlich durch ein geschriebenes Gesetz bestätiget werden solle [1]). Es ist ja notorisch, daß nach den Grundsätzen der catholischen Kirche nicht einmal der geistliche Reichsstand, der Erzbischof oder Bischof, sondern blos allein die Kirche, sie mag nun in dem Pabst oder dem Concilium concentrirt und vorgestelt seyn, die Macht hat, Lehrsätze in der Religion selbst zu bestimmen. Ich ziehe dahero hieraus die nothwendige Folge, daß das Landesherliche Jus reformandi schlechterdings keine Macht über die Religion selbst und deren Bestimmung in sich begreifen könne, und wenn hingegen doch protestantischen Landesherrn an der innerlichen Bestimmung der Religion selbst irgend ein vorzügliches Recht gebühre; daß dasselbe nicht aus dem so berufenen Jus reformandi, und der darüber verglichenen Westphälischen Friedensgesetzgebung, sondern aus einer ganz andern und desto eigentlicheren Quellen herzuleiten sey.

§. 47.

---

1) Art. V. §. 42. a *sola* qualitate feudali vel subfeudali — jus reformandi non dependet — §. 44. Sola criminalis Jurisdictio Centgericht, solumque jus gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, *neque coniunctim neque divisim*, jus reformandi tribuunt.

§. 47.

Fortsetzung dieser Materie.

Die andere Eigenschaft, wodurch dieses Landesherliche Jus reformandi charakterisirt wird, kan die vorhergehende Anmerkung noch weiter bestätigen, und ist folgende: Wenn und wo jeder Landesherr sich dieses seines Vorrechts einmal bedient hat, oder noch weiter bedienen wil, da kan nicht mehr die vorige Religionsübung bleiben, sondern es entsteht daraus eine Verwandlung derselben, und das Religionswesen des Landes erhält eine ganz andere neue Gestalt, weil in die Stelle der vorigen eine andere neue Religion eingeführt wird. Ich gebe zu, daß das Wort, reformiren, und das Jus reformandi mehrere Bedeutungen hat, und haben kan. Ich läugne nicht, daß eine Reformation seiner eigenen Religionsübung mit Beibehaltung ihres bisherigen Charakters möglich sey; und daß die A. Confessionsverwandten auf die Augspurgische Confession, (dergleichen z. E. im J. 1645 Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen Gotha gethan hat,) [1]) so wie die Catholiken und Evangelisch-Reformirten auf die bisherigen Lehrsätze ihrer Kirchen bei einem merklichen Verfal des Lutherthums, Pabstthums und Calvinismus reformirt werden

1) Er hatte zu diesem Ende eine starke Synode de morbis ecclesiae curandis gehalten.

können. Aber hier ist nicht von der möglichen, sondern würklichen Bedeutung des Worts und dem eigentlichen Verstand des Gesetzes die Rede. Diesem nach aber mus ich noch einmal behaupten, daß von der Anwendung dieses Landesherlichen Rechts nicht eine Reformation des Lutherthums, Calvinismus und Pabstthums, welche unmittelbar die Religion selbst beträfe, sondern vielmehr die Einführung einer von diesen Reichsreligionen in das Land, mit der Aufhebung der andern, welche bishero im Land üblich gewesen, das unmittelbare Resultat sey. Hier sind meine Gründe zur Rechtfertigung meiner Erklärung, die ich zu weiterer Prüfung übergeben wil.

I. Von je her, seitdem dieses Landesherliche Jus reformandi bekant und in Ausübung gebracht worden ist, ward in allen und jeden Fällen, worin sich entweder catholische oder protestantische Landesherrn darauf berufen haben, blos die Rede von der Aufhebung der einen, und der Einführung der andern Religion in den ihnen zugehörigen Landen; und nachdem auf dem W. Fr. Convent die Augsp. Confessionsverwandten eine freie und uneingeschränkte Autonomie der Unterthanen in Vorschlag gebracht hatten, so setzte man ihr catholischer Seits vornemlich das Jus reformandi des Landesherrn entgegen, das ihm vermöge einer hundertjährigen

Reichs-

Reichsobservanz gebühre, und vermöge dessen er, der Landesherr, und nicht die Unterthanen, befugt wäre, zu bestimmen, was für eine von den einmal recipirten Reichsreligionen in seinem Lande exercirt werden solle. Man hatte also dabei keinen Gedanken von einem Verfal des Pabstthums, Lutherthums, oder Calvinismus, und einer hierin zu veranstaltenden Reformation, dabei das Land seinen bisherigen Religionscharakter behalten, und evangelisch, oder evangelisch-reformirt, oder catholisch, nach geschehener Reformation bleiben würde und könte.

II. Und eben darum, weil man von je her das so genante Jus reformandi nicht in der letztern, sondern in der erstern Bedeutung genommen hat, so nahm man evangelischer Seits so vielen Anstand, den evangelisch-reformirten Landesherrn dasselbe einzuräumen, nicht also deswegen, weil man ihnen misgönnen wolte, ihre gegenwärtigen Glaubensgenossen, im Fal sie sich von dem System ihrer jetzigen Religion entfernt haben würden oder entfernen solten, durch eine Reformation wieder dahin zurückzubringen, sondern darum, weil man befürchtete, sie möchten ihre evangelischen Landschaften in evangelisch-reformirte verwandeln, und umgestalten, das darin befindliche Lutherthum auf den Calvinismus reformiren, dadurch also die Grenzen des evangelischen

Teutschlands von einer neuen Seite her abermalen Gefahr laufen könten und würden, verringert und enger zusammen gezogen zu werden [1]).

III. Am allerdeutlichsten erhelt die Bedeutung dieses Landesherlichen Jus reformandi aus der Antwort des schwedischen Gesandten, Grafen von Oxenstiern, die er den Evangelisch-Reformirten, die mit den Augspurgischen Confessionsverwandten, auch der Religion und dem Namen nach für identificirt gehalten werden wolten, gegeben [2]), da sie augenscheinlich voraussetzt, daß dasselbe Recht, wenigstens in der Bedeutung, als es die hohen Paciscenten genommen haben, nie gegen seine eigene, sondern allezeit gegen fremde Glaubensgenossen, oder vielmehr nicht so wol gegen seine, als vielmehr gegen eine andere Religion in Ausübung gebracht werden könne.

§. 48.

---

1) Man kan hievon weiter nachlesen T. I. der W. Fr. H. f. 244. 795. T. II. f. 8. VI. f. 240.

2) „Wolan, sagte er, das wil ich so lang glauben, (daß ihr „auch Augspurgische Confessionsverwandte seyd) bis ihr „meine Glaubensgenossen anfangt zu reformiren. So bald „ihr solches thut, so werde ich nimmer dafür halten, daß „ihr derjenigen Religion seyn solt, die ihr ändern und „reformiren wolt.“ T. II. der W. Fr. H. f. 205. VI. f. 240.

§. 48.

Beschlus derselben.

Aus diesen zwo dem Landesherlichen Jus reformandi inhärirenden Eigenschaften läst sich beides begreifen, warum so wol catholischer als evangelischer Seits von je her behauptet worden, und was dazu die Veranlassung gegeben, daß das Recht, das Religionswesen im Land auf diese Art zu bestimmen, also zu reformiren nach der ersten Bedeutung, nicht den Unterthanen, sondern den Landesherrn, und zwar diesen allein, eben darum, weil sie Territorium und Landeshoheit haben, gebühren solle [1]). Von dem Jus reformandi in der zwoten Bedeutung, das die Lehrsätze der Religion selbst, und die Irthümer und Misbräuche in derselben zum Gegenstand, und nicht sowol in dem Religionswesen des Landes, als vielmehr in der Religion selbst Veränderungen zum Resultat hat, von dem Jus reformandi dieser Art war eigentlich auf dem W. Fr. Convent und in der darauf abgefaßten Gesetzgebung nicht die Rede. Nach den Grundsätzen des catholischen Kirchenrechts ist es ein Zweig von der bischöflichen Gewalt, und davon auf dem catholischen Territorium des teutschen Reichs als

1) T. II. der W. Fr. H. s. 745. in den unvorgreiflichen Gedanken und Remediis &c. so damalen evangelischer Seits, das Jus reformandi betreffend, zum Vorschein gekommen sind.

als eine durch das geistliche Reichsgrundgesetz gemachte Ausnahme von der Regel anzusehen, wenn die darauf befindlichen protestantischen Gemeinden, als ein Annexum ihrer Religionsübung in dem Entscheidungsjahr, das Recht eines eigenen Consistoriums hergebracht haben, als welchem in diesem Fal die bei dergleichen Gemeinden eingeschlichenen Irthümer und Misbräuche in ihrer Religion und ihrem Gottesdienst abzustellen und zu reformiren gebührt. Der Regel nach also haben auf der catholischen Hälfte des teutschen Reichs beide, der Bischof in seiner Diöces, und der Landesherr in seinem Lande ein Jus reformandi, aber jeder in einer andern Bedeutung, ohne daß einem von dem andern in seinem Jus reformandi der mindeste Abbruch oder Eintrag gethan wird. Hingegen nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts ist das Jus reformandi in der zwoten Bedeutung ein Collegialrecht der Kirche, das sie also auf dem protestantischen Territorium haben kan, ohne daß dadurch dem Landesherrn an seinem Landesherlichen Jus reformandi Abbruch geschiehet, und das der Landesherr in den meisten protestantischen Landen vermöge der ihm zustehenden Kirchendirektion würklich hat, ohne daß dieses zweifache Landesherliche und kirchliche Jus reformandi darum, weil es in einer Hand ist, auch für eines gehalten werden kan und darf. Der Unter-

schied zwischen beiden ist und bleibt in allen und jeden Fällen, sowol ihrer Würkung als auch vornemlich ihrer Abkunft nach, handgreiflich. Das eine gehört in das geistliche Staats- das andere in das Kirchenrecht. Durch das landesherliche wird eine Religion aufgehoben, und eine andere dafür in dem Lande eingeführt. Durch das kirchliche werden Irthümer und Misbräuche in der Kirche abgeschaft, ohne daß dadurch Religion und Kirche ihrem Charakter nach verändert wird.

§. 49.

Von einem dabei vorkommenden Misverstand.

Was aber hierin zu einigem Misverstand Anlas gegeben haben mag, daß man schon öfters unter dem Landesherlichen Jus reformandi entweder etwas anders, oder doch wenigstens etwas weiters, als es würklich den Gesetzen, der Observanz und seiner ursprünglichen Bedeutung nach ist, verstanden hat, und hie und da verstanden haben wil — das möchte wohl in dem schiefen System vom Recht zu suchen seyn, das die protestantischen Juristen des sechszehenden Jahrhunderts ausgedacht hatten, um damit das Faktum der ersten Reformatoren gegen die Einwendungen der Catholiken zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Man muste für den reformirenden Landesherrn, der zumal nach der damaligen Sprache keine neue Religion einführen, sondern nur die in die alte einge-

eingeschlichenen Irthümer und Misbräuche abschaffen wolte, etwas zur Entschuldigung und Rechtfertigung dessen, was er that, haben, ehe noch Observanz oder Gesetz war, wodurch die teutschen Landesherrn zur Reformation ihrer Lande autorisirt worden sind. Man muste etwas haben, um damit die protestantisch gewordenen Lande zu decken, ehe noch die Hierarchie in Teutschland auf diese Art, wie sie jetzt ist, durch das Gesetz begränzt und ihr das protestantische Territorium gänzlich entzogen ward, dadurch auf einmal die daraus gegen die Reformation der A. C. Verwandten gezogenen Conclusionen vernichtet worden sind. Man machte dahero den protestantischen Landesherrn zum Bischof; man versahe ihn mit allen möglichen Episcopalrechten, und nun mochte er als Landesherr oder als Vorsteher der Kirche, das Land oder die Kirche im Land reformiren, eine neue Religion im Land einführen, oder die in dem Land neu eingeführte Kirche dirigiren und ihre Collegialrechte besorgen, so hatte das eine wie das andere der Bischof kraft seines Amts vermöge der ihm gebührenden Episcopalrechte gethan, und nun solte es dem catholischen Bischof, der bisher das Land als ein Theil seines geistlichen Territorium behandelt, ungleich schwerer fallen, seine Episcopalrechte gegen seinen neugeschaffenen Collegen geltend zu machen. Ob nun gleich dadurch die Sache der

Prote-

Protestanten, wie jetzo leicht zu erachten, man aber damalen noch in der Morgendämmerung von einem erst aufgehenden Licht und Recht, nicht wahrnahm, wenig besser, wohl aber noch verwirter gemacht, und vollends aufs schlüpferige gesetzt wurde; indem man vielleicht immer besser den reformirenden Landesherrn, als den neugemachten Bischof, und ungleich leichter die landesherliche Einführung einer neuen, als die bischöfliche Reformation der alten Religion auf dem protestantischen Territorium hätte gegen die Catholiken vertheidigen können: so geschahe es doch, daß man evangelischer Seits auch dieses landesherliche Vorrecht, das Religionswesen des Landes zu bestimmen, für ein Episcopalrecht hielt, und mit dieser jedem protestantischen Landesherrn zukommenden bischöflichen Gewalt selbst die Reformation der Lande zu rechtfertigen suchte. Dieser Irthum wurzelte so tief, und kam durch die Länge der Zeit, je öfter ihn immer einer dem andern nachgebätet hatte, zuletzt in ein so unbezweifeltes Ansehen, daß er noch selbst auf dem Westphälischen Friedensconvent in allen Schriften der A. C. Verwandten die gemeine Sprache war [1]), und wohl gar in die Formel des Gesetzes würde gekom-

1) So versicherten z. E. in dem Autonomiepunkt die evangelischen Stände: „daß die Unterthanen das Jus reformandi „nicht

gekommen seyn, wenn nicht zufälliger Weise die Catholiken ein gewisses eigenes Interesse genöthiget hätte, dieses Landesherliche Jus reformandi für sich, und alle und jede teutsche Landesherrn überhaupt, durch das Gesetz autorisiren zu lassen. Denn nunmehro und auf diese Art muste das Jus reformandi in der Bedeutung als im Gesetz allen und jeden teutschen Landesherrn, sowol catholischer als protestantischer Religion, nicht nur denen vom geistlichen, sondern auch denen vom weltlichen Stande, bestätiget werden solte, und würklich bestätiget worden ist, aufhören ein bischöfliches Recht zu seyn, und dafür gehalten zu werden. Von den bischöflichen Rechten und der geistlichen Hoheit der catholischen geistlichen Stände über ihre Diöcesen, auf dem catholischen Territorium des Reichs, war hier nicht die Rede, so

---

„nicht hätten — und sie selbsten sich von ihren Unterthanen durch dergleichen angemaßtes Jus reformandi in ihrem Jure episcopali, welches ihnen, *qua* Landesherrn, allein zukomme, nicht im geringsten beeinträchtigen lassen „wolten. T. II. der W. Fr. H. s. 734. 722. daß sie keine „Beeinträchtigung des vom Jure episcopali dependirenden „Publici exercitii in ihren Territoriis zugeben würden, s. „711. und daß sie vermöge des dem Landesherrn zukommenden Juris episcopalis ihre Lande zu reformiren das „Recht hätten," T. V. s. 558. so daß Jus reformandi und Jus episcopale beinahe für ein und eben dasselbe Recht scheint gehalten worden zu seyn.

so wenig, als man deren Bestätigung in einem geistlichen Staatsgesetz bedürfe: und catholische weltliche Stände sind vermöge ihrer Religion, ihrem Stand nach, aller bischöflichen Rechte durchaus unfähig: wie könten sie also für sich eine gesetzliche Bestätigung von dergleichen Rechten entweder erwarten oder verlangen.

§. 50.

Von den wesentlichen Bestandtheilen dieses Landesherrlichen Rechts.

So einfach aber nun dieses Landesherliche Jus reformandi, das weder mit den Episcopalrechten vermengt, noch daraus abgeleitet werden darf, eben darum zu seyn scheint; so ist doch unter diesem Recht, das Landreligionswesen zu bestimmen, vieles begriffen; und es wird wohl der Mühe werth seyn, dieses zusammengesetzte Recht durch eine genaue Analysis in seine eigentlichen und wesentlichen Bestandtheile aufzulösen. Nach der Natur der Sache, der bisherigen Observanz und den ausdrücklichen Gesetzen, hat dieses Landesherliche Vorrecht, das Religionswesen im Land zu bestimmen, vornemlich zwei Gegenstände, und eben darum auch zwei Hauptzweige, in denen es betrachtet werden mus.

Einmal ist es die Befugnis, eine von den Reichsreligionen zur Religion des Landes zu bestimmen, und

für das zweite ist es das Recht, in Ansehung der andern Religionen, die nicht die herschenden des Landes sind, landesherliche Bedingungen und Verfügungen zu treffen. Nach der ersten Bedeutung führt der Landesherr durch das ganze Land die bestimte Religion als die herschende ein, und setzt sie in den Besitz der im Land befindlichen geistlichen Güter. Nach der andern Bedeutung übt er gegen die andern Religionen und deren Verwandten entweder Religionsban oder Toleranz aus. Wenn also das so genante Jus reformandi analysirt wird, so kan vermöge desselben der Landesherr

a) überhaupt die Religionsübung in dem Land anordnen;

b) die im Land befindlichen geistlichen Güter dahin verwenden;

c) und andere Religionsübungen sowol als deren Verwandten entweder aufheben und aus dem Lande schaffen,

d) oder unter gewissen meist willkührlichen Bedingungen dulden.

§. 51.

Beweis der ersten Bedeutung des Jus reformandi.

Aber ist wohl diese Analysis von dem landesherlichen Jus reformandi, die aus der ursprünglichen Bedeutung des Worts unerweislich ist, doch wahr und richtig,

tig, nicht wilkührlich und erzwungen? Die Sache, dünkt mich, keinem Zweifel mehr unterworfen zu seyn, wenn man erweisen kan, wie ich erweisen wil, daß von je her jedes der davon angeführten Rechte von den Reformatoren selbst auch würklich darunter begriffen worden ist.

Notorisch ist es, daß die ersten protestantischen Reformatoren im sechszehnden Jahrhundert, als sie in ihren Landen mit Abschaffung des Pabstthums das Lutherthum, und also eine andere Religionsübung einführten, sich auf das Jus reformandi beriefen, und dadurch das Sprüchwort veranlaßten: „cujus regio, ejus esse „religionem.“ Eben so bekant ist es, daß, nachdem in den folgenden Zeiten catholische Landesherrn in den ihnen angehörigen protestantischen Landen mit Aufhebung des Lutherthums das Pabstthum wieder einführten, oder zum wenigsten wieder einführen wolten, sie sich eben desselben einmal angenommenen Rechtsaxioms bedient haben, um sich gleichermaßen durch das vorgeschützte Jus reformandi gegen allen Verdacht und Beschuldigung von Usurpation und Unrecht zu rechtfertigen.

Nachdem die Reformatoren ihrer Lande zur Anordnung und Erhaltung der neu eingeführten Religionsübung alle im Land befindliche geistliche Güter eingezo-

gen und dahin verwendet hatten, so war das berufene Jus reformandi abermalen der einzige Rechtsgrund, womit sie sich gegen die von der catholischen Clerisey bei dem Kammergericht erhobenen Spolienklagen zu vertheidigen suchten [1]). In dieser nemlichen Bedeutung wurde nachhero dieses landesherliche Jus reformandi in dem Westph. Fr. Instrument förmlich bestätiget. Weil aber zugleich gegen dasselbe die sowol in catholischen als protestantischen Landen befindliche fremde Religionsverwandten ihre in dem Entscheidungsjahr hergebrachte Religionsübung samt dem Besitz der dazu gehörigen Güter und den übrigen dahin gehörigen Rechten gleichfals bestätiget erhielten, so muste nothwendig das eine dem andern entgegengesetzte Gesetz, das landesherliche Reformationsrecht, und ein gewisser Grad von Autonomie der Unterthanen, auch durch eine significante Phrasis zusammen verknüpft werden; und darum hängt der

§. 31

---

1) Man lese z. E. nur T. II. der W. Fr. H. s. 666. 711. 244. T. V. s. 553. Churſachsen bediente sich eines daher gezogenen Arguments bei einer gewissen Sache T. V. der W. Fr. H. s. 560. „Gleichwie die protestirende — aus der Ursache und Grund die geistlichen Güter nach dem Religionsfrieden eingezogen hätten, dieweil ein jeder Stand in seinem Land Herr, und nicht eben schuldig wäre, über seinen Willen einer widrigen Religion zugethane Unterthanen zu dulden.“ Man vergleiche damit Cap. VI des ersten Theils von den geistlichen Gütern.

§. 31 mit §. 30 Art. V des W. Fr. mit den Worten: „Hoc tamen non obstante," zusammen [1]).

§. 52.

Beweis der zwoten Bedeutung desselben.

Nachdem die Augspurgischen Confessionsverwandten in ihrem ersten Projekt, von der Autonomie der Unterthanen, diesen das Recht einer ungebundenen Religionsfreiheit gesetzlich zugestanden haben wolten, so wurde diesem Unternehmen catholischer Seits das so bekante landesherliche Jus reformandi entgegen gesetzt, vermöge dessen er befugt wäre, wenn einmal von ihm der Religionscharakter des Landes bestimt worden wäre, allen übrigen fremden Religionsverwandten entweder aus

1) Man vergleiche damit die Noten aus dem Wiener Cabinet über das Kaiserl. Friedensprojekt, welche an Chursachsen communiciret worden, worin eben deswegen auf die Auslassung und Cassirung des §. 31 gedrungen worden, weil er dem unmittelbar vorhergehenden §. 30 und dem darin bestätigten Jus reformandi des Landesherrn widerspreche. Die Folgerung schien sehr natürlich zu seyn. „Wenn der „Landesherr vermöge seines Jus reformandi das Vorrecht „hätte, über das Religionsexercitium und die geistlichen „Güter im Land zu disponiren, so könten sich die Unter„thanen, die nicht der Landesreligion zugethan wären, „für sich keines Rechts hierin anmaßen, noch weiter gehen, „als ihnen der Landesherr aus wilkührlicher Gnade zuge„standen hätte, oder zugestehen würde." T. V. der W. Fr. H. s. 549. Aber eben darum ist der Gegensatz: „hoc ta„men non obstante," hier von so vieler Bedeutung.

Toleranz gewisse Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie hinführo im Land bei ihrer eigenen Religion verbleiben könten: oder aber, wenn ihnen diese Bedingungen nicht gefielen, ihnen alsdenn die Wahl nur unter diesen beiden Entschließungen zu überlassen, entweder sich zur Religion des Landes zu bekennen, oder dasselbe zu räumen [1]).

Die Formel des nachhero verglichenen Gesetzes stimt damit volkommen überein, indem darin neben das Jus reformandi des Landesherrn, die Emigration des Unterthanen als das Resultat und Correlatum davon ausdrücklich gesetzt worden ist [2]); folglich eben darum unter demselben auch diese landesherliche Befugnis begriffen seyn mus, fremde Religionsverwandte samt ihren eigenen Religionsübungen, die nicht unter die gesetzlich

---

1) So finden wir mit dem Jus reformandi die Toleranz oder den Religionsban verknüpft und als Bestandtheile davon angeführt T. II. der W. Fr. H. s. 633. 613. 570. verglichen mit T. III. s. 154. 197. 439. T. IV. s. 124. 157. T. V. 509. 510. und selbst von den Evangelischen hin und wieder urgirt, so entfernt davon Anfangs das evangelische System war T. III. s. 250, 315. T. V. s. 475. 501. 530.

2) §. 31. Art. V. des W. Fr. J. Cum — *Statibus* — *Jus reformandi* exercitium religionis competat, ac — *subditis*, si a religione Domini territorii dissentiant, *beneficium emigrandi* concessum — vergl. mit §§. 34 — 37. 27. 43.

setzlich recipirten gehören, entweder aufzuheben und aus dem Lande zu verweisen, oder unter wilkührlichen Bedingungen zu dulden [1]).

II. Abschnit.

Von desselben gesetzlichen Gebrauch und den darüber verglichenen Regeln.

§. 53.

Von dem damit vor dem Westph. Frieden getriebenen Misbrauch.

In so fern das Jus Reformandi ein landesherliches Vorrecht ist, so hat es der Landesherr, als ein Eigenthum, und niemand, außer ihm, kan sich desselben ohne Usurpation anmaßen. Aber der Gebrauch eines eigenthümlichen Rechts kan einem unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen zugestanden seyn, ohne daß dadurch dem Eigenthum selbst im geringsten zu nahe getreten wird. Wenn denn nun in diesem Fal der Eigenthumsherr sich dieses seines Rechts anders, als jene Bedingungen sind, bedient: so macht er davon einen Misbrauch, und begeht ein Unrecht, seine Befugnis zu dem Eigenthum selbst mag auch noch so gegründet seyn. Die

1) Man vergleiche damit §. 25 des Prager Friedens und T. IV. der W. Fr. H. f. 130. T. V. f. 560.

Annalen Teutschlands vor dem Westphälischen Frieden sind vol von mancherlei Arten des Misbrauchs, den die Landesherrn mit diesem ihren eigenthümlichen Jus Reformandi, so wohl der einen als der andern darunter begriffenen Befugnis nach, indem es die Bestimmung bald des Religionscharakters des Landes und dessen Religionsübung, bald des Schicksals der fremden Religionsverwandten im Land betrift, also sowol nach der ersten als nach der zwoten Bedeutung in mancherlei Fällen getrieben haben. Und wie viele Gewaltthätigkeiten, wie viele Religionsbedrückungen, die unsere neuesten Jahrbücher entehren, würden unterblieben seyn, wenn der Misbrauch dieses landesherlichen Rechts doch endlich mit jener hofnungsvollen Epoche der Westphälischen Friedensgesetzgebung aufgehört hätte; und doch wenigstens von dieser Zeit an Friedensschlüsse, Verträge, Gesetze ihr gebührendes Ansehen behalten und die intendirte Würkung überal gehabt hätten.

§. 54.

Nach der zwoten Bedeutung in einem gewissen Fal.

In einem Land, wo Landesherr und Land einerlei Religion zugethan waren, und dabei bleiben wolten, hatte wol der Landesherr gar keine Veranlassung und Gelegenheit, von seinem so genanten Jus Reformandi nach der ersten Bedeutung, in Ansehung des ganzen Landes,

gesetzlichen Gebrauch oder widerrechtlichen Misbrauch zu machen. Aber um desto unverantwortlicher war der Misbrauch desselben, nach der andern Bedeutung, in Ansehung fremder Glaubensgenossen im Land, indem denen, die ihr Religionsexercitium theuer erworben hatten, ihre Rechte genommen [1]); andere hingegen, die dergleichen Rechte nicht gehabt, nur unter den härtesten Bedingungen geduldet; oder wohl gar mit Verlust aller ihrer Habe und Güter ins Elend verwiesen wurden [2]).

So war also der Misbrauch davon nach der zwoten Bedeutung in diesem letztern Fal doppelter Art, und bestand einmal darin, daß man seinen Religionsban geltend gemacht, wenn und wo man schlechterdings nicht mehr dazu befugt war; und das anderemal, daß man Gewaltthätigkeiten dabei verübt, die nicht Würkungen aus diesem Recht selbst, aus dem Religionsban, und dem Jus Reformandi, sondern schwarze Frevelthaten und Mishandlungen der Menschheit waren, deren geheiligte Rechte dabei mit Füßen getreten wurden.

§. 55.

Nach der ersten und zwoten Bedeutung in einem andern Fal.

Hingegen in einem Land, deren Landesherr nicht

1) Man lese hievon die evangelischen Religionsbeschwerden T. I. der W. Fr. H. s. 819. T. II. XV Buch §. 2. T. III. s. 165.

2) T. II. s. 20. T. III. s. 108.

der Religion des Landes zugethan war, und dies konte vornemlich in zwei Fällen geschehen, wenn der Landesherr für sich seine bisherige Religion geändert, oder wenn das Land an einen andern Herrn, eine andere Linie, die nicht der Religion nach mit ihm homogen war, fiel: — in einem solchen Land, und bei einem von dergleichen Fällen wurde der Misbrauch von dem Jus Reformandi, so wohl der einen als der andern darunter begriffenen Befugnis nach, oft auf das äußerste getrieben, indem der Landesherr entweder seinen Glaubensgenossen bis zur grösten Beschwerde der Landesreligion und Kirche Toleranz verstattet, oder wohl gar gegen den Willen, gegen die gerechtesten Bitten und dringendsten Vorstellungen des Landes, demselben selbst seine des Landes Religionsübung mit Gewalt genommen, und dagegen seine des Landesherrn eigene Religion aufgedrungen hatte. Man mache mir hier nicht die Einwendung, als ob dergleichen Religionsbeschwerden erst in spätern Zeiten nach dem Westphälischen Frieden, eben dadurch, daß man darin dem Landesherrn das Jus Reformandi feierlich bestätiget und damit, dergleichen Verfügungen den Anstrich des Rechts zu geben, möglich gemacht hätte, veranlaßt worden, und vorgefallen wären. Die Beweise, die ich davon in Händen habe, sind viel zu klar und augenscheinlich. Daß man an dergleichen Fälle, darin das so genante Jus Reformanden

formandi vom Landesherrn auf die eine oder die andere Art so sehr gemisbraucht worden, schon bereits auf dem Westphälischen Friedensconvent würklich gedacht hat, und zwar in dem Verhältnis zwischen den Protestanten, als zwo verschiedenen Religionspartheien, unter sich, daran möchte wohl niemand zweifeln, der nur den VIIten Art. des W. Fr. J. einmal gelesen hat [1]). Daß aber ebendasselbe in dem Verhältnis zwischen den Augsp. Confessionsverwandten und Catholiken geschehen, davon kan sich jeder durch die Lektür der W. Fr. Handlungen überzeugen, und, wenn er es kürzer haben wil, nur die in der Note angeführten Stellen nachschlagen [2]). Daß man aber, besonders in dem Verhältnis zwischen Augspurgischen Confessionsverwandten und Catholiken an dergleichen Fälle gedacht habe, ist um so weniger zu verwundern, da eine aufgethürmte Menge von Religionsbeschwer-

---

1) „Si quis princeps vel alius territorii Dominus vel alicujus ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra, exercitio publico de praesenti vigent, se jure successionis — aliove quocunque titulo nactus fuerit.“ —

2) T. II. der W. Fr. H. s. 745. ꝛc. und s. 737 stehen sie klar und deutlich ausgedrückt: „Tritt ein evangelischer Reichs„stand von der Augsp. Confession ab, und begibt sich zu „dem Pabstthum, oder fallen einem päbstlichen Reichsstand „Land und Leute an, welche der Augspurgischen Confession „verwandt sind. —

schwerden, davon meistentheils ein dergleichen Misbrauch des Jus Reformandi die unselige Quelle war, selbst durch den Westphälischen Friedensschlus ihre Erledigung erhalten solte. Man erinnere sich, um nur einige Exempel anzuführen, der Sulzbachischen Religionshändel, die Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Neuburgischer Linie erregt, der, nachdem er sich im Jahr 1614 zur catholischen Kirche gewendet, seine neue Religion nun auch dem Sulzbachischen Landesantheil aufdringen wolte 1). Man denke an das traurige Schicksal der Grafschaft Schwarzenberg und Herschaft Hohenlandsperg, welche Lande ein catholischer Seitenverwandter geerbt hatte, und sie nun vom Lutherthum zum Pabstthum schlechterdings reformirt haben wolte, gerade als wenn die Landesreligion zur Livree des Landesherrn gehörte, die nur so lange dauern dürfte, als die alte Familie an der Landesregierung wäre, oder dem neuen Landesherrn nicht eine neue Farbe besser gefallen würde. Beide, der Pfalzgraf so wohl, als der Reichsgraf, in beiden Fällen, des catholisch gewordenen Landesherrn so wohl, als des an eine catholische Linie gefallenen Landes, rechtfertigten oder vielmehr wolten ihre Religionsbedruckungen mit dem ihnen gebührenden Jus Reformandi rechtfertigen 2).

§. 56.

1) T. IV. der W. Fr. H. s. 68. 69.
2) T. V. der W. Fr. H. s. 347.

§. 56.

Als einer dringenden Veranlassung zu einer neuen Gesetzgebung.

Bei solchen nicht etwa blos möglichen, sondern würklich vor aller Augen und Ohren gelegenen Misbräuchen, Religionsbeschwerden und darüber erhobenen Klagen wil ich jedem vernünftigen Man zur Ueberlegung geben, ob es wohl zu vermuthen, daß auf dem Westphälischen Friedensconvent, besonders in den Verhandlungen mit den Catholiken über den fünften Artikel, darin die bisherigen Religionsbeschwerden erlediget werden solten — ob es wohl, sage ich, zu vermuthen, daß damalen die Augspurgischen Confessionsverwandten nicht hätten mit Ernst auf ein Gesetz bedacht seyn sollen, womit der Landesherr in dem ihm anvertrauten Jus Reformandi in Schranken gehalten, dem aufbrausenden Religionseifer einen Dam vorgesetzt, und den damit verübten Misbräuchen Einhalt gethan werden könte und solte? Noch mehr. Wenn dergleichen etwas gegen die Misbräuche des Jus Reformandi, nach der zwoten Bedeutung, würklich zu Stande gekommen, ist es wol zu vermuthen, daß man sich gegen die Misbräuche desselben, nach der ersten Bedeutung, weniger oder gar nicht werde bemüht haben, eine gesetzliche Barriere zu setzen, da doch in diesem andern Fal, der eben in dem Gesetz vielen sorglos übergangen zu seyn scheint, nicht blos einzelne Unterthanen, oder doch nur einzelne Gemeinden,

den, sondern vielmehr ganze Länder dem Eigensin, der Wilkühr, dem Religionseifer ihrer Herren aufgeopfert, oder doch wenigstens überlassen worden wären? Ich habe zu viel Achtung für die Rechtschaffenheit und Einsichten der damaligen evangelischen Friedensgesandten zu Osnabrück, als daß ich sie einer so großen Sorglosigkeit beschuldigen, oder mich solche unwahrscheinliche Dinge solte bereden lassen: ich habe viel zu starke Beweise vom Gegentheil in Händen, als daß ich dasselbe nicht gerade zu und frei heraus behaupten solte.

§. 57.

Und den gegen die vorigen Misbräuche verglichenen Regeln des Gesetzes.

Die Wichtigkeit der Sache, die Dreistigkeit unserer Gegner, die Schüchternheit oder Dunkelheit derer, die sich bisher des diesseitigen Systems, des Gesetzes, der Wahrheit, der guten Sache angenommen — verdienen es, daß wir hierin Schrit vor Schrit gehen, und von jedem Schrit, den wir thun, eine, so viel möglich, überzeugende Rechenschaft geben. Das landesherliche Jus reformandi selbst ist zwar für alle und jede Landesherrn, Stände und Unmittelbare, Ritterschaft und Gemeinheiten, durch das neue Gesetz förmlich bestätiget, aber in eben demselben sind gewisse Regeln und Bedingungen verglichen worden, unter denen allein hinführo davon Gebrauch gemacht werden

den darf. Jede Thathandlung also von Seiten des Landesherrn, die gegen eine von diesen gesetzlichen Bestimmungen unternommen oder ausgeführt wird, ist nicht mehr landesherlicher Anspruch oder eine dergleichen Befugnis, sondern ein widerrechtlicher Misbrauch und eine Religionsbeschwerde, dagegen der gekränkte Unterthan, die gedrückte Gemeinde, das unrechtleidende Land vor dem Richterstuhl des teutschen Reichs rechtsgegründete Klage erheben, oder sonst auf die reichsconstitutionsmäßige Art sich Hülfe verschaffen kan. Diese Regeln sind mancherlei, nach den verschiedenen Bestandtheilen dieses landesherlichen Rechts, und den verschiedenen Situationen des Landesherrn, darin er davon Gebrauch oder Misbrauch machen kan.

I. Eine andere Regel für den catholischen Landesherrn catholischer Lande gegen die in seinem Land befindlichen protestantischen Unterthanen, in so fern er sich gegen sie seines Jus reformandi, das heist in diesem Fal, seines Religionsbans oder der Toleranz bedienen wil und darf: und umgekehrt eben dieselbe Regel für den protestantischen Landesherrn protestantischer Lande gegen die in seinem Land befindlichen catholischen Unterthanen.

II. Eine andere Regel für den evangelischen Landesherrn evangelischer Lande gegen die in seinem Land befind-

befindlichen evangelisch-reformirten Unterthanen, in so fern er sich gegen sie seines Jus reformandi, d. i. Religionsban oder Toleranz bedienen wil und darf; und umgekehrt.

III. Eine andere und dritte Regel für den der Religion nach von seinem Land heterogenen Landesherrn, in so fern er sich gegen das dissentirende Land seines Jus reformandi bedienen, und dessen Religionscharakter und Religionsübung ändern wil und darf.

IV. Eine andere und vierte Regel für eben denselben, in der nemlichen Situation, in so fern er sich gegen seine Glaubensgenossen seines Jus reformandi bedienen, das heist in diesem Fal, sie dulden wil und darf.

§. 58.

Die erste Regel.

Wenn ein catholischer Landesherr in seinen catholischen Landen protestantische Unterthanen hat, und umgekehrt, wenn ein evangelischer Landesherr in seinen evangelischen Landen catholische Unterthanen hat, so kömt es, in Bestimmung des ihm über diese Unterthanen zukommenden Jus reformandi, das in diesem Fal nichts weiter als Toleranz oder Religionsban seyn kan, vor allen Dingen darauf an, ob sie im Jahr 1624 Religionsübung gehabt haben oder nicht? In jenem Fal

hat er durch das eben dadurch den Unterthanen erworbene Recht das seinige verlohren, in diesem Fal kan er hinführo nur unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen, von seinem auf das neue bestätigten Recht Gebrauch machen.

Wir haben von dem Entscheidungsjahr schon in dem ersten Abschnit des vorhergehenden Capitels gehandelt, und gesehen, daß dieses Recht der Unterthanen in diesem besondern Fal das einzige war, das die A. C. Verwandten von den Catholiken in dem Autonomiepunkt erhalten haben. Man sahe es dafür an, als ob in diesem Fal der Landesherr in Ansehung dieser Unterthanen und Gemeinden auf sein landesherliches Recht Verzicht gethan hätte, und um diese Verzicht unwiderruflich zu machen, so wurde das daraus erhaltene Recht der Unterthanen auf ihre hergebrachte Religionsübung, und der um derentwillen in Besitz genommenen geistlichen Güter, samt den übrigen damit verwandten Rechten, durch das Gesetz auf das neue autorisirt, unwandelbar gemacht und verewiget [1]). Hingegen das Schicksal der übrigen fremden Religionsverwandten, die dergleichen Recht durch das Entscheidungsjahr nicht hergebracht,

1) Art. V. §. 30. und 31. „Hoc tamen non obstante &c.“

bracht, steht vermöge des dem Landesherrn zukommenden Jus reformandi, und so weit es diesem unterworfen ist und seyn kan, in seiner Gewalt. Er darf sie dulden: er kan sie aus dem Lande verbannen, wenn er wil; er darf und kan sie aber weder dulden noch verbannen, wie er wil.

In beiden Fällen trit das Gesetz, eben dieser höchst bedenklichen und gefährlichen Situation wegen, zwischen den Oberherrn und dergleichen Unterthanen, und bestimt selbst, wenn einmal der Landesherr sich zu einem von beiden, der Toleranz oder dem Religionsban, entschlossen hat, die Bedingungen, unter welchen der Unterthan tolerirt werden oder emigriren sol.

§. 59.

Von der landesherlichen Toleranz.

Der Landesherr darf dergleichen Unterthanen toleriren, wenn er wil. Das der Religion nach mit ihm homogene Land hat wol in diesem Fal nichts von einer zu weit getriebenen Toleranz zu befürchten, und einer von der Seite des Landes selbst befürchteten Einwendung wegen, steht auch nicht dieser Freibrief zur Toleranz da. Um desto wunderbarer klingt er in protestantischen Ohren. Aber es ist hier nicht sowol von protestantischen als vornemlich von catholischen Landesherrn die Rede, denen öfters von ihren Glaubensgenossen

diese

diese landesherliche Gerechtsame vormals streitig gemacht wurde. Wenigstens finden wir diese Clausul zum Vortheil catholischer Landesherrn in allen evangelischen Projekten, von einem versuchten Grad der Autonomie zu dem andern angeführt, so, daß wo die A. Confessionsverwandten nicht in demselben Grad für die Unterthanen ein Recht erhalten konten, sie doch wenigstens für den Landesherrn die Befugnis dazu gesetzlich entschieden und gegen alle Einwendungen seiner Glaubensgenossen versichert haben wolten [1]).

1) Man vergleiche hier T. III. der W. Fr. H. s. 160. 337. 250. 253. wo es einmal heist: „Den catholischen geistlichen und „weltlichen Obrigkeiten sol von andern Catholischen ungewehrt seyn, ihren Unterthanen, welche die öffentliche Uebung der evangelischen Religion nicht haben, dieselbe „nachmals zu verstatten T. IV. s. 117. 178. 193. 199. Zuletzt kam es bis auf den Hausgottesdienst herunter, und, nachdem sich auch hierin die Catholiken zu keiner Verbindlichkeit verstehen wolten, so bestunden die A. C. Verwandten endlich doch, nach dem bisherigen System, darauf: „daß doch wenigstens der Landesherr *ius tolerandi* cum per„missione liberae conscientiae eben so gut, als das Jus „expellendi subditos haben solte." T. V. der W. Fr. H. s. 524. Dahero hielten sie für nöthig, folgende Formel in das Gesetz einzurücken: §. 34. Art. V. — placuit, — ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut & Catholici Aug. Conf. statuum subditi, qui anno 1624 — exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post

Im Fal der Toleranz aber wolten die durch Erfahrung mistrauisch gewordenen A. C. Verwandten die Bedingungen derselben der Wilkühr des Landesherrn nicht gänzlich überlassen. Sie thaten dahero, weil doch die Catholiken zu wiederholten malen versichert hatten, daß sie, obgleich den Unterthanen hierin keine Autonomie durch das Gesetz zugestanden werden könte, mit ihnen doch bescheidentlich handeln und verfahren wolten [1]), den Vorschlag, daß man sich über eine verbindliche algemeine Formel der Rechte, die dergleichen tolerirte Unterthanen haben solten, vergleichen möchte, welche auch endlich würklich zu Stande gebracht worden ist [2]).

Allein

---

post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diversam a Territorii Domino religionem profitebuntur & amplectentur, *patienter tolerentur*. Das heist also: mögen und dürfen vom Landesherrn, wenn er wil, geduldet werden.

1) T. V. der W. Fr. H. s. 530. 531. 510. 524. T. III. s. 249. 250. verglichen mit T. III. s. 439. T. IV. s. 83. 128.

2) §. 34. 35. Art. V. „Conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere, non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli & subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant, sive autem Catholici sive Aug. Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a *mercatorum*,

Allein demohngeachtet scheint doch diese Verbindlichkeit von weniger Bedeutung zu seyn, da der Landesherr, wenn ihm die gesetzlich bestimte Toleranz nicht ansteht, doch befugt ist, den Unterthanen die Wahl zwischen einem geringeren Grad derselben, oder der Emigration vorzulegen, und dieser sich alsdenn die wilkührlichen Bedingungen des Landesherrn gefallen lassen mus, wenn er anders im Land verbleiben und nicht emigriren wil. Es ist schwer zu entscheiden, ob wohl an diesen Umstand von den hohen Paciscenten gedacht worden ist. Aber es wird unmöglich seyn, dem Landesherrn, wenn er der-

---

rum, opificum ac tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, demosinis, *aliisque iuribus aut commerciis*, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris, a superstitibus exigatur, praeter cujusque parochialis ecclesiae jura pro demortuis pendi solita, sed in his & *similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.*“ Daß aber die Absicht gewesen sey, eine Verbindlichkeit mit dieser Formel zu Stand zu bringen, beweist a) ihr Daseyn, b) einige evangelische Erklärungen T. III. der W. Fr. H. s. 249. 250. T. V. s. 524. c) und so wol, daß Graf Orenstirn auf ihrer Insertion bestanden T. IV. s. 164. verglichen mit 193. 516. d) als auch, daß nicht nur einige Punkte in contradictorio beibehalten T. III. s. 249. T. IV. s. 1015. 164. T. V. 522. 550. 524. e) sondern auch einige verworfen wurden T. III. s. 249. 253. T. IV. s. 193. 199. T. V. s. 524. und T. IV. s. 193. 199. vergl. mit s. 516.

gleichen Ausweg nehmen wil, aus dem Gesetz etwas entgegen zu setzen, das ihn daran verhindern könte oder solte.

§. 60.

Von dem landesherlichen Religionsban.

Dem Landesherrn gebührt das Recht, dergleichen Unterthanen, wenn er sie nicht dulden wil, um der Religion willen aus dem Lande zu verweisen; gleichwie auch den Unterthanen das Recht gebührt, wenn ihnen die Bedingungen der Toleranz nicht gefallen, aus dem Lande zu ziehen [1]). Wenn aber nun der Unterthan selbst emigriren wil, oder er, weil sein Landesherr intolerant ist, emigriren mus, so kan doch hinführo mit dergleichen Landreligionsban aus Religionshas, zur Entehrung der Menschheit und zum Ruin des armen Unterthanen, kein weiterer Unfug und Misbrauch, wie vormals geschehen, getrieben werden. Der Landesherr ward durch das Gesetz an gewisse Bedingungen verbunden, unter denen allein er hinführo seinen Religionsban ausüben kan und darf. Dies war das letzte, aber auch das geringste, was evangelischer Seits in dem Autonomiepunkt für die

Unter-

---

1) Art. V. §. 30. — ac dudum in pace religionis talium Statuum subditis, si a religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum — T. III. der W. Fr. H. s. 197. T. IV. s. 124. 157.

Unterthanen in diesem Fal verlangt werden konte [1]). Die gesetzlich verglichene Sache in diesem Punkt liegt ohnehin schon über der Grenzlinie des Staatsrechts, und ist ein Grundsatz des Menschenrechts; Wie hätte man dergleichen Dinge, ohne für seinem eigenen Unrecht zu erröthen, versagen können? Wir finden dahero durch alle catholischen Projekte nicht die geringste Spur von einem angemaßten Recht, Unterthanen in diesem Fal eine Religion aufzudringen, oder ihnen die Emigration mit Gewalt zu verwehren, gerade als wenn auch dergleichen nie etwas versucht, prakticirt oder nicht unter den härtesten Gewaltthätigkeiten würklich verübt worden wäre. Man verlohr nicht ein Wort, um Gewissens-

1) T. II. s. 513. der W. Fr. H. In der evangelischen Notel, worin die Grade verabredet worden, nach welchen man in den Verhandlungen mit den Catholiken von einem zu dem andern herunter steigen solte, heist es nach dem äußersten und geringsten Grad von Autonomie: „Solte „aber solches zu erhalten schwer fallen, und darüber der „Friede Anstoß leiden, so müste man endlich geschehen las„sen, daß die Unterthanen gehalten seyn solten, ihre Gü„ter justo pretio zu verkaufen, doch dergestalt, daß ihnen „ganz kein Terminus gesetzt werde; so lang sie aber keinen „Käufer haben würden, müste ihnen erlaubt seyn, ihre „Güter durch Diener verwalten zu lassen. Es müste auch „einem jeden frei und bevorstehen, ohne einigen Pas zu „seinen Gütern zu reisen, sein Hauswesen zu besichtigen — „auch müste niemanden die Verkaufung seiner Güter ad „certos terminos restringirt werden."

sensfreiheit in dieser Bedeutung, die schon ihrer Natur nach unverletzlich genug seyn solte, durch ein positives Gesetz autorisirt und bestätiget zu erhalten [1]). Man schien catholischer Seits nur für den Religionsban besorgt zu seyn, ohne sich eines weitern Rechts über den Unterthanen seiner Religion wegen anmaßen zu wollen [2]); und that von selbsten von alle dem, was die Natur befiehlt, und man der Menschheit schuldig ist, die heiligsten und besten Versprechungen. Weil man aber anfangs evangelischer Seits den Religionsban nur von Religionsübung verstanden, und nicht bis auf den Unter-

---

1) Man lese hierüber nach die catholischen Projekte T. III. der W. Fr. H. s. 197. 439. T. IV. s. 124. 157. 64.

2) In dem ersten catholischen Projekt heist es dahero folgender maßen: „Weilen denjenigen Obrigkeiten ratione territorii „& superioritatis das Jus reformandi zusteht, und bereits „den Unterthanen das beneficium emigrandi im Religions„frieden vergönt und zugelassen worden, als sol es billig „dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbsten hier„unter solche billige und christliche Temperamente gebrau„chen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige „befugte Ursache nicht haben möge; wie denn auch das be„neficium emigrandi der Obrigkeit sowol als den Unter„thanen gemein, und nemlich der Unterthan wider seiner „Obrigkeit Verbot mit Beschwerung seines Gewissens un„ter derselben zu bleiben nicht schuldig, hingegen die „Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der „Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulden, ver„bunden seyn wolte. T. III. s. 197. der W. Fr. H.

Unterthanen selbst und dessen Person ausgedehnt haben wolte, und zuletzt doch in dieser Bedeutung nachgeben muste; so bestand man dagegen auf gewissen Bedingungen, unter denen er allein in Ausübung gebracht werden solte und dürfte, damit doch hierin der Unterthan gegen alle Religionsverfolgung gedeckt und in Sicherheit seyn könte [1]).

§. 61.

Und dessen gesetzlichen Bedingungen.

Diejenigen, die endlich nach vielen Steigerungen von einem Grad zu dem andern durch das Gesetz verbindlich gemacht worden, sind folgende, und betreffen vornemlich einen bestimten Abzugstermin; den von allen Seiten freizulassenden Abzug selbst, und die Versicherung des Eigenthums der dabei zu verlassenden Güter. Ein trauriges Andenken der bisherigen Religionsverfolgungen und der dabei verübten Gewaltthätigkeiten diktirte den Evangelischen diese Formel des Gesetzes in die Feder. Der Landesherr ist also verbunden

I. jedem Emigranten keine kürzere Frist als von drei Jahren zu seinem Abzug anzuraumen [2]).

1) T. IV. der W. Fr. H. §. 14. 619.

2) §. 37. Art. V. Conventum est, ut a territoriorum dominis, illis subditis, qui neque publicum neque privatum exercitium religionis suae dicto anno habuerunt, & tamen tempore

II. Den Abzug selbst, er mag nun freiwillig von den Unterthanen gewählt, oder vom Landesherrn auferlegt seyn, mit keinem ungewöhnlichen Anforderungen zu erschweren [1]). Ob aber der gezwungene Emi-

---

pore publicatae praesentis pacificationis in unius vel alterius religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium alio emigrarunt, & facta pace in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio: *illis vero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio*, nisi tempus magis laxum & spacioſum impetrare potuerint, ad *emigrandum praefigatur*. Dieſer Termin ist ungleich kürzer, als anfangs unter andern Umständen catholischer Seits angeboten T. III. der W. Fr. H. s. 250, und nachhero bei veränderter Lage der Sachen evangelischer Seits gefordert worden T. IV. s. 619. 516. 193. 199. 83. 125. Weil sich aber die Catholischen in der Folge lange zu gar keinem Termin mehr verbindlich machen wolten, T. IV. s. 825. 903. so musten endlich die Evangelischen mit den drei Jahren zufrieden seyn, T. V. 504. 509. 510. 515. 528. vergl. mit 515. 522. 524. 531.

1) Neque sive voluntarie sive coacte emigrantibus, nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur; aut iidem reversalibus inusitatis, vel decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis, praegraventur; multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem servitutis aut alio praetextu impedimentum inferatur. Von einem vorbehaltenen Transplantations-

Emigrante, wenn er leibeigen ist, seine Freiheit abzukaufen, und den Manumissionsschein mit Geld zu lösen, auch in diesem Fal verbunden seyn sol, ist nicht so deutlich aus dem Gesetz zu erweisen, als dem Landesherrn ausdrücklich, gegen die evangelischer Seits projektirte Distinktion in beiden Fällen, der auferlegten sowol als der freiwilligen Emigration, das Recht gelassen worden, Nachsteuer und Abzugsgelder der Emigranten, wenn und wie hoch sie an jedem Ort hergebracht und üblich sind, abzufordern [1]).

III. Endlich mus der Landesherr dem Emigranten in Anse-

---

tationsrecht, welches der Emigration gerade entgegen gesetzt wäre, ist hier keine Spur zu finden; und die im Religionsfrieden §. 24 enthaltene salvatorische Clausul, in Ansehung der dem Landesherrn vorbehaltenen Rechte des Leibeigenthums, scheint hier aufgehoben zu seyn, indem nicht einmal der Leibeigene der Religion wegen aufgehalten, und den Emigranten die Manumissionsscheine nicht verweigert werden sollen. Die Catholiken gaben selbst damals, als sie überhaupt am wenigsten nachgeben wolten, hierin so viel nach, in ihrer Erklärung über das Kaiserl. Friedensinstrument T. IV der W. Fr. H. s. 825. „quodsi — subditus emigrare maluerit, & bona sua vendere quam superioris sui religioni se adcommodare, praetextu servitutis aut alio neutiquam impediatur, aut migraturis testimonia — manumissionis — denegentur. —

1) T. IV. der W. Fr. H. s. 516. verglichen mit T. II. s. 20. 573.

Ansehung seiner unbeweglichen Güter die volkommene Freiheit lassen, sie ohne den geringsten Zwang und ohne allen anzuberaumenden Termin, allein nach ihrer Convenienz zu verkaufen, und bis dahin, als sich dazu Gelegenheit findet, sie in ihrer Abwesenheit durch Diener verwalten zu lassen, und blos nach ihrem Gefallen, ohne hierin an eine gewisse Zeit, und eine jedesmal auszuwirkende landesobrigkeitliche Erlaubnis gebunden zu seyn, so oft es ihr Interesse erfordert, persönlich visitiren zu dürfen [1]).

§. 62.

Die zwote Regel.

Die erste Regel ist dem Verhältnis zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken eigen. Die zweite gehört für das Verhältnis zwischen den Protestanten unter sich. Wenn ein evangelischer Landesherr in seinem evange-

---

1) §. 36. Art. V. quodsi — subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno 1624 habuit, vel etiam qui post publicatam pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a territorii domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites, aut debita exigenda libere & sine litteris commeatus adire. Man vergleiche damit T. IV. der W. Fr. H. s. 125. T. II. s. 573. und s. 20.

evangelischen Lande evangelisch-reformirte Unterthanen hat, und umgekehrt, wenn ein evangelisch-reformirter Landesherr in seinem evangelisch-reformirten Lande evangelische Unterthanen hat: so kömt es in Bestimmung des ihm über dergleichen Unterthanen zukommenden Jus reformandi, daß in diesem Fal Religionsban oder Toleranz ist, vornemlich darauf an, ob zwischen beiden, dem Landesherrn und dergleichen Unterthanen, bis auf den Westphälischen Friedensschlus, ihrer Religionsübung wegen etwas verbindliches verglichen worden ist oder nicht. In jenem Fal hat der Landesherr wegen dem daraus entspringenden, und auf das neue im Friedensschlus feierlich bestätigten Recht der Unterthanen, keine rechtmäßige Gewalt mehr über die ihnen eben dadurch gebührende Religionsübung. Sie ist also weder seiner Toleranz noch seinem Religionsban unterworfen [1]). Wir nehmen diese Wahrheit hier für erwiesen an, weil wir in dem zweiten Abschnit des vorhergehenden Capitels den Beweis davon bereits geführt haben. Hingegen wenn eine solche fremde Religionsübung nicht in dieser Normalzeit schon vorhanden gewesen; so ist und bleibt sie dem landesherlichen Jus reformandi unterworfen, und es hängt alsdenn blos von der Wilkühr des Landesherrn,

1) Art. VII. §. 1. des W. Fr. J.

Herrn, von seiner Toleranz oder seinem Religionsban ab, ob dergleichen Unterthanen Religionsübung haben sollen oder nicht? Aber auch nur diese allein ist es, über welche landesherliche Machtsprüche Stat haben, und welche die Unterthanen verlieren oder nicht erhalten können, wenn sie ihnen der Landesherr nicht gönnen wil. Hingegen Gewissensfreiheit, d. i. Hausgottesdienst oder Emigration, sind hier in diesem Verhältnis zwischen den Protestanten unter sich, eben so wenig Wirkungen der landesherlichen Toleranz oder des Religionsbans, als die Person des Unterthanen selbst dem Jus reformandi unterworfen ist. Dieses ist, wie wir im vorigen Capitel gesehen haben, das eigene in der protestantischen Gesetzgebung des Art. VII, worin für die Unterthanen dieser erste Grad von Autonomie, der aller Bemühungen ungeachtet in dem Verhältnis zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken nicht erhalten werden konte [1]), doch in dem Verhältnis zwischen den Protestanten unter sich wirklich verglichen worden ist. In dieser eingeschränkten Bedeutung des Jus reformandi, nach welcher es, zwischen den Protestanten unter sich, blos allein Religionsübungen zum Gegenstande hat, ist aller Misbrauch von der Art, als in dem Verhältnis zwi-

---

1) Man kan von dem letzten Versuch der A. C. Verwandten in dieser Sache T. IV. f. 61. der W. Fr. H. weiter nachlesen.

zwischen den Catholiken und A. C. Verwandten damit so sehr verübt, und eben darum für die Zukunft durch den Art. V des W. Fr. J. mit so vieler Präcision gesetz. liche Schranken dagegen gesetzt worden sind, gar unmöglich. Eben darum finden wir im VII Art. keine Spur von allen denen umständlichen und genauen Bestimmungen der landesherlichen Toleranz und des Religionsbans, die im Art. V §§. 34-37 stehen, und die wir im vorhergehenden §. erläutert haben. Mit wenig Worten enthält das Gesetz für dergleichen Unterthanen Autonomie in dem untersten Grad des Hausgottesdienstes, oder mit einem Wort, Gewissensfreiheit [1]). Dieses positive geistliche Recht der Unterthanen mus also vorher umgerissen werden, ehe man sich an ihren natürlichen Rechten der Menschheit und des Gewissens vergreifen könte; zwar wäre auch noch von dem Jus reformandi in dieser eingeschränkten Bedeutung ein Missbrauch gewisser Art in Ansehung des ganzen Landes, zum Nachtheil der herschenden Religion im Lande möglich, wenn der Landesherr dergleichen Unterthanen durch eine übertriebene Toleranz zu viel Recht einräumen solte. Allein man vermuthete wol in diesem Fal dergleichen nicht, da bei dem Landesherrn kein Religionseifer zu denken

1) Art. VII. §. 1. salva — cujusque conscientiae libertate.

denken ist, der ihn veranlassen oder anspornen könte, zum Nachtheil seiner Glaubensgenossen und des in der Religion mit ihm homogenen Landes fremden Religionsverwandten an ihrer Religionsübung zu viel einzuräumen, dadurch die herschende Kirche des Landes an ihren Rechten gekränkt werden und einigen Abbruch leiden möchte.

§. 63.

Die dritte Regel.

Die dritte Regel ist beiden Verhältnissen gemein, und gilt zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken nicht mehr, aber auch nicht weniger, als zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten. Denn hier ist das Interesse der Regel bei beiderlei Religionspartheien, den Catholiken sowol als den Protestanten, volkommen gleich [1]), und betrift die höchst wichtige Frage:

---

1) Hieraus wird begreiflich, warum hier zwischen dem V. und VIII. Art. eine Analogie zur weitern Erläuterung und Bestimmung des landesherlichen Jus reformandi Stat haben kan, wenn sie gleich in den vorhergehenden Punkten schlechterdings nicht Stat gefunden hat, sondern die Gesetzgebung an beiden Orten himmelweit von einander verschieden gewesen ist. Denn im Grunde kan und mus es dem Lande einerlei seyn, ob es seine Religionsübung und seinen Religionscharakter durch eine catholische oder reformirte Landesreformation verlieren würde. Genug, daß er verändert werden solte.

Frage: ob und unter welchen Bedingungen der einer andern Reichsreligion, als welche das Land hat, zugethane Landesherr, in Anſehung des ihm mit Unterthänigkeit verpflichteten Landes, das ſo berufene Jus reformandi ſeiner erſten Bedeutung nach haben, und einen reichsconſtitutionsmäßigen billigen Gebrauch davon machen könne? Von dem eigenen Vorrecht des Landesherrn in dieſem Fal, für ſich und ſeine Perſon in ſeiner Reſidenz, als dem gewöhnlichen Ort ſeines Aufenthalts [1]), in einer Hofcapelle ſeine eigene öffentliche Religionsübung zu haben, iſt ſchon oben gehandelt worden, und kan für den Reformirten Landesherrn aus den klaren Worten des Geſetzes [2]); für den catholiſchen aber aus den freiwilligen Erklärungen der A. C. Verwandten und der Analogie des angeführten Geſetzes [3]) erwieſen werden. Weil aber dieſes weder aus dem Jus reformandi flieſt, noch das iſt, worin daſſelbe beſteht: ſo iſt

---

1) T. VI. der W. Fr. H. ſ. 260. 252. 273.

2) Art. VII. §. 1. — ipſi quidem concionatores aulicos ſuae confeſſionis citra ſubditorum onus aut praejudicium ſecum atque in reſidentia ſua habere liceat. —

3) T. II. der W. Fr. H. ſ. 567. 745. „Aendert die Obrigkeit v' „e „Religion, oder ein diſſentirendes Land fält an dieſ' „lbe, „ſo kan der Landesherr in ſeiner Reſidenz publicum a reli- „gionis exercitium haben.

ist damit obige Frage noch immer nicht beantwortet, und bedarf nun einer eigenen nähern Erörterung.

§. 64.

Zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten.

Wenn dieser Fal zwischen den Protestanten selbst unter sich entsteht, daß der Landesherr evangelisch-reformirt, und das Land evangelisch, oder umgekehrt ist; so hat die Frage, das landesherliche Jus reformandi betreffend, in diesem Verhältnis durch das Gesetz ihre Erörterung so bestimt und deutlich erhalten, daß, wer nicht aus Vorsatz zweifeln wil, nur dasselbe lesen mus, um davon unterrichtet und überzeugt zu seyn. Hier steht klar und deutlich nach dem Buchstaben des Gesetzes, daß zwar der Landesherr sein Jus reformandi habe, aber daß er das Religionswesen des Landes, ohne dessen Einwilligung, durchaus im geringsten nicht ändern, und ihm seine Religion auf irgend eine Art auforingen solle [1]).

Je

---

1) Art. VII. §. 1. des W. Fr. J. Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt; adeoque illi duas partes constituunt, ideo *de iure reformandi* inter utramque ita conventum est, ut, si aliquis princeps vel alius territorii dominus, vel alicujus ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, aliove quocun-

Je weniger der Unterschied zwischen beiden Religionsübungen in diesem Verhältnis in die Augen fält, je leichter eben darum eine Veränderung zu bewerkstelligen ist; je gefährlicher dem Lande, das seinen Religionscharakter behalten wil, das landesherliche Jus reformandi aus eben diesen Ursachen wird und werden könte; desto umständlicher, bestimter und deutlicher redet hierin das Gesetz; desto sorgfältiger sind seine Bedingungen; desto nöthiger und stärker die Barriere, womit, so zu sagen, die Gewissensfreiheit des Landes

quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, *ipsi* quidem Concionatores aulicos suae Confessionis citra subditorum onus aut praejudicium secum, atque in residentia sua habere liceat, *at fas ei non sit* vel *publicum religionis exercitium*, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas *immutare*, vel *templa*, *scholas*, *hospitalia aut eo pertinentes reditus*, *pensiones*, *stipendia prioribus adimere*, *suorumque sacrorum hominibus applicare*, *vel* juris territorialis, episcopalis, patronatus aliove quocunque praetextu *subditis ministros alterius Confessionis obtrudere*, *ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre*. Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent, nominare idoneos scholarum & ecclesiarum. Ministros a publico loci Consistorio & Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente eo loco, quem ipsae Communitates elegerint examinandos & ordinandos, atque a principe vel domino postea *sine recusatione* confirmandos.

gegen allen Misbrauch des Jus reformandi in Sicherheit gesetzt worden ist.

§. 65.

Zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken.

Aber wo ist diese Barriere des Gesetzes, in dem andern Verhältnis zwischen A. C. Verwandten und Catholiken, für das evangelische Land gegen seinen catholischen Landesherrn; und umgekehrt, für das catholische Land gegen seinen evangelischen Landesherrn zu finden? hat man wohl vielleicht an dergleichen Fälle in diesem Verhältnis nicht gedacht? Ich habe aber das Gegentheil schon oben augenscheinlich dargethan. Oder glaubte man keine Ursache zum Argwohn eines möglichen Misbrauchs, und deswegen keine Vormauer des Gesetzes zur Sicherheit des Landes und seiner Religion nöthig zu haben? Dies ist unglaublich; die Sulzbachischen und Schwarzenbergischen Religionsbeschwerden machten die Gefahr der protestantischen Religion von dieser Seite viel zu augenscheinlich, und die evangelischen Paciscenten behandelten die Sache ihrer Religion viel zu ernsthaft und zu vorsichtig, als daß sie diesen bedenklichen Punkt hätten flüchtig berühren oder gänzlich übergehen können. Das Jus reformandi des Landesherrn hat daher auch in diesem Verhältnis in dem nemlichen Fal eben dieselbe Bestimmung und Einschränkung erhal-

erhalten, als ihm in dem vorigen Verhältnis in gleichem Fal gegeben worden. Die beiden §§. 30, 31 des fünften Artikels wurden darum gerade also abgefaßt, und nicht anders verstanden. Die Observanz des Jahrs 1624, das heist, der in diesem Jahr gewesene Religionszustand, wurde aus keiner andern Veranlassung und zu keiner andern Absicht unter so algemeinen Ausdrücken zur bestimten Regel gesetzt, davon nicht anders, als mit wechselseitiger Bewilligung des Landesherrn und der Unterthanen abgegangen werden solle, als damit hinführo der, vornemlich von catholischen Landesherrn gegen ihre evangelischen Lande verübte Misbrauch ihres Jus reformandi unterbleiben, und hingegen das, was hierin schon Vernunft und natürliche Billigkeit sowol, als die eigentliche Normalobservanz bei der Anwendung dieses Rechts erfordern, auch durch das positive Reichsfundamentalgesetz bestätiget seyn solle. Die Sache verdient eine nähere Erklärung.

§. 66.

Erwiesen aus der Observanz.

Vernunft und Billigkeit erweisen schon zur Genüge, daß, wenn der Landesherr durch das ganze Land eine andere Religionsübung einführen wil, und das Recht haben sol, das ganze Land zu reformiren, und dessen Religionswesen eine andere Gestalt zu geben, die-

ses doch nicht eher geschehen kan, als bis sich das ganze Land für dieselbe Religion erklärt hat. Gewissensfreiheit, welche jedem einzelnen Bürger und Unterthanen zugestanden werden mus, und zugestanden worden ist, und allen bürgerlichen Religions- und Gewissenszwang aufhebt, wird doch wohl nicht einem ganzen Lande abgesprochen werden können? Ein Land wider seinen Willen reformiren, heist aber doch im Grunde nichts anders, als ihm eine fremde Religion aufdringen, und Gewissensfreiheit versagen.

Nicht so unbillig verfuhren die ersten Reformatoren des sechszehenden Jahrhunderts mit ihren Landen, in denen sie eine andere Religionsübung einführten. Man wird wohl nicht ein einiges Exempel finden, wo der Landesherr absolut, ohne die Bewilligung des Landes, dasselbe reformirt und dem Lande seine individuelle Religion mit Gewalt aufgedrungen hätte. Wir finden vielmehr davon überal gerade das Gegentheil. Das ganze Land hatte sich gemeiniglich schon vorher, vor der wirklichen feierlichen landesherlichen Reformation, für die neue Religion erklärt. Doch weil man die Reformation des Landes für eine Landessache hielt, die vornemlich auf die beste Art durch landesherliche Verfügungen förmlich zu Stande gebracht werden könte, so führte der Landesherr alsdenn, bald auf vorhergegangene unterthä-

terthänigste Vorstellung des Landes, bald nach eingehohltem Landtagsconsens, die neue Religion förmlich in dem Lande ein, und ordnete ihre Uebung an. Auf diese Art geschahen die evangelischen Reformationen der teutschen Lande; und dieses ist die Praxis, wodurch nach und nach dieses Vorrecht den Landesherrn, als ein Antheil der Landeshoheit, anerkant und erworben worden; und unter diesen Bedingungen und Einschränkungen ist es von den ersten Adquirenten auf ihre Nachfolger gekommen. Wollen nun diese davon auf eine andere Art Gebrauch machen, oder haben sie es nachhero zuweilen wirklich gethan, so thaten sie unrecht, misbrauchten ihre Gewalt, und nicht dergleichen Usurpationen, sondern die Fakta der ersten Reformatoren und Adquirenten des Rechts, wodurch nach und nach hierin eine gesetzliche Praxis gebildet worden ist [r]), müssen die Entscheidung geben, wenn von dessen rechtmäßigem Gebrauch und Misbrauch die Frage ist. Niemand hat diese Praxis mit mehr Gründlichkeit und Volständigkeit historisch untersucht dargethan, und dabei so ganz in dieses System herein gedacht, als der sel.

---

1) Art. V. §. 30. — Cum ejusmodi statibus — cum jure territorii & superioritatis *ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi* etiam jus reformandi exercitium religionis competat &c.

Buder, der in einer eigenen Abhandlung [1]) durch Induktion die wichtige Wahrheit erwiesen hat: „daß zur „Zeit der Reformation alle evangelisch gewordenen Lande von ihren Landesherrn mit Einwilligung der Lande „selbst zur A. C. reformirt worden sind." von Ludwig hat schon vor ihm in einer Abhandlung von dieser historischen Wahrheit gehandelt [2]): und sie ist so zu sagen die Summe, die der glaubwürdige Geschichtschreiber des Lutherthums aus der ganzen Reformationsgeschichte gezogen hat [3]). Das wenige, was ich davon hie und da gefunden, und in der vortreflichen Abhandlung des sel. Buders nicht steht, und zum Theil nicht stehen kan, wil ich zu weiterer Bestätigung dieser alten Reichs- und Landpraxis in der Note beifügen [4]).

§. 67.

---

1) Sie steht in seinen *Amoenit. Jur. Publ.* S. J. R. G. 1743. 8. unter N. III, und hat die Aufschrift: „De statuum provin„cialium consilio & concursu in causis religionem remque sacram concernentibus.

2) De *Praecipuo Principis Evangelici* c. V. §. 3. „Memor prin„ceps sit, heist es daselbst, reformationis Luthero Doctore „factae, quae non *obtrusa* coetibus, sed *his urgentibus*, eam „urgentibus inter gemitus & lacrumas per Deum & Divos, „*indulta* susceptaque."

3) *Seckendorf* in hist. Lutheran. L. I. Sect. LVII. §. 153. addit. 2. f. 276. „Mutatio ergo *nonnisi* Theologorum Zelo & *assensu* „*plerorumque* ex clero & populo peracta est.

4) Altes aus allen Theilen der Geschichte ꝛc. Chemnitz 1762. 1 Band enthält die Acta des im J. 1548 zu Leipzig gehaltenen

§. 67.

Fortsetzung dieser Materie.

Nachdem aber in den folgenden Zeiten von catholisch gewordenen Landesherrn protestantischer Länder, oder von catholischen Landesherrn, denen dergleichen

tenen Landtags, das Interim betreffend. In dessen 5ten Stück f. 619 ist ein merkwürdiger Brief Churf. Johann Friedrichs an seinen Prinzen gleiches Namens abgedruckt, worin einer Landtagsverhandlung, die im Land eingezogenen geistlichen Güter betreffend, gedacht wird. Hön in seiner Histor. Convent. Naumburg. hat einige Territorialschlüsse, das Interim betreffend, gesamlet, die mit einhelligem Rath und Bewilligung der Unterthanen gemacht worden f. 10. 19. 51. 88. und in dem Naumburgischen Conventionsabschied stehen die wichtigen Worte: „Als wir aber „ferner bei diesem zu Gemüth geführt, daß diese Religion „und Glaubenssachen — unser aller Seligkeit berühren, „und dennoch algemeine Sachen sind, die den geringsten so „wol als den größern und höchsten betreffen.“

Der auserlesenen Anmerkungen über allerhand wichtige Materien und Schriften Frkf. und Leipz. 1704. II Theil enthält eine Historia arcana, „oder geheime Verzeichnisse „von Luthero und Philippo Melanchtone; item von den „drei Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrichen, Moriz „und Augusto,“ wo f. 318. aus Churfürst Morizens Entschuldigung an den Kaiser, die Einführung des Interims betreffend, folgende Worte angeführt sind: „Er könte diesen Handel in seinem Fürstenthum nicht also plötzlich ohne sonderliche Unruhe des gemeinen Mannes ins Werk „richten, er wolte aber allen Fleis fürwenden, daß solches „mit gutem Glimpf und Willen dem Volk zum baldesten „eingebildet und fürgetragen würde.“

Landschaften angefallen, gegen diese evangelische Praxis, so viel Misbrauch mit diesem ihrem Jus reformandi getrieben, und öfters gerade diejenige Religion und deren Uebung, gegen welche sich das ganze Land erklärt hatte, so zu sagen durch landesherliche Machtvolkommenheit darin eingeführt, und auf eine solche sich widersprechende Art das Land wider seinen Willen reformirt zu werden pflegte: so fieng man darüber an, an diesem landesherlichen Vorrecht selbst zu zweifeln. Noch bei der Eröfnung des W. Fr. Convents scheint die Lehre von dem Jus reformandi des Landesherrn, darauf in dem vorhergehenden Jahrhundert vornemlich die Rechtmäßigkeit der Reformation von Seiten der A. C. Verwandten gebauet worden, unter diesen selbst nicht durchgängig unbezweifelten Beifal gehabt zu haben [1]). Als man

1) Bedenklichkeiten dagegen äußerte z. E. der Weimarische Gesandte D. Höher sowol im Fürstenrath, da es darüber zum Votiren kam T. I. der W. Fr. H. „Ob man dadurch „den Catholischen nicht zu viel Gewalt über die Gewissen „einräume, wenn man das Jus reformandi mit dem Jure „superioritatis verbinde," als auch in einigen von ihm verfertigten Deduktionen, und zwar a) die österreichischen Erblande betreffend: „Dessen zu geschweigen, heist es da„selbst, daß besagtem vermeinten Juri reformandi nach „der Zeit von vielen vernünftigen Leuten mit gewissen „Gründen widersprochen wird — wann dann aus diesem „sonnenklar ist, daß die gemeine, wiewol nicht von jeder„man

man die Nothwendigkeit dieser Lehre evangelischer Seits immer mehr fühlte [1]), und zuletzt wohl einsahe, daß von dem Jus reformandi auf gewisse Art und unter gewissen Bedingungen doch ein Gebrauch zu machen wäre, der von dem in den unbilligsten Gewissenszwang ausartenden Misbrauch weit unterschieden sey: so war man nun hauptsächlich darauf bedacht, sich mit dem catholischen Theil, gleichwie es nachhero mit der evangelisch-reformirten Parthei geschehen ist, über eine bestimte Formel des Gesetzes zu vergleichen, welche die Bedingungen enthalten solte, unter welchen der Landesherr hinführo allein von diesem seinem landesherlichen Vorrecht rechtmäßigen Gebrauch machen könte. Die A. C. Verwandten gaben dahero ihre Erklärung zu wiederholten malen dahin: „daß zwar das Jus reformandi dem Lan„desherrn allein allerdings gebühre [2]), das Land aber „nur auf unterthänigen Beifal der Stände reformirt „wer-

---

„man geständige Regel: cuilibet Principi jus reformandi „in suo territorio s. principatu competit, in den österreis„chischen Landen nicht Stat hat." T. III. s. 697. b) das schlesische Religionsexercitium betreffend: „daß man sich „Kaiserlicher Seits auf das Jus reformandi, welches dem „Juri territoriali anhänge, beruft, läst man an seinen Ort „gestelt, da man sich sehr wohl erinnert, daß dergleichen „auf Universitäten pro & contra disputirt worden."

1) T. III. s. 246. der W. Fr. H. T. V. s. 560.

2) T. II. der W. Fr. H. s. 722. 734. T. IV. s. 64. 62. 61.

„werden könne und dürfe [1]). Wenn also der Fal wäre,
„daß Landesherr und Land nicht einerlei Religion hätten;
„als welches auf mancherlei Art geschehen könte, wenn
„entweder die Landesobrigkeit die Religion ändere, oder
„das ganze Land von der Religion des Landesherrn abfalle,
„oder ein dissentirendes Land ihm auf irgend eine Art an-
„falle — so wäre zwar der Landesherr berechtiget, für
„sich in seiner Residenz eine Hofcapelle und öffentliches
„Religionsexercitium zu haben [2]); aber seine Religion
„durch das ganze Land einzuführen, und Kirchen und
„Schulen darnach zu reformiren, dürfte nicht eher ge-
„schehen, als wenn sich das ganze Land bis auf etliche
„wenige zur Religion des Landesherrn accommodiren
„würde. In diesem Fal wäre alsdann nicht das Land
„oder die Unterthanen, sondern der Landesherr allein
„berechtiget, eine Landesreformation vorzunehmen.
„Hingegen wenn blos die Unterthanen, oder vielmehr
„ein Theil des Landes, und nicht das ganze Land, in-
„vito principe eine andere Religion annehmen würden,
„so könte dadurch noch keine Reformation des ganzen
„Landes geschehen (weil die Unterthanen nicht das Jus
„reformandi hätten) sondern das Religionsexercitium
„(des Landes) müste in statu quo bleiben. Doch der-

„gleichen

1) ebend. §. 567. 666.

2) T. II. der W. Fr. H. §. 745. 567.

„gleichen einzelne dissentirende Unterthanen, die in die„sem Fal von der Religion des Landes abfielen, oder, wie „in jenem Fal bei einer förmlichen Reformation des „ganzen Landes, derselben nicht beifallen wolten, mü„sten, so lange sie sich als gute Bürger verhielten, ihre „Gewissensfreiheit im Land behalten [1]).“

§. 68.

Und erwiesen aus der neuen Gesetzgebung selbst.

Dies war der Geist der evangelischer Seits projektirten Gesetzgebung, womit dem übertriebenen Reformationseifer nach Masgab der alten Observanz der ersten Reformatoren in den teutschen Landen, Einhalt gethan werden solte, daß er nicht mehr an dem Gewissen der Unterthanen solche Gewaltthätigkeiten, als vorhero geschehen, verüben könte; und ich glaubte desto mehr Ursache zu haben, etwas weitläuftig in meiner Erzählung davon zu seyn, je mehr mir daran gelegen ist, von dem Ernst und Eifer, den die A. C. Verwandten in dieser Sache gehabt, meine Leser zu überzeugen. So wird man von selbst auf den Gedanken kommen, eines

von

---

1) Man führte zum Beispiel die Reformation der Stadt Mühlhausen an, darin die Landesobrigkeit, mit Consens des meisten Theils der Bürgerschaft, Kirchen und Schulen reformirt, einigen wenig übriggebliebenen Dissidenten aber Gewissensfreiheit gelassen hätte. T. II. f. 735. der W. Fr. Handl.

von beiden, welches in dem Gesetz enthalten seyn mus, darin aufzusuchen: entweder eine Clausul von Seiten der Catholiken, um zu diesem Reformations-Despotismus, wenn er nachgegeben worden wäre, auf das neue den Landesherrn zu autorisiren, weil doch dagegen in den Traktaten evangelischer Seits so sehr widersprochen worden; oder ein Gesetz von Seiten der A. C. Verwandten, im Fal ihr System hierin die Oberhand behalten hat, darin, wenn auch die Worte des evangelischen Projekts weggeblieben, doch wenigstens der Geist davon enthalten wäre, um hinführo das Land in dergleichen Fällen in dem Besitz dessen, worzu es von der Vernunft und Landesobservanz schon berechtiget ist, auf das neue zu versichern; weil doch catholischer Seits dagegen hie und da so viele Gewaltthätigkeit verübt worden war. Durch den ganzen fünften Artikel des Fr. J. finden wir nichts, das einer solchen Clausul zur Versicherung einer so übertriebenen landesherlichen Gerechtsame ähnlich wäre. Hingegen lesen wir in dem §. 31 verglichen mit §§. 33. 42 ein Gesetz, dessen Umfang so groß, und dessen Ausdruck so bestimt ist, daß allerdings auf eine sehr ungezwungene Art nicht nur allein evangelische Gemeinden in catholischen Landen unter catholischen Landesherrn, sondern ganze evangelische Länder unter catholischen Landesherrn gelegen — darunter enthalten seyn können,

und

und verstanden werden müssen. Es ist das bekante Ge-
setz vom Entscheidungsjahr, vermöge dessen „alle und jede
„Unterthanen — also auch das ganze Land — des
„landesherlichen Jus reformandi ungeachtet, bei dem
„Religionsexercitium, das sie im Jahr 1624 gehabt,
„hinführo ruhig gelassen werden sollen, und zwar so
„lange, bis sich Landesherr und Unterthanen der Reli-
„gion wegen eines andern würden verglichen haben [1]).
„Wenn auch Landesherr und Landschaft vormals der
„Religion wegen Verträge errichtet hätten, so sollen diese
„hinführo nur so weit verbindlich seyn, als sie nicht ent-
„gegen sind der Observanz vom Jahr 1624, welche von
„nun an das Richtmaas alles hierin vorkommenden
„Rechts

---

1) Quantum — ad subditos Statibus Imperii immediatis, sive ecclesiasticis sive secularibus, subjectos pertinet, cum ejusmodi statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat — — conventum est, — nulli — statui immediato jus quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere. *Hoc tamen non obstante statuum Catholicorum* — subditi *cuiuscunque* generis, qui Augustanae confessionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte — *sola denique observantia dicti anni* habuerunt, retineant id etiam imposterum — & haec omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec de religione Christiana vel universaliter vel inter *status immediatos eorumque subditos mutuo consensu* aliter erit conventum. —

„Rechts seyn sol, es wäre denn, daß beide Theile durch „wechselseitige Einwilligung davon abgehen, und sich „eines andern vergleichen wolten [1]). Ueberhaupt sol „das Religionswesen des ganzen Landes aus dem Nor„malzustand bestimt werden, so daß, wenn es auch Lehn „ist, der Herr des Lehns sich keines weitern Rechts in „dessen Religionswesen anmaße, als er im Entschei„dungsjahr und Tag in wirklichem Besitz gehabt „hätte [2])."

§. 69.

Deren Bedeutung etwas genauer untersucht und bestimt wird.

Ich frage einen jeden unpartheiischen Leser, ob ihm bei einer so genau bestimten Gesetzgebung irgend ein Zweifel übrig seyn kan, daß ein im Jahr 1624 evangelisch

---

1) §. 33. Pacta autem, transactiones — quae inter tales immediatos Imperii status eorumque status provinciales & subditos de exercitio religionis — antehac interceſſerunt — eatenus ratae & firmae manento, quatenus observantiae dicti anni — non adversantur, nec ab iisdem, *nisi mutuo consensu recedere liceat*, — annihilatis omnibus anni 1624 *observantiae*, *ut pote quae instar regulae obtineat*, contrariis latis sententiis. —

2) §. 42. a sola qualitate feudali — jus reformandi non dependet, sed *feuda ista* & subfeuda, nec non vasalli, subditi, & bona ecclesiastica in causis religionis, & quicquid juris dominus feudi praetendat — *ex statu* anni 1624, die prima Jan. perpetuo censeantur, quae — innovata fuerint, tollantur, & in pristinum statum restituantur.

gelisch gewesenes Land, es mag nun indessen auf diese oder jene Art einen catholischen Landesherrn erst erhalten, oder schon damals gehabt haben, wohl anders, als mit dem Consens des Landes, reformirt und der Religion nach umgestaltet werden könne? Doch man kan vielleicht hierin nicht demonstrativisch genug seyn, um auch die spitzfindigsten Zweifel in ihrer Blöße darstellen zu können. Ich beweise also weiter, daß die A. C. Verwandten und Concipienten des §. 31. Art. V. des W. Fr. J. gerade die nemlichen Fälle von ganzen Ländern, die sie anfangs in oben angeführten Formeln gegen die Catholiken projektirt, und im siebenden Artikel gegen die Reformirten ausdrücklich angeführt, auch bei dem mit den Catholiken verglichenen Gesetz vom Entscheidungsjahr würklich im Sinne gehabt, und darunter begriffen haben.

Einmal ist unstreitig, daß die erste Veranlassung zum Gesetz die in catholischen Landen hier und da befindlichen evangelischen Gemeinden gegeben haben, für die man vornemlich die Ferdinandische Erklärung und den geheimen Artikel im Religionsfrieden auf das neue bestätiget haben wolte [1]); und daß in so ferne nur allein einige geistliche catholische Fürsten, in deren Landen sich

1) T. II. f. 730. 738. 807. T. VI. f. 224. der W. Fr. H.

sich dergleichen Gemeinden befunden, dabei interessirt gewesen sind [1]). Demungeachtet wird die Formel des Gesetzes ganz anders eingerichtet, und so algemein abgefaßt, daß nicht nur evangelische Gemeinden in catholischen Landen unter catholischen Landesherrn, sondern auch ganze evangelische Länder, unter catholischen Herrn gelegen, darunter verstanden werden können; aus keiner andern Ursache, als daß sie auch darunter begriffen seyn sollen. Diese wahrscheinliche Muthmaßung wird Gewisheit, und uns endlich überzeugen, wenn man

Für das zweite bedenkt, daß man sich evangelischer Seits zur Entscheidung der Sulzbachischen und Schwarzenbergischen Religionsstreitigkeiten, die doch offenbar nicht einzelne Gemeinden in catholischen Landen, sondern diese evangelische Lande selbst betrafen, würklich auf das Entscheidungsjahr und den §. 31 des fünften Artikels berufen habe [2]); und wir finden nicht die geringste Einwendung, so catholischer Seits gegen diese extensive Erklärung des Gesetzes gemacht worden wäre. Es bleibt also dabei, daß der catholische Landesherr so wenig als der reformirte, unter dem Vorwand des Jus Reformandi, sich einer eigenmächtigen Landesreformation anmaßen; und daß in beiden Verhältnissen der Reli-

1) T. IV. f. 920 derselben.
2) T. V. der W. Fr. H. f. 649. 697. 703. und 350.

Religionscharakter des Landes mit der herschenden Religionsübung nicht anders, als mit desselben Consens vom Landesherrn verändert werden könne. Die Praxis neuerer Zeiten bestätiget volkommen dieses System, und die edelmüthigen Versicherungen, so in dergleichen Fällen von dem Landesherrn ihrer Landschaft in den darüber errichteten besondern Landfundamentalgesetzen gegeben worden, stimmen mit dem schon verbindlichen algemeinen Reichsgrundgesetze genau überein, und schließen das Band noch einen Grad fester und enger, womit das landesherliche Jus reformandi in seinen gesetzlichen Schranken gehalten wird [1]).

§. 70.

Die vierte Regel.

So sieht es mit dem landesherlichen Jus reformandi von einer Seite nach unserer Reichsgesetzgebung aus, wenn Landesherr und Land nicht einerlei Religion zugethan sind, damit jener davon keinen Misbrauch machen sol. Es ist aber noch in diesem Fal von einer andern Seite, seiner zwoten Bedeutung nach, einem Misbrauch anderer Art unterworfen, der zwar nicht so gefährlich,

1) Man lese davon das neueste Exempel in dem sub dato 27 Febr. und 2 März 1770 neuerrichteten Würtembergischen Erbvergleich zweite Classe, „die geistliche Verfassung des Landes ⸗ betreffend.

fährlich, aber doch immer nachtheilig für das Land werden kan. Ich meine eine ausschweifende Toleranz des Landesherrn seiner Glaubensgenossen in dem seiner Landeshoheit unterworfenen, der Religion nach aber heterogenen Lande und Territorium — eine ausschweifende Toleranz, in so ferne er sie in weit größerem Maße verstattet, als er thun würde, wenn sie nicht seine Glaubensgenossen beträfe, und wenn er mit dem Lande einerlei Religion zugethan wäre; die ihm also nicht sowol eine gewisse Mäßigung und algemeine Menschenliebe, als vielmehr ein würklicher Religionseifer und Partheigeist für seine Glaubensgenossen eingegeben, und die er nun nicht mehr aus Eifer für die Beförderung der algemeinen Wohlfahrt des Landes, die ihm doch vornemlich als Landesherrn und Regenten anvertrauet ist, sondern vielmehr aus fremden Absichten für das Privatinteresse seiner Religionspartei, der er zugethan ist, und damit fröhnen wil, wo nicht immer mehr zu erweitern, doch sorgfältig auch bei würklichen daraus entstehenden Beschwerden zu erhalten sucht. Von einer solchen ausschweifenden Toleranz in diesem Fal, etwa eines catholischen Landesherrn gegen seine Glaubensgenossen in einem protestantischen Land — und von dem Misbrauch des landesherrlichen Jus reformandi von dieser Seite und in dieser Bedeutung, ist hier die Rede. Denn im

andern

andern Fal, wo Landesherr und Land einerlei Religion zugethan sind, hatte man wohl bei der Unmöglichkeit eines fremden Religionseifers, aus der Toleranz fremder Religionsverwandten von der Seite des Landesherrn keinen Misbrauch zu befürchten, und eben darum dagegen keine Barriere des Gesetzes nöthig. Die dem Misbrauch des Jus reformandi dieser Art befürchteten nachtheiligen Folgen auf das Land sind zwar nicht unmittelbar eine Veränderung in dem Religionscharakter des Landes, oder doch wenigstens der Verlust eines Theils der im Lande befindlichen geistlichen Güter, in deren ungetheiltem Besitz die Landesreligion bisher gewesen seyn möchte. Denn dieses sind die eigentlichen Würkungen des Simultaneum, und nicht der Toleranz, wovon wir nachhero in einem eigenen Capitel handeln; sondern hier ist blos von der Toleranz die Rede, in so fern sie in der wilkührlichen Ertheilung der Rechte der Bürgerschaft und des Gottesdienstes an fremde Religionsverwandte bestehet. Der davon befürchtete und zu befürchtende Misbrauch mus also auch gerade darin bestehen; wenn der Landesherr seinen Glaubensgenossen ohne weitere Einschränkung und Ordnung freie Religionsübung durch das ganze Land verstatten würde. Denn schon dieses, ohne daß der Religionscharakter des Landes würklich verändert wird, oder das Kirchengut

des Landes mit einer fremden Religion und deren Verwandten getheilt werden mus — schon diese grenzenlose Toleranz kan unter gewissen Umständen dem Lande nicht anders als bedenklich und gefährlich fallen, indem dadurch theils nach Beschaffenheit der tolerirten Religion und anderer Umstände der äußerliche Wohlstand, das gute Vernehmen der Bürger, Ordnung und Gleichheit im bürgerlichen Leben, wo nicht nothwendiger, doch gewöhnlicher Weise unterbrochen, theils für die Zukunft zum Simultaneum der Weg gebahnt wird, daß endlich die bisherige Religion des Landes und die ihr zugethane Bürgerschaft aus dem Besitz ihrer Rechte nach und nach entweder ganz oder doch zum Theil verdrungen wird. Hierin besteht also eigentlich und vornemlich das Interesse des Landes, bei einem in diesem Fal möglichen Misbrauch des landesherlichen Jus reformandi, und der darunter begriffenen Toleranz; und um dieser für das Land gefährlichen Folgen willen werden gesetzliche Regeln auch für die Toleranz nothwendig, damit nicht dieses edle Vorrecht des Landesherrn aus unzeitigem Religionseifer durch Misbrauch dem ganzen Lande zur Beschwerde und zum Nachtheil gereichen möge.

§. 71.

Zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten.

In dem Verhältnis zwischen Evangelischen und

Evan-

Evangelisch-Reformirten, nachdem einmal für die Unterthanen Autonomie, in dem untersten Grad des Hausgottesdienstes, oder, welches eben so viel in der Sprache der Protestanten bedeutete, Gewissensfreiheit verglichen worden, blieb nur in Ansehung der Religionsübung für dergleichen fremde Religionsverwandte Unterthanen landesherliche Toleranz übrig. Aber eben dahero war von einem reformirten Landesherrn eines evangelischen Landes, und umgekehrt, aus einem Misbrauch der Toleranz gegen seine Glaubensgenossen, um so mehr zu befürchten, da sie schon aus dem Gesetz zur Landesfreiheit und Hausandacht berechtiget waren; folglich freie Religionsübung allein das war, das sie von der Toleranz des Landesherrn erwarten konten. Es ist natürlich, daß, wenn je unter gewissen Umständen eine Religionspartei der andern in einem Lande beschwerlich oder gefährlich werden kan, es vornemlich diejenige seyn wird, die freie Religionsübung hat, und daß also dabei um so mehr ein Misbrauch von der Toleranz, und von dem Misbrauch nachtheilige Folgen zu befürchten sind, wo der Landesherr seinen Glaubensgenossen nichts geringeres als Religionsübung durch seine Toleranz verstatten kan. Damit also der reformirte Landesherr seinen Glaubensgenossen nicht durch das ganze Land freie Religionsübung verstatten, und denselben ganze Colonien davon aufdringen möchte, so war ihm

nur in einem einigen Fal von dem Gesetz die Toleranz freigelassen. „Wenn, nachdem entweder der Landesherr „die evangelisch-reformirte Religion angenommen, oder „das evangelische Land einem reformirten Landesherrn an„gefallen, wenn in einem von diesen Fällen eine ganze „Gemeinde sich zu der Religion des Landesherrn wenden, „und von ihm Religionsübung begehren würde, so solte „es ihm freistehen, seinen Glaubensgenossen auf seine „oder ihre Kosten, ohne die geringste Beschwerde des Lan„des, das Exercitium zu verstatten; und dieses auf ihre „Kosten also angeordnete Religionsexercitium solte einer „solchen Gemeinde alsdenn, wie es die Billigkeit aller„dings erfordert, von seinem Nachfolger, vermöge des „ihm sonst zukommenden Religionsbans, nicht mehr ent„zogen werden können [1]." Uebrigens scheint dem Landesherrn

---

1) Art. VII. §. 2. des W. Fr. J. Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit, suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio, ei illud indulgere, a successoribus non auferendum. Man kan damit zur weiteren Erläuterung dieser Stelle vergleichen die davon reformirter Seits zuerst projektirte Formel, T. VI. der W. Fr. H. s. 269. 271. „Daß ein Herr einem „seiner Religion Verwandten Coetui wohl möge einen Pfarr„herrn, doch ohne der andern Präjudiz, gönnen und zu„lassen," und die evangelischer Seits eingerückten Clausuln s. 277. 278. 280. Sie solten darzu dienen, um durch die genaueste Präcision alles Simultaneum abzuschneiden.

desherrn das Gesetz die Freiheit zu lassen, die darin nicht angemerkten öffentlichen Aemter mit seinen Glaubensgenossen zu besetzen, da nur Kirchen- und Schulämter, und allein die theologischen und philosophischen Lehrstühle auf Universitäten ausdrücklich davon ausgenommen worden sind [1]).

§. 72.

Zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken.

In dem Verhältnis zwischen A. C. Verwandten und Catholiken, wo sich der Religionsban von der Religionsübung bis auf die Person des dissentirenden Unterthanen erstreckt, und für ihn nicht einmal in dem untersten Grad der Hausandacht Autonomie Etat hat — in diesem Verhältnis fängt die landesherliche Toleranz schon in diesem untersten Grad an, und selbst die Landesfreiheit mit den nothdürftigen Bestimmungen des Hausgottesdienstes hat der dissentirende Unterthan nicht aus dem Gesetz, sondern der wilkührlichen Gnade des Landesherrn zu verdanken. Je weniger gefährlich dieser unterste Grad von Toleranz zu seyn scheint, je weniger er die nachtheiligen Folgen haben kan, die evangelischer Seits von dem Mis-

1) At consistoriales sacrorum visitatores, Professores scholarum & academiarum Theologiae & Philosophiae, nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est," am angef. Ort vergl. mit T. VI. der W. Fr. H. S. 270. 272. 277.

brauch der Toleranz zwischen den Protestanten unter sich, befürchtet worden: desto weniger hatten auch die A. C. Verwandten Ursache und Absicht, diesen untersten Grad von Toleranz, in dem Verhältnis zwischen ihnen und den Catholiken, in irgend einem Fal einzuschränken.

Aber desto mehr mus man sich verwundern, daß in dem besondern Fal, wo der Landesherr der catholischen und das Land der protestantischen Religion zugethan sind, und umgekehrt — — daß nicht die weiteren Grade der Toleranz, die Religionsübung zum Gegenstand haben, durch ein ausdrückliches Gesetz im fünften Artikel entweder gar aufgehoben, oder doch, wie es im siebenden Artikel geschehen, auf gewisse Bedingungen eingeschränkt worden sind. Wenn gleich in Ansehung derer Landesherrn, die mit ihren Landen einerlei Religion zugethan sind, die Catholiken von Toleranz fremder Religionsverwandten und wechselseitigen Glaubensgenossen, in so fern sie Religionsübung in sich begreifen solte, gar nichts hören wolten, und sich um eine wechselsweise Toleranz in dem untersten Grad der Hausandacht, die evangelischer Seits so sehr urgirt wurde, ihrer Glaubensgenossen wegen, wenig bekümmerten, da ihnen vermöge der Grundsätze der catholischen Religion an einer Hausandacht wenig gelegen seyn kan [1]): so muste doch auch in diesem Verhältnis zwischen Catho-

1) T. IV. f. 909. 920. 992. T. V. f. 475. der W. Fr. H.

Catholiken und A. C. Verwandten in dem besondern Fal, wo Landesherr und Land verschiedener Religion wären, die Toleranz fremder Religionsverwandten, und vornemlich der Glaubensgenossen vom Landesherrn von einer Bedeutung werden und Aufmerksamkeit verdienen. Die Meinung der A. C. Verwandten war zwar von Anfang her, daß in diesem besondern Fal der Landesherr, seiner eigenen Religion ungeachtet, sich dennoch in Ansehung des Landes also verhalten solte, als wenn er dessen Religion zugethan wäre 1). Und auf diese Art, wenn der Landesherr den Maximen der Landesreligion und dem Wohlstand des gemeinen Wesens in Ansehung der Toleranz fremder Religionsverwandten und seiner Glaubensgenossen, völlig treu bliebe; so würde wohl das evangelische Land von einem catholischen Landesherrn so wenig, als das catholische Land von einem evangelischen Landesherrn, von der Seite einer zu weit getriebenen Toleranz, etwas zu befürchten haben. Aber solte wohl dieses zarte Gewebe von Verbindlichkeit die landesherliche Toleranz in diesem besondern Fal, in billigen Schranken halten können, da dergleichen Gerechtsam des Landesherrn in demselben Fal so gar leicht zu einem verdienstlichen Werk bei seiner Religionspartei ausarten kan? Und wie sehr hat man schon

in

1) T. II. der W. Fr. H. f. 745. 737.

in dem Verhältnis zwischen den Protestanten selbst unter sich daran gezweifelt, da man für nöthig gefunden, in diesem besondern Fal der landesherlichen Toleranz durch die genaueste Präcision im Gesetz Ziel und Maas zu sezzen? Es wird unmöglich seyn, ohne ein ausdrückliches Gesetz, bei der Anwendung dieser landesherlichen Gerechtsame in diesem besondern Fal, zwischen Recht und Unrecht, Gebrauch und Misbrauch, eine bestimte Grenzlinie zu finden. Dem Landesherrn darum die Toleranz solcher fremden Religionsverwandten, weil sie seine Glaubensgenossen sind, gänzlich abzusprechen, wäre unbillig, da doch dergleichen Religionsverwandte zu dulden, selbst der Landesherr, der nicht ihr Glaubensgenosse, sondern der Landesreligion zugethan ist, das unbezweifelte Recht hat. Dem Landesherrn aber in diesem besondern Fal dergleichen Toleranz in der Maße einzuräumen, als sie vielleicht gegen eben dergleichen Religionsverwandte außer diesem besondern Fal, von andern Landesherrn, in den der Religion nach mit ihnen homogenen Ländern ausgeübt wird, wäre eben so unbillig, da doch die Toleranz in dem besondern Fal sich in einer ganz eigenen Situation befindet, und von sehr verschiedenen wichtigen Folgen seyn kan.

Allerdings kan die in dem fünften Artikel des W. Fr. J. hierin gelassene Lücke, und der Mangel eines ausdrück-

lichen

lichen Reichsgesetzes durch die Analogie, welche aus dem siebenden Artikel abgeleitet werden kan, ersetzt werden. Doch um diese Analogie noch weiter zu unterstützen, und allen möglichen Zweifeln und weitläuftigen Streitigkeiten vorzubeugen, möchte wohl in diesem besondern Fal vornemlich ein besonderer Landesvertrag erforderlich seyn, darin genau und deutlich bestimt wäre, wie weit die landesherliche Toleranz fremder Religionsverwandten, und zwar vornemlich derer, die vom Landesherrn Glaubensgenossen sind, Stat haben solte [1]).

III. Abschnit.

Von einigen besondern Fällen und Ausnahmen, die nicht unter die Regeln gehören.

§. 73.

Vorläufige Anzeige dieser Fälle.

Dieses sind die algemeinen Regeln, nach welchen der Landesherr von seinem so genanten Jus reformandi, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse, der Religionspartheien, der Fälle, und der unter dieser landesherlichen Gerechtsame begriffenen Rechte gesetzmäßigen

1) S. z. E. Würtembergischen Erbvertrag v. J. 1770. II Classe §. 8. 9.

ßigen und erlaubten Gebrauch machen kan und darf. Es giebt aber bei den teutschen Landen hin und wieder noch einige besondere zufällige Bestimmungen und Umstände, die in Ansehung des Jus reformandi neue rechtliche Fragen veranlaßten, und eine besondere Gesetzgebung erforderten, wenn nicht, doch wenigstens in dergleichen Landen, Wilkühr und Partheigeist, der in Religionssachen sich immer am heftigsten äußert, die Oberhand behalten und Zerrüttungen anrichten solten. Es gab Gemeinschaftsherrschaften, deren ungetheilte Landeshoheit mehr als einem zugehörte, und wo auf die damit verknüpften Rechte Mehrere Ansprüche machen konten. Es gab verpfändete Lande, die eingelöset werden und an ihren eigentlichen Eigenthumsherrn zurück fallen konten. Es gab endlich strittige Lande, über deren Hoheit und Eigenthumsrecht Streitigkeiten und Processe zwischen dem Besitzer und einem andern geführt wurden. Wenn nun in dem ersten Fal die Participanten; in dem zweiten Inhaber und Eigenthumsherr; in dem dritten die Litiganten verschiedener Religion waren oder seyn würden, wie zur Zeit des W. Fr. würkliche Exempel vorhanden gewesen sind; so kamen dabei in Ansehung des Jus reformandi ganz eigene Fragen vor, die nicht wohl gerade hin nach den algemeinen Regeln, um der besondern hier vorwaltenden Umstände willen, entschie-

den

den werden konten, und eben darum eine eigene Gesetzgebung erforderten. Die hohen Paciscenten verglichen sich dahero in Ansehung dieser besondern Fälle, über besondere gesetzliche Bestimmungen. Ich rechne sie dahero zu Ausnahmen von den obigen Regeln, wie sie es zum Theil auch in der That sind, und diese können dahero durch jene auf das neue für bestätiget gehalten werden.

§. 74.

Auf Gemeinschaftsherschaften wird die algemeine Regel angewandt.

Schon die Landeshoheit, die mehrere in Gemeinschaft haben, giebt Anlas zu Streitigkeiten, Stof zu Verwirrungen, Ursache zu Widersprüchen, darunter die gemeine Wohlfahrt des Landes nothwendig leiden mus. Wenn aber vollends von dem ihr anhängigen Jus reformandi in dergleichen Gemeinschaftsherschaften die Frage entsteht, die Participanten verschiedener Religion zugethan sind, und jeden der Religionseifer für seine Parthei in Aktivität und Athem setzt: denn möchte wohl das gegeneinander laufende Interesse und die daraus entstehende Verwirrung beides, Kirchen- und Landeswohlfahrt, zu Grunde richten.

Zwo Fragen veranlaßte vornemlich dieser besondere Fal, und machte sie zugleich so verwickelt, daß ihre Entscheidung nicht wohl anders und besser, als durch die Formel des Gesetzes bestimt werden konte; theils um

den

den Religionscharakter des Landes damit nicht auf das schlüpferige zu setzen, theils um nicht zwischen den Participanten selbst einen ewigen Zankapfel übrig zu lassen.

Einmal konte die Frage entstehen: ob nicht ein solches Land eben darum, weil es von verschiedenen Religionsverwandten in Gemeinschaft besessen werde, der Religion nach für gemischt gehalten werden müsse? Aber auf diese Art wäre der Religionscharakter eines ganzen Landes von dem Wilkühr, von der individuellen Religionsveränderung eines Participanten abhängig gemacht worden, und das stimte weder mit der Natur eines gemischten Landes [1], noch überhaupt mit dem System der A. C. Verwandten in Ansehung des landesherlichen Jus reformandi überein [2].

Für das zweite fragte sich noch immer, wie die übrigen Theile des Jus reformandi, nemlich Religionsban oder Toleranz, in diesem besondern Fal auf eine sich nicht gerade zu widersprechende Art von der Landesherrschaft, die verschiedene Religionsverwandte in ungetheiltem Besitz hatten, ausgeübt werden sollen? Das Gesetz lösete diese mit so vielen Knoten umwundene Fragen nicht, sondern schnit sie mit einmal entzwei.

Sowol in Ansehung der öffentlichen Religionsübung als der übrigen in das Religionswesen des Lan-

des

1) T. IV. der W. Fr. H. s. 537.

2) S. den vorhergehenden Abschn. §§. 63 - 69.

des einschlagenden Dinge sol in dergleichen Gemeinschaftsherschaften eben derselbe Zustand bleiben, der an dem ersten Januar des Jahres 1624 gewesen ist [1]). Ich ziehe daraus folgende unwidersprechliche Folgen:

1) Ist also damals das Land nicht gemischt, sondern pur gewesen, so kan aus dieser besondern Eigenschaft des Landes, in so fern es eine Gemeinschaftsherschaft ist, kein Theil sich für berechtiget halten, desselben Religionscharakter zu ändern, und wenn dieses der algemeinen Regel nach auf die gesetzliche Art einmal geschehen sol, so mus es durch denjenigen Theil geschehen, der an dem Entscheidungstage in würklichem Besitz des Jus reformandi gewesen.

2) Hat sich erst nach dieser Zeit einer oder der andere von den Participanten zu der andern Religion gewandt, so bleibt ihm zwar unverwehrt, für seine Person auf dem Territorium in seinem Schlos freie Religionsübung und eine Capelle zu haben, aber in Ansehung des Landes mus er sich auch hinführo so verhalten, wie es an dem Entscheidungstag gewesen ist.

3) Hat

---

1) §. 43. Art. V. In iis locis, ubi Catholici & Augustanae Confessionis Status ex aequo Jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium *idem status maneat*, qui fuit *anno dieque* supra dictis.

3) Hat aber der eine Theil sowol als der andere seine Religionsübung in dem Lande eingeführt, und ist das Land an dem Entscheidungstage gemischt gewesen, so bleibt dieser Normalzustand unverändert, so lange sich die dabei interessirten Theile nicht über eine Veränderung gütlich verglichen.

4) Hat aber ein Theil schon vorhero die Religion geändert, und darum in allen das Religionswesen des Landes betreffenden landesherlichen Vorrechten keinen weiteren Antheil genommen, so, daß der andere Theil allein an dem Entscheidungstage in dem Besitz derselben gewesen: so bleibt auch hierin der Normalzustand unverändert, und das Jus reformandi selbst übrigens in seiner Anwendung den algemeinen Regeln unterworfen, davon wir im vorigen Abschnit gehandelt haben.

§. 75.

In verpfändeten Landen ist das Simultaneum zugestanden.

Vor dem westphälischen Frieden löseten die catholischen Eigenthumsherrn die während der Pfandschaft protestantisch gewordenen Lande von ihrem protestantischen Pfandsinhaber wieder ein, und reformirten sie gerade zu auf das neue mit der Aufhebung der protestantischen und Einführung der catholischen Religionsübung. Das war das Faktum, davon sie einen Theil mit dem ihnen gebührenden Eigenthumsrecht, den andern Theil

aber

aber mit dem bekanten landesherlichen Jus reformandi rechtfertigen wolten. Eines verhielt sich zu dem andern, wie Mittel und Endzweck; und der Religionseifer fuhr gerade zu, ohne sich weiter um die Rechtmäßigkeit einer solchen Religionsveränderung in diesen Landen, im Verhältnis gegen diese selbst, zu bekümmern. Es entstand hieraus eine doppelte Art von Beschwerden, sowol auf Seiten der bisherigen Pfandsinhaber, als auch auf Seiten der Lande selbst, da jene ihre Pfandschaft, die vielleicht schon auf eine rechtmäßige Art in Eigenthum übergegangen war: diese ihre Religionsübung, darauf sie ein Recht zu haben glaubten, dadurch verlohren. Was war also billiger, als die Prätension der A. C. Verwandten, daß einmal die Wiedereinlösung der Pfandschaft nicht anders und nicht eher Stat haben solte, als wenn vorhero eine richterliche Untersuchung würde angestelt, der Inhaber über seine Exceptionen gehört, und gegen ihn von seinem Widersacher das Eigenthumsrecht würklich erwiesen worden seyn; für das zweite aber, daß, wenn auch auf diese Art die Wiedereinlösung gerichtlich würde zuerkant seyn, darum den Unterthanen weder ihre im Jahr 1624 gehabte Religionsübung, noch Kirchen, Schulen und die übrigen geistlichen Einkünfte abgenommen werden sollen 1). Ein jeder sieht

1) T. IV. s. 13. 50. der W. Fr. H. und s. 95. steht die projektirte

leicht, daß man evangelischer Seits nicht dem Landesherrn sein Jus reformandi abgesprochen, wohl aber den Misbrauch davon abgeschaft, und auch auf diesen besondern Fal die oben angeführte Regel, welche hierdurch auf das neue befestiget wird, angewandt haben wolte.

Catholischer Seits zeigte sich bei dem ersten Punkt weniger Widerstand, als bei dem andern, theils weil sich hierin Religionseifer mengte, theils, weil man würklich mehr Recht zu der Reformation der wiedereingelösten Lande zu haben glaubte. Zwar war der eine Grund, womit sie ihre Sache unterstützten, und der von dem mit der Landeshoheit verknüpften Jus reformandi, als welches dem Eigenthumsherrn gebühre, hergenommen war, von desto wenigerer Bedeutung, da man evangelischer Seits weder das Recht, noch den billigen Gebrauch davon dem Landesherrn abzusprechen, sondern nur allein dem Misbrauch davon Einhalt zu thun suchte. Denn unter dieser Einschränkung hätte auch bei dem Eigenthumsherrn das Jus reformandi nicht diejenige Würkung haben können, die man doch catholischer Seits daraus

---

jektirte Formel davon in sehr bestimten Ausdrücken: „ut „subditis neque circa religionis, quam 1624 professi fuere, „exercitium, neque circa professionem & administrationem „templorum, Scholarum, pensionumque ac redituum quic- „quam inferatur molestiae & siquid eorum factum fuerit, „redintegretur.“

daraus erweisen und damit rechtfertigen wolte. Aber desto mehr Schein hatte der andere Grund, der von dem besondern Fal hergenommen war, und darauf gieng: „daß dem Eigenthumsherrn das Recht, sein wiederein„gelöfetes Land zu reformiren, um so weniger könte in „Zweifel gezogen werden, weil die evangelische Refor„mation insciis & invitis Dominis Catholicis vorge„nommen worden; nach geschehener Wiedereinlösung „stünde nachhero jedem frei, mit dem Eigenthumsherrn „zu transigiren und zu capituliren.“ Um des besondern Fals willen begehrten also die Catholiken hier eine Ausnahme von der Regel, die sie damit stilschweigend zugestunden [1]). Beide Theile geriethen darüber mit einander in den heftigsten Widerspruch. Die Evangelischen verweigerten auch selbst in dem besondern Fal eine Ausnahme von der Regel, und wolten dem Reluenten in Ansehung seiner Glaubensgenossen nichts weiter als eine mäßige Toleranz zulassen, die Catholiken hingegen

1) Man gab also catholischer Seits selbst zu, daß in der Regel, in Ansehung aller und jeder Lande überhaupt, dem Landesherrn nicht gebühre, von seinem Jus reformandi einen durchaus wilkührlichen Gebrauch zu machen, und sein Land gegen dessen Willen und Beifal auf eine andere Religion zu reformiren; und in so ferne wird die dritte Regel, die wir im vorigen Abschnit von dem rechtmäßigen Gebrauch des Jus reformandi §§. 65-69. gegeben und erwiesen haben, hieraus auf das neue und noch weiter bestätiget.

forderten hierin eine Ausnahme von der Regel und zwar auf eine so ausschweifende Art, daß selbst der Religionscharakter des Landes nach geschehener Wiedereinlösung nicht mehr eben derselbe bleiben solte. Die Evangelischen wolten für die Glaubensgenossen des Reluenten nichts weiter zugestehen, als was der Regel nach alle fremde Religionsverwandte in allen und jeden Landen haben könten; die Catholiken hingegen wolten einem wiedereingelöseten Lande nicht einmal seine bisherige Religionsübung, und so viel lassen, als der Regel nach allen und jeden teutschen Landen überhaupt gebühren solte. Zwischen diesen beiden äußersten Graden schlugen endlich die Kaiserlichen Gesandten einen Mittelweg vor, und was konte dieser wohl anders als das Simultaneum seyn [1]).

§. 76.

Als eine Ausnahme von der Regel um des besondern Falls willen.

So gehört also das Simultaneum, wenigstens dieser Art, nicht unter die algemeine Regel, sonst hätte

es

---

1) Die Formel der Kaiserlichen Gesandten hies folgender maßen: „Die reluirten Unterthanen könten das Exercium religionis vom J. 1624 zwar behalten und dabei „bleiben; dem Eigenthumsherrn aber dabei ohnverwehrt „seyn, seine Religionsübung zugleich mit einzuführen.“ T. IV. der W. Fr. H. s. 164. 197.

es unmöglich hier für einen besondern Fal, als eine Ausnahme von der Regel, vorgeschlagen werden können. Noch augenscheinlicher zeigt sich diese Gesetzgebung als eine Ausnahme von der Regel, wenn man damit das Verhalten der A. C. Verwandten vergleicht. Diese gaben endlich für den besondern Fal eines verpfändeten Landes als eine Ausnahme von der Regel das Simultaneum zu. Weil aber dieses eine gar besondere, höchst bedenkliche, ganz unerwartete Sache war, so wolten sie es auch zu theurst nicht in diesem besondern Fal anders, als unter gewissen mit der genauesten Präcision entworfenen Bedingungen zugeben 1). So unwahrscheinlich, ja fast unmöglich wird es zu glauben, daß man das Simultaneum in allen und jeden Fällen ohne alle Bedingungen solte zugegeben haben. Allein dieser Versuch der A. C. Verwandten schlug fehl, und die

1) Sie stehen T. IV. der W. Fr. H. s. 197. Subditis perinde, ac durante oppignoratione, neque circa religionis, quam 1624 professi sunt, exercitium publicum, neque circa possessionem & administrationem templorum, scholarum, Pensionumque, ac redituum quicquam inferatur molestiae; & si quid eorum factum fuerit redintegretur. Liceat tamen proprietario, reluitione facta, *religionis quidem suae exercitium*, *suis sumtibus iunctim* introducere, non vero subditos ad usum eiusdem quovis modo cogere. Templa vero, ubi sunt *plura*, *dividantur*, pro numeri Evangelicorum vel Catholicorum proportione; ast ubi *unicum* tantum templum est, utrisque *commune* sit.

Catholiken waren nicht zu bewegen, eine die wechselseitigen Rechte des Reluenten und des von ihm wieder eingelöseten Landes, in Ansehung des Simultaneum, so genau bestimmende Formel für gesetzlich und verbindlich anzuerkennen. Die wichtigste und bedenklichste Frage von der hiebei unvermeidlichen Theilung der geistlichen Güter zwischen beiden aus dem Simultaneum entstehenden Religionspartheien im Lande, blieb im Gesetz unentschieden, und alles Verbindliche, was man hierin von den Catholiken erhalten konte, bestand blos darin: „daß zwar der Landesherr befugt seyn solle, seine Re„ligionsübung öffentlich im Lande einzuführen, in Anse„hung der bisherigen Unterthanen und Religionsver„wandten aber sein Religionsban aufgehoben, und die „Bedingungen ihrer fernern Religionsübung durch einen „zwischen ihnen und dem Reluenten erst zu errichtenden „Vergleich bestimt werden sollen [1]).“

§. 77.

1) §. 27. Art. V. des W. Fr. J. — domino quidem directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reversas, suae religionis exercitium publice introducere, incolae tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur; de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur. Man vergleiche damit T. V. der W. Fr. H. s. 258.

§. 77.

Weitere Erläuterung des hierüber verglichenen Gesetzes.

Die Worte des Gesetzes sind hier etwas dunkel, und können auf diese oder jene Art misdeutet werden, besonders wenn man damit nicht die darüber gepflogenen Verhandlungen vergleicht, oder wenn die wahre und eigentliche Bedeutung des Gesetzes nicht eben das ist, was man gerade darin suchen wil. Um desto weniger Dunkelheit in unserer Theorie übrig zu lassen, und das Gesetz in seiner wahren Bedeutung mit der genauesten Präcision darzustellen, füge ich noch einige Anmerkungen bei.

I. Der hier im Gesetz zum Grunde liegende Fal ist die Wiedereinlösung eines verpfändeten Landes. Dieses erweisen die Verhandlungen, die in den projektirten Formeln vorkommenden Ausdrücke [1]), die Worte und der ganze Zusammenhang des Gesetzes. Wenn also gleich in demselben einer der Hauptinteressenten Dominus directus genant wird, so ist es eine wörtliche Uebersetzung eines in dem Kaiserlichen Projekt gebrauchten unschicklichen Ausdrucks [2]); und kan daraus nichts auf

1) Diese reden von einem Eigenthumsherrn, *Proprietarius*, *Dominus*, T. IV. der W. Fr. H. s. 13. 50. 164. 197.

2) Daselbst heist es einmal: „Solte es aber dem richtigen „Herrn freistehen ꝛc.“

heimgefallene Lehne gefolgert werden. Denn dieſe können weder in den Händen des Vaſallen für verpfänder gehalten werden; noch je durch Wiedereinlöſung in die Hände des Lehnsherrn wieder zurückkommen. Dieſer hat auch nicht einmal den Scheingrund für ſich, um deſſentwillen für den reluirenden Eigenthumsherrn einer Pfandſchaft ein beſonder vorzügliches Recht und eine Ausnahme von der Regel gefordert und gemacht worden iſt, weil ausdrücklich und von je her das allein mit der Landeshoheit verknüpfte Jus reformandi der bloßen Lehnsherlichkeit abgeſprochen worden, und alſo dieſer als bloßer Lehnsherr nie ein Recht haben konte, ſich in das Religionsweſen des Landes und deſſen Beſtimmung zu miſchen [1]). Fält aber einmal das Lehn wieder an den Lehnsherrn zurück, ſo iſt es weit gefehlt, daß ihm alsdenn ein Vorrecht gebühren ſolte, daß vielmehr die algemeine Regel hierin ausdrücklich beſtätiget worden iſt [2]).

II. Nicht einmal alle und jede verpfändeten Lande ſind, nach ihrer Wiedereinlöſung, dieſem beſondern Geſetz

---

1) §. 42. Art. V. des W. Fr. J. A ſola qualitate feudali vel ſubfeudali — jus reformandi non dependet. —

2) Ebendaſ. feuda & ſubfeuda, nec non vaſalli, ſubditi & bona eccleſiaſtica in cauſis religionis, & quicquid Juris Dominus feudi praetendat, introduxerit, aut ſibi arrogarit, ex ſtatu anni 1624 die prima Januarii perpetuo cenſeantur. —

seß und dem darin verglichenen Simultaneum unterwor-fen, sondern allein die, so vor Menschen Gedenken ver-pfändet worden sind [1]).

III. Der Eigenthumsherr kan sich nicht eher seines Vorrechts bedienen, als bis wieder der Pfandinhaber ein Definitivurtheil gesprochen, dasselbe rechtskräftig, und der Pfandschilling würklich zurückbezahlt worden ist [2]).

IV. Wenn aber alle diese Bedingungen ihre Rich-tigkeit haben, so können alsdenn die Unterthanen sich eben so wenig gegen ihren Landesherrn, wenn er das Simultaneum einführt, auf das Entscheidungsjahr (§. 31. Art. V.) als sich dieser gegen jene auf sein Jus re-formandi, oder seinen Religionsban (§. 37 ebend.) berufen: weder dieser, um jene ihrer Religion wegen aus dem Lande zu verweisen [3]); noch jene, um diesen von der Einführung des Simultaneum abzuhalten. Denn eben hierin besteht die Ausnahme (§. 27) von den alge-meinen

---

1) §. 27. ebend. „Quae vero bona Status imperii sibi invicem pignoris jure *ante hominis memoriam* obligaverunt.“ —

2) Ebendas. in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur — & si sententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam transierit, atque forte numerata restitutio subsecuta fuerit, Domino quidem directo liberum esse debet.“ &c.

3) §. 127. vergl. mit §§. 39. 43. Art. V. des W. Fr. J.

meinen Regeln (§§. 30-37. des Art. V. des W. Fr. J.) und das diesem besondern Fal eigene Gesetz, welches der Vereinigungspunkt war zwischen den beiden Religionspartheien, davon anfangs in diesem besondern Fal die eine dem Landesherrn so wenig ein besonders Vorrecht, als die andere dem Lande das gemeine Recht zugestehen wolte. Aber die Religionsübung der alten Religionsverwandten an und für sich, steht nicht unter der Toleranz und bei der Wilkühr des Landesherrn; sonst hörte im eigentlichen Verstande auf, im Land ein Simultaneum zu seyn, welches doch, wie wir bisher gesehen haben, den Projekten und dem Gesetz nach, in dergleichen wiedereingelöseten Landen Stat haben sol. Es wäre auch schwer zu begreifen, wie die im Gesetz verglichene Verbindlichkeit, daß sich nachhero die alten Religionsverwandten mit ihrem neuen Landesherrn über die Religionsübung vergleichen solten, mit einer wilkührlichen Toleranz bestehen könte. Hingegen die Bedingungen, unter welchen sie hinführo ihre Religionsübung haben, und vornemlich, wie viel sie von den geistlichen Gütern behalten solten, darüber kam keine gesetzliche Formel zu Stande, sondern diese sind meistentheils dem freien Willen des Landesherrn überlassen worden, und werden nur so weit verbindlich, als dieser durch den zu errichtenden besondern Landesvertrag mit seinen Unterthanen verbindlich werden wil. Freilich

lich hat diese Gesetzgebung kaum einen Zug von dem evangelischen System: aber etwas zu behalten, wenn es auch noch so wenig seyn würde, muste doch immer noch besser seyn, als alles zu verlieren. Das catholische System hat also in diesem besondern Fal meistentheils die Oberhand behalten; und um so viel zu gewinnen, konten sich die Catholiken doch endlich wohl entschließen, etwas weniges dafür nachzugeben.

§. 78.

In strittigen Landen ist dem Besitzer der Religionsban gewissermaßen abgesprochen worden.

In denen Landen, über deren Landeshoheit zwischen einem Catholiken und A. C. Verwandten gestritten wird, und wo es noch ungewis ist, welcher von beiden in der Definitivsentenz die Oberhand behalten, und die Landeshoheit davon tragen wird, — — in dergleichen strittigen Landen entstand um des besondern Fals willen, in Ansehung des bis zur Entscheidung der Sache dem Besitzer des Landes und der Landeshoheit zustehenden Jus reformandi, die eigene Frage, ob und wie weit der Besitzer des Landes gegen die Glaubensgenossen des andern streitenden Theils, während des Streits, sich dieses seines Vorrechts bedienen dürfte [1]? Dem System

der

1) T. II. s. 782. T. IV. s. 876. T. V. s. 649. 691. 695. 697. 703. der W. Fr. H.

der neuen Gesetzgebung nach könte und müste es in Ansehung des Religionswesens des Landes gleichgültig und einerlei seyn, ob z. E. das evangelische Land in der endlichen Entscheidung seinem evangelischen Besitzer würde gelassen, oder dem catholischen Litiganten zugesprochen werden? Denn diesem war so wenig in diesem Fal, als in andern Fällen allen und jeden Landesherrn überhaupt, erlaubt, den Religionscharakter, den das Land in dem Entscheidungsjahr gehabt, nach seiner Willkühr, durch einen Misbrauch seines landesherlichen Jus reformandi, zu verändern. Aber die fremden Religionsverwandten, und zwar besonders die Glaubensgenossen des andern Litiganten in dergleichen Landen konten, je nachdem die Entscheidung geschahe, entweder gewinnen oder verlieren: und in Ansehung der Toleranz und des Religionsbans möchte es dem catholischen Litiganten, der bis zur Definitivsentenz hoffen kan, nicht gleichgültig seyn, wie sich der bisherige evangelische Besitzer des Landes gegen die während der Streitigkeit catholisch gewordenen Unterthanen seines Jus reformandi würde bedient haben. Denn, wenn nicht eigene Landesverträge einem catholischen Herrn und Besitzer eines evangelischen Landes die Toleranz seiner Glaubensgenossen schlechterdings versagen, so behält er hierin, so weit er dieses sein Recht nicht zum Nachtheil des Landes misbrauchen wil, doch

etwas

etwas freiere Hände. Die Catholiken forderten also zwar offenbar zu viel, wenn sie in diesem Fal selbst die Normalobservanz vom Entscheidungsjahr überhaupt aufgehoben haben wolten [1]). Denn, was der catholische Litigante, wenn er auch so gleich in würklichen Besitz des Landes gesetzt worden wäre, nicht hätte behalten und ausüben dürfen, das konte er doch auch mit keinem Schein von Recht fordern, daß es ihm zu lieb vom evangelischen Besitzer bis zur endlichen Entscheidung des Streits gelassen werden solle. Die A. C. Verwandten hingegen wolten in ihrer ersten Formel zu wenig nachgeben, da der evangelische Besitzer, auch selbst im Religionsban gegen die Glaubensgenossen seines Gegners, auf dessen Toleranz, wenn er im Streit die Oberhand behalten würde, diese letztere sichere Rechnung machen könten, ihrer Meinung nach nicht im geringsten eingeschränkt werden solte [2]). Die Formel des Gesetzes steht wieder-

---

1) Ihre Formel war folgende: Exercitium religionis in loco controverso, maneat in eo, *quo nunc est*, statu. T. IV der W. Fr. H. s. 825. Wie sehr aber die A. C. Verwandten für die Erhaltung der Normalobservanz, selbst in diesem besondern Fal, in Ansehung der öffentlichen Religionsübung, geeifert, kan man aus der Sulzbachischen Sache sehen. T. V. der W. Fr. H. s. 697. 695. 649. 703.

2) Im evangelischen Projekt heist es folgendermaßen: T. IV. der W. Fr. H. s. 27. „Es solte, bis die Sache in possessorio „& petitorio erörtert, in dem Stande gelassen werden, wie „es 1624 den 1 Jan. gewesen."

wiederum mitten inne, in dem Vereinigungspunkt zwischen beiden. Sie bestätiget zwar auch für den besondern Fal dem Besitzer des Landes sein Jus reformandi, in so fern es die öffentliche Religionsübung zum Gegenstand hat: suspendirt hingegen um des catholischen Litiganten willen, zum Vortheil seiner Glaubensgenossen, bis zur Entscheidung der Sache, den Religionsban, so daß zwar der Landesinhaber keine fremde Religionsübung, so im Jahr 1624 nicht im Lande gewesen, hinführo zulassen; hingegen aber allen denen Unterthanen, so während der Streitigkeit sich zur andern Religion wenden würden, die Landesfreiheit zu verstatten, verbunden seyn solle [1]).

Die

---

1) §. 43. Art. V. des W. Fr. J. Territorii jure vel ante vel post terminum anni 1624 controverso, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori praefati anni *idem Jus esto*, quantum equidem ad publicum exercitium attinet.“

Diese erste Hälfte des Gesetzes bezieht sich also auf den unmittelbar vorhergehenden §. 42. „A sola qualitate feudali — *Jus reformandi* non dependet, sed feuda ista & subfeuda, nec non vasalli, subditi & bona ecclesiastica in causis religionis & quicquid Juris Dominus feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, *ex statu anni* 1624 die prima Januarii perpetuo censeantur, quae vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur & in pristinum statum restituantur.“

Die andere Hälfte des Gesetzes ist für sich klar: „Subditi vero propter mutatam interim religionem, pendente territorii controversia, migrare non cogantur.“

Die Gesetzgebung für diesen besondern Fal, als eine Ausnahme von der Regel, charakterisirt sich also hauptsächlich dadurch, daß, so lange der Streit nicht würklich entschieden ist, der Landesinhaber nicht befugt seyn solle, sich des der Regel nach ihm zukommenden Religionsbans gegen diejenigen Unterthanen, die unterdessen die Religion des Landes verlassen haben, zu bedienen. Behält er in der Definitivsentenz die Oberhand, so hört diese Verbindlichkeit auf, und es hängt alsdenn für die Zukunft von seiner Wilkühr und Gnade ab, ob er sie noch weiter toleriren wil oder nicht. Mus aber das Land dem catholischen obsiegenden Theil abgetreten werden, so steht für diesen von einer auf diesen Fal eigenen Befugnis zur Einführung des Simultaneum, oder wohl gar zur gänzlichen Reformation des Landes, keine Sylbe in dem vorliegenden Gesetz. Selbst nicht einmal Analogie des Gesetzes für die verpfändeten Lande könte hier in diesem Fal eine solche Prätension nur einigermaßen begründen, da jenes eigenthümliche Recht des Reluenten an einem Ort, in einem Fal, aus einem Grund, mit einer Formel verglichen worden, das alles mit dieser Stelle, mit diesem Fal, mit diesem Grund und mit dieser Formel des Gesetzes nicht die geringste Aehnlichkeit hat.

IV. Abschnit.

Von dem so genanten Simultaneum.

§. 79.

Von dem Begrif des Simultaneum.

Wir können unmöglich dieses Capitel verlassen, ohne etwas von dem sogenanten Simultaneum gesagt zu haben. Es ist oben erwiesen worden, daß zwar dem Landesherrn allein das Vorrecht gebühre, das Religionswesen des Landes und dessen Religionsübung zu bestimmen, doch mit der Bedingung, daß ohne Bewilligung des Landes hierin keine Veränderung vorgenommen werden dürfe. Das unmittelbar damit verwandte Recht der Toleranz und des Religionsbans über fremde Religionsverwandte macht mit seinen gesetzlichen Bestimmungen die andere Hälfte von demjenigen Ganzen aus, das wir unter dem so genanten Jus reformandi verstehen. Aber das, was wir Simultaneum oder vielmehr das Recht zum Simultaneum nennen, scheint wohl zu keinem von beiden unmittelbar zu gehören, sondern ein für sich bestehendes Ding zu seyn, und verdient dahero eine eigene Untersuchung.

Wir

Wir verstehen unter dem Wort Simultaneum eine, neben der irgendwo schon vorhandenen und öffentlich eingeführten Religionsübung, andere verschiedene und zwote Religionsübung, die mit der ersten auf einem eben so festen Grund des Rechts bestehen, und dem Religionsban eben so wenig unterworfen seyn sol. Der Sprachgebrauch mus auch hier die etwas schwankend scheinende Benennung fixiren, und wir geben dem Wort diejenige Bedeutung, welche ihm die Religionspartheien gegeben haben, wenn davon öffentlich die Rede war [1]).

§. 80.

Dessen Eintheilung.

In einem gemischten Lande, dessen ganze Bürgerschaft und Landschaft in zwo Religionspartheien getheilt ist, und um derentwillen von der Landeshoheit beider ihre Religionsübungen öffentlich eingeführt worden, oder doch wenigstens dafür zu halten sind, und also beide Landesreligionen an dem gemeinen Landkirchen-

1) Wenn also irgendwo der Landesherr fremden Religionsverwandten eine Religionsübung unter diesen oder jenen Bedingungen aus Toleranz verstattet, das schlechterdings auf willkührlicher Gnade besteht, so entsteht wol auch hierdurch ein simultaneum exercitium; ich solte aber fast vermuthen, daß in diesem Fal das Wort nie, oder doch wenigstens nicht gewöhnlich, in unserm Reichsstyl gebraucht worden ist.

eigenthum Antheil haben — in einem solchen Lande ist nun vornemlich und in der eigentlichen Bedeutung das Simultaneum. Selbst der Religionscharakter desselben Landes bestehet darin; und auf eben dieselbe Art, als überhaupt der Landesherr vermöge seines Jus reformandi den Religionscharakter des Landes zu verändern und anders zu bestimmen befugt ist, kan wohl auch in jedem Land, wenn die zur Veränderung des Religionscharakters eines Landes erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes vorhanden sind, das Simultaneum eingeführt werden, und daraus ein gemischtes Land entstehen. Aber darüber ist wohl noch nie gestritten worden, so viel auch Streitens über das Simultaneum gewesen. Die Frage vom Recht oder Unrecht, Grund oder Ungrund des so genanten Simultaneum betraf von je her blos solche Länder, die dem Religionscharakter nach pur waren, und denselben behalten solten oder doch wolten. Man sieht also schon hieraus, daß man seine eigentliche natürliche Bedeutung verlassen hat und verlassen müssen, wenn man in denen Ländern das Simultaneum einführen wolte, deren Religionscharakter dergleichen nicht mit sich brachte, sondern ihm vielmehr gerade entgegen war. Dergleichen Simultaneum ist also von einer ganz andern Art, und davon ist hier vornemlich die Rede. Der aus dem Ursprung dieses Simultaneum hervorstechende Geist

verräth

verräth sich schon hierdurch selbst; es ist der nemliche, der, wo er durch nichts mehr in Schranken gehalten werden konte, ganze Systeme der bürgerlichen Gesellschaft aus ihren Fugen gehoben, umgestürzt, oder doch wenigstens umgebauet hat.

§. 81.

Von dessen verschiedenen Graden.

Also die Frage über das Simultaneum betraf vornemlich pur catholische und protestantische Länder, und die Rede davon war nicht da, wo ein Theil aus der Bürgerschaft derjenigen Religion schon würklich zugethan war, um derentwillen noch die zwote Religionsübung, neben der schon würklich vorhandenen, durch das Simultaneum eingeführt werden solte; sondern vielmehr da, wohin man aus einem eigenen Religionsinteresse, vermöge eines angemaßten Rechts zum Simultaneum, erst Colonien von seinen Glaubensgenossen anzupflanzen, und für sie eine Religionsübung anzuordnen dachte. Um dieser erst neuanzulegenden Colonien willen hätte das Simultaneum eingeführt werden sollen. Geschmiedete Projekte, mislungene Versuche, würkliche Religionsbedrückungen gaben die Veranlassung, daß man nach und nach vornemlich dreierlei Grade von dergleichen Simultaneum bemerkte, und, nachdem einmal mehrere Grade das Simultaneum von einander geschie-

den und gehörig bestimt waren, so that man fast so, als wenn die Rechtmäßigkeit des Simultaneum selbst an sich schon entschieden wäre, und der Streit und die darüber vorgebrachten Zweifel nunmehr blos allein diesen oder jenen Grad davon beträfen. Der erste Grad besteht darin, wenn eine Religionsparthei ihre in ungetheiltem Besitz bisher gehabten Kirchen mit einer andern Religionsparthei theilen sol. Dieser Grad des Simultaneum führt so viel Härte mit sich, daß man ihn von jeher für unbillig und widerrechtlich gehalten hat. Etwas milder scheint der andere Grad zu seyn, wenn alte leer und ungebraucht stehende Kirchen, in denen Städten und Dörfern, wo dergleichen würklich vorhanden sind, einer andern Religionsparthei zu Anordnung ihrer eigenen Religionsübung eingeräumet werden sollen.

Dieser zweite Grad des Simultaneum, je weniger er den alten Religionsverwandten in ihrer Religionsübung Beeinträchtigung oder Beschwerden zu machen scheint, ist eben darum für desto billiger und weniger gesetzwidrig gehalten worden. Der dritte Grad hat das unschuldigste Ansehen, und besteht darin, wenn von andern fremden Religionsverwandten auf ihre Kosten entweder neue Kirchen erbaut, oder wohl gar neue Städte und Dörfer angelegt werden solten.

§. 82.

§. 82.

In verschiedenen Fällen.

In denen Landen, wo Landesherr und Unterthan einerlei Religion zugethan sind, hat man so wenig über das Simultaneum gestritten, als vom Landesherrn Anlas dazu gegeben worden. Inzwischen sind doch auch hier Fälle möglich, wo sich der Landesherr dergleichen Verfügungen zu treffen anmaßen könte. Eines von beiden, entweder Jus reformandi oder Landeshoheit, müste das seyn, womit auch in diesem Fal dergleichen auf ein Simultaneum hinauslaufende landesherliche Verfügungen gerechtfertiget werden könten.

Man analysire aber das Jus reformandi wie man wil; so wird man doch nicht darin das Recht finden, dem Lande fremde Religionsübungen aufzudringen. Das Jus reformandi enthält für das erste das Recht, die Religionsübung für das ganze Land auf eine im Gesetz vorgeschriebene, und durch die Natur der Sache gerechtfertigte Weise zu bestimmen und anzuordnen. Es enthäle für das zweite das Recht, den Religionscharakter des Landes rein zu erhalten, und vermöge des bürgerlichen Religionsbans alle fremde Religionsübungen von dem Territorium abzuhalten, und den Umständen nach fremden Religionsverwandten weder Aufenthalt noch Bürgerrecht zu verstatten; oder doch wenigstens vermöge

des ihm zustehenden Rechts der Toleranz, allen andern Glaubensgenossen blos aus wilkührlicher Gnade Aufenthalt im Lande zwar zu verstatten, dabei sie aber, wenn sie auch gleich einen Grad von Religionsübung erhalten, nie so viel Recht haben, als man bei einem Simultaneum der neben eingeführten Religionsparthei zuzuschreiben und zuzuwenden pflegt. Aber ein anders ist, entweder das Land selbst reformiren oder fremde Religionsverwandte toleriren, davon eines wie das andere in dem allen und jeden Landesherrn zustehenden Jus reformandi enthalten ist: ein anders aber, im Lande hie und da eine zwote Religionsübung, als ein Simultaneum, einführen.

Wenn es die Wohlfahrt des Landes erfordert, so ist zwar der Landesherr vermöge seiner Landeshoheit dazu befugt, und, weil nur von Reichsreligionsverwandten die Rede ist, so hat er hierin von Seiten des Reichs keine Einsprache zu befürchten. Aber wenn daraus auf das Land selbst nachtheilige Folgen zu besorgen sind, so wäre ein solches von dem Landesherrn in dem, obgleich mit ihm der Religion nach homogenen Land eingeführte Simultaneum jeder Art, von dem Vorwurf einer Landesbeschwerde nicht wohl freizusprechen. Doch ich eile auf den eigentlichen Kampfplatz, wo aus verschiedenem Religionsinteresse über das Simultaneum gestritten wor-

worden. In denen Landen also, wo Landesherr und Unterthanen verschiedener Religion zugethan sind, entsteht vornemlich die Frage, ob zu dem Simultaneum überhaupt, oder doch wenigstens zu einem oder dem andern Grad davon, der Landesherr unsern Reichsgrundgesetzen nach befugt sey? Der Fal, wo der Landesherr sich in solcher Situation befindet, daß er den Gedanken vom Simultaneum realisirt haben möchte, ist gedoppelt. Entweder, wenn das ganze Land einer andern Religion zugethan ist, die er ungekränkt lassen mus, oder, wenn nur einzelne Theile davon ihre eigene Religionsübung haben, darzu sie durch das Gesetz autorisirt worden sind. Hier in diesen beiden Fällen, und vornemlich im letztern Fal, wo der Widerstand schwächer ist, war es eigentlich, wo der Religionseifer und Partheigeist das so berufene Simultaneum ausgebrütet hat, und wo also demselben, entweder die Rechte der herschenden Religion des Landes, oder die Rechte der gesetzlich recipirten Religionsübungen im Lande, entgegen stehen könten.

§. 83.

Zwischen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten hat kein Simultaneum Stat.

Wo in evangelisch-reformirten Landen evangelische Gemeinden sind, aber vornemlich, wo über evangelische Lande Evangelisch-Reformirte die Landeshoheit haben,

und umgekehrt; da ist nach der Regel des Gesetzes alles Simultaneum jeder Art aufgehoben, und dem Landesherrn einzig und allein das Recht zugelassen worden, einer ganzen im Lande schon vorhandenen Gemeinde, die ihre bisherige Religion verlassen, und sich zur Religion des Landesherrn bekennen würde, öffentliche Religionsübung auf ihre Kosten zu verstatten [1]). Dies war endlich das Resultat aus einer langen Reihe von Projekten und Verhandlungen zwischen den beiden protestantischen Religionspartheien unter sich. Der erste Versuch von Seiten der Reformirten gieng gerade zu auf einen Reformationsdespotismus, und enthielt ein unumschränktes Jus reformandi, so wie bisher in Teutschland hie und da damit so viel Misbrauch getrieben worden war [2]). Die A. C. Verwandten hingegen gestunden ihnen nicht einmal das Simultaneum zu, ungeachtet sie es für sich und ihre Religion zur einseitigen Bedingung des mit den Evangelisch-Reformir-

---

1) Art. VII. §. 2. I. P. O.

2) Epistolae arcanae T. III. der W. Fr. H. s. 4. „Denique sunt, schreibt ein schwedischer Gesandter vom W. Fr. „Convent, vetera factionum odiorumque nomina, Calviniani & Lutherani, quorum illi hactenus a Pacis religioni „datae beneficiis excluſi, non contenti sunt admitti in „communionem securitatis publicae, nisi *mutandae* in *ditione sua religionis*, *cogendorumque subiectorum* jure, Catholicorum & Augustanae Confessionis sociorum exemplo, fruantur."

formirten zu errichtenden Vergleichs gemacht haben wolten [1]).

Je unbilliger dieſe einſeitigen Vorrechte der A. C. Verwandten gegen die Evangeliſch-Reformirten zu ſeyn ſchienen, deſto mehr waren nun die Reformirten bemüht, ein wechſelſeitiges Simultaneum zur Bedingung des Vergleichs zu machen [2]). Allein ſo wenig die A. C. Verwandten ihr einſeitiges Simultaneum durchzuſetzen vermocht, ſo wenig waren ſie geneigt, nach dem Projekt der Reformirten ein wechſelſeitiges Simultaneum zuzugeben, nicht

---

1) Man vergleiche hier T. II. ſ. 8. 9. 140. T. VI. ſ. 240. 241. 282. insbeſondere ſ. 247. die vom D. Lampadius entworfene Formel: „Si autem provincia, ubi jam reformata religio publice exercetur, Auguſtanae Religionis Statibus — acceſſerit, liceat quidem in iis publicum exercitium introducere, ſed tamen pariter uſitatum jam exercitium permaneat liberum. De templis vero & bonis eccleſiaſticis pro numero civium iſti vel illi parti adhaerentium ſtatuatur.“

2) T. VI. ſ. 261 der W. Fr. H. und ſ. 249 ſteht davon folgende Formel: „Quodſi — ſive in perſona principis — ſive in principatu — mutatio contingat: nulla fiat, niſi cum conſenſu ſubditorum in publico religionis exercitio immutatio; ita tamen, ut princeps vel Dominus pro ſe & *ſuae profeſſioni addictis*, ſuos quoque concionatores citra coeterorum ſubditorum onus ac impedimentum habeat alatque.“ Man vergleiche ſ. 253 und vornemlich ſ. 259 die *Monita & additiones reformatorum ad articulum Reformatos concernentem.*

nicht zwar aus blindem Religionseifer und einem die Menschheit entehrenden Religionshas und Partheigeist, sondern aus einer durch die Erfahrung gerechtfertigten Furcht: „das evangelische Religionsexercitium möchte „nach und nach durch das reformirte, dem damit Platz „gemacht wurde, gänzlich verdrungen werden [1]).“

Es kam dahero eine ganz entgegengesetzte Formel des Gesetzes zu Stande, und die darin cursiv gedruckten Worte sind gerade die Barrieren, die man gegen das evangelischreformirter Seits so sehr urgirte Simultaneum von Seiten der A. C. Verwandten mit vieler Mühe zu Stande gebracht hat [2]), so daß zu theurst auch die mil-

deste

---

1) Man vergleiche eine gewissermaßen hieher gehörige Relation T. VI. f. 261 der W. Fr. H. „Weil sie davor hielten, es „würde die intendirte Einigkeit durch die ganze Handlung „über solchen Artikel mit einander nicht erreicht, sondern „vielmehr des wahren christlichen Glaubens Vernicht-Ver-„acht- und Austilgung darob erfolgen: sie würden durch „die Bremer in diesen Gedanken gestärkt, welche gestan-„den hätten, daß die Reformirten durch die jaktirte „Bekäntnis zur Augspurgischen Confession und etliche Jahre „verhehlte Misdeutung deren Inhalts, ihren Wahn in „die Stadt Bremen gebracht, und nunmehro den wahren „Gottesdienst fast gar daraus exterminirt hätten.“

2) Wir wollen den ganzen Abschnit des Gesetzes hier einrücken, die darin merkwürdigen und gegen eben dieses Simultaneum evangelischer Seits eingeschalteten Stellen auszeichnen, und was zu ihrer weitern Erläuterung dienen kan,

zu

deſte und unſchädlichſt ſcheinende Gattung vom Simultaneum, öde Oerter mit Colonien von fremden Glaubensgenoſſen

---

zu Ende des Textes beifügen. Art. VII. §. 1. des W. Fr. J. — Ideo de jure reformandi inter utramque (partem proteſtantium) conventum eſt, ut ſi aliquis princeps — ad alterius partis ſacra tranſierit, aut principatum — ubi alterius partis ſacra exercitio publico *de praeſenti* a) vigent — nactus fuerit, ipſi quidem concionatores *aulicos* b) ſuae confeſſionis c) citra ſubditorum onus aut praejudicium *ſecum* atque in *reſidentia* d) ſua habere liceat, at fas ei non ſit, e) vel publicum religionis exercitium, leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas *hactenus* f) ibi receptas immutare, vel templa — prioribus adimere — vel — ſubditis miniſtros alterius confeſſionis obtrudere — — g) ſi vero aliqua *Communitas* h) *eveniente mutationis caſu* i) *domini ſui religionem amplexa* k) perierit, *ſuo ſumtu* l) exercitium, cui princeps vel dominus addictus eſt, liberum eſto ſine reliquorum praejudicio ei illud indulgere a ſucceſſoribus non auferendum. At Conſiſtoriales ſacrorum viſitatores, Profeſſores Scholarum & Academiarum, Theologiae & Philoſophiae, nonniſi eidem religioni addicti ſint, quae *hoc tempore* quolibet in loco publice recepta eſt. a) T. VI. ſ. 259. b) eben daſelbſt. c) hier wolten die Reformirten die Worte: *pro ſe & ſuae profeſſioni addictis* eingerückt haben T. VI. ſ. 260. d) nicht in *reſidentiis* ſ. 273 ja nicht einmal in *unaditionum ſuarum curia* ſ. 252. e) die reformirte Clauſul: „*invitis ſubditis*,“ wurde zutheurſt ausgeſtrichen ſ. 253. 260. f) ebendaſ. g) hier ſtund noch in einem evangeliſchen Projekt ſ. 277. vel novum alicubi ſuae religionis exercitium quocunque modo aut praetextu introducere,“ mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieſe Stelle darum eingerückt

genossen zu besetzen, dadurch ausgeschlossen worden ist.

§. 84.

Was davon zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken zu halten.

Dieser Geist von Gesetzgebung, darin alles Simultaneum zwischen den Protestanten unter sich, den Landesherrn in diesem Fal gänzlich abgeschnitten worden ist, läst

---

gerückt worden sey, um allen neu anzulegenden Colonien vorzubeugen, s. 278. Allein die Disposition von dem besondern Fal, die nachgehends erst eingerückt worden, machte diese Clausul unnöthig. h) nicht jeder Coetus ohne Unterschied s. 271. i) also erst in diesem sich ereignenden Fal. k) folglich können keine neue Colonien dahin gezogen werden, weil das Gesetz nur allein eine schon im Lande vorhandene Gemeinde voraussetzt, die sich zu der Religion des Landesherrn gewandt haben würde s. 277. 278. l) folglich verliert eine solche Gemeinde in diesem Fal ihren bisher gehabten Antheil an dem geistlichen und Land = Kircheneigenthum, und mus ihr eigen Religionsexercitium auf ihre Kosten unterhalten. Allein um des Simultaneum willen, dem man von allen Seiten begegnen wolte, wurde dahero die reformirter Seits in Vorschlag gebrachte Formel von einem besondern Fal, und einer Ausnahme von der Regel vorhero mit so vielen Clausuln von den A. C. Verwandten versehen, ehe sie ihre würkliche Einwilligung dazu gegeben. Anfangs hies das reformirte Projekt ohne die geringste Bestimmung des Subjekts: „quodsi *ecclesia vel Coetus quidam* — „petat exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, „illud ei sine reliquorum praejudicio indulgere liberum „esto.“ s. 271.

läst uns nichts anders, als mit einem starken Vorurtheil gegen dasselbe in das Verhältnis zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken übergehen; und wenn nicht hierin augenscheinliche und unwidersprechliche Beweise das Simultaneum unterstützen, so ist es wohl schon hieraus unglaublich, daß die Meinung der hohen Paciscenten in dem fünften Artikel gewesen seyn möchte, ein wechselseitiges Simultaneum unter sich zuzugestehen, es mag nun der Fal und die Frage entweder ein evangelisches Land unter einem catholischen Landesherrn, oder eine evangelische Gemeinde unter denselben in einem catholischen Lande, und umgekehrt, betreffen. Zwar ist es unleugbar, daß in dem ganzen fünften Artikel weder ein ausdrückliches Wort, noch eine dem unter den Protestanten verglichenen Gesetz ähnliche Formel gefunden wird, wodurch das Simultaneum klar und deutlich verworfen worden wäre. Dies hat vornemlich die catholischen Verfechter desselben begünstiget, und hingegen protestantische Schriftsteller nicht wenig verwirret, die bald mit, bald ohne besondern Beruf die Vertheidigung der Sache der Protestanten gegen ihre Gegner, und die Bestreitung des Simultaneum auf sich genommen haben.

§. 85.

Bisherige Gründe dagegen.

Catholischer Seits behauptete man bisher mit der

grösten

gröſten Zuverſicht, daß „zwar den Unterthanen die Re„ligionsübung, die ſie im Jahr 1624 gehabt haben, „vom Landesherrn weder genommen noch geſchmälert „werden könne; dem Landesherrn hingegen die Befugnis, „das Simultaneum einzuführen, nicht allein nicht abge„ſprochen, ſondern ihm vielmehr unter dem Jus refor„mandi, wodurch er dazu berechtiget ſey, eben darum „feierlichſt auf das neue beſtätiget worden wäre.“ Aus dieſem beſtätigten Jus reformandi zogen alſo die Catholiken die natürlich ſcheinende Folge: „daß, wo entweder „die evangeliſchen Unterthanen in dem Beſitz ihrer herge„brachten Religionsübung nicht durch die Einführung ei„nes Simultaneum gekränkt würden, oder ſie nicht im „Entſcheidungsjahr einem angemaßeten Simultaneum „würklich und mit Nachdruck und Effekt widerſprochen „hätten, — daß außer dieſen beiden Fällen der Landes„herr vermöge ſeines Jus reformandi das Simultaneum „daſelbſt einzuführen, allerdings befugt wäre.“ Dieſe Scheingründe waren auch würklich ſo blendend, daß es den Proteſtanten Mühe koſtete, für die proteſtantiſche Sache, die doch bei allen Arten des Simultaneum bald mehr, bald weniger, bald mittelbar, bald unmittelbar leiden mus, eine Stüze zu finden, und dagegen etwas bedeutendes ſagen zu können. Zum Unglück ſchien ihnen der ganze Abſchnit des Geſetzes §§. 30-44. des W. Fr. Inſtr.

Instr. und besonders der §. 31 von dem man vornemlich in dieser Sache etwas entscheidendes hätte erwarten können und sollen, alle Hülfe zu versagen. Der eine Theil der protestantischen Schriftsteller nahm dahero seine Zuflucht zu einer ganz fremden Stelle im W. Fr. J. und erwies aus derjenigen Gesetzgebung, die für die Religionsübung der geistlichen Personen in den gemischten Stiftern und geistlichen Gütern errichtet worden [1]), eine Analogie für alle und jede Fälle: „daß nur eine und „eben dieselbe Religionsübung, die im Entscheidungs„jahr daselbst gewesen, hinführo Stat haben solle." Damit glaubte man die Unrechtmäßigkeit eines Simultaneum, das erst nachhero eingeführt würde, erwiesen zu haben. Der andere Theil, und vornemlich der Commentator des westphälischen Friedens selbst, ein Man von dem grösten Ansehen und Gewicht in dieser Sache, das er sich durch seine Aufrichtigkeit und Gelehrsamkeit erworben hatte, fühlte so sehr das ganze Gewicht und die Stärke der catholischen Argumente: „daß er zwar „aus dem §. 31 jedes Simultaneum für widerrechtlich „und verwerflich hielt, wodurch die Unterthanen in ihrer „gesetz-

1) §. 26. — publicum — religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.

„gesetzlichen Religionsübung gekränkt würden; hingegen „aber in Ansehung der zwo übrigen Arten des Simul„taneum, es möchten nun irgendwo erst neue Kirchen „auf Kosten der neu anzulegenden Gemeinde dazu er„bauet, oder dergleichen alte leerstehende Gebäude dazu „eingerichtet werden, den Catholiken gerade zu gewon„nen gab. Der Grund, der ihn bewogen, der Lehre „der billig denkenden Catholiken hierin beizutreten, ist „eben so blendend und verführerisch, weil, seiner Meinung „nach, sonsten, wenn das Simultaneum jeder Art hätte „aufgehoben werden sollen, die Formel des Gesetzes ganz „anders, als die Worte des §. 31 da stehen, hätte ab„gefasset werden müssen [1]).

§. 86.

---

1) Der Verfasser der Medit. über das W. Fr. J. Art. V. §. 31 dichtet dahero eine andere Formel, die nicht im Gesetz stehet, aber darin stehen müste, wenn die Meinung der hohen Paciscenten gegen das Simultaneum jeder Art gerichtet gewesen wäre, und der Ungrund desselben aus dem Gesetz dargethan werden könte. Sie heist also: „Quocunque „loco, quacunque urbe, quocunque pago exercitium A. C. „vel religionis Catholicae anno 1624 viguit, & quatenus „ibi viguit, conservari in posterum ita debet, ut deinceps „neutri parti jus sit, contra *statum & habitudinem temporis „illius vel loci* quicquam in quacunque re, quod ad religio„nem spectet, mutare, aut novam formam loco dare, vel „novis circumstantiis conditionem ejus seu qualitatem aliam „facere.“ Weil nun aber der §. 31 ganz anders lautet, so

§. 86.

Deren Prüfung.

Wenn ich diese aufgestelten Gründe beider Theile noch einmal überlege, und damit das ganze System des fünften Artikels und der darin liegenden Gesetzgebung, aus welcher die Rechtmäßigkeit oder der Ungrund des Simultaneum entschieden werden sol, vergleiche; so scheint mir in Ansehung des Simultaneum noch nichts entscheidendes, weder von dem einen noch dem andern Theil, vorgebracht; und der Ungrund des Simultaneum, welcher bisher die Sache der Protestanten vornemlich gewesen zu seyn scheint, weder widerlegt noch erwiesen zu seyn.

Was der Commentator des W. Fr. für den einzigen möglichen Grund gegen das Simultaneum jeder Art und besonders der zwoten und dritten Art hält, wie er es auch in der That ist, das scheint zwar ein Theil der protestantischen Schriftsteller aus dem §. 26. Art. V. des W. Fr. J. deduciren und eben damit desselben Ungrund erweisen zu wollen. Mich dünkt aber eben

---

so giebt er den zweiten und dritten Grad des Simultaneum gewonnen, und schließt seine von diesem §. gegebene Erklärung mit folgender daraus abgezogenen Grundregel: „stat „itaque firmum & immotum, *facto nostro proprio*, non qua„litate vel habitu loci, aut conditione temporis ex pace „nobis dari actionem vel exceptionem.“

darum die Sache noch unerwiesen zu seyn, weil der Beweis aus den §. 30. 31. als dem eigentlichen Ort der Gesetzgebung, wo über diese Materie, die das Religionswesen der teutschen Lande und die darauf gehenden Rechte der Landesherrn und ihrer Unterthanen betrift, Verhandlungen gepflogen und ein förmliches Gesetz verglichen wurde, nicht geführt worden ist. Deren Religionsübung für einige geistliche Personen in einigen gemischten Mediatstiftern, im Capitel von den geistlichen Mediatgütern, und Religionsübung für die teutschen Lande und Unterthanen im Capitel von der Autonomie der Unterthanen — diese zwei Dinge scheinen mir etwas zu weit von einander abzustehen, als daß man hieraus gegen eine so wichtige und interessante Sache, als das Simultaneum ist, einen unumstöslichen und entscheidenden analogischen Beweis solte führen können.

Was aber der eine Theil aus einem ganz fremden Ort herzuholen mühsam bemüht ist, und der andere Theil in dem §. 31 und überhaupt in dem ganzen Abschnit §§. 30-44. nicht zu finden glaubt, und eben darum die Sache meist verloren giebt, das wird, meiner Meinung nach, die Worte des Gesetzes mögen auch noch so wenig bedeutend scheinen als sie wollen, aus dem ganzen System eben derselben Gesetzgebung, die in dem §. 31. Art. V. des W. Fr. J. liegt, erwiesen, und damit

mit wird der Ungrund des Simultaneum jeder Art augenſcheinlich dargethan werden können.

§. 87.

Neuer Beweis von dem Ungrund des Simultaneum.

Wenn man klar und deutlich zeigen kan, daß die Meinung der hohen Paciſcenten in dem Abſchnit des Geſetzes, der eben von der Religionsübung der Unterthanen handelt, daß das, was hierin die A. C. Verwandten gefordert, und die Catholiken ihnen würklich zugeſtanden haben, dieſes geweſen, daß in der Regel nicht nur allein die Unterthanen in der Religionsübung, die ſie in dem Entſcheidungsjahr gehabt, im geringſten nicht gekränkt werden, ſondern auch, daß der ganze Zuſtand ihres Religionsweſens, ſo wie er zu dieſer Zeit an jedem Ort geweſen, auch hinführo ſo lange bleiben ſol, bis ſich Landesherr und Unterthanen hierüber eines andern vergleichen würden, ſo dünkt mich der Ungrund des Simultaneum ziemlich erwieſen zu ſeyn.

§. 88.

Der auf gedoppelte Art geführt wird.

Ich denke dieſes ſowol aus dem ganzen Syſtem der Geſetzgebung des fünften Artikels, als auch vornemlich aus der von der Bedeutung des §. 31 eben deſſelben Artikels gegebenen Erklärung der hohen Paciſcenten ſelbſt erweiſen zu können.

I. Wenn man darthun kan, daß

für das erste, das Simultaneum in einem besondern Fal um seiner ganz eigenen Beschaffenheit willen ausdrücklich im Gesetz zugestanden worden ist, welches eben darum für eine Ausnahme von der Regel angesehen werden mus; daß hingegen

für das zweite, in einem andern besondern Fal, wo catholischer Seits eine ähnliche Anomalie gefordert worden ist, das Gesetz, dieser seiner besondern Beschaffenheit ungeachtet, doch kein Simultaneum zugelassen hat; und daß endlich

für das dritte, wiederum an einem andern Ort, wo abermalen catholischer Seits in einem gewissen besondern Fal, und bei Landen von gewisser Art, in Ansehung ihres Religionswesens, solche Dinge in Vorschlag gebracht worden, die als Ausnahmen von der algemeinen Hauptregel hätten angesehen werden müssen — daß das Gesetz abermalen auch hierin die Regel des Entscheidungsjahrs zur einzigen Norm gesetzt hat, und zwar mit einer von den Worten der Regel im §. 31 etwas verschiedenen, dem Sinn und der Meinung

nung der Paciscenten aber desto angemessenen Formel; als welche dahin geht, daß nicht nur die Unterthanen bei den einmal hergebrachten Religionsübungen ungekränkt gelassen, sondern auch, daß das ganze Religionswesen des Landes und alles Recht des Landesherrn über dasselbe aus dem Zustand des einmal verglichenen Entscheidungsjahrs beurtheilet, darnach wieder hergestelt und dabei gelassen werden solle. —

Wenn man, sage ich, dieses, was in diesen drei Punkten angeführt worden, darthun kan, so möchte schon vieles zu dem Beweis des Ungrunds vom Simultaneum gewonnen seyn.

II. Wenn man aber noch endlich

für das vierte, aus dem eigenen Munde der A. C. Verwandten die Versicherung hat, daß mit dem Gesetz vom Entscheidungsjahr und mit der im §. 31 Art. V verglichenen Formel, die Absicht und Meinung gewesen, das Simultaneum jeder Art gänzlich aufzuheben; wenn sie diese ihre Erklärung auf dem W. Fr. Convent, noch vor der förmlichen Unterschrift und Vollendung der Gesetzgebung, selbst in der vollen Versamlung der Compa-

cisenten, vor den Ohren der Catholiken gethan haben; wenn diese Erklärung der A. C. Verwandten catholischer Seits angenommen worden; noch mehr, wenn die Catholiken darauf, weil sonsten die algemeine Regel des Gesetzes gebrochen werden müste, eben darum von einem prätendirten Simultaneum bei einer gesetzlich recipirten evangelischen Gemeinde in einem gewissen catholischen Lande, würklich abgestanden sind: so scheint mir dadurch auf einmal das ganze catholische Lehrgebäude vom Simultaneum über den Haufen zu fallen, und der Beweis von dem Ungrund des Simultaneum überzeugend und unumstößlich zu seyn.

§. 89.

1. Aus dem ganzen System der Gesetzgebung des fünften Artikels.

Die drei ersten Gründe, woraus der Ungrund des Simultaneum erwiesen werden sol, liegen in der Gesetzgebung des fünften Artikels selbst. Ihre Kraft des Beweises besteht darin, daß sie augenscheinlich zeigen, die Meinung der hohen Pacisenten bei der Gesetzgebung im §. 31 vom Entscheidungsjahr müste diese gewesen seyn, daß nicht nur die Unterthanen bei ihren damals gehabten

habten Religionsübungen, sondern auch daß der ganze Zustand des Religionswesens, wie er an jedem Ort am Entscheidungsjahr gewesen, dieser algemeinen Regel nach ungekränkt gelassen werden sol. Ich wil einen nach dem andern anführen.

§. 90.

Und zwar aus der besondern Gesetzgebung: a) für verpfändete Lande.

1) Bei verpfändeten Landen begehrten die Catholiken, wie wir schon im dritten Abschnit ausführlich gezeigt haben, daß der Eigenthumsherr nach geschehener Wiedereinlösung nicht an das Entscheidungsjahr gebunden, sondern das ganze Land gänzlich auf seine Religion zu reformiren befugt seyn solle. Die A. C. Verwandten hingegen bestunden auf der algemeinen Regel vom Entscheidungsjahr, und also gerade darauf, daß auch dem Eigenthumsherrn nach geschehener Wiedereinlösung ohne Bewilligung der Unterthanen durchaus nicht zustehen solle, in dem Religionswesen des Landes einige Aenderung vorzunehmen. Endlich machte das Simultaneum, als eine Ausnahme von der Regel, um der besondern Beschaffenheit dieser verpfändeten Lande willen, den Vereinigungspunkt zwischen beiden Religionspartheien. Wenn also, schon der algemeinen Regel nach, jedem Landesherrn in seinem der Religion nach mit ihm hetero-

genen Lande, oder bei den fremden Religionsverwandten und recipirten Gemeinden in dem der Religion nach mit ihm homogenen Lande, das Recht gehabt, und schon zugestanden gehabt hätte, ein Simultaneum daselbst einzuführen: wie wäre es möglich gewesen, mit dem Simultaneum in diesem besondern Fal eine Ausnahme von der Regel zu machen, und die Catholiken, die um der besondern Beschaffenheit dieser Lande willen für den Landesherrn etwas vorzügliches gefordert hatten, damit zu befriedigen? Und da die A. C. Verwandten schon gegen dieses Simultaneum, in dem vorliegenden besondern Fal, so viele Bedenklichkeiten geäußert, und dasselbe erst nach vielen mislungenen Versuchen, um die Regel auch hierin aufrecht zu erhalten, endlich nachgegeben; hingegen aber dabei mit der grösten Sorgfalt und mit vieler Arbeit sich bemühet haben, die alten Religionsverwandten bei ihrem bisherigen Religionswesen gegen die durch das Simultaneum neben eingeführte Religionsparthei zu verwahren [1]): wie ist es möglich, zu glauben, daß, wenn auch in den §§. 30. 31. Art. V. allen und jeden Landesherrn das Simultaneum stilschweigend zugestanden worden wäre, daß sie, die A. C. Verwandten, bei der erst nach dem verglichenen Gesetz für die verpfändeten Lande geschehenen Berichtigung des Auto-

1) T. IV. der W. Fr. H. f. 197.

Autonomiepunkts und des in den §§. 30-44 enthaltenen Abschnits der Gesetzgebung, hätten können weniger sorgfältig, ja wohl gar sorglos gewesen seyn?

§. 91.

b) Für strittige Lande.

2) Bei den strittigen Landen, dergleichen z. E. der evangelische Pfalz-Sulzbachische Antheil war, worauf der catholische Pfalzgraf Neuburgischer Linie die Landeshoheit zu haben vorgab, und schon viele eigenmächtige Veränderungen in dem Religionswesen vorgenommen hatte — bei dergleichen strittigen Landen begehrten die Catholiken gleichfals eine Ausnahme von der Regel, und zwar also: „daß der Zustand des Religi„onswesens in dergleichen Landen, nicht wie er im Ent„scheidungsjahr gewesen, sondern wie er zur Zeit des „Friedensschlusses wäre, auch hinführo seyn und bleiben „solle [1]).“

Allein hierin schlug den Catholiken der Versuch mit einer Ausnahme von der Regel fehl; die A. C. Verwandten behielten mit der algemeinen Regel in Ansehung der öffentlichen Religionsübung, worin doch eigentlich das Religionswesen des Landes besteht, auch in diesem besondern Fal die Oberhand; nicht einmal das in den trüben tumultuarischen Zeiten des vorhergegangenen

Krie-

1) T. IV. der W. Fr. H. s. 825.

Krieges aufgedrungene Simultaneum wurde im Gesetz bestätiget, sondern alles, was für diesen besondern Fal, als etwas eigenes gesetzlich verglichen wurde, bestand blos einzig und allein in einer zeitigen, bis zur endlichen Entscheidung des über das Eigenthum der Landeshoheit entstandenen Streits fortdaurenden Suspension des Religionsbans gegen die Glaubensgenossen des andern Litiganten, so viel deren während des Streits entstehen würden. Man machte nemlich, dieses besondern Fals wegen, einen sehr vernünftigen Unterschied zwischen den verschiedenen unter dem Jus reformandi enthaltenen Rechten, je nachdem sie entweder das Religionswesen des Landes oder die Bestimmung des Schicksals der im Lande befindlichen fremden Religionsverwandten betreffen; einen Unterschied zwischen denjenigen Dingen, die ihre Bestimmung nach dem Gesetz behielten und behalten solten, die Entscheidung des Streits möchte ausfallen wie sie wolte, und die bestrittene Landeshoheit möchte entweder der evangelische Besitzer behalten, oder der catholische Prätendente gewinnen: und zwischen denen Dingen, deren Bestimmung mehr von der Wilkühr des Landesherrn abhienge, und verschieden seyn möchte, je nachdem die Landeshoheit dem evangelischen Besitzer bleiben, oder dem catholischen Prätendenten zugesprochen werden würde. In Ansehung des Religionswesens des

Landes

Landes also, und der in demselben befindlichen Religionsübungen wurde auch für diese strittige Lande demjenigen, der im Entscheidungsjahr davon Besitzer gewesen, das Jus reformandi gesetzlich zugesprochen, und zwar so, daß er berechtiget seyn solle, vermöge desselben alle fremde Religionsübungen, so nicht im Entscheidungsjahr im Lande vorhanden gewesen, aufzuheben, und diesen Normalzustand durchaus wieder herzustellen; bei dem es aber sein Verbleiben haben solte, so lange bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Art eine Veränderung vorgenommen werden würde. Hingegen in Ansehung des landesherlichen Religionsbans und der Toleranz derer Unterthanen, die sich während des Streits zur Religion des Prätendenten bekennen würden, weil dieser sie, als seine Glaubensgenossen, wenn ihm die Landeshoheit zugesprochen werden solte, aller Wahrscheinlichkeit nach dulden würde, und es also um dieser Hofnung willen hart wäre, wenn sie vom evangelischen Besitzer aus dem Lande gewiesen würde, in Erwägung dessen wurde für diesen besondern Fal aus diesen vernünftigen Ursachen das eigene Gesetz als eine Ausnahme, nicht von der im §. 31 sondern vielmehr von der in den §§. 34 - 37. Art. V. des W. Fr. J. enthaltenen Regel verglichen, daß so lange, bis zu Ausgang der Sache, der landesherliche Religionsban in Ansehung dieser Glaubensgenossen des catholischen

lischen Prätendenten eingestelt, und der evangelische Besitzer des Landes sie aus dem Lande zu verweisen befugt seyn solle. Wenn aber der catholische Prätendente nach gewonnenem Proces in dem ihm zugesprochenen Lande, dem Sin des Gesetzes nach, gegen die algemeine Regel vom Entscheidungsjahr, die unserer Erklärung nach den ganzen Zustand des Religionswesens im Lande befassen sol, berechtiget worden wäre, seine Religionsübung für diese seine Glaubensgenossen neben einzuführen: ist es wohl glaublich, daß man in dem besondern Gesetz für die strittigen Lande mit so vieler Sorgfalt den Unterschied zwischen öffentlicher Religionsübung und Gewissensfreiheit gemacht, jene dem evangelischen Besitzer des Landes und seinem Jus reformandi, so weit ihm nach der Regel vom Entscheidungsjahr Gebrauch davon zu machen erlaubt ist, überlassen; diese hingegen, mit Suspension des landesherlichen Religionsbans, den Glaubensgenossen des Prätendenten durch eine ausdrückliche Clausul zugestanden haben würde?

§. 92.

c) Für Gemeinschaftsherrschaften.

3) Endlich bei Gemeinschaftsherrschaften sowol, als in Churböhmischen und andern ständischen Lehnschaften überhaupt, weil in jenem Fal die Participanten der Landeshoheit; in diesem hingegen der Lehnsherr und

Vasal

Vasal verschiedener Religion, der eine catholisch, und der andere protestantisch seyn könten, und würklich hie und da wären — begehrte man abermals catholischer Seits, um der besondern Beschaffenheit dieser Lande willen, eine eigene Gesetzgebung, und also Anomalien und Ausnahmen von der algemeinen Regel. Wenn dieses nicht ihre Absicht dabei gewesen wäre, so fiel alle Ursache zu einem besondern Gesetze weg: und wenn schon der Regel nach dem Landesherrn das Simultaneum, ohne alle Rücksicht und Einschränkung auf den Normalzustand freigelassen worden wäre, so möchte man wohl nicht leicht auf den Gedanken von einer Ausnahme von der Regel in diesem Fal gekommen seyn, oder evangelischer Seits wenig Ursache gehabt haben, das Religionswesen der Lande gegen dergleichen Anmaßungen durch die genaueste Präcision im Gesetze in Sicherheit zu setzen. Das catholischer Seits abgefassete Projekt [1]) gieng dahin: „daß doch wenigstens in dergleichen Landen, (Lehn„schaften- und Gemeinschaftsherrschaften) was in Reli„gionssachen und daher fließenden Rechten durch Pacta, „Lehn, Investiturverträge, oder in andere Wege künd„lich versehen, geordnet, ersessen und hergebracht wor„den — dabei gelassen werden solle."

Das verglichene Gesetz aber, welches hierin mei-

sten-

1) T. III. der W. Fr. H. s. 198.

ſtentheils nach der Meinung der A. C. Verwandten abgefaſſet wurde [1]), hub einmal alle Anſprüche auf, die der Lehnsherr aus bloßer ihm zuſtehender Lehnsherlichkeit, auf die Beſtimmung des Religionsweſens in dergleichen von ihm abhängigen Lehnſchaften machen würde [2]). Hingegen für das zweite wurde für dergleichen Lande, ihrer beſondern Beſchaffenheit wegen, nichts beſonders, das als eine Ausnahme von den algemeinen Regeln, wie bei den verpfändeten und ſtrittigen Landen geſchehen, angeſehen werden könte, verglichen; ſondern vielmehr auch hierin, ihrer beſondern Beſchaffenheit ungeachtet, die algemeine Regel auf das neue beſtätiget. Der Formel des Geſetzes für beiderlei Lande, die Lehnſchaften ſowol als die Gemeinſchaftsherrſchaften, iſt zwar etwas verſchieden von derjenigen Formel, die die algemeine Regel §§. 30. 31 enthält [3]). Der dabei vorkommende Unterſchied iſt gedoppelt, indem

einmal

---

1) T. III. der W. Fr. H. ſ. 165.

2) §. 42. Art. V. A *ſola* qualitate feudali vel ſubfeudali, ſive a regno Bohemiae ſive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, ſive aliunde procedant, Jus reformandi non dependet.

3) §. 42. Feuda iſta & ſubfeuda, nec non vaſalli, ſubditi & bona eccleſiaſtica in cauſis religionis, & quicquid juris dominus feudi praetendat, introduxerit, aut ſibi arrogarit, ex *ſtatu* anni milleſimi ſexcenteſimi vigeſimi quarti, *die prima*

Jan-

einmal nicht nur die Unterthanen, sondern die Lande selbst in Ansehung des Religionswesens in den Zustand wieder hergestelt werden und dabei bleiben sollen, der in der Entscheidungszeit vorhanden gewesen; für das zweite nicht das Entscheidungsjahr, sondern der Entscheidungstag hierin der Zeitpunct ist, wornach der rechtliche Zustand des Religionswesens dieser Lande bestimt werden sol.

Dieser gedoppelte Unterschied mag eine Ursache haben, welche er wil, so ist doch soviel gewis, daß in dergleichen Landen auf eine rechtmäßige Art kein Simultaneum, das nicht in der Normalzeit schon vorhanden gewesen ist, ohne wechselseitige Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen hinführo eingeführt werden und stat haben kan. Aber denn möchte ich wissen, wenn nicht gerade auch der Zustand des Religionswesens in allen und jeden teutschen Landen überhaupt, der algemeinen Regel nach, §§. 30. 31. so wie er in der Normal-

zeit

Januarii, perpetuo censeantur, quae vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur, & in *pristinum statum* restituantur.

§. 43. in iis locis, ubi Catholici & Aug. Confessionis status ex aequo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium *idem status maneat*, qui fuit anno *dieque* suprà dictus.

zeit beschaffen gewesen, von einseitiger Veränderung ungekränkt gelassen, sondern dem Landesherrn freistehen sol, ein unschädliches Simultaneum darin einzuführen: was denn für eine Ursache vorhanden gewesen, oder doch wenigstens zu erdenken seyn möchte, warum die Landeshoheit in Lehns, und Gemeinschaftsherrschaften hierin mehr eingeschränkt, und der Landesherr ein Simultaneum darin einzuführen, weniger befugt seyn solle, als in allen übrigen teutschen Landen? Dieser Gedanke an und für sich selbst überredet mich, das für die Gemeinschaftsherrschaften verglichene Gesetz für eine Bestätigung und Erläuterung der algemeinen Regel zu halten, und zu behaupten, daß in den übrigen Landen eben so wenig, als in diesen, der Landesherr befugt sey, ein Simultaneum, das nicht im Entscheidungsjahr vorhanden gewesen, eigenmächtig einzuführen: und daß dieses auch in den §§. 30. 31. die Meinung der hohen Paciscenten gewesen sey, ungeachtet die Formel etwas anders beschaffen ist; daß also folglich ein Gesetz durch das andere, zur dogmatischen Bestimmung der algemeinen Regel und Widerlegung des angemaßten Simultaneum, erläutert werden könne und müsse.

Die algemeine Regel, bei welcher es, auch in Lehn- und Gemeinschaftsherrschaften, in Ansehung des Landesherrlichen Jus reformandi und dessen rechtmäßigen

Ge-

Gebrauchs, und in Ansehung des Religionswesens derselben Lande überhaupt, gelassen worden ist, und nach welcher, ihrer wahren und eigentlichen Bedeutung nach, überhaupt kein Simultaneum, es mag nun unschädlich seyn oder nicht, wenn es nicht gerade im Entscheidungsjahr vorhanden gewesen ist, Stat haben sol — Diese algemeine Regel ist also wohl die nächste Ursache, warum hier in den beiden angeführten Gesetzen §§. 42. 43. der Zustand der Lande selbst in Ansehung des Religionswesens, und nicht nur allein der Zustand der Unterthanen zur Entscheidung aller dabei vorkommenden Ansprüche gesetzlich bestimt worden ist. Und eben darum behaupte ich, daß nur das würklich mit den Worten hier ausgedrückt worden ist, was dort §. 31 unter derselben Formel nothwendig verstanden werden mus.

Hingegen der Entscheidungstag mag als etwas eigenes für dergleichen Lehns- und Gemeinschaftsherschaften darum in diese beiden Gesetze gekommen seyn, weil die in beiderlei Landen vorkommenden Streitigkeiten nicht nur allein die Religionsrechte der Unterthanen, im Verhältnis gegen die Landeshoheit, sondern auch das Eigenthumsrecht der Landeshoheit, oder des sonst damit der Regel nach verknüpften Jus reformandi betreffen: über welches leztere in diesen beiden Fällen, bald zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, bald zwischen den Participanten an

der Gemeinschaftsherrschaft selbst, leicht Streit entstehen konte, und schon oft entstanden war. Für dergleichen Streitigkeiten über geistliche Rechte zwischen den unmittelbaren Ständen selbst, und ihre Entscheidung diente nun nicht so wohl das Entscheidungsjahr, als vielmehr der Entscheidungstag, und daher möchte wohl die Veranlassung entstanden seyn, in diesen beiden Gesetzen das Entscheidungsjahr mit dem Entscheidungstag zu verbinden.

§. 93.

II. Aus einer von den A. C. Verwandten auf dem W. Fr. Convent gegebenen und von den Catholiken angenommenen Erklärung.

4). Wenn auch aus den bisherigen Gründen die Meinung der hohen Paciscenten und der wahre Sin des in dem §. 31 verglichenen Gesetzes, noch nicht so ganz deutlich und augenscheinlich herfürleuchtete, und in dem bisher geführten Beweis von dem Ungrund des Simultaneum noch einige Dunkelheit würde zurükgeblieben seyn: so hoffe ich nunmehro durch die Erklärung der A. C. Verwandten selbst, so sie von der im §. 31 verglichenen algemeinen Regel selbst, in der vollen Versamlung der hohen Paciscenten gegeben haben, und welche von der Catholischen Parthei würklich angenommen worden ist, so viel Licht über diese Materie vom Simultaneum zu verbreiten, daß jedem unpartheiischen Leser der Ungrund dieser bisher angemaßten landesherlichen Gerechtsame in die Augen fallen sol.

§. 94.

§. 94.

a) von der dazu geschehenen Veranlassung.

a) Der Autonomiepunct der Unterthanen in den teutschen Landen war von dem Anfang der Friedenshandlungen vornemlich der unselige Stein des Anstoßes. Er wurde endlich von der freien ungebundenen Religionsfreiheit, die den ersten evangelischen Projekten nach den wechselseitigen Glaubensgenossen gesezlich zugestanden werden solte, des Wiederstands der Catholiken wegen, heruntergestimt bis auf eine bloße gesezliche Bestätigung der hin und wieder im Entscheidungsjahr schon vorhanden gewesenen Religionsübungen fremder Religionsverwandten, und auch dieser erste Grad von Autonomie, wenn er anders noch diesen Namen verdient, muste von den kaiserlichen Gesandten durch die bekante Ausnahme der österreichischen Erblande von dieser algemeinen Regel, die nicht einmal den protestantischen Unterthanen dieser Lande, aller ihrer Einschränkung ungeachtet, zu statten kommen solte, theuer genug erkauft werden. Zulezt noch im Monat Febr. 1648, da endlich dieser Punkt seine förmliche Richtigkeit erhalten, und einmal Friede in dem kriegerischen Teutschland werden solte, wiedersezte sich noch Bayern allein diesem sogenanten ersten Grad von Autonomie, und wolte unter keiner andern Bedingung seine Einwilligung dazu geben, als „wenn „dem Erzbischofe von Cöln in einigen Evangelischen „Kirchen des Stifts Hildesheim das Simultaneum ver-

„stattet, und der braunschweigische Vergleich, als eine „Ausnahme von der Regel des Entscheidungsjahrs, bestä„tiget werden würde.“ Also schon auf dem W. Fr. Convent dachte man an ein Simultaneum im Stift Hildesheim, das nicht lange nach dem Friedensschlus auch die erste Veranlassung zu dem ganzen dogmatischen Streit, über den Grund oder Ungrund des Simultaneum überhaupt, gegeben hat. Und weil man dieses Simultaneum für Cöln durch eine ausdrückliche Clausul im Gesetz zugestanden haben wolte, so mus doch selbst catholischer Seits die Meinung gewesen seyn, daß ihm sonsten die algemeine Regel des Gesetzes entgegen stünde, und es nicht anders, als blos durch eine besondere Ausnahme von der Regel, für diesen oder jenen Landesherrn, erhalten werden könte. Doch weil blos von einem bestimten Grad des Simultaneum, und zwar gerade von demjenigen, der auch bisher von beiden Theilen ohne Unterschied für gesezwidrig gehalten worden ist, hier die Rede war, so scheint hieraus noch ziemlich ungewis zu seyn, ob blos dieser bestimte Grad, oder das Simultaneum überhaupt, nach der algemeinen Regel, wovon es als eine Ausnahme gefordert worden, für unstathaft gehalten worden sey.

§. 95.

b) Die Evangelische Erklärung selbst.

b) Das leztere, daß die Regel von dem Simultaneum über-

überhaupt verstanden worden sey, scheint zwar schon aus der ersten Antwort, die auf die bayerische Anforderung die A. C. Verwandten gegeben haben, ziemlich wahrscheinlich zu werden. Man findet darin keine Spuhr von einem Unterschied zwischen einem der Regel nach erlaubten oder unerlaubten Grad von Simultaneum; sie scheint unmittelbar aus dem Grundsaz geflossen zu seyn „daß der „Regel nach der ganze Zustand des Religionswesens, so „wie er an jedem Ort in dem Entscheidungsjahr gewesen, „auch hinführo zur unveränderlichen Richtschnur dienen „solte." Und weil man von dieser auf diese Art verstandenen Regel evangelischer Seits schlechterdings keine Ausnahme zugeben wolte, so hies die evangelische Antwort folgendermaßen: „Es wäre nimmer zu verantworten, „daß die evangelischen Stände und Unterthanen in besag„tem Stift Hildesheim wegen des exercitii religionis a „jure des *in genere*, cum abolitione transactionum „contrariarum, placidirten *termini normalis* de anno „1624 zu eximiren, und solchem *termino* zuwider das „Simultaneum in den jezigen evangelischen Kirchen ein„führen zu lassen.

§. 96.

c) Deren noch genauere Bestimmung.

c) Allein vielleicht wendet man mir immer noch dagegen ein, auch die Antwort der A. C. Verwandten wäre blos von diesem Grad des Simultaneum zu verstehen, und

erweise also nichts weiter, als was schon längst, und von je her in dem Streit über das Simultaneum zugegeben worden sey, „daß nemlich den Unterthanen eben darum, „weil sie der Regel des Gesetzes nach in dem Zustand der „Religionsrechte, die sie in dem Entscheidungsjahr gehabt, „ungekränkt gelassen werden müsten, dieser Grad von „Simultaneum seiner unvermeidlichen Beschwerde wegen „durchaus nicht aufgedrungen werden dürfe;" hingegen, „daß eben derselbe Zustand des Religionswesens überhaupt „in dem Land und an jedem Ort desselben, welcher in dem „Entscheidungsjahr gewesen, auch hinführo ohne die ge„ringste Veränderung bleiben solle." Das ware eben so wenig in der Evangelischen Antwort, die stat einer Erklärung von der Regel des Gesetzes dienen könte, als in dem Gesetze selbst begriffen.

Ich mus gestehn, daß allerdings diese Evangelische Antwort um ihres algemeinen und eben darum desto weniger bestimten Ausdruks willen auf diese angeführte Art verstanden werden könte; ob man mir hingegen gleich auch zugeben mus, daß diejenige Bedeutung, die ich ihr gebe, und um derentwillen ich sie als einen Beweis gegen das Simultaneum von jeder Art überhaupt, angeführt habe, nicht entgegen ist. Sie verliert aber auf einmal ihre Zweideutigkeit und erhält ihre genaue Bestimmung, wenn wir mit der Antwort der A. C. Verwandten auch die

Erklä-

Erklärung der Schwedischen Gesandten, die hierin mit jenen nach einem und eben demselben System gehandelt haben, vergleichen. Diese bezeugten mit klaren Worten, „daß sie darum nicht in das bayrischer Seits verlangte „hildesheimsche Simultaneum gewilliget hätten, aus „Beisorge, es möchte von andern dieses Exercitium ad „consequentiam gezogen werden, maßen dann Hildes„heim seine Intention, wenigstens im Stift unterschiedene „catholische Kirchen aufzubauen, mit Gewalt durchtreiben „wolte."

§. 97.

und d) weitere Erläuterung.

d) Hier haben wir ein unverwerfliches Zeugnis, daß den A. C. Verwandten bei der im Gesez §. 31 verglichenen Regel nicht blos darum zu thun war, gegen den ersten und beschwerlichsten Grad von Simultaneum, um blos die Unterthanen in ihrem Religionszustand ungekränkt zu erhalten, eine Barriere zu seßen: sondern daß dabei ihre Absicht und Meinung gewesen, dem Landesherrn selbst zu dem dritten und unschädlichsten Grad davon, um überhaupt das Land oder den Ort selbst in seinem Religionszustand, wie er in dem Entscheidungsjahr gewesen, unverändert zu erhalten, gänzlich und durchaus keine weitere Befugnis zu lassen.

Eben darum bestunden die Schwedischen Gesandten bei verschiedenen Gelegenheiten so steif und vest auf der

bloßen Observanz des Entscheidungsjahrs; und hatten zu wiederhohlten malen, wenn und wo von dem Religionswesen der teutschen Lande die Rede gewesen, hierin zum Hauptaxiom gesezt, „daß von dieser Regel und norma observantiae anni 1624 nicht ein Haarbreit abzuweichen wäre, wenn man nicht neuen Dispüt, Zank und Unruhe erwecken und anstiften wolle 1)."

§. 98.

c) nebst einigen daraus gezogenen Folgen.

Aus diesen Gründen nun, welche einzig und allein von der algemeinen Regel, die im §. 31. Art. V des W. Fr. J. enthalten ist, hergenommen wurden, und dahero ihre eigentliche und wahre Bedeutung noch genauer und deutlicher bestimmen, erhellet augenscheinlich, daß

I. der algemeinen Regel nach der Landesherr nicht befugt ist, den Zustand des Religionswesens, weder der Unterthanen noch des Landes oder des Orts überhaupt gegen die Observanz des Entscheidungsjahrs einseitig und eigenmächtig zu verändern.

II. Daß er also eben so wenig befugt ist, gegen diese Observanz, entweder in dem, der Religion nach von ihm heterogenen Lande, oder bei einer fremden Religionsverwandten Gemeinde und ihrer gesetzlich recipirten

1) T. V. der W. Fr. H. S. 534.

ten Religionsübung, eigenmächtig, aus bloßer landesherlicher Machtvolkommenheit ein Simultaneum, von welcher Art es auch sey, es mag nun schädlich seyn oder unschädlich scheinen, und davon der erste, dritte oder zweite Grad seyn, (den letztern wird man mir zugeben, nachdem ich den Ungrund der beiden äußersten erwiesen habe) einzuführen.

III. Und daß auch nicht einmal Chur-Cöln für das Stift Hildesheim, als eine Ausnahme von dieser Regel, zugestanden worden sey, den letzten so wenig als den ersten Grad vom Simultaneum bei den daselbst gesetzlich recipirten evangelischen Gemeinden neben einzuführen [1]).

---

1) Man kan von dieser Materie weiter nachlesen und die hin und wieder von mir angeführten Stellen finden T. V. der W. Fr. H. s. 514. 530 = 534.

Fünftes

Fünftes Capitel.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen und evangelischen Landen.

Inhalt des Capitels.

§§. 99 = 106.

I. Abschnit. Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen.

Rechtfertigung dieser gemachten Eintheilung §. 99. Nöthige Erinnerung um eines besondern Fals willen §. 100. Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen §. 101.

II. Abschnit. Von den geistlichen Rechten der Landesherren in protestantischen Landen.

Vorzügliche Rechte der Landesherren in protestantischen Landen §. 102. Zweifel gegen ihre beschöfliche Benennung §. 103. von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit §. 104. von ihrer Kirchendirektion §. 105. ob sie das Recht haben Universitäten zu errichten §. 106.

I. Ab-

I. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen.

§. 99.

Rechtfertigung dieser gemachten Eintheilung.

Die geistlichen Rechte unserer teutschen Landesherren, von welchen im vorigen Capitel gehandelt worden, haben ohne Unterschied der Religion und der Länder alle und jede Landesherren vermöge der Landeshoheit mit einander gemein, eben darum, weil sie Rechte der Landeshoheit sind, an welche sie die Natur der Sache, oder das positive Gesetz geknüpft hat. Wir steigen nunmehr eine Stufe tiefer, theilen die Lande ihrem Religionscharakter nach, in catholische und protestantische, und kommen nun auf die relativen Rechte der Landesho-heit, die ihr eigen sind, je nachdem das Land dieser oder jener Religion zugethan ist. Es sind also Rechte, die, so zu sagen, von den besondern Grundsätzen der Religion, jedoch auf eine etwas entfernte Weise, abhängig sind. Das Land hat seine Religion, die Bürgerschaft, in so ferne sie eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes pflegt,

formirt

formirt eine Kirche, und je nachdem mit dieser der Landesherr in diesem oder jenem Verhältnis, in einer etwas nähern oder entferntern Verbindung steht, kommen in demselben Lande der Landeshoheit zufälliger Weise diese oder jene, mehrere oder wenigere geistliche Rechte zu. Aus diesem Grunde habe ich, der Deutlichkeit und Präcision wegen, gerade diese wilkührlich scheinende Eintheilung der geistlichen landesherrlichen Rechte gemacht. Vielleicht wird sie am Ende des Capitels meinen Lesern nicht mehr so wilkührlich vorkommen, als sie denenselben anfangs kan vorgekommen seyn.

§. 100.

Nöthige Erinnerung um eines besondern Fals willen.

Man solte vermuthen, und es möchte zu wünschen seyn, daß jeder Landesherr der Religion seines Landes zugethan, und ein Mitglied der Territorialkirche wäre. So wenig dieses für eine wesentliche und nothwendige Eigenschaft des Regenten gehalten werden kan; so ist doch kaum zu glauben, daß je eine freie Nation einen fremden Religionsverwandten zu ihrem Oberherrn wählen würde. Inzwischen ist in Teutschland die Landesfolge bei den weltlichen Fürsten und Landesherren erblich, so daß also schon das Blut den Erben zur Landesfolge und Herrschaft berechtiget. Die Gesetze und die Natur des gemischten teutschen Reichs erklären in Ansehung der

weltlichen Lande den Landeserben, wenn er nur einer Reichsreligion zugethan ist, darum, weil sie nicht gerade auch die Landesreligion ist, der Landesfolge nicht für unfähig; und der Augenschein zeigt uns manche protestantische Lande, die catholische Glaubensgenossen zu Landesherren haben.

Bei den geistlichen Fürsten und Landesherren beruht zwar die Landesfolge auf der Wahl. Nachdem aber einmal die Stifter sowol, als die ganze Masse des in Teutschland befindlichen Kircheneigenthums und der geistlichen Güter, wie wir im III Abschnit VI Capitel des ersten Theils gesehen haben, zwischen beiden Reichsreligionen, der catholischen und protestantischen, getheilt worden sind, so kan nunmehro zur Stifts- und der damit verknüpften Landesfolge auch kein anderer, als nur ein solcher, der derjenigen Religion, welcher nach der gemachten Theilung das Stift selbst zugehört, auch zugethan ist, gewählt werden. Doch weil dadurch blos das Stift, und nicht auch zugleich das damit verknüpfte Land, einen solchen auf diese Art unwandelbaren Religionscharakter durch das Gesetz erhalten hat, so ist auch bei dergleichen geistlichen Fürsten und den ihren Stiftern zugehörigen Landen der Fal möglich, wo Landesherr und Land verschiedener Religion, dieses der protestantischen, jener der catholischen zugethan sind [1]).

C.

1) S. Erster Theil, V Cap. I Abschn. §. 139. 140. 141.

Es sind also auch auf beiderlei Art catholische Lande möglich, die protestantische Oberherren haben können, wiewol sie etwas seltner sind. Daß nun auch dergleichen Landesherren jene geistlichen, durch die Natur und die Gesetze mit der Landeshoheit verknüpften, algemeinen landesherlichen Rechte haben, ist wol kein Zweifel, und zum Theil oben erwiesen worden. Nur haben die Gesetze für dergleichen Fälle besonders darin gesorgt, daß der Landesherr das dissentirende Land, unter dem Vorwand und durch Misbrauch dieser geistlichen Rechte, nicht mehr einem wilden Religionseifer aufopfern, und damit seiner Religionsparthei fröhnen kan.

Aber über eine andere Gattung von landesherlichen Rechten, die weit zufälliger, von der Religion des Landes ungleich mehr abhängig, und, ihrem Ursprung nach, aus besonderer Zuversicht und gutem Vertrauen zum Landesherrn, als einem Kirchen- und Glaubensgenossen, vormals mit der Landeshoheit verknüpft worden sind: — — über diese Gattung von landesherlichen geistlichen Rechten möchte wol eher Frage entstehen können, ob sie der Landesherr, wenn er nicht eben derselben Religion des Landes zugethan ist, behalten könne und solle, oder nicht? Je leichter sich der Fal ereignen kan, je größer die Veränderung ist, die in der ganzen Verfassung des Landes vorgenommen werden müste,

wenn in diesem Fal der Landesherr dergleichen Rechte verlieren solte; je weniger aus dergleichen Fällen eine Veränderung in dem Religions- und Kirchenwesen des Landes an sich nothwendig ist, wenn nur der Landesherr sie nicht selbsten machen wil, oder er doch wenigstens nur nicht gegen die Verfassung des Landes von dieser Seite ein so widriges Betragen annimt, dadurch in diesem Fal der Gang der Maschine entweder unterbrochen, oder doch wenigstens verändert werden müste; destoweniger hat man auch, besonders in den auf die Reformation folgenden Zeiten, nachdem sich die erste Hitze des Religionseifers ein wenig abgekühlt hatte, Anstand genommen, alle dergleichen Rechte, da sie einmal an die Landeshoheit geknüpft waren, auch dem Landesherrn, wenn er gleich eine andere Religion hätte, unter gewissen Bedingungen zu lassen und einzuräumen.

Die Antwort der A. C. Verwandten, welche den Catholiken, die, um ihre Jurisdiktion nicht zu verlieren, sich so sehr dem evangelischen System in dem Autonomiepunkt widersetzt hatten, gegeben worden, ist merkwürdig, und verdient hier von Wort zu Wort eingerükt zu werden [1]). „Trit ein evangelischer Reichsstand von der „Augsp. Conf. ab, und begiebt sich zu dem Pabstthum: „oder

1) T. II. der W. Fr. H. f. 737.

„oder fallen einem päbstlichen Reichsstand Land und „Leute an, welche der A. C. verwandt sind, so bleibt „dem Reichsstand doch nichts minders die Landesdi„rektion tam in secularibus quam ecclesiasticis; nur „daß er nicht nach seinem Kopfe, sondern nach den Lan„des- und Kirchenordnungen dirigiren mus. Also wären „in einem Lande unter den Landständen beide Religionen „gebräuchlich, so dirigiret der Landesfürst beide Theile, „doch jedes nach seinen hergebrachten Ordnungen."

Man konte auch bei einem dergleichen Fal allen weitern, sonst unvermeidlichen unangenehmen Folgen, auf diese Art um so eher begegnen, weil doch hierin, in Ansehung dieser besondern geistlichen Rechte, so wenig als in der übrigen Landesregierung der Landesherr, was die würkliche Ausübung seiner landesherlichen Rechte betrift, unmittelbar weder selbst die Sache thut, noch thun kan. Selbst der würdigste und thätigste Landesregent gibt nur denen, durch die er diese Rechte ausübt, sein Ansehen, ihre Richtung, seinen Namen. Man glaubte also von Seiten der A. C. Verwandten, wenn der Landesherr in dergleichem Fal alle, auf das Religionswesen und die geistliche Verfassung des Landes Einflus und Würkung habenden Aemter, Kirchen und Schulen; die philosophischen und theologischen Facultäten auf den Akademien, Consistorien und Ministerien — — mit lauter

solchen Personen, die der Religion des Landes zugethan wären, besetzt halten, und ihnen aus seinem eigenen Religionssystem, gegen die Religion des Landes und desselben Kirchenordnungen, nichts neues anmuthen würde: so dürfte auch in Ansehung dieser, den catholischen und protestantischen Landen ganz eigenen geistlichen Rechte der Landesherrn, wenn sie auch nicht der Landesreligion zugethan wären, eine Aenderung in der geistlichen Staatsverfassung derselben Lande so wenig geschehen, als etwas von Seiten des dissentirenden Landesherrn für das Religionswesen des Landes zu befürchten seyn.

Dieses ist der Geist der Gesetzgebung in dem siebenden Artikel des W. Fr. J. zwischen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten: und dieses ist das System, das auch zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken durch Observanz und besondere Landesrecesse in dergleichen Fällen satsam bestätiget worden ist. Ich ziehe also hieraus die wichtige Folge, daß, wenn in einem evangelischen Lande der Landesherr catholisch ist, er eben darum die vorzüglichen eigenen geistlichen Rechte eines evangelischen Landesherren nicht verliert; so wenig, als im Gegentheil in einem catholischen Lande, wenn der Landesherr evangelisch ist, er auf mehrere Rechte, als der catholische Landesherr hat, Ansprüche zu machen

hat: nur mus in dem ersten Fal der catholische Landesherr auf gut Evangelisch, und in dem andern Fal der evangelische Landesherr auf gut Catholisch von den ihm zustehenden geistlichen besondern Rechten Gebrauch machen.

§. 101.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen.

Catholische Lande sind Theile der bischöflichen Diöcesen; liegen in den erzbischöflichen Provinzen, und ihre Grenzen verlieren sich in dem weiten Umfang der päbstlichen Hierarchie. In dieser letztern ihrem Mittelpunkt herscht die geistliche Majestät; sie wird von der ganzen Clerisei verehrt, und alles übrige, was nicht diesen Namen mit seiner Würde führt, von dem Thron des mächtigsten Königes bis in die niedrigste Hütte des catholischen Laien ist ihr und den nach der Stufenfolge der Hierarchie untergeordneten geistlichen Oberherrn mittelbar oder unmittelbar unterthan. Das ganze Land, und das Innere von dem Religionswesen des Landes, samt der ganzen geistlichen und kirchlichen Verfassung desselben, steht also unter der geistlichen Hoheit des Bischofs. Und je heiliger dieses geistlichen Oberherrn im Lande seine Rechte sind, je strenger er über sein Ansehen hält; und je größer der Zirkel ist, den der Bischof mit seinem

Krumstab um seinen Richterstuhl, und den Umfang seiner geistlichen Oberherrschaft gezogen hat; desto weniger ist davon dem weltlichen Landesherren, der hierin, als Laie, in dem übrigen Haufen der geistlichen Unterthanen kein weiteres vorzügliches Recht auf das innere Religions- und Kirchenwesen des catholischen Landes hat, übrig geblieben.

Nur, wenn der Bischof und in ihm die Kirche äußerlichen Zwang und Gewalt gegen ihre geistlichen Unterthanen nöthig haben: so bedienen sie sich dazu des weltlichen Arms; aber wenn in dergleichen Fällen die Landeshoheit thätig wird, so möchte nicht sowol von ihrem Recht in geistlichen Dingen, als vielmehr von ihrer Verbindlichkeit gegen die Kirche eigentlich die Rede seyn. Religion, Gottesdienst, Kirchenzucht, geistliche Personen, Güter und Rechtsfälle dieser Art; die ganze kirchliche Verfassung des Landes sowol, als alles dasjenige, was von der bürgerlichen Verfassung in das System der Hierarchie, der bischöflichen Gewalt und der geistlichen Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit hineingezogen worden ist — — alles dieses liegt in catholischen Landen gänzlich außer der Sphäre der Landeshoheit, und vielmehr im bischöflichen Kirchen- und Gottesrecht, um das die Religion selbst einen unübersteiglichen Wal gezogen hat.

II. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in protestantischen Landen.

§. 102.

Vorzügliche Rechte der Landesherren in protestantischen Landen.

In weit vorzüglicherem Glanze erscheint hierin die Landeshoheit in protestantischen Landen; von weit größerem Umfang sind ihre geistliche Rechte; und weit enger ist das Band, das sie mit ihrer Territorialkirche verknüpft hält. Dies ist das Eigene, das sie der Reformation und den dadurch geläuterten Grundsätzen des Kirchen- und Staatsrechts zu verdanken hat.

Nachdem durch sie in dem protestantisch gewordenen Land das Gebäude der Hierarchie, das vormals mitten durch, zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen aufgeführt war, nunmehro wieder eingerissen wurde; so bekamen dadurch beide Theile einander wieder unmittelbar ins Gesicht, und für die dritte Person, die mit ihrer, aus einem abgerissenen Theil von der weltlichen Hoheit und dem Genossenrecht der Kirche zusammengeraften geistlichen Herschaft bisher beide Theile,

Landes-

Landesherrn und Unterthanen mit ihrem Krumstab zusammen als geistliche Unterthanen befaßt hatte, musten nothwendiger Weise nach dieser großen Veränderung der Kirchenreformation so viel Theile von ihrer Diöces gänzlich verloren gehen, als von den teutschen Landen protestantisch wurden. Eigentlich hätten sich die Landeshoheit und die Territorialkirche in den auf dem protestantischen Territorium von dem bisherigen Diöcesensystem der catholischen Hierarchie abgerissenen Theil der bischöflichen Gewalt theilen sollen oder können; so würde jede davon das Ihrige wieder zurück erhalten haben. Aber in dem sechzehenden Jahrhundert bei der gählingen Verwandlung, die aus der Kirchenreformation entstand, drang der menschliche Verstand noch nicht so tief in die Natur dieser, Jahrhunderte lang zusammengedachten, in einander so zu sagen verwachsenen, und so viele Zeit hindurch beisammen bestandenen Dinge ein, als daß er sie hätte, so wie sie einmal von ihrem Hauptstam abgerissen worden waren, auch so gleich von einander scheiden, und in ihre Elementartheile auflösen können. In einigen Ländern, und vornemlich in einzelnen Distrikten, die unter der Landeshoheit catholisch geistlicher Reichsstände protestantisch geworden waren, wurde das ganze in einander zusammen verwachsene Recht des Bischofs, der darin enthaltene Theil von weltlicher Hoheit

mit dem Recht der geistlichen Genossenschaft der Kirche, dergleichen protestantisch-gewordenen Gemeinden selbst überlassen. In den meisten protestantischen Ländern hingegen, für deren Religion sich die Landesherrn selbst erklärt, und zu deren Vertheidigung sie so gar den Degen gezogen hatten, wurde die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit dem ganzen Diöcesenrecht, das kirchliche Genossenrecht mit dem durch die Hierarchie geistlich gemachten Theil von weltlicher Hoheit der protestantischen Landesherrschaft einverleibt.

§. 103.

Zweifel gegen ihre bischöfliche Benennung.

Ob aber eben darum unsern protestantischen Landesherren, deren Lande anfangs durch das Faktum der Reformation, und dann endlich durch das Gesetz 1) von der päbstlichen Hierarchie und der bischöflichen Gewalt ausgezogen worden sind, der Name eines Bischofs gebühre, weil ihnen doch die ganze Masse von Recht, das bisher der Bischof über das Land, so lange es unter seiner Hoheit gestanden, als über einen Theil seiner Diöces gehabt hatte, würklich zu Theil worden sey? — daran wurde zwar noch im vorigen Jahrhundert um so weniger gezweifelt, je mehr an diesem Grundsatz des geistlichen Staatsrechts damals und vor dem westphälischen Frie-

1) §. 48. Art. V. des W. Fr. F.

Friedensschlus gelegen war [1]). Und wenn noch heut zu Tage von diesem Namen irgend ein Theil der rechtmäßig erworbenen geistlichen Rechte unserer protestantischen Landesherrn würklich abhangen solte; so würde es einem Unterthanen unverzeihlich seyn, ihnen diesen Namen mit einem Theil ihrer erworbenen Rechte noch streitig zu machen. Aber so lange dieses nicht erwiesen ist, wie ich glaube, daß es auch nicht erwiesen werden kan; und da die ganze Sache auf den bloßen Namen ankömt: so erlaube man mir, gegen diese Benennung meine Bedenklichkeiten zu äußern. Sol das Wort seine Bedeutung aus der ersten Verfassung der christlichen Kirche haben; so sagt es zu wenig, da die geistlichen Rechte unserer Landesherrn offenbar weiter gehen, als die ganze Würde des Bischofs nach der edlen Einfalt ihres ersten Ursprungs und jenes Zeitalters in sich faßte. Geben wir aber dem Wort seine Bedeutung aus dem System der Hierarchie, so sagt es offenbar zu viel, da doch hoffentlich niemand von einer solchen geistlichen Oberherschaft, von derjenigen Art, als dem catholischen Bischof in seiner Kirche zusteht, bei unsern protestantischen weltlichen Landesherrn und so genanten Bischöfen träumen wird. Ueberdies kan das Lehramt, worein bei der ersten

1) T. II. der W. Fr. H. s. 711. 722. 734. T. V. s. 558. 660. 690.

Bedeutung doch immer das meiste und wichtigste, und bei der andern das wenigste und unbeträchlichste von der bischöflichen Würde zu seßen ist, bei unsern protestantischen Landesherrn gar nicht gedacht werden. Da also das Wort nach der einen wie nach der andern Bedeutung bei unsern weltlichen und protestantischen Landesherrn sehr uneigentlich genommen werden mus, und eben darum manche Misdeutungen veranlassen könte, so nenne ich lieber unsere protestantischen Landesherrn mit dem Namen, der ihnen auch der Sache nach gebührt, und heiße sie das, was sie in der That bei der Reformation ihrer Lande geworden sind, ich meine, geistliche Richter und oberste Aufseher und Vorsteher der Kirche. Denn dies sind doch eigentlich die beiden Begriffe, in welche allein der weltliche protestantische Landesherr als so genanter Bischof in Ansehung des, der Landeshoheit aus der Reformation des Landes, und der Befreiung desselben von der geistlichen Oberherschaft des catholischen Bischofs zugewachsenen Rechts, aufgelöset wird.

§. 104.

Von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit.

Ungeachtet die Hierarchie mit ihrem Bischofe auf dem protestantischen Territorium aufgehoben worden, so ist doch der daraus entstandene Unterschied zwischen geistli-

geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und die Eintheilung der bürgerlichen Rechtssachen in geistliche und weltliche, als eine Reliquie davon, unter den Protestanten übrig geblieben. Was also zwar seiner Natur nach schon dem Landesherrn gebührte, das kam auch, doch unter einem andern Namen, an ihn zurück, und wurde nunmehr von ihm als dem geistlichen Richter durch die neuerrichteten Landesconsistorien nicht zwar vermöge der Landeshoheit, wie es seyn solte, oder doch wenigstens könte, sondern vermöge des ihr zugewachsenen bischöflichen Rechts, wie es bisher seit dem Anfang der Hierarchie gewesen, ausgeübt. Die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit, die geistliche mit der weltlichen, kam zwar auf diese Art wieder in eine Hand, doch blieb auch auf protestantischem Territorium der geistliche Gerichtshof von dem weltlichen unterschieden, und die Grenzlinie der Gerichtsbarkeit zwischen beiden war und blieb die nehmliche, die auch vor der Reformation zwischen dem landesherlichen Justizcollegium und dem bischöflichen Consistorium gewesen war, und auf dem catholischen Territorium noch bis auf den heutigen Tag vorhanden ist. Erst in neuern Zeiten, nachdem man immer näher dem Grund und Ursprung dieser Sache nachgespührt, hat man endlich aufgehört, so gewissenhaft, als bei dem Anfang der Reformation geschehen ist, die-

sen Unterschied und seine Grenzen in diesem Fal zu beobachten, und in einigen Landen ist der geistliche Gerichtshof völlig eingegangen, nachdem dergleichen Consistorialsachen in die weltlichen Justizcollegien gezogen worden sind. Den Partheien selbst, die in diesem Fal auf die eine sowohl als die andere Art ebendemselben Richter unterworfen sind, kan wenig daran gelegen seyn, ob der Landesherr sein Richteramt in dergleichen so genanten geistlichen Dingen durch ein geistlich Consistorium, oder durch ein weltlich Justizcollegium ausüben läst. Wenn aber auch beide, sowohl dieses als jenes, noch vorhanden sind, wie es in den meisten Landen ist, so sind alsdenn in diesem Fal Jurisdiktionsconflikte zwischen beiden Gerichtshöfen von wenig Bedeutung, und können durch einen landesherlichen Machtspruch leicht abgethan und entschieden werden. Aber wo die geistliche Gerichtsbarkeit, entweder in einem ganzen protestantischen Land, oder aber, welches nicht so selten ist, bei einer protestantischen Gemeinde in einem catholischen Land, nicht in die Hand des weltlichen Landesherrn, sondern in eine andere Hand gekommen ist, da mus dieser Unterschied und diese Eintheilung, um der verschiedenen Gerichtsherrn willen, denen also die Gerichtsbarkeit im Land, in so fern sie geistlich oder weltlich ist, zusteht, desto genauer beobachtet und beibehalten werden; und

wenn

wenn in diesem Fal Jurisdiktionsconflikte entstehen, so mus die auf dem catholischen Territorium übliche Observanz auch hierin bei den Protestanten den Entscheidungsgrund geben, weil der ganze Unterschied auf dem protestantischen Territorium für nichts anders als eine Reliquie von der aufgehobenen Hierarchie anzusehen ist.

Vermöge dieser geistlichen Gerichtsbarkeit, weil Ehesachen vornehmlich dahin gehören, ist also auch der Landesherr befugt, wenn ihn nicht schon die große Pflicht des Regenten, die Reinigkeit der Sitten unter seinem Volk zu bewahren, von dieser Seite dazu berechtiget, sowohl über die vorhandenen Ehegesetze zu halten, als auch den Umständen nach, entweder neue zu geben, oder in einzelnen Fällen diese oder jene Personen davon zu dispensiren. Es mag nun auch dieses Recht nach den hierarchalischen Grillen ein Zweig von der bischöflichen geistlichen Hoheit seyn, oder dafür gehalten werden. Ohne Zweifel hat die Meinung, daß man bei der Ausübung dieses Rechts an die mosaische oder vielmehr algemeine götliche positive Gesetzgebung gebunden sey, die erste Veranlassung gegeben, diesen Zweig von bürgerlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit von der weltlichen abzulösen, und in die geistliche einzupfropfen. Inzwischen ist und bleibt doch, das Recht selbst mag nunmehro dem Bischof eigen seyn oder nicht, und auf dem protestantischen

schen Territorium der Landesherr sich dasselbe entweder aus seiner Landeshoheit oder neu erworbenen geistlichen Gerichtsbarkeit zueignen, so bleibt doch der Punkt von der bei dem Gebrauch dieses Rechts zu beobachtenden Regel eine besondere, von der erstern, die Natur des Rechts selbsten betreffenden, ganz verschiedene Frage. Ob es die mosaische Gesetzgebung würklich sey, die hierin die Regel von dem gesetzlichen Gebrauch dieses Rechts gebe, wie es wol davon der älteste Glaube in der Christenheit gewesen seyn mag, ist in neuen Zeiten aus vielen vernünftigen Gründen bezweifelt worden. Eine desto unleugbarere Wahrheit ist diese, daß, wenn unter nahen Anverwandten die Ehen ohne Unterschied erlaubt wären, der unerlaubte Beischlaf durch die leichte Gelegenheit dazu bald in großem Grad unter ihnen einreissen würde. Der daraus entstehende Grad von Unzucht und Unreinigkeit der Sitten würde auf das häusliche Leben der durch so enge Bande verknüpften Familie, auf die Wohlfarth der bürgerlichen Gesellschaft, und endlich auf die Fortdauer des ganzen menschlichen Geschlechts die schrecklichsten Folgen haben. Aus diesen Gründen sind, und werden die Ehen in gewissen Graden der Verwandschaft schädlich, gefährlich, verwerflich. Die Gesetzgebung Mosis giebt hierin ein weises und nachahmungswürdiges Beispiel, und die Vernunft macht es

zu einer indispensablen Pflicht jedes Regenten, diesem für das menschliche Geschlecht, für den Staat, für die Familie höchstgefährlichen und verderblichen Grad von Unreinigkeit der Sitten und des Bluts, der sonst aus einer hierin ungebundenen Freiheit entstehen würde oder doch könte, durch Weisheit in der Gesetzgebung, und durch Strenge, in ihrer Befolgung vorzubeugen. Diese Gefahr selbst wird also die sicherste Regel zur Bestimmung der verdamlichen Grade geben, und diese Gefahr hängt doch meist von Zeit, Ort, Vorurtheilen und allen übrigen Umständen dieser oder jener Nation, die in diesem oder jenem Grad die Gelegenheit zur Unzucht leichter, oder schwerer, oder unwahrscheinlicher machen; und also von diesem allem, und von allem dem, was damit einige Verwandtschaft hat, hängt auch die von dem Gebrauch und der Anwendung dieses landesherlichen Vorrechts, es mag nun geistlich oder weltlich seyn, mehr ab, als von der Gesetzgebung Mosis. Es kan also in einem Zeitalter, unter einer Nation, unter gewissen Umständen, in gewissen Verhältnissen ein Grad mehr oder weniger gefährlich, und also verdamlich seyn, den Moses in seiner Gesetzgebung aus eben demselben Geist, um der nehmlichen Ursache willen, doch unter ganz verschiedenen äußerlichen Lokalumständen gerade anders angesehen, und bestimt hat. Die

übrigen

übrigen Conclusionen fallen von selbst jedem in die Augen, und geben die Regeln an die Hand, wornach von dieser Art der Gesetzgebung, und von diesem geistlichen Recht der Landeshoheit der ächte Gebrauch zu bestimmen seyn wird.

§. 105.

von ihrer Kirchendirektion.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist ein Recht, das der Landesherr als sein eigenthümliches Recht hätte zurück nehmen können, wenn es ihm nicht unter einem andern Namen wäre eingeräumt worden. Die Kirchendirektion aber, welche er nun als Oberhaupt und Vorsteher der Kirche hat, hätte diese Kirche selbst behalten können, wenn es nicht, um das Wohl der Genossenschaft desto mehr dardurch zu befördern, ihre freie Entschließung gewesen wäre, dieses wichtige Geschäfte ihrem Landesherrn aufzutragen und anzuvertrauen. Diese Kirchendirektion begreift alles in sich, was zur Erhaltung und zur Beförderung des Endzwecks der kirchlichen Genossenschaft gehört und gedacht werden kan. Ursprünglich hat dieses Recht die Genossenschaft selbst so gut, als es jede andere Gesellschaft im Staat zur Erhaltung und Beförderung ihres gemeinschaftlichen Endzwecks hat. Der Bischof zog es an sich, und der Geist der Hierarchie schuf es um, zu einer geistlichen Oberherschaft

und

und Hoheit über geistliche Unterthanen. Durch die Reformation bekam es unter den Protestanten seine vorige Gestalt und Simplicität wieder, und in dieser geläuterten Bedeutung wurde es der Landeshoheit einverleibt, nachdem sich mit dem guten Willen der Territorialkirche ihr Landesherr und Glaubensgenosse sich dieser Sorge und Direktion ihres Kirchenwesens unterzogen hatte. Unter diesem Namen gebühret nun ihm alles dasjenige, was vorher die kirchliche Genossenschaft vermöge ihrer Collegialrechte zu thun berechtiget war; und die Wohlfarth der Territorialkirche ist hierin das Hauptaugenmerk aller seiner Verfügungen. Nach den verschiedenen Gegenständen äußert sich die Thätigkeit dieses kirchlichen Oberhaupts auf mancherlei Art, und darnach theilt sich dieses landesherliche Vorrecht in verschiedene Zweige.

Zur Anordnung des öffentlichen Gottesdiensts läst der Landesherr also Kirchenordnungen in das Land ergehen, worin die kirchliche Lehrsätze, Ceremonien, Gebetsformeln, Zusammenkünfte, und alles, was darin ordentlicher und außerordentlicher weise vorgehen sol, nach den Grundsätzen der Religion bestimt werden mus.

Zur Erhaltung des ganzen Religionswesens des Landes versorgt er, wo nicht andere das Recht dazu einzeln auf besondere Art hergebracht, die Kirchen- und

Schulämter, und die geistlichen Ministerien mit tüchtigen Personen, hält Visitationen, und Ordnung durch sorgfältige Handhabung der Kirchenzucht.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und aller dahin einschlagenden Instituten, verwendet er das Eigenthum der Territorialkirche und alle dahin gehörige geistliche Güter.

Zum Lehrbuch der Jugend und zur Richtschnur der öffentlichen Lehre der Kirche besorgt er symbolische Bücher und algemeine Glaubensformeln, verpflichtet darauf die zu geistlichen Aemtern berufenen Diener der Kirche, und sucht die Einigkeit der Glaubensgenossenschaft mit Klugheit und Weisheit vor unnöthigen Streitigkeiten zu verwahren.

Dies sind die vornehmsten Befugnisse und Pflichten des Landesherrn, als Oberhaupts der Kirche, und ihrentwegen hat er nun ein eigenes zu ihrer ordentlichen Verwaltung niedergesetztes Collegium nöthig, das also aus solchen Männern bestehen mus, die dieser besondern Gattung von Landesherlichen Rechten und Geschäften gewachsen sind, oder doch wenigstens gewachsen seyn sollen. In einigen Landen ist die geistliche Gerichtsbarkeit mit dieser Kirchendirektion einem und eben demselben Collegium unter dem Namen des Consistorium übergeben worden; und in diesem Fal kan es nicht wohl aus

blos

blos weltlichen Räthen bestehen. In einigen hat das Consistorium allein die Kirchendirektion zu besorgen, und denn bleibt es wesentlich von dem Justizcollegium unterschieden, und hat weltlicher, in den Rechten erfahrnen Räthe, nicht mehr so nöthig. In andern ist für die geistliche Gerichtsbarkeit ein Consistorium; für die Kirchendirektion ein Kirchenrath niedergesetzt; und in diesem Fal geben die bestimten Begriffe vom geistlichen Richter, und dem Oberhaupt der Kirche, jedem Collegium das eigenthümliche Maaß seiner Geschäfte, und seiner Thätigkeit ihre gehörige bestimte Ausdehnung. Einer von diesen dreien Fällen mus vorhero bestimt seyn, ehe die Entscheidung der Frage möglich ist, ob das Consistorium aus blos weltlichen Räthen besetzt werden könne oder nicht? Und wenn in den folgenden Zeiten der Landesherr diesen oder jenen Vasallen mit dem Rechte des Unterconsistorium beliehen hat, so scheint mir wenigstens, wenn nicht ausdrückliche Bestimmungen davon gegeben worden sind, vornehmlich aus einer solchen Analysis der geistlichen Rechte der Landesherrn, davon hier ein Versuch gemacht worden, erweislich zu seyn, was für Rechte darunter zu verstehen seyen. Die landesherliche Kirchendirektion, und noch mehr das landesherliche Jus reformandi bleibt in einem weiten Abstand davon entfernt und unterschieden, wenn, wie es auch allerdings in den

meisten Fällen zu vermuthen ist, nichts anders als die geistliche Gerichtsbarkeit darunter zu verstehen seyn wird. Geschehen also in dergleichem Fal, von Seiten des Landsaßen und Vasallen, solche Fakta, die seinem Lehns- und Landesherrn in seinen vorbehaltenen, und zum Theil nicht wohl zu veräußernden Rechten nachtheilig sind; so wird man aus dieser Theorie, die ich von der Sache gegeben, leicht im Stande seyn, mit Präcision die Grenzlinie zu bestimmen, womit das Unterconsistorium des Vasallen eingeschlossen ist; und die Rechte des Landesherrn zu benennen, die von ihm durch seine widerrechtlichen Eingriffe gekränkt worden sind; und das eigentliche Rechtsmittel zu treffen, dessen man sich der Reichsconstitution nach dagegen zu bedienen hat; endlich auch den Gerichtshof ohne vielen Umweg zu finden, wo in dergleichen Streitigkeiten die Erörterung und richterliche Entscheidung zu suchen und zu erwarten ist.

§. 106.

Ob sie das Recht haben, Universitäten zu errichten.

Weder als geistlicher Richter, noch als Oberhaupt der Kirche kan der Landesherr sich für berechtiget halten, in seinem Land eine Universität zu errichten. Eine Universität ist eine Gemeinheit von Professoren und Studenten, welcher neben dem Recht, alle nüzliche Wissenschaften zu treiben, auch das Privilegium alle academische

mische Honores zu ertheilen, gegeben werden mus, wenn sie anders das seyn sol, was sie unter diesem Namen vorstellen wil. Die Universität fröhnt zwar dem Staat so wol als der Kirche, und Gelehrsamkeit und Wissenschaften sind heut zu Tag nicht mehr allein auf Religion, Kirche und Gottesdienst eingeschränkt, um derentwillen das Oberhaupt der Kirche allein auf den Gedanken gerathen, und sich des Rechtes anmaßen könte, höhere Schulen und Universitäten zu errichten. Jeder Regente und Landesherr könte also, vermöge seiner weltlichen Hoheit und Regentenpflicht, das Wohl des gemeinen Wesens, durch den Anbau der Wissenschaften, durch das Wachsthum der Gelehrsamkeit, durch gute Bildung der Bürger zu befördern, auf dieses Vorrecht eben so gegründete Ansprüche machen, als aus seinem Religionsinteresse das Oberhaupt der Kirche.

Aber bei Errichtung einer Universität ist es nicht nur allein um die Lehrstühle in allen Wissenschaften, sondern auch um die academische *Honores* zu thun, von welchen leztern einer die Urquelle selbst seyn mus, wenn von ihm die Universität mit dem ihr wesentlichen Vorrecht, dergleichen Honores auszutheilen, begabt werden sol.

Alles, was man also den Landesherrn in protestantischen Landen über Universitäten, die vormals ganz der Hierarchie unterworfen waren, von dem ihnen zu Theil gewordenen Bischofsrecht einräumen könte, wäre dieses, daß sie über diejenigen, so schon vorhanden sind, weil sie von je her für geistliche Gemeinheiten gehalten worden sind, die geistliche Gerichtsbarkeit und Aufsicht als die geistlichen Gerichtsherrn, erhalten hätten; und daß sie hingegen zur Errichtung neuer Universitäten, in so ferne sie aus dem Landkircheneigenthum dotirt werden solten, als Oberhäupter der Kirche concurriren, und ihren erforderlichen Consens dazu geben müsten. Aber wenn man noch weiter das Recht selbst, Universitäten zu errichten, nach dem Geist der Hierarchie, für ein geistliches Vorrecht halten, und zur Quelle der academischen Honores den Landesherrn darum, weil sie von je her für geistlich gehalten worden wären, und er nunmehro die Stelle des Bischofs verträte, machen wolte, so müste man den Landesherrn auf dem protestantischen Territorium nicht mehr allein als geistlichen Richter und als Oberhaupt der Kirche, sondern als einen förmlichen Pabst erkennen, eine Sache, die von den Protestanten dem römischen Bischof abgesprochen, und in ihren Landesherrn nie wieder aufgelegt worden, auch nach dem ganzen System des Protestantismus, und dem edlen

Geist

Geist des Lutherthums unmöglich hat in irgend einer andern erträglichen Gestalt wieder neu aufgelegt werden können. Dahero, weil das Recht, academische Honores zu ertheilen, oder andere damit zu bevollmächtigen, für ein Kaiserliches Reservat angesehen, und von seinem ersten Ursprung her dafür gehalten worden ist, daß, wenn je sich desselben der Pabst angemaßt, die Hierarchie des Pabstes der Majestät des Kaisers entrissen hat: so konte der Landesherr in den protestantischen Landen nach der Reformation dasselbe nicht vermöge der Landeshoheit zurück fordern, weil es ihm nicht entzogen worden ist; und von der Kirche nicht erhalten, weil diese es niemalen als ein Collegialrecht besessen hat. Man war dahero von den Zeiten der Reformation her protestantischer Seits weit entfernt, dem Pabst bei Errichtung der Universitäten entweder ein ausschließendes Recht [1]), (davon wohl in den ältern trüben Zeiten des Pabstthums hie und da Exempel vorhanden seyn möchten,) oder doch wenigstens mit dem Kaiser gleichen Antheil daran

1) Art. X. §. 13. J. P. O. -- praeterea, concedit (*Caesarea Majestas*) eidem regiae Majestati Sueciae jus *erigendi Academiam vel Universitatem*, ubi quandoque ei commodum visum fuerit.

ran einzuräumen; sondern nach der gemeinen Praxis ward es, vermöge der Analogie des teutschen Staatsrechts zu den Kaiserlichen Reservaten gerechnet, und noch im W. Fr. J. als ein solches auf eine augenscheinliche weise anerkant.

Sechstes

Sechstes Capitel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen in evangelischen Landen, und über evangelische Unterthanen in catholischen Landen.

Inhalt des Capitels.

§§. 107 - 114.

I. Abschnit. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen.

Nähere Bestimmung der hiebei vorkommenden gedoppelten Frage §. 107. Von den über die erste Frage geschehenen Verhandlungen §. 108. Gesetzliche Regel mit ihren Ausnahmen §. 109.

II. Abschnit. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen weltlichen Standes in catholischen Landen.

Veranlassung der andern Frage, und beider Religionspartheien verschiedenes Interesse §. 110. Von der Regel und den davon gemachten Ausnahmen, die geistliche Gerichtsbarkeit betreffend §. 111. Von denen Unterthanen, die schon im Entscheidungsjahr in würklichem Besitz der Freiheit von der bischöflichen Gewalt gewesen sind §. 112. Von denen Unterthanen, die im Entscheidungsjahr die bischöfliche Gerichtsbarkeit erkant haben §. 113. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen weltlichen Standes in evangelischen Landen §. 114.

I. Abschnit.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen.

§. 107.

Nähere Bestimmung der hierbei vorkommenden gedoppelten Frage.

Vermöge des westphälischen Friedensschlusses waren in den evangelischen Landen hie und da catholische Unterthanen, vornemlich geistlichen Standes [1], und in den catholischen Landen, vornemlich geistlicher Fürsten, evangelische Unterthanen weltlichen Standes geblieben [2]; und nun durch das feierliche Reichsgrundgesetz gegen alle widrige landesherliche Verfügungen, dazu man sich sonsten durch das Jus reformandi für berechtiget gehalten hatte, und noch hinführo halten könte, in gehörige Sicherheit gesetzt worden. Ueber dergleichen Unterthanen nun waren mancherlei Rechte denkbar, je nach-

1) §. 26. Art. V. des W. Fr. J. vergl. mit T. IV. der W. Fr. H. §. 55. 56.

2) §. 31. ebend. vergl. mit T. IV. §. 920. 921. der W. Fr. H.

nachdem die verschiedenen Verhältnisse sind, in welchen sie betrachtet werden können; Rechte, die entweder unter der Landeshoheit begriffen, oder durch alte Observanz zufälliger Weise damit verknüpft worden sind.

Ich rede hier nicht mehr von denen Befugnissen, die den Landesherrn vermöge ihrer weltlichen Advocatien, die in dem neuern, ganz veränderten Zustand der teutschen Staatsverfassung vieles von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren haben, aber doch noch einigermaßen übrig geblieben sind. Sie betreffen nicht eigentlich fremde Religionsverwandte und geistliche Personen, als Unterthanen des Landes, sondern vielmehr blos die von ihnen besessenen geistlichen Güter: und konten dahero, als Ueberbleibsel von dergleichen Advocatien, außerhalb sowol als innerhalb des Territoriums, hergebracht seyn. Sie wurden auch keinem Theil von dem andern widersprochen, sondern ohne den geringsten Anstand in zwo Stellen des Gesetzes gelegenheitlich bestätiget [1]).

Aber

---

1) §. 26. Art. V. I. P. O. quodsi quoque Augustanae Confessioni addicti in *eiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis* dicto anno dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis jura — *protectionis*, *aperturae*, *hospitationis*, *servitiorum*, *operarum* habuerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant — §. 46. si alicubi etiam Aug. Conf. Status quaedam *protectionis*, *advocatiae*, *aperturae*, *hospitationis*, *operarum*, aut alia Jura in *Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis*, *sive intra*

Aber über die Rechte der Landesherrn auf dergleichen Unterthanen und ihre Personen selbst, in so ferne sie fremde Religionsverwandte und zum Theil geistlichen Standes waren. — darüber entstand desto mehr Zweifel, desto größerer Widerspruch, und eine ungleich interessantere Frage. Die Landeshoheit, Oberherrschaft, und die weltliche Gerichtsbarkeit, so viel davon die überal um sich greifende Gewalt der Hierarchie auf dem catholischen Territorium der weltlichen Obrigkeit gelassen, war zwar wiederum nicht der an der Sache aufzulösende Knoten; sondern dieser hieng eigentlich an der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem Diöcesenrecht über dergleichen Personen und Unterthanen. Darüber war also der Streit, und die Frage: „ob über catholische Unterthanen in evan„gelischen Landen der weltliche Landesherr, und über „evangelische Unterthanen in catholischen Landen, die or„dentliche geistliche Obrigkeit, und zwar über alle und jede „die geistliche Gerichtsbarkeit, und über Personen geistlichen

---

intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, siquid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Augustanae Confessionis statibus adquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium, bonorum ecclesiasticorum reditus, nimium praegraventur & exhaurianturꝰ S. Erster Theil VI Cap. III Abschn. §. 104. f. 226. 227.

„lichen Standes vornemlich die Diöcesenrechte und geist-
„liche Disciplin haben solten?"

Die Frage ist gedoppelt, nach den zwo verschiedenen Verhältnissen, die bei dergleichen Unterthanen, je nachdem sie geistlichen oder weltlichen Standes sind, gedacht werden müssen; und jede von beiden bekam in dem Gesetz ihre eigene Entscheidung.

Weil vornemlich in evangelischen Landen catholische Klöster, nach der Regel des Entscheidungstags hinführo mit catholischen Ordenspersonen besetzt bleiben solten, und dergleichen protestantische Unterthanen geistlichen Standes in catholischen Landen nicht leicht anzutreffen waren: so wurde die eine Frage vornemlich für jenen Fal, die catholische Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen betreffend, im Gesetz entschieden. Hingegen weil vornemlich in catholischen Landen geistlicher Fürsten protestantische Unterthanen weltlichen Standes nach der Regel des Entscheidungsjahrs gesetzlich recipirt worden sind; dergleichen catholische Gemeinden aber in evangelischen Landen, die Reichsstädte ausgenommen, nicht so viel anzutreffen waren: so wurde vornemlich für diesen Fal, die evangelischen Unterthanen weltlichen Standes in catholischen Landen betreffend, die andere hier vorkommende Frage im Gesetz entschieden.

§. 108.

§. 108.

Von den über die erste Frage geschehenen Verhandlungen.

In Ansehung der catholischen Unterthanen in evangelischen Landen war also die ausdrückliche Frage vornemlich von denen, die geistlichen Standes und Ordenspersonen waren; und es entstand darüber zwischen beiden Religionspartheien ein heftiger Streit, ob der weltliche Landesherr, oder ihre ordentliche catholische geistliche Obrigkeit die geistlichen Rechte, sie möchten nun geistliche Jurisdiktion, Visitation oder Disciplin betreffen, über dergleichen Ordenspersonen haben solten?

Die A. C. Verwandten, die einmal alle geistliche Jurisdiktion und Diöcesenrechte der catholischen Geistlichkeit über das protestantische Territorium aufgehoben haben wolten, trugen um so mehr Bedenken, hierin, in so fern es auch ihre catholische Unterthanen geistlichen Standes betreffen solte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; und wolten dem Geist der Hierarchie und der catholisch-bischöflichen Gewalt nicht einmal in diesem Fal einigen Platz einräumen. Sie wolten ihre Lande, bis auf die darin befindlichen Mönche gänzlich und durchaus von dem ihrem ganzen Land vornemlich so gefährlichen Netz der Hierarchie befreiet wissen.

Die Catholiken hingegen, und besonders die catholischen Bischöfe, glaubten an den protestantischen Landen,

den, mit den darin befindlichen protestantischen Unterthanen, die von ihrer bischöflichen Gewalt und Hoheit ausgezogen seyn und bleiben solten, schon genug verlohren zu haben. Sie hoften dahero, zum wenigsten noch die catholischen Unterthanen weltlichen Standes in protestantischen Landen, wenn dergleichen hie und da vorhanden wären, für die Hierarchie zu retten, und über sie die geistliche Gerichtsbarkeit, die nur ein gesalbter catholischer Bischof den Religionsgrundsätzen dieser Unterthanen selbst nach, haben könte, dem protestantischen weltlichen Landesherrn, der auch über diese ihre catholischen Glaubensgenossen sich der bischöflichen Gewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit anmaßen wolte, zu entreißen. Aber daß dieser vollends, selbst über die catholischen Ordenspersonen in seinen Landen die Spiritualia haben, Jurisdiktion, Visitation, Correktion und alle übrige in die geistliche Disciplin einschlagenden Rechte haben solte — das gieng über alle ihre Erwartung, das hielten sie für unmöglich, für unbegreiflich.

In dieser Lage befand sich die Sache, als sie bei den W. Fr. H. auf das Tapet kam; auf diesen beiden äußersten Punkten — — die Catholiken, hierin so wenig als möglich nachzugeben: die A. C. Verwandten, alle Rechte, die sie über ihre übrigen protestantischen Unterthanen hatten, auch über diese ihre catholische Unterthanen, sie

möchten

möchten nun geistlichen oder weltlichen Standes seyn, zu erhalten: — — auf diesen beiden äußersten Punkten bestanden anfangs beide Theile. Kein Wunder also, wenn es so schwer wurde, einen Vereinigungspunkt zwischen beiden in dieser Sache zu finden [1]).

§. 109.

---

1) Man kan darüber nachlesen T. III. der W. Fr. H. f. 158. vornemlich T. IV. f. 55. 56. „Das gebe man wohl zu" — war die Meinung der A. C. Verwandten — „daß die „Evangelischen nicht Macht haben solten, dergleichen Klö„ster zu reformiren, sondern bei ihrer Religion zu lassen: „daß man aber denen Provincialen in den evangelischen „Landen, wo noch catholische Klöster wären, einige Juris„diktion verstatten solle, könte nicht gestattet werden: denn „die stünde dem Superiori oder domino territorii zu."

Die Kaiserlichen Gesandten hingegen bestunden darauf: „daß für die Catholischen die Jurisdictio visitationis, cor„rectionis &c. ausgenommen werden müste, indem die Lan„desherrn nur in temporalibus dergleichen prätendiren kön„ten. In spiritualibus hätte jedes Kloster, jeder Orden „entweder seinen Bischof, oder Provincialen, welche jähr„lich die Visitationes anstelten, das müste bleiben, diese „Jura giengen den Landesfürsten nicht an, sondern beträ„fen nur die Disciplin."

Desgleichen T. IV. f. 85. „Der Bischöfe Jurisdictio über „diejenigen Klöster, geistliche Güter und Personen, so bei „den Catholischen vermöge dieses Vergleichs bleiben, solle „visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbe„halten seyn, so, daß die evangelischen Landesherrn über „dergleichen catholische Klöster alle actus territoriales über „sie, als Unterthanen, eam civilis quam criminalis juris„dictio-

§. 109.

Gesetzliche Regel mit ihren Ausnahmen.

Der Widerstand der Catholiken war unüberwindlich. Die Macht der Hierarchie behielt in diesem Fal, die catholischen Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen betreffend, die Oberhand; aber die Catholiken musten doch von den A. C. Verwandten diese abgetretene Rechte für etwas anders, das dagegen diesen leztern nachgegeben worden, erkaufen. Man umzäunte evangelischer Seits die endlich zugestandene geistliche Gerichtsbarkeit der catholischen geistlichen Obrigkeit über dergleichen catholische Unterthanen evangelischer Lande geistlichen Standes, mit so vieler Präcision als möglich: und schränkte sie gänzlich mit den Mauren der Klöster über die darin befindlichen Mönche ein; und daneben bedung man sich für den protestantischen Landesherrn alles, was er davon, von dieser bischöflischen Gewalt und geistlicher Aufsicht überhaupt, über

---

„dictionis; über die Ordenspersonen alle jura advocatiae, „collectandi &c. dergleichen auch catholische weltliche Obrig„keiten bei dergleichen Klöstern hätten behalten, hingegen „aber den über dergleichen Kloster gesezten Bischöfen und „Provincialen überlassen solten, *omnia ea, quae sunt ordinis „& censurae ecclesiasticae*, d. i. die *Spiritualia*, als visitatio„nes, correctiones, reductiones ordinum &c.

über dergleichen Unterthanen, dieser ihres geistlichen Standes und der besondern Art dieser Rechte ungeachtet, am Entscheidungstag in würklichem Besitz gehabt, stat des Preises, als eine Ausnahme für die den Catholiken nachgegebene Regel aus.

Dieses ist der Geist der für die geistlichen Rechte über die in evangelischen Landen befindlichen catholischen Mönche und Ordenspersonen verglichenen Gesetzgebung. Sie besteht in folgenden Sätzen.

Die geistliche catholische Obrigkeit, es mag nun der Bischof oder Provincial seyn, sol in Ansehung der in den evangelischen Landen befindlichen catholischer Klöster, alle nach dem Ordensinstitut ihm über die Mönche zukommenden Rechte fernerhin ungekränkt behalten [1]).

Doch

1) §. 26. Art. V. des W. Fr. J. „Magistratui catholicorum ecclesiastico sua jura *ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia* salva & illibata sint.“

Aber das Gesetz redet ausdrücklich von Ordensleuten allein; und diese Clausul, die von den A. C. Verwandten mit vielem Bedacht eingerückt worden, finden wir an einem Ort der W. Fr. H. von dem schwedischen Gesandten Salvius erläutert: „retinenda sunt haec verba (nemlich *in ipsos religiosos*) ne concessa visitandi facultas *nimis late vagetur* T. IV. der W. Fr. H. f. 178. 139. 55.

Doch sind von dieser Regel alle diejenigen Fälle und Rechte ausgenommen, wo die protestantischen Landesherrn an dem Entscheidungstag in würklichen Besitz von denselben Rechten gewesen;

als welche ihnen, den protestantischen weltlichen Landesherrn, alsdenn, der Regel ungeachtet, verbleiben und ungekränkt gelassen werden müssen [1]).

Evangelische Mönche in eigentlichem Verstand giebt es nicht; kaum lassen sich in catholischen Landen protestantische reformirte Klöster denken, die von Ordenspersonen protestantischer Religion und Art besetzt geblieben wären und bleiben müsten. Wenigstens ist auf dem Friedensconvent weder an sie, noch an eine

1) Ebend. quodsi *quoque* Augustanae confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter — possessis jura *praesentandi*, *visitandi*, *inspectionis*, *confirmandi*, *corrigendi* — habuerunt, — jura ista illis sarta tectaque maneant." Ich wage es, den Entscheidungstag aus dem Zusammenhang der Rede sowol als der Analogie der ganzen Gesetzgebung zu suppliren, weil ich beide Competenten dieser Rechte, den Landesherrn und die geistliche catholische Obrigkeit, deren einem, wie dem andern einerlei Rechte, doch auf verschiedene Weise, der letztern in der Regel, dem erstern nach einer Ausnahme von der Regel, hier zugestanden worden sind, auf keine andere Art besser auseinander zu setzen weis.

wechselsweise Stipulation dieses Gesetzes gedacht worden; vermuthlich eben darum, weil von dergleichen Personen in catholischen Landen keine vorhanden waren, die diesen Gedanken von einer Reciprocation des Gesetzes hätten veranlassen können.

II. Abschnit.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen weltlichen Standes in catholischen Landen.

---

§. 110.

Veranlassung der andern Frage, und beider Religionspartheien verschiedenes Interesse.

In den catholischen Landen, vornemlich einiger geistlichen Fürsten und Bischöfe, entstanden viele protestantische Gemeinden, gleich wie hingegen in einigen evangelischen Landen, vornemlich in einigen evangelischen Reichsstädten, catholische Gemeinden nicht so wol bei der Reformation der Stadt übrig geblieben, als vielmehr nach derselben sich wieder auf das neue eingedrungen hatten. Bei dergleichen Gemeinden, die ihre eige-

ne

ne Religionsübung hatten, und eine von der catholischen herschenden Kirche des Landes ganz verschiedene und besondere Kirche formirten, gab es vornemlich zwei Verhältnisse, welche Anomalien veranlassen konten; einmal, in so fern sie in geistlichen Rechtssachen dem geistlichen Richter, und für das andere, in so fern sie, als kirchliche Genossen, dem Kirchenrecht unterworfen seyn solten.

Die Grundsätze des Lutherthums sowol, als der Geist des protestantischen Kirchenrechts waren so sehr von der catholischen Hierarchie unterschieden, daß hierin die evangelischen Gemeinden so wenig das catholisch-bischöfliche- als die catholischen Gemeinden, wenn deren in evangelischen Landen befindlich waren, das evangelisch landesherliche — Consistorium als ihren ordentlichen Gerichtshof in geistlichen Rechtssachen anerkennen wolten. Der catholische Landesherr weltlichen Standes, wenn sich auch bei seinen Unterthanen hie und da eine solche Religionsänderung zugetragen hätte, würde sie nicht so sehr gefühlet haben, als sie den catholischen Landesherrn geistlichen Standes empfindlich fallen muste, welche in dergleichen Fällen von ihrer Gewalt über die Unterthanen, so viel und so weit sie bischöflich war, diese ganze Hälfte von ihrer Gerichtsbarkeit über dergleichen Unterthanen gänzlich verlieren

solten. Dies war auch einer der Hauptknoten, der in dem berufenen Autonomiepunkt der Unterthanen so viele Schwierigkeit machte [1]).

Hingegen konte es dem protestantischen Landesherrn eben so wenig gleichgültig seyn, daß durch dergleichen catholische Unterthanen, die in seinem Lande mit so vieler Mühe aufgehobene Gewalt des catholischen Bischofs wieder durch diesen Weg in dasselbe hereingebracht werden solte; besonders zu der damaligen Zeit, als der catholische Bischof noch das ganze Territorium als einen Theil seiner geistlichen Herrschaft und seines geistlichen Territorium in Anspruch genommen, und jener, der protestantische Landesherr, vor dem W. Fr. Schlus noch kein klares und unbezweifeltes Gesetz vor sich hatte, wodurch er sich in dem Besitz seiner Unabhängigkeit von der Hierarchie versichert halten konte. Doch war die Rede hier vornemlich: „von den evangelischen Gemeinden und Unterthanen weltlichen Standes catholischer „geistlicher Landesherrn und von catholischen Gemeinden „und Unterthanen evangelischer Landesherrn." Doch gaben wiederum nicht beiderlei Gemeinden, sondern blos jene hauptsächlich die unmittelbare Veranlassung zum Gesetz. Die Sache betraf die über dergleichen Unterthanen auszuübende

1) T. II. der W. Fr. H. s. 737.

übende geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Rechte.

Das Interesse bei den A. C. Verwandten war, ihre Glaubensgenossen um ihres Aufenthalts in catholischen Landen, vornemlich geistlicher Fürsten — und ihre eigene Lande um der darin befindlichen catholischen Gemeinden wegen, gegen den alles mit sich fortreißenden Strohm der Hierarchie durch Gesetze zu umdämmen, und dadurch beiden ihre protestantische Freiheit in gehörige Sicherheit zu setzen. Bei den Catholiken hingegen, that noch die Hierarchie, die den Verlust von der ganzen protestantischen Hälfte Teutschlands noch nicht verschmerzen konte, ihr äußerstes, auf der einen Seite, an diesen abgerissenen Stücken des Lutherthums in catholischen, und hingegen auf der andern Seite, an den Ueberbleibseln des Pabstthums in protestantischen Landen, noch so viel als möglich zu gewinnen, um den schon an der ganzen protestantischen Hälfte des Reichsterritoriums erlittenen Verlust ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit nicht noch vollends auch an diesen einzelnen Theilen zu erleiden. Aus der folgenden Gesetzgebung wird erhellen, wie viel der catholischen Parthei an diesem schmeichelhaften Projekt gelungen sey.

§. 111.

Von der Regel und den davon gemachten Ausnahmen, die geistliche Gerichtsbarkeit betreffend.

Je verwickelter diese Sache zu seyn schien, desto mehr Deutlichkeit, Vorsicht und Präcision gebrauchten die A. C. Verwandten in den darüber mit den Catholiken angestelten Verhandlungen.

Die Absicht der Catholiken in Ansehung der in ihrem Ansehen zu erhaltenden Hierarchie über die protestantische Hälfte Teutschlands überhaupt, gieng dahin, daß sie blos in zwei Fällen oder zwo Gattungen von Sachen aufgehoben seyn solle:

„einmal in Ehesachen, wo beide Theile Evangelisch-
„und der evangelische Landesherr schon in possel-
„sione vel quasi dijudicandi wären; und
„für das zweite in Sachen, die mit der A. C. Reli-
„gion, Glauben, Bestellung der Ministerien,
„Kirchengebräuch, Ordnung und Ceremonien un-
„mittelbar zu thun hätten" [1]).

Die Evangelischen hingegen forderten hierin eine „alge-
„gemeine Regel, nach welcher die ganze bischöfliche Ge-
„walt gegen alle und jede A. C. Verwandten; und vor-
„nehmlich über alle und jede innerhalb der bisherigen

„Diö-

1) T. II. der W. Fk. H. §. 583. verglichen mit dem Religionsfrieden §. 20. und T. IV. §. 35. 149. 127.

„Diöcesen gelegene evangelische Territorien in allen „und jeden Fällen völlig aufgehoben werden müsse [1]). „Solten aber von dieser Regel Ausnahmen stat finden, „so müsten sie besonders verglichen werden", dergleichen wären nun auf mancherlei Art möglich.

Als Ausnahmen von der Regel könten folgende drei Fälle

I) A. C. Verwandte in catholischen Landen angesehen werden: und also unter gewissen Bestimmungen, oder

II) in gewissen Fällen die evangelischen Unterthanen evangelischer Lande selbst; oder endlich

III) catholische Unterthanen evangelischer Lande unter ihren gehörigen Einschränkungen der bischöflichen Gewalt unterworfen seyn.

Man gab also evangelischer Seits zu, daß die catholisch bischöfliche Gewalt so wohl über evangelische Unterthanen, selbst in evangelischen Landen, in einem gewissen Fal; und gewissermaßen auch über catholische Unterthanen protestantischer Lande als auch über A. C. Verwandte in catholischen Landen stat haben könte. Es solte aber dieses nur in gewissen Fällen, unter gewissen Bestimmungen und Einschränkungen geschehen; und denn solten dergleichen besondere Vergleiche, als so viel Ausnahmen von einer algemeinen Regel der aufgehobenen

1) T. IV. der W. Fr. H. f. 71. 97.

hobenen Hierarchie und eingestelten bischöflichen Gewalt über die A. C. Verwandten, und über die protestantichen Lande mit der genauesten Präcision im Gesetz bestimt und zugestanden seyn.

Das evangelische System behielt hierin auch die Oberhand. Diese Regel wie wir oben [1]) gesehen haben, wurde alles Widerstandes der Catholiken ohngeachtet, endlich doch durchgesetzt, aber die davon gemachten Ausnahmen waren der Preis, dafür sie muste von den Catholiken so zu sagen erkauft werden. Die erste Ausnahme, die evangelischen Unterthanen evangelischer Lande betreffend, in wie fern diese noch in einem einzigen Fal unter gewissen Bestimmungen der Macht der Hierarchie und der catholisch-bischöflichen Gewalt unterworfen sind, haben wir schon bei der Regel im Reichsrecht angemerkt [2]). Die zwote Ausnahme, welche evangelische Unterthanen catholischer Lande betrift, unter welchen Bestimmungen des Gesetzes diese der Hierarchie unterworfen bleiben sollen, löset die eine Helfte von der in diesem Abschnit zu erörternden Frage. Die andere Helfte davon erhält ihre Erörterung aus der dritten Ausnahme, welche von den catholischen Unterthanen evangelischer Lande handelt, in wie ferne sie der, sonst der Regel nach auf

1) I Th. IV Cap. §§. 47. 48.

2) Erster Theil IV Cap. §. 48. s. 101. 102. 103.

auf dem protestatischen Territorium des Reichs suspendirten Macht der Hierarchie und catholisch-bischöflichen Gewalt überlassen seyn und bleiben sollen.

§. 112.

Von denen Unterthanen, die schon im Entscheidungsjahr in würklichem Besitz der Freiheit von der bischöflichen Gewalt gewesen sind.

Bei den evangelischen Unterthanen catholischer Lande, sie mögen nun geistlichen oder weltlichen Fürsten zugehören, macht das Gesetz einen Unterschied zwischen denen, so sich schon in dem Entscheidungsjahr von den Banden der Hierarchie abgelößt, und in würklichem Besitz der Freiheit befunden haben, und zwischen denen, die in gedachter Normalzeit der geistlichen Gerichtsbarkeit des catholischen Bischofs noch würklich unterworfen gewesen sind. Jene erhielten ihre Freiheit auf das neue durch das Gesetz bestätiget [1]). Hingegen wurde für diese das Maaß der Unterwürfigkeit auf das genaueste bestimt; indem es dem Bischof über dergleichen Unterthanen, sie mögen nun seine eigene Unterthanen seyn, oder sich in den Landen der übrigen catholischen weltlichen Stände befinden, nichts weiter von seiner bischöflichen Gewalt als die bloße geistliche Gerichtsbarkeit, und von dieser den davon zu machenden Gebrauch nur unter gewissen

1) Art. V. §. 31 des W. Fr. J.

wissen Bestimmungen und Einschränkungen verstattet.

Bei der großen Kirchenreformation ‚rissen sich nicht nur ganze Theile des Reichsterritoriums von der Hierarchie los, sondern einzelne Theile und Gemeinde catholischer, vornemlich bischöflicher Lande löseten sich bei ihrer Reformation von der übrigen geistlichen Staatsverfassung des Landes ab, und kamen dadurch aus ihrer bisherigen geistlichen Unterthänigkeit in den Stand der ihr gerade entgegenstehenden Freiheit. Eigentlich konten sie sich in diesem Zustand keines weitern Rechts anmaßen als jede erlaubte Genossenschaft, über sich selbst zur Beförderung und Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Absichten hat. Sie formirten eine eigene Kirche, und eben darum mochte ihnen alles dasjenige, was nun zur Anordnung, Erhaltung, Unterhaltung und Bestellung ihres Gottesdienstes kirchlichen Zustandes und Schulwesens gehörte, um so eher überlassen werden, da sie doch einmal nicht mehr als eine unerlaubte Genossenschaft im Lande angesehen werden konten. Derjenige Theil von bürgerlicher Gerichtsbarkeit aber, so vormals in die bischöfliche Hoheit zum Nachtheil der weltlichen Obrigkeit hineingezogen worden — die geistliche Gerichtsbarkeit, stund ihnen als Unterthanen um so weniger zu, ob sie gleich auch ihrentwegen nicht

konte

konte gänzlich aufgehoben werden, ohne die bürgerliche Geselschaft in die gröste Verwirrung zu setzen. Eigentlich hätte sie der Landesherr für die Landeshoheit, welcher sie entrissen worden, oder doch ihrer Natur nach gebührte, zurückfordern sollen. Aber in diesem Fal konte der Landesherr, da er catholischer Religion war, noch mehr der Bischof selbst, der hier in diesem Fal auch weltlicher Landesherr war, dergleichen etwas nicht unternehmen, ohne an seiner Religion, an seiner Würde an seinem Orden, selbst an der Majestät der Hierarchie die unverantwortlichste Verrätherei zu begehen.

Da nun einmal der Landesherr, der in dergleichen Fällen meistentheils ein Bischof war, dem Strohm der Reformation in seinen Landen nicht Widerstand halten konte, so lies er geschehen, daß dergleichen Gemeinden entweder ein eigen Consistorium über sich errichteten, oder sich dem auswärtigen Consistorium eines benachbarten protestantischen Landes unterwarfen, das auf diese Art die Kirchendirektion so wohl als die geistliche Gerichtsbarkeit über dergleichen evangelische Gemeinden auszuüben bekam. In beiden Fällen verlor aber der Bischof seine geistliche Gewalt gänzlich, und behielt nicht mehr Recht über diese protestantische Unterthanen, als dem catholischen weltlichen Landesherrn über seine catholischen Unterthanen, vermöge des hierarchischen Systems, zusteht.

In

In der folgenden Zeit, nachdem man sich von dem ersten Schrecken erholt, und alle die nachtheiligen Folgen, die ein solcher Schrit gehabt hatte, und noch haben könte, in reifere Ueberlegung gezogen, bemühete man sich aus allen Kräften, die Rechte eines solchen protestantischen in einem catholischen Lande über die darin befindlichen protestantischen Unterthanen thätigen Consistorium, und seine Thätigkeit in einen so engen Krais, als möglich wäre, einzuschließen. Es entstand daraus eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, Ansprüchen, Religionsbeschwerden und Zerrüttungen im gemeinen Wesen, bis nun endlich im Westphälischen Friedensinstrument auch hierin die den Unterthanen zustehenden Rechte durch das Entscheidungsjahr ihr bestimtes Maas und ihre gesetzliche Entscheidung erhielten [1]). Gegen diese also ist die catholich-bischöfliche Gewalt, davon sie im Entscheidungsjahr befreit gewesen, so wohl ausdrücklich §. 31 als §. 48 auf eine indirekte und stilschweigende Art gesetzlich aufgehoben, oder doch, wenn es nicht hierin einerlei seyn sol, suspendirt worden.

§. 113.

1) §. 31. Art. V. -- subditi -- qui -- Augustanae religionis exercitium anno 1624 quacunque anni parte -- habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum *annexis*, quatenus illa *dicto anno* exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, cujus modi annexa habentur, *institutio Consistoriorum*, *Ministeriorum* -- Jus patronatus *aliaque similia Jura* Eben darauf gieng auch das evangelische Projekt an einem andern Ort „die geistliche Jurisdiktion sol wider die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, eingeschlossen „die freie Reichsritterschaft, ganz und deroselben Unterthanen, nicht exercirt werden, sondern cum omnibus „speciebus auch wider die *mediatos*, so sich derselben albereits 1624 befreit und respect. noch jetzo befreit seyn, „pleniſſime aufgehoben seyn" T. IV. der W. Fr. H. §. 97. 107.

§. 113.

Von denen Unterthanen, die im Entscheidungsjahr die Bischöfliche Gerichtsbarkeit erkant haben.

Was nun aber die übrigen evangelischen Unterthanen in catholischen Landen anlangt, welche in dem Entscheidungsjahr die bischöfliche Jurisdiktion erkant haben [1]; so wird ihnen zwar dieselbe bestätiget; aber die mit der bischöflichen Gewalt und Würde sonst verknüpfte Kirchendirection in diesem Fall ausdrücklich den evangelischen Gemeinden und Unterthanen selbst vorbehalten [2].

Al-

---

1) In dem so eben angeführten Projekt werden diese sehr deutlich und augenscheinlich von jenen, davon wir im vorhergehenden §. gehandelt, unterschieden: indem es unmittelbar darauf heißt. — „Was anlangt der Catholischen „übrige Unterthanen evangelischer Religion; sollen sie zwar, „in Sachen vor das geistliche Gericht gehörig, so fern sie „die Religion und Glaubensartikel nicht angehen, vor dem „Chorgericht (wenn sie beklagt werden) zu erscheinen schul„dig seyn, ihnen aber nichts zugemuthet werden, das wieder „die Religion läuft: und eben so sollen es auch die Evan„gelischen mit ihren catholischen Unterthanen halten."

2) §. 48. Art. V. des W. Fr. J. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status provinciales & subditi, qui 1624. *ecclesiasticam jurisdictionem* agnoverunt, in *iis casibus modo dictae jurisdictioni* subsint, qui *Augustanam Confessionem nullatenus concernunt* — Diese Fälle, worin die Unterthanen der geistlichen Gerichtsbarkeit der catholischen Bischöfe nicht unterworfen sind, sind nun aber gerade diejenigen, so im eigentlichen Verstand zur Kirchendirektion gehören, und welche schon im Religionsfrieden, der hierin nicht aufgehoben, folglich bestätiget worden, (§. 1. Art. V. des W. Fr. J.) folgendermaßen ausgedrückt und bestimt worden.

§. 20. R. A. v. J. 1555. „Sol die geistliche Jurisdiktion — wieder der A. C. Verwandten Religion, Glauben, „Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ufgericht oder ufrichten „möchten, bis zur endlichen Vergleichung der Religion „nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern der„selbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ord„nungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien ih„ren Gang lassen, und kein Hindernüs oder Eintrag da„durch beschehen, und also hierauf — die geistliche Ju-

risdiktion

Alles also, was zur Anordnung des Gottesdienstes und der Direktion der kirchlichen Genossenschaft überhaupt gehört, kann von den catholischen Bischöfen so wenig unter ihre geistliche Gerichtsbarkeit in diesem Fal gezogen, als hingegen Ehesachen, welche von den ältesten Zeiten her dazu gehört haben, von den Unterthanen davon ausgeschlossen werden können.

Aber in Ansehung des von dieser geistlichen Gerichtsbarkeit der catholischen Bischöfe über dergleichen A. C. Verwandten zu machenden Gebrauchs kam nun in dem Gesetz diese neue Bestimmung hinzu, daß den evangelischen Unterthanen, wenn sie in dergleichen geistlichen Streitsachen vor dem Bischof, als ihrem geistlichen Richter, Proces zu führen hätten, in Ansehung desselben Processes nichts zugemuthet werden solle, welches gegen die Lehrsätze ihres Glaubens und Gewissens sey [1]).

Auf

„risdiktion ruhen, eingestelt und suspendirt seyn und „bleiben:

„Aber in andern Sachen und Fällen der augspurgischen „Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, „Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien „nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiktion „durch die Erzbischof, Bischof, und andere Prelaten, wie „deren *Exercitium* an einem jeden Ort hergebracht — ge„braucht werden."

Dieser ganze §. ist in Ansehung aller und jeder A. C. Verwandten, und evangelischen Lande der allgemeinen Regel nach verworfen, aber hingegen als eine Ausnahme von der Regel der suspendirten geistlichen Gerichtsbarkeit der catholischen Bischöfe, füt den besondern Fal, wenn die Bischöfe über die in catholischen Landen befindlichen evangelischen Unterthanen am Entscheidungsjahr, die geistliche Gerichtsbarkeit hergebracht hätten, — nach dem evangelischen System hier zum Grunde gelegt und bestätiget worden. Man vergleiche noch T. II. s. 583. der W. Fr. H. wo die Catholiken selbst eine Erklärung von denen Fällen gegeben haben, die nicht zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören solten.

1) Modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans, §. 48. Art. V. des W. Fr. I.

Auf diese Art wurde dem catholischen Bischof in diesem Fal über evangelische Unterthanen catholischer Lande seine bischöfliche Gewalt nicht abgesprochen: aber auch nicht in ihrer ganzen Bedeutung gelassen; und hingegen der Gebrauch des ihm würklich zugestandenen einzigen Rechts der geistlichen Gerichtsbarkeit nur unter einer gewissen Einschränkung zugestanden.

Weil ihm, dem catholischen Bischof, also in diesem Fal blos der einzige Zweig davon, die geistliche Gerichtsbarkeit, im Gesetz bestätiget worden ist; so ziehe ich daraus zwo natürliche Folgen.

Die eine ist diese. Alle und jede Sachen, denen nach dem System der Hierarchie durch einen uralten Gebrauch oder Misbrauch einmal das geistliche Gepräge aufgedrückt worden ist, können nun auch in diesem Fal, wo evangelische Unterthanen, die in dem Entscheidungsjahr die catholisch bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit erkant haben, die streitenden Partheien sind, vom Bischof vor seinen geistlichen Richterstuhl gezogen werden; nur kan er dergleichen geistlichen Rechtssachen dieser evangelischen Unterthanen, die also unter seine geistliche Gerichtsbarkeit gehören, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn [1]), nicht nach dem catholischen, sondern allein nach protestantischem Recht richten und entscheiden [2]).

Die

---

1) T. IV. der W. Fr. H. s. 97.

2) Nicht beweisen, aber doch erläutern wil ich diese billige Bestimmung und Einschränkung des von dieser geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen zu machenden Gebrauchs, aus einer Stelle im Altranstädter Frieden, die schlesischen Unterthanen A. C. betreffend, Art. I §. 7. causae matrimoniales, aliaeque ad religionem spectantes, *Consistorio catholico* vel non subjicientur, *vel secundum canones in Augustana confessione receptos* judicabuntur."

Der Beweis selbst liegt in der schon oben angeführten Clausul des Gesetzes, worin überhaupt der Gebrauch davon seine

Die andere Folge sol diese seyn. Weil der Bischof blos die geistliche Gerichtsbarkeit, und nicht zugleich auch die Kirchendirektion über dergleichen evangelische Unterthanen hat, so können diese alle und jede, blos ihre Religion und Kirchenwesen betreffenden Dinge, samt dem darauf haftenden collegial und kirchlichen Genossenrecht auf diese oder jene Art, durch ein Consistorium, Ministerium oder Kirchenrath verwalten lassen, ohne daß dadurch der Bischof in seiner geistlichen Gerichtsbarkeit und sein Consistorium in seinen auf dergleichen Unterthanen habenden Rechten gekränkt wird.

§. 114.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen weltlichen Standes in evangelischen Landen.

Dies ist die Gesetzgebung für evangelische Unterthanen in catholischen Landen, je nachdem sie an dem Entscheidungsjahr entweder gänzlich von aller bischöflichen Gewalt befreyt gewesen sind, oder die geistliche Gerichtsbarkeit, als einen Theil davon anerkant haben. Billigkeit und Gesetz geben für den wechselseitigen Fal catholischer Unterthanen in evangelischen Landen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten [1]; und darin ist die dritte Ausnahme von der Regel der suspendirten bischöflichen Gewalt über protestantische Lande enthalten.

Wir

---

seine nöthige Bestimmung erhalten. §. 48. Art. V. des W. Fr. J. modo ipsis occasione processus nihil injungatur, *Augusß. Confessioni vel conscientiae repugnans.*

1) §. 48. *Eodem etiam jure* Augustanae confessionis Magistratuum *catholici subditi* censeantur —

Damit hörte die Periode in dem verglichenen Kays. Fr. Projekt auf T. IV. der W. Fr. H. s. 825; die folgende Clausul ist erst nachgehends hinzugekommen.

Auf diese Art und aus dieser Anmerkung kan Buckisch in s. *observat. ad Instr. pac. obs.* 141. s. 452, mit seiner unglücklichen Verdrehung des Gesetzes und einer hier in dieser Stelle dem Text angedichteten Interpunktation am augenscheinlichsten widerlegt werden.

Wir sind also verbunden, folgende zwo Parallelen zu ziehen, und zu dem Gesetz im §. 48 des Art. V. im w. Fr. J. so wohl catholische Unterthanen, welche am Entscheidungsjahr von aller geistlichen Gewalt ihres protestantischen Landesherrn gänzlich befreiet gewesen sind, als auch solche, welche an ebendemselben Normaltermin die geistliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn anerkant haben — eben darum hinzu zu denken weil sie das Gesetz darunter verstanden haben ausdrücklich will, und es unbillig wäre, in dem wechselseitigen Fal, nicht gleiche Rechte zuzugestehen.

Wenn also in evangelischen Landen catholische Unterthanen sich befinden, die am Entscheidungsjahr Religionsexercitium gehabt, und sowohl in Ansehung ihres kirchlichen Religionswesens, als der geistlichen Gerichtsbarkeit, von aller geistlichen Gewalt ihres Landesherrn befreit gewesen sind, so kan sich auch hinführo der Landesherr dergleichen Rechte über sie nicht mehr anmaßen [1]). Es ist natürlich, vermöge der Grundsätze ihrer Religion, daß dergleichen Unterthanen in diesem Fal sich einem benachbarten Bischof und dessen Consistorium werden unterworfen haben, das also an dem Entscheidungsjahr die bischöfliche Gewalt über sie ausgeübt hat. Und wenn es angeht, wie wir im vorhergehenden §. erwiesen haben, daß ein benachbartes protestantisches Consistorium über die evangelischen Unterthanen eines catholischen Landes, die Kirchendirektion und geistliche Gerichtsbarkeit, die es im Entscheidungsjahr in würklichem Besitz gehabt hat, auch hinführo haben und

1) Dies ist in der Clausul des Gesetzes §. 32. Art. V. des W. Fr. J. enthalten, *idemque* observetur ratione *subditorum catholicorum* Augustanae confessionis statuum, ubi dicto anno 1624 usum & exercitium Catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt: und selbst die Meinung der A. C. Verwandten bei den darüber angestellten Verhandlungen gewesen; wie T. IV. f. 97 der W. Fr. H. weiter davon nachgelesen werden kan.

behalten sol: so wird es eben so wenig als unstathaft angesehen werden können, wenn über catholische Unterthanen in einem protestantischen Lande ein benachbarter catholischer Bischof und dessen Consistorium seine bischöfliche Gewalt, die es im Entscheidungsjahr würklich ausgeübt hat, nach der Bedingung des Gesetzes auch hinführo ausüben will.

Hingegen, wenn catholische Gemeinden und Unterthanen in evangelischen Landen in dem Entscheidungsjahr die geistliche Gerichtsbarkeit ihres Landesherrn anerkant haben, so kan dieser sich zwar darum nicht der Direktion ihres Religions- und Kirchenwesens anmaßen, weil alle dahin sich beziehenden Fälle ausdrücklich davon ausgenommen sind, und auch nicht eigentlich dahin gehören; aber doch bleiben diese seine catholische Unterthanen in allen und jeden Streitigkeiten, die nach dem System der Hierarchie geistlich sind, und von dem geistlichen Richter entschieden werden sollen, dem landesherlichen Consistorium unterworfen.

Dieses protestantische landesherliche Consistorium aber, oder besser zu sagen, der protestantische Landesherr, als geistlicher Richter über dergleichen catholische Unterthanen in diesem Fal, ist weder befugt, die vorkommenden Fälle nach protestantischen Grundsätzen zu entscheiden, noch den catholischen Partheien etwas überhaupt gerichtlich in dem Lauf des Processes aufzulegen, das ihrem Glauben und Gewissen entgegen wäre.

Aber nun entstand noch die Frage über das in diesem Fal noch übriggebliebene Diöcesenrecht, in so fern es von der geistlichen Gerichtsbarkeit, die der Landesherr haben solte, unterschieden ist. Im Gesetz wurde voraus gesetzt, daß der Landesherr davon in dem Entscheidungsjahr nicht im Besitz gewesen sey: und vermöge der Grundsätze der catholischen Religion konten es

die

die catholischen Unterthanen selbst nicht haben. Es muste also, aller Vermuthung nach, dem catholischen Bischof vorbehalten worden seyn. Die Catholiken begehrten dahero dieserhalb eine ausdrückliche Bestätigung im Gesetz; die A. C. Verwandten waren auch nicht entgegen; doch gaben sie der catholischer Seits projektirten Clausul durch ihre Zusätze eine solche Präcision [1]), daß das Gesetz auf keinen andern Fal gedeutet werden konte, als blos auf denjenigen, der von dem unmittelbar vorhergehenden die evangelischen Unterthanen in catholischen Landen, die in dem Entscheidungsjahr blos die geistliche Gerichtsbarkeit des catholischen Bischofs über sich erkant hätten, und auch hinführo derselben unterworfen bleiben solten, betreffenden Fal, gerade die Parallele war: wodurch dem Bischof von dem über dergleichen catholische Unterthanen in evangelischen Landen möglichen Diöcesenrecht nur so viel eingeräumt wurde, als er am Entscheidungsjahr in würklichem und ruhigem Besitz gehabt hätte.

Unter dieser Einschränkung scheint dahero das Diöcesenrecht des catholischen Bischofs über dergleichen catholische Unterthanen in evangelischen Landen, die übrigens in den sogenanten geistlichen Rechtssachen der geistlichen Gerichtsbarkeit ihres protestantischen Landesherrn und seines Consistoriums unterworfen sind, nichts weiter, als eine billige und natürliche Folge aus dem in dem gegenseitigen Fal zugestandenen Recht, und also blos ein wechselseitiges Recht zu seyn. Denn, wenn evangelische Unterthanen in catholischen Landen, die in dem Entscheidungsjahr die geistliche Gerichtsbarkeit des catholischen Bischofs in dergleichen geistlichen Rechtssachen

1) Inque hos, *qui* 1624 *publicum religionis catholicae exercitium habuerunt*, Jus Dioecesanum, *quatenus illud Episcopi dicto anno quiete in eos exercuerunt*, saluum esto. T. IV. der W. Fr. H. f. 825.

sachen über sich erkant haben, und derselben eben darum auch hinführo unterworfen bleiben sollen, dieser geistlichen Gerichtsbarkeit ungeachtet, die Direktion ihres Kirchen und Religionswesens für sich haben, und durch ein eigenes Consistorium oder Ministerium verwalten lassen können: so wird hingegen in dem wechselseitigen Fal eben so billig seyn, unter gleicher Einschränkung über catholische Unterthanen in evangelischen Landen, die in dem Entscheidungsjahr die geistliche Gerichtsbarkeit ihres protestantischen Landesherrn und seines Consistoriums in dergleichen geistlichen Rechtshändeln über sich erkant haben, und derselben auch hinführo unterworfen bleiben sollen, dieser geistlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn ungeachtet, in Ansehung ihres Religions- und Kirchenwesens dem catholischen Bischof das Diöcesenrecht, wenn er es in dem Entscheidungsjahr in würklichem Besitz gehabt, auch hinführo einzuräumen, und außer Widerspruch zu lassen.

Summarischer

Inhalt des ganzen Werks.

Erster Theil,
welcher
das Reichsrecht enthält.

Allgemeine Einleitung S. 11. § 1 Der Menschheit erste Verhältnisse 12. § 2 Gewissensfreiheit 14. § 3 Religion 15. § 4 Eintheilung des Gottesdienstes 15. § 5 Kirchliche Genossenschaft 16. § 6 Kirchenrecht 18. § 7 Gränzen des Kirchenrechts 19. § 8 Kirchlicher Religionsban und Toleranz 21. § 9 Staat und Staatsrecht 25. § 10 Geistliches Staatsrecht 27. § 11 Gränzen des geistlichen Staatsrechts 28. § 12 Bürgerlicher Gewissenszwang, Religionsban und Toleranz 30. § 13 Einige Anmerkungen über die Toleranz 32. § 14 Allgemeine Fächer des G. St. R. 33. § 15 Teutsches geistliches Staatsrecht 34. § 16 dessen Quellen 35. § 17 dessen Hülfsmittel 37. § 18 dessen Abtheilung 37.

Erstes Capitel.

Von dem Religionswesen des teutschen Reichs überhaupt S. 40.

§ 19 Religionsfreiheit 41. § 20 Religionsban und Toleranz 42. § 21 Reichsreligionen 45. § 22 ihrer Anzahl 47. § 23 ihrem Charakter 48. § 24 Von einer hier entstehenden streitigen Rechtsfrage 50. § 25 ihrem Reichsschutz 53.

Zwei-

Zweites Capitel.

Von der geistlichen Gesetzgebung S. 57.

§ 26 Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Gesetze 58. § 27 ihrer authentischen Erklärung 59. § 28 Ungültigkeit aller einseitigen Bestimmungen oder Erklärungen 60. § 29 Strafbarkeit aller boshaften Verdrehungen 63. § 30 Gesetzliche Annullation aller übrigen den geistlichen Staatsgesetzen entgegenstehenden Rechte und Protestationen 64.

Drittes Capitel.

Von den geistlichen Rechten des Kaisers S. 66.

§ 31 Von ihrer Abtheilung 67 § 32 Von des Kaisers bürgerlichen Religionsrechten 67 § 33 und zwar von der Advocatie über die Christenheit 70. und den päbstlichen Stuhl 71. § 34 Dem Recht der ersten Bitte und andern dergleichen Regalien 74. § 35 dessen Bestätigung ohne Unterschied der Religion 75. § 36 doch mit Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern 76. § 37 von den hierinnen prätendirten Vicariatsrechten 77. § 38 von den geistlichen Majestätsrechten des Kaisers 78. § 39 als Oberhaupt 81. § 40 als Handhabers der Gesetze 83. § 41 als obersten Richters 85. § 42 von der daraus fließenden obersten Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen und höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen 86. § 43 Von der geistlichen Gerichtsbarkeit im teutschen Reich 91.

Viertes Capitel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit im Reich S. 93.

§ 44 Von dem algemeinen natürlichen Kirchenrecht 94. § 45 Von dem positiven Kirchenrecht 94. § 46 der Catholiken 95. § 47 der Protestanten 98. § 48 Von den durch diese Reformation des Kirchenrechts entstandenen Veränderungen auf dem catholischen Reichster-

territorium 99. § 49 und deren Wirkungen auf die päbstlichen Rechte und die Concordaten der teutschen Nation 104. § 50 von den daraus entstandenen Veränderungen auf dem protestantischen Reichsterritorium 106. § 51 Von den Wirkungen der Hierarchie auf die bürgerliche Geselschaft in catholischen Landen 109. § 52 in protestantischen 111. § 53 Von der geistlichen Gerichtsbarkeit auf der catholischen Hälfte des Reichsterritoriums 114. § 54 auf der protestantischen in der Regel 116. § 55 über mittelbare 119. § 56 unmittelbare Reichsunterthanen 120. § 57 Ausnahme von der Regel bei a) der protestantischen Reichsritterschaft 122. § 58 b) den Reichsgerichtspersonen 123. § 59 Einige Anmerkungen zum Beschlus des Capitels 25.

Fünftes Capitel.

Von den Religionsrechten der Reichsstände S. 130.

I. Abschnit.

Von ihren Rechten, in so fern sie als einzelne Glieder des Reichs betrachtet werden. S. 131.

§ 60 Von der Religionsfreiheit aller und jeder Stände 131. § 61 Von der Autonomie der weltlichen 132. § 62 Von dem geistlichen Reservat der geistlichen 135. § 63 Von den Rechten catholischer 141. § 64 Von den Rechten der protestantischen Bisthümer 143. § 65 und Bischöfe 147. § 66 ihrer Belehnung 148. § 67 ihrer Reichsstandschaft 149. § 68 ihrem Titel und Rang 150 § 69 Von der Querbank 152

II. Abschnit.

Von ihren Rechten, in so fern sie als zwo Religionspartheien im Reich betrachtet werden. S. 153.

§ 70. 71 Von ihrem Namen und eigentlichen Verhältnis 153. § 72 Bund, Union, Lige 157. § 73 Religionsconventen 160. § 74 Direktoria 162 § 75 Evangelisches Direktorium 162. § 76 Directorialgeschäften 166. § 77 Collegialsachen des Corpus überhaupt 168. § 78 insbesondere 170

Fünf-

Summarischer Inhalt des ganzen Werks.

Sechstes Capitel.

Von den geistlichen Gütern S. 176.

I. Abschnit.

Von den geistlichen Gütern überhaupt S 175.

§ 79 Erinnerung 175. § 80 Vom Kircheneigenthum, dessen Namen und Eigenschaften 176. § 81 und Abtheilung in geistliche Guter und Renten 177. § 82 Eintheilung der geistlichen Güter in unmitrelbare und mittelbare 178. § 83 Von den dabei möglichen Veränderungen 179. § 84 Von den Schicksalen der geistlichen Güter in Teutschland 181. § 85 Von der dadurch nothwendig entstandenen Theilung 182. § 86 und den hierüber geführten Streitigkeiten 184.

II. Abschnit.

Von dem fehlgeschlagenen Versuch der Protestanten S. 190.

§ 87 Algemeine Idee von dem protestantischen Versuch, die geistlichen Güter betreffend 190. § 88 in Ansehung der unmittelbaren Güter 191. § 89 der mittelbaren 192 § 90 und der dahin gehörigen Renten, Zinsen und Einkommen 194.

III. Abschnit.

Von dem Entscheidungstag S. 199.

§ 91 Veränderung des ganzen Plans, die geistlichen Güter betreffend 199. § 92 Von der daraus entstandenen wirklichen Theilung 200. § 93 nach dem gehabten Besitz im Entscheidungstag 202. § 94 der unmittelbaren 205. § 95 der mittelbaren Güter 208. § 96 Von den eingezogenen und ganz reformirten geistlichen Gütern 209. § 97 Von den auf dem protestantischen Territorium catholisch gebliebenen Stiftern 212. § 98 Von den gemischten mittelbaren Stiftern 215. § 99 Von einigen einzelnen auf diesen catholischen Gütern haftenden Rechten der A. C. Verwandten 216 § 100 Von der Theilung der geistlichen Renten, Zinsen und Einkünften, die an die geistlichen Güter gehören 218. § 101 Von den geistlichen Renten existirender geistlicher Güter 220. § 102 Von den geistlichen

chen Renten zerfallener und in Abgang gerathener geistlicher Güter 223. § 103 Von dem dahin gehörigen Novalzehnden 225. § 104 Bestätigung aller übrigen auf den geistlichen Gütern haftenden weltlichen Rechte beiderlei Religionsverwandten Stände 226.

Siebendes Capitel.

Von der Religionsgleichheit S. 228.

I. Abschnit.

Von der Regel der Religionsgleichheit S. 230.

§ 105 Von der algemeinen Regel der Religionsgleichheit 230. § 106 Ausnahmen von der Regel 232. § 107 Nähere Bestimmung und Einschränkung dieser Regel 235. § 108 Erklärung dieser Clausul 238. § 109 Erklärung des Gesetzes 241. § 110 Analogie aus dem Gesetze der Religionsgleichheit 242.

II Abschnit.

Von der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen bei allen und jeden Conventen der Stände S. 245.

§ 111 Reichstägliche Verfassung in Ansehung des gemischten Reichs und beider Religionspartheien 245. § 112 Reichstägliche Religionsbeschwerden der Protestanten 247. § 113 Der hierinnen fehlgeschlagene Versuch der Catholiken 250. § 114 Evangelischer Seits projektirte Formeln und gemachte Prätensionen 255. § 115 Einige Verschiedenheit zwischen der Evangelisch-Osnabrügg- und Münsterischen Formel 257. § 116 Von dem Geist des evangelischen Systems in dieser ganzen Materie 261 § 117 Von dem Gesetz der aufgehobenen Mehrheit der Stimmen in zweien Fällen 267. § 118 1) in allen und jeden Sachen, die nicht das gemeine Interesse der Stände betreffen 269. § 119 2) in dem entstehenden Fal der Religionsparität der Stimmen zwischen beiderlei Religionsverwandten in allen und jeden das gemeine Interesse der Stände betreffenden Sachen 272.

III. Abschnit.

Von der eingeführten Religionsparität.

§ 120 Erklärung der Religionsparität 274. § 121 ihre gesetzliche Bestimmung bei Reichsdeputationen 275. § 122 Bei außerordentlichen sowol als der ordentlichen -- -- gemeinen 277. § 123 deren wirkliche Einführung aber bei der ordinari Reichsdeputation durch einen Zufal, wo nicht gar vereitelt, doch bis auf den heutigen Tag verhindert worden 279. § 124 Von der Collision der Religionsparität bei der ordinari Reichsdeputation mit zwo Churfürstlichen Gerechtsamen 280. § 125 Von der Collision der in Vorschlag gebrachten Mittel, um beides die Churfürstl. Gerechtsamen und die Religionsparität bei der D. R. D. zu erhalten, theils mit dem catholischen, theils dem Churfürstl. Interesse überhaupt 284. § 126 Von der Religionsparität bei den öffentlichen Reichsämtern 288. § 127 bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht, und zwar a) im ganzen Collegium der Beisitzer 290. § 128 von der dadurch geschehenen Aenderung im Präsentationswesen 292. § 129 und einer in neuern Zeiten nothwendig gewordenen Frage, das gesetzliche Präsentationsschema betreffend 295. § 130 Von der Religionsparität b) in den Senaten 298. §131 von dem daraus entstehenden Fal der Parität der Stimmen 302. § 131 und gesetzliche Entscheidung der dabei vorkommenden ersten Frage 306. § 133 Von der Stufenfolge bei der Religionsparität der Stimmen nach der neuen Regel 310. § 134 Gesetzliche Entscheidung der andern Frage 313. § 135 Fehlgeschlagener Versuch der Evangelischen in Ansehung dieser Religionsparität bei dem Kammergericht 315. § 136 und bei dem Reichshofrath 317. § 137 Religionsparität bei den Commissionen 320

Achtes Capitel.

Von den Religionsbeschwerden S. 324.

I. Abschnit.

Von den Religionsbeschwerden an sich S. 325.

§ 38 Von ihrem algemeinen Begrif 325. § 139 Von ihrer Eintheilung a) nach den Religionsrechten 326. § 140

§ 140 b) nach dem widerrechtlichen Faktum 326. § 141 c) nach dem beschwerenden Theil 328. § 142 Von ihrem wesentlichen Charakter 332.

II. Abschnit.

Von ihrer Reichsconstitutionsmäßigen Erledigung S. 334.

§ 143 Von den hierinnen eigenen Bestimmungen und Ursachen 334. § 144 Von dem dabei vorkommenden Unterschied der Religionsbeschwerden selbst 336. § 145 Von der Erledigung der Liquiden 340. § 146 und der dabei offen stehenden Wahl des gravirten Theils 344. § 147 Von der Erledigung der illiquiden 353. § 148 Durch den ordentlichen Weg Rechtens vor den Reichsgerichten 356. § 149 Nach den hierinnen zu beobachtenden eigenen Bestimmungen 359. § 150 Welche in den neuesten Zeiten abermalen bestätiget worden 352. § 251 und dem hieraus fließenden Verfahren 366. § 152 Von dem außerordentlichen gesetzlichen Wege, zur Erledigung der Religionsbeschwerden zu gelangen 369. § 153 und der dabei stat findenden Anomalie 374. § 154 und den daraus folgenden Rechten 377.

Zweiter

Zweiter Theil

welcher das

Landrecht

enthält.

Einleitung. § 1 Von den teutschen Landen Seite 18. § 2 Von der daraus entstandenen neuen Eintheilung der Bürger und Unterthanen des teutschen Reichs 20. § 3 Von der auf den teutschen Landen haftenden Landeshoheit 23. § 4 und dem daraus entstehenden geistlichen Land-Staatsrecht 26. § 5 Von einigen wichtigen, die Landeshoheit betreffenden Streitfragen, wozu vornemlich die Reformation Gelegenheit gegeben 27. § 6 Von der den Reichsstädten gesetzlich zugestandenen und bestätigten Reichsstandschaft und Landeshoheit 32. § 7 Von dem der ständischen Landeshoheit in Religionssachen gleichgestelten Recht der übrigen unmittelbaren Realisten und ihrer Lande 38. § 8 Schlusfolge aus dem vorhergehenden 42.

Erstes Capitel.

Von dem Religionswesen der teutschen Lande überhaupt S. 45.

§ 9 Das Religionswesen der teutschen Lande ist in den Reichsgesetzen blos negativ bestimt worden 46. § 10 positiv aber unbestimt geblieben 49. § 11 Dahero mannigfaltig, welches eine Quelle von mancherlei neuen Eintheilungen wird 53. § 12 Von dem verschiedenen Religionscharacter der teutschen Lande 53. § 13 Von den verschiedenen ungleichen Bestimmungen der im Lande üblichen Religionen 56. § 14 Fortsetzung dieser Materie 60.

§ 15 Von der Reception und den recipirten Religionen 62. § 16 Von der Toleranz und den tolerirten Religionen 67. § 17 Fortsetzung dieser Materie 72. § 18 Von der neuen Eintheilung der im Lande befindlichen Religionsübungen 74. § 19 Von den verschiedenen Religionsübungen ganzer Gemeinden 78. § 20 Von den verschiedenen Arten des Gottesdienstes einzelner Personen 82. § 21 Von dem Hofgottesdienst des Landesherrn 84. § 22 Von dem Hausgottesdienst einzelner Unterthanen 87.

Zweites Capitel.

Von der geistlichen Staatsgesetzgebung der teutschen Lande. S. 91.

§ 23 Von den Religionsgesetzen der teutschen Lande überhaupt 92. § 24 Von einigen hieraus entstehenden Fragen 93. § 25 Erörterung der ersten Frage 95. § 26 Der andern und dritten Frage 97. § 27 Der letzten Frage 99.

Drittes Capitel.

Von den geistlichen Rechten der Unterthanen. S. 101.

§ 28 Von den Rechten derer, die fremden Religionen zugethan sind. 103. § 29 Von den geistlichen Rechten der Religionsverwandten überhaupt 105.

I. Abschnit.

Von den positiven geistlichen Rechten der Catholischen und A. C. Verwandten Unterthanen 106.

§ 30 Fehlgeschlagener Versuch der A. C. Verwandten 106. § 31 Fortgesetzte Tractaten über den Autonomiepunkt der Unterthanen 111. § 32 Von dem ersten Grad der Autonomie 113. § 33 und denen, die dabei vornemlich interessirt gewesen 117. § 34 Von dem vergliche-

glichenen Gesetz des Entscheidungsjahres 121. § 35 welches durch zwo besondere Bestimmungen charakterisirt worden ist 123. § 36 Von dem zweiten Grad der Autonomie nach dem evangelischen Projekt 129. § 37 Von dem dagegen geäußerten unüberwindlichen Widerstand der Catholiken 132.

II. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Evangelischen und Evangelisch-Reformirten Unterthanen 137.

§ 38 Uneingeschränkte Autonomie der Unterthanen hat auch nicht zwischen den Protestanten unter sich stat gefunden 137. § 39 sondern nur die in den gegenseitigen Landen schon vorhandenen und recipirten Religionsübungen sind wechselsweise gesetzlich bestätiget 139. § 40 Hingegen ist für alle und jede Unterthanen in Ansehung der beiden protestantischen Religionen Gewissensfreiheit verglichen worden 143. § 41 Erklärung dieses Worts und wechselseitigen Rechts nach der evangelischen Bedeutung 146.

Viertes Capitel.

Von den geistlichen Rechten aller und jeder Landesherrn überhaupt S. 150.

§ 42 Von den natürlichen Rechten der Landesherrn über das Religionswesen des Landes 153. § 43 Von den positiven geistlichen Rechten der Landesherrn über das Religionswesen des Landes 156.

I. Abschnit.

Von dem Landesherlichen so genannten Jus reformandi überhaupt 159.

§ 44 Von dem Begrif des Jus reformandi überhaupt 159. § 45 dessen zufälliger Benennung 161. § 46 Wesentliche Eigenschaften 163. § 47. Fortsetzung dieser Materie 167. § 48 Beschlus derselben 171. §

49 Von einem dabei vorkommenden Misverstand 173. § 50 Von den wesentlichen Bestandtheilen dieses landesherlichen Rechts 179. § 51 Beweis der ersten Bedeutung des Jus reformandi 180. § 52 Beweis der zwoten Bedeutung desselben 183.

II. Abschnit.

Von desselben gesetzlichem Gebrauch und den darüber verglichenen Regeln. 185.

§ 53 Von dem damit vor dem westphälischen Frieden getriebenen Misbrauch 185. § 54 Nach der zwoten Bedeutung in einem gewissen Fal 186. § 55 Nach der ersten und zwoten Bedeutung in einem andern Fal 187. § 56 als einer dringenden Veranlassung zu einer neuen Gesetzgebung 191. § 57 und den gegen die vorigen Misbräuche verglichenen Regeln des Gesetzes 192. § 58 Die erste Regel 194. § 59 Von der landesherlichen Toleranz 196. § 60 Von dem landesherlichen Religionsban 200. § 61 und dessen gesetzlichen Bedingungen 203. § 62 Die zwote Regel 206. § 63 Die dritte Regel 210. § 64 Zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten 212. § 65 Zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken 214. § 66 erwiesen aus der Observanz 215. § 67 Fortsetzung dieser Materie 210. § 68 und erwiesen aus der neuen Gesetzgebung selbst 223. § 69 deren Bedeutung etwas genauer untersucht und bestimt wird 227. § 70 Die vierte Regel 229. § 71 Zwischen den Evangelischen und Evangelisch-Reformirten 232. § 72 zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken 235.

III. Abschnit.

Von einigen besondern Fällen und Ausnahmen, die nicht unter die Regeln gehören. 239.

§ 73 Vorläufige Anzeige dieser Fälle 239. § 74 Auf Gemeinschaftsherschaften wird die algemeine Regel angewandt 241. § 75 in verpfändeten Landen ist das Simultaneum zugestanden 244. § 76 als eine Ausnahme von der Regel um des besondern Fals willen 248. § 77 Weitere Erläuterung des hierüber verglichenen Gesetzes 251.

§ 78 In strittigen Landen ist dem Besitzer der Religionsban gewissermaßen abgesprochen worden 255.

IV. Abschnit.

Von dem so genanten Simultaneum. 260.

§ 79 Von dem Begrif des Simultaneum 260. § 80 dessen Eintheilung 262. § 81 von dessen verschiedenen Graden 263. § 82 in verschiedenen Fällen 265. § 83 zwischen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten hat kein Simultaneum Stat 267. § 84 Was davon zwischen den A. C. Verwandten und Catholiken zu halten 272. § 85 Bisherige Gründe dagegen 273. § 86 deren Prüfung 277. § 87 Neuer Beweis von dem Ungrund des Simultaneum 279. § 88 der auf gedoppelte Art geführt wird 229. § 89. I Aus dem ganzen System der Gesetzgebung des fünften Artikels 282. § 90 und zwar aus der] besondern Gesetzgebung: a) für verpfändete Lande 283. § 91 b) für strittige Lande 285. § 92 c) für Gemeinschafsherschaften 288. § 93. II. Aus einer von den A. C. Verwandten auf dem W. Fr. Convent gegebenen und von Catholiken angenommenen Erklärung 294. § 94 a) von der dazu geschehenen Veranlassung 265. § 295 b) die evangelische Erklärung selbst 296. § 96 c) deren noch genauere Bestimmung 296. § 97 und d) weitere Erläuterung 299. § 98 e) nebst einigen daraus gezogenen Folgen 300.

Fünftes Capitel.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen und evangelischen Landen S. 302.

I. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen 303.

§ 99 Rechtfertigung dieser gemachten Eintheilung 303. § 100 Nöthige Erinnerung um eines besondern Fals willen 304. § 101 Von den geistlichen Rechten der Landesherren in catholischen Landen 310.

II. Abschnit.

Von den geistlichen Rechten der Landesherren in protestantischen Landen. 312.

§ 102 Vorzügliche Rechte der Landesherren in protestantischen Landen 312. § 103 Zweifel gegen ihre bischöfliche Benennung 314. § 104 Von ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit 316. § 105 Von ihrer Kirchendirektion 322 § 106 Ob sie das Recht haben, Universitäten zu errichten 326.

Sechstes Capitel.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen in evangelischen Landen, und über evangelische Unterthanen in catholischen Landen: S. 331.

I. Abschnit.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen 332.

§ 107 Nähere Bestimmung der hierbei vorkommenden gedoppelten Frage 332. § 108 Von den über die erste Frage geschehenen Verhandlungen 336. § 109 Gesetzliche Regel mit ihren Ausnahmen 339.

II. Abschnit.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über evangelische Unterthanen geistlichen Standes in evangelischen Landen. 342.

§ 110 Veranlassung der andern Frage, und beider Religionspartheien verschiedenes Interesse 342. § 111 Von der Regel und den davon gemachten Ausnahmen, die geistliche Gerichtsbarkeit betreffend 346. §. 112. Von denen Unterthanen, die schon im Entscheidungsjahr in wirklichem Besitz der Freiheit von der bischöflichen Gewalt gewesen sind 349. § 113 Von denen Unterthanen, die im Entscheidungsjahr die bischöfliche Gerichtsbarkeit erkant haben 353. § 114 Von der geistlichen Gerichtsbarkeit über catholische Unterthanen weltlichen Standes in evangelischen Landen 356.

Ende des zweiten Theils.

Man verbessere im ersten Theil.

Seite		Linie	Druckfehler	Verbesserung
25	§. 9.	3	in dem Grad	in dem gehörigen Grad
26		18	unmittelbar	mittelbar
27		12	vorbreitete	verbreitete
29		8	jeden Bürger	deleatur
45		15	und sie	noch sie
47		7	Zeiten	Zeiten,
	Note 1.	1	das	daß
	2.	7	das	des
51	Note 2.	1	A. P. S.	Augustanae Confessionis
55	Note	13	attendiren	attentiren
68		17	Thronbestätigung	Thronbesteigung
76	Note 1.	16	auf	auch
79		7	die	der
			Unterthanen	Unterthan,
80		10	ist hier	hier ist
86	§. 42	4	von jeher	deleatur
100		10	Drohungen	Drehungen
101		15	ein einiger	einen einzigen
120	§. 56	6	diesen	jenen
131		12	diese	jene
			jener	dieser
136		2	Stiftsverwandten	Stifts, Verwandten
158		10	gerechtsamen	gewaltsamen
178		9	den unmittelbaren	den meisten unmittelbaren
		10	hin und wieder	deleatur
193		2	von	vor
195		1	worden in	worden, in
206		15	damit	mit dem Stift
208		3	catholischen und	catholischen Religion, und der
210		7	worden.	worden,
222		19	§. 21	§. 21. des Rel. Fr.
223		2	§. 46	§. 46. des Art. v. W. Fr. J.
230		10	Religionsparität	Religionspurität
243		ult.	Uebergericht	Uebergewicht
252			Note 1.	Note 2.
			Note 2.	Note 1.
260		9	ihre	seine
			ihr	ihm
266	in der Note II)		enimvero	ipsi vero
270	b)	3	seinem	seinem
286		23	ordinari	ein ordinari
304		12	Zwischenursache	zwischen Ursache
		13	desfals	des Fals
310	§. 133	7	analogisch	unanalogisch
314		9	nach	noch
329		17	hatte anfangs	hatte dagegen anfangs
354		11	doch	er doch
357	Note	15	zulassen	zugelassen

[redacted]

Beim Verleger dieses Werkes sind in dieser Leipziger Jubilate-Messe 1773 folgende neue Schriften herausgekommen:

Anmerkungen über das Betragen und den Charakter des Judas Ischarioth, in einem Schreiben an den Hrn. J. P. aus dem Englischen übersetzt von J. W. Rau, 8.

Bibliothek, auserlesene, der neuesten deutschen Litteratur, dritter Band, gros 8.

Bonnet, Carl, Psychologischer Versuch, als eine Einleitung zu allen seinen philosophischen Schriften. Aus dem Französischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet von C. W. Dohm, 8.

Ciceronis, M. T. de Officiis libri tres quibus accedunt Cato Major de senectute, Laelius de amicitia, Paradoxa, Somnium Scipionis & Q. T. Ciceronis de Petitione Consulatus libellus, 12.

Dodd, Wilhelm, Predigten für Jünglinge, zweiter Band, aus dem Englischen übersetzt von J. C. Velthusen, 8.

Fabeln für Kinder, aus den besten Dichtern, zweite und vermehrte Auflage, 8.

Froriep, J. F. Bibliothek der theologischen Wissenschaften, 1ten Bandes 5ter Theil, 8.

Majer, Johan Christian, teutsches geistliches Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht, zwei Theile, gros 8.

Paskal, Blasius, Provinzialbriefe über die Sittenlehre und Politik der Jesuiten unter dem Namen Louis de Montalte an einen Provinzial, und an die ehrwürdi-

gen

gen Väter aus der Gesellschaft Jesu, nebst dem Leben des Hrn. Paskal und der Geschichte dieser Provinzialbriefe, aus dem Französischen und Lateinischen übersetzt, gros 8.

Schmidt, K. E. K. Gesänge für Christen, 8.

" " Elegien an meine Minna, 8.

Schreibers, J. W. Kleine vermischte Gedichte und Briefe, 8.

Secker, Thomas, weiland Erzbischofs zu Canterbury, Predigten über verschiedene Gegenstände, erster Band, nebst einer Nachricht von dem Leben und Charakter des Erzbischofs, aus dem Englischen übersetzt, gros 8.

Stosch, D. Ferdinand, zwo Predigten von der christlichen Vergebsamkeit, 8.

Tatius, Achilles, Liebesgeschichte des Klitophon und der Leucippe, aus dem Griechischen übersetzt, 8.

Tillotson, Joh. Predigten über wichtige Wahrheiten, aus seinen Werken gesamlet und abgekürzt, von Dr. Henry, aus dem Englischen, zweite und letzte Abtheilung, 8.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS.

gen Väter aus der Gesellschaft Jesu, nebst dem Leben des Hrn. Paskal und der Geschichte dieser Provinzialbriefe, aus dem Französischen und Lateinischen übersetzt, gros 8.

Schmidt, K. E. K. Gesänge für Christen, 8.

— — Elegien an meine Minna, 8.

Schreibers, J. W. Kleine vermischte Gedichte und Briefe, 8.

Secker, Thomas, weiland Erzbischofs zu Canterbury, Predigten über verschiedene Gegenstände, erster Band, nebst einer Nachricht von dem Leben und Charakter des Erzbischofs, aus dem Englischen übersetzt, gros 8.

Stosch, D. Ferdinand, zwo Predigten von der christlichen Vergebsamkeit, 8.

Tatius, Achilles, Liebesgeschichte des Klitophon und der Leucippe, aus dem Griechischen übersetzt, 8.

Tillotson, Joh. Predigten über wichtige Wahrheiten, aus seinen Werken gesamlet und abgekürzt, von Dr. Henry, aus dem Englischen, zweite und letzte Abtheilung, 8.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian, 1741-1821

Teutsches Geistliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht

Bd.: Zweiter Theil

Lemgo 1773

J.can.p. 621-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545739-2
VD18 80386911-001